This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

H 8

1,133,870

GRAD
DD
431
.P65
1863
BUHR

~~Gx III m S. 1-7.~~

~~5105.~~

1) Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in Mecklenburg 1864. 32 S.

2) Mor. Wiggers Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Meckl. 1864. 80 S.

3) A. Ebrard Wider die Kreuzzeitung 1864. 36 S.

4) Sachsen und Coburg gegen Streit & Struve. 1864. 52 S.

5) J. C. Glaser Über die Lage der arbeitenden Klassen. 1863. 31 S.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES ·
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

Dieses Buch ist zurückzugeben bis zum:

Buch Nr.:

~~Gx III m S. 1-7.~~

~~5105.~~

1) Die Wiederherstellung der Leiber
1864. 32 S.

2) Mor. Wiggers Der Vernichtungskam
Mecel. 1864. 80 S.

3) A. Ebrard Wider die Kreuzzeit

4) Sachsen und Coburg gegen Strei

5) J C Glaser Über die Lage

UNIVERSITY OF MI
LIBRARIES
1817

wird im übrigen Deutschland mit Recht als das
erthums angesehen. Aber man irrt dort in der
lbe hier bereits am Ziele seiner Bestrebungen an-
eiteren Rückentwickelung nicht mehr fähig sei. Es
ckleuburg der letzte Staat in Deutschland war,
chaft aufhob. Dies geschah erst im Jahre 1820.
rt, einen wie hartnäckigen Widerstand die meck-
aft dieser Maßregel entgegensetzte, und daß sie
rstanden hat, die vollen Consequenzen derselben
enschaft hörte zwar auf, aber „die Heimath-
en, das Exil und das Landarbeitshaus tauschte
ein." Dessenungeachtet hat die Aufhebung
illkürliche Herrschaft und Gewalt der Junker
eigenen geschmälert. Der Erbvergleich
dittliche Eigenthumsrecht" der Ritterschaft
utsunterthanen" ausdrücklich anerkannt.
hängsel der Scholle, und der Grundherr
eine Sache. Er ward daher mit dem
. Nur insofern unterschied er sich von
bt wie dieser für sich allein und ohne
ite, weil er eben zur Scholle gehörte.
hwürdigsten Gewährsmännern häufig
mit ihren Leibeigenen, wie mit ihrem
n. Ein Ausfluß der Leibeigenschaft
in dem Rechte des Herrn bestand,
prügeln und einzusperren, sondern
zwingen und namentlich ihn aus der
den Scholle zurückzurufen. Das letz-
e Aufhebung der Leibeigenschaft und
eile eingeführten Kündigungsrechte,
für beide Theile verloren, und das
chränkt, als der Gutsherr dasselbe,
s Interesse zur Frage stand, nicht
die gerichtliche und polizeiliche Straf-
en überlassen mußte. Sind nun auch
elfacher Rücksicht von den betreffenden

DD
431
.P65
1863
BUHR

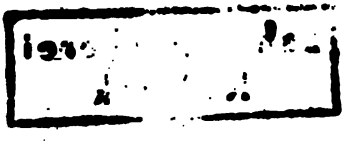

8 H N

Mecklenburg wird im übrigen Deutschland mit Recht als das Zwinguri des Junkerthums angesehen. Aber man irrt dort in der Annahme, daß dasselbe hier bereits am Ziele seiner Bestrebungen angelangt und einer weiteren Rückentwickelung nicht mehr fähig sei. Es ist bekannt, daß Meckleuburg der letzte Staat in Deutschland war, welcher die Leibeigenschaft aufhob. Dies geschah erst im Jahre 1820. Unsere Geschichte lehrt, einen wie hartnäckigen Widerstand die mecklenburgische Ritterschaft dieser Maßregel entgegensetzte, und daß sie sich niemals dazu verstanden hat, die vollen Consequenzen derselben zu ziehen. Die Leibeigenschaft hörte zwar auf, aber „die Heimathlosigkeit, den Armenkaten, das Exil und das Landarbeitshaus tauschte der Freigelassene dafür ein." Dessenungeachtet hat die Aufhebung der Leibeigenschaft die willkürliche Herrschaft und Gewalt der Junker über die Person des Leibeigenen geschmälert. Der Erbvergleich von 1755 hatte das „landsittliche Eigenthumsrecht" der Ritterschaft „über ihre leibeigenen Gutsunterthanen" ausdrücklich anerkannt. Der Leibeigene war ein Anhängsel der Scholle, und der Grundherr verfügte über ihn, wie über eine Sache. Er ward daher mit dem Gut verkauft oder verpfändet. Nur insofern unterschied er sich von dem Negersclaven, als er nicht wie dieser für sich allein und ohne das Gut verkauft werden durfte, weil er eben zur Scholle gehörte. Doch ist es nach den glaubwürdigsten Gewährsmännern häufig vorgekommen, daß die Herren mit ihren Leibeigenen, wie mit ihrem Vieh, Handel getrieben haben. Ein Ausfluß der Leibeigenschaft war der Dienstzwang, welcher in dem Rechte des Herrn bestand, nicht allein den Leibeigenen zu prügeln und einzusperren, sondern auch die Dienste desselben zu erzwingen und namentlich ihn aus der Fremde zu der ihn beherrschenden Scholle zurückzurufen. Das letztere Recht ging aber mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und dem gleichzeitig für beide Theile eingeführten Kündigungsrechte, wenigstens dem Gesetze nach, für beide Theile verloren, und das erstere Recht ward insofern beschränkt, als der Gutsherr dasselbe, mindestens so weit sein eigenes Interesse zur Frage stand, nicht selbst ausüben durfte, sondern die gerichtliche und polizeiliche Strafgewalt den Patrimonialgerichten überlassen mußte. Sind nun auch die Patrimonialrichter in vielfacher Rücksicht von den betreffenden

Gutsherren abhängig, und können auch sogar die ersteren, falls sie noch nicht zehn Jahre ihr Amt verwaltet haben, von letzteren gekündigt werden, so sind dies doch vereidigte Richter, welche in den gesetzlich bestimmten Formen zu procediren haben, und das unumschränkte eigene Verfügungsrecht, welches dem Herrn über die Person seines früheren Leibeigenen zustand, ward damit erheblich geschmälert und seiner persönlichen Laune, Willkür und Herrschaft ein Zügel angelegt. Als die Ritterschaft endlich ihre Zustimmung zur Aufhebung der Leibeigenschaft gab, wich sie der Nothwendigkeit. Diese mittelalterliche Barbarei ließ sich gegenüber der vorgeschrittenen Cultur und Humanität nicht länger behaupten. Ueberdies entsprangen zu der damaligen Zeit aus der Aufhebung der Leibeigenschaft manichfache Vortheile für die Ritterschaft, welche sie für die Schmälerung ihrer Rechte einigermaßen entschädigten. Aber die kleinen Herren hat niemals der Glaube und die Hoffnung verlassen, die verlorene persönliche Gewalt über ihre Arbeiter wieder zu gewinnen. Dem Namen nach durfte man zwar nicht die Leibeigenschaft wieder einzuführen wagen. Der Sache nach aber hat man in jüngster Zeit die Formel für die Wiederherstellung der Leibeigenschaft gefunden. Die nachfolgende Darlegung wird sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, der selbst hier in Mecklenburg, wo die Nerven sich doch an Manches gewöhnt haben, die größte Aufregung hervorgerufen hat und das übrige Deutschland mit „Staunen und Schaudern" über unsere Zustände erfüllen wird.

Vor mehreren Jahren hatte ein Gutsherr gegen sein Patrimonialgericht beim Justizministerium darüber Beschwerde erhoben, daß dasselbe sich wiederholt geweigert, sich der ihm von dem Gutsherrn übertragenen polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen von Dienstboten zu unterziehen, und statt dessen eine gerichtliche Disciplinaruntersuchung von Amtswegen eingeleitet habe. Dies hatte das Justizministerium veranlaßt, von dem Patrimonialgerichte eine nähere Begründung seiner dahin ausgesprochenen Auffassung: „daß die fraglichen Dienstwidrigkeiten ausschließlich zur gerichtlichen Competenz des Patrimonialgerichts gehörten", zu erfordern. Das Patrimonialgericht begründete seine Auffassung durch Bezugnahme auf die Landesgesetze, auf eine constante Praxis und den inländischen Gerichtsgebrauch, sowie auch auf die Schriften berühmter Rechtsgelehrten, und ward darauf vom Justizministerium mittelst Rescriptes vom 31. Mai 1862 dahin beschieden, daß es die Absicht sei, diesen wichtigen Gegenstand im Wege der Gesetzgebung zu ordnen, wenn zuvor die Berichte des Ober-Appellations-Gerichts und anderer Gerichte eingefordert worden, und daß das Justizministerium sich für jetzt darauf beschränke, das Patrimonialgericht darauf hinzuweisen, daß das von ihm Beigebrachte nicht dazu geeignet sei, den Beweis zu führen, daß nach dem bestehenden Rechte

wegen der Bestrafung der bezeichneten Dienstwidrigkeiten nur ein gerichtliches Disciplinarverfahren statthaft sei.

In dem über diesen Gegenstand auf Erfordern des Justizministeriums abgestatteten Berichte des höchsten Landesgerichtes begründete dieses seine rechtliche Ueberzeugung, daß die Patrimonialgerichte nicht verpflichtet wären, sich der polizeilichen Ahndung der Dienstwidrigkeiten auf Erfordern der Gutsherren zu unterziehen, daß in Fällen des eigenmächtigen Entweichens aus dem Dienste nur die gerichtliche Bestrafung statthaft und daß im übrigen die polizeiliche Bestrafung derjenigen Dienstwidrigkeiten durch den Gutsherrn selbst, bei welchen sein eigenes Interesse oder das eines Mitgliedes seiner Familie in Betracht komme, unzulässig sei. In letzterer Beziehung hob das Ober-Appellations-Gericht namentlich hervor, daß der Gutsherr nur in denjenigen Sachen, welche nicht den Contract und des Gutsherrn eigene Person angehen, direct einschreiten dürfe, mithin nur rücksichtlich der Dienstboten, der Bauern, Tagelöhner, somit die Sache nicht Hofdienste betrifft, und bei verpachteten Gütern rücksichtlich der Dienstboten und Tagelöhner der Pächter.

Ein landesherrliches Rescript legte aber dem Landtage des Jahres 1862 einen Gesetzentwurf wegen Bestrafung der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern vor, dessen Inhalt dem abgegebenen Gutachten des höchsten Landesgerichts geradezu widersprach. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs waren: Die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern, auch der eigenmächtigen Entweichung aus dem Dienste, ist, soweit es sich nicht um eigentliche Verbrechen oder um privatrechtliche Streitigkeiten handelt, in der Regel eine polizeiliche, nur die gegen den Gutsherrn oder ein Mitglied seiner Familie verübten Beleidigungen sind immer gerichtlich zu bestrafen. Auf den Antrag des Gutsherrn kann jedoch auch eine nichtcriminelle gerichtliche Untersuchung und Bestrafung solcher Dienstvergehen stattfinden. Es steht zum Ermessen der Gutsobrigkeit, entweder der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der bezeichneten Dienstvergehen sich selbst zu unterziehen, oder dieselben dem Patrimonialgerichte zu überweisen.

In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf wird bemerkt: daß es zweifellos sei, daß die Patrimonialgerichte der Aufforderung des Gutsherrn zur gutspolizeilichen Bestrafung von Dienstwidrigkeiten zu entsprechen hätten, und daß die entgegenstehende Ansicht des Ober-Appellations-Gerichts der bisherigen Praxis fremd wäre. Es sei ferner zweifelloses Recht, daß die Gutsherren selbst wegen Dienstwidrigkeiten der Gutsleute, auch wenn dieselben ihr eigenes Interesse oder das eines Mitgliedes ihrer Familie beträfen, polizeilich bestrafen dürften. Die entge-

gengeſetzte Interpretation des Ober-Appellations-Gerichts ſei völlig unſtatthaft, ebenſo wie die Annahme deſſelben unhaltbar ſei, daß in Fällen des eigenmächtigen Entweichens aus dem Dienſte nur die gerichtliche Beſtrafung zuläſſig wäre. Im Uebrigen kämen bei der Uebung des polizeilichen Strafrechts noch ganz andere Rückſichten in Betracht als die des Rechts, es handle ſich dabei insbeſondere um die ſo wichtige Subordination der Gutsleute unter die Gutsobrigkeit, und fehle es daher an einem haltbaren poſitiven Grunde, den Gutsherrn von der eigenen Uebung des polizeilichen Strafrechts auszuſchließen. Es würde auch weder im Intereſſe der Sache, noch in dem der Leute liegen, wenn alle ſolche polizeilichen Strafſachen durch das Patrimonialgericht erledigt werden müßten, indem die Sache dadurch für beide Theile um ſo weitläufiger und koſtſpieliger werden, in Folge der längeren Verzögerung ſehr an Nachdrücklichkeit verlieren und die auf den Gütern ſo wichtige Autorität des Gutsherrn ſehr abſchwächen würde.

Die ſtrelitz'ſche Regierung eignete ſich den Geſetzentwurf und die Motive deſſelben an und legte gleichfalls ihn dem Landtag von 1862 zur Erklärung vor.

Das von dieſem erwählte Juſtizcomité war mit dem Geſetzentwurfe völlig einverſtanden, es ging aber noch über denſelben hinaus, indem es für wünſchenswerth hielt: eine umfaſſendere Regulirung des gutsherrlichen Polizeiſtrafrechts, eine weitere Ausdehnung der Competenz, eine Feſtſetzung über die Art und Höhe der zu erkennenden Strafen ꝛc. Es beantragte daher die Herausgabe eines Entwurfes in der in ſeinem Berichte hervorgehobenen Richtung zur ſtändiſchen Berathung zu erbitten. Der Landtag aber beauftragte den engeren Ausſchuß, den Geſetzentwurf abzulehnen.

Aus der auftragsmäßig erfolgten ablehnenden Erklärung des engeren Ausſchuſſes geht hervor, daß die Stände den Entwurf keineswegs deshalb abgelehnt haben, weil ſie mit den dem Inhalte deſſelben zu Grunde liegenden Auffaſſungen des beſtehenden Rechts nicht einverſtanden geweſen wären, ſondern im Weſentlichen nur deshalb, weil für eine neue Geſetzgebung auf dieſem Gebiete kein Bedürfniß vorhanden ſei, indem das beſtehende Recht keine erheblichen Dunkelheiten darböte und die abweichenden Entſcheidungen des Ober-Appellations-Gerichts, wie dieß ſchon in den Motiven zutreffend hervorgehoben ſei, nicht als geeignet erſchienen, eine entgegenſtehende Praxis zu bilden oder zu begründen.

Der Geſetzentwurf ward dem Landtage von 1863 von den beiden Regierungen in unveränderter Geſtalt wieder vorgelegt. Dieſe erneuerte Vorlage wird namentlich dadurch motivirt, daß nicht, wie der Vortrag des engeren Ausſchuſſes annehme, eine neue

Gesetzgebung, sondern allein eine Declaration und Feststellung des bestehenden Rechts zur Entfernung der über den Inhalt desselben aufgekommenen Zweifel und Controversen in Frage stände. Handele es sich blos um die irrige Ansicht eines Patrimonialgerichts, so würde dieser Irrthum im Wege landesherrlicher Bedeutung (!) seine Erledigung haben finden können. Der Irrthum des Patrimonialgerichts finde jedoch seine Stütze in der prinzipiellen Entscheidung mehrerer höherer Gerichte, welche die Gutsherren für nicht berechtigt hielten, das gutsherrliche Strafrecht selbst zu üben, wo ihr eigenes Interesse dabei in Betracht komme. Es handele sich demnach nicht blos um unzutreffende Rechtsanwendung in vereinzelten Fällen, sondern um irrige Fundamentalprincipien selbst der höheren Gerichte. Es sei auf diese Weise eine Rechtsunsicherheit entstanden, die zu den nachtheiligsten Folgen führen könne. Bei der Mehrzahl der auf den Gütern vorkommenden Dienstvergehen concurrire mehr oder weniger das eigene Interesse des Gutsherrn. Würde das Gewicht daher hierauf gelegt, so würde nicht allein das gutsherrliche polizeiliche Strafrecht prinzipiell und thatsächlich auf ein geringfügiges Maaß beschränkt, sondern auch dessen Zuständigkeit in jedem einzelnen Falle der zweifelhaften Beurtheilung unterworfen, ob dabei etwa ein eigenes Interesse des Gutsherrn in Betracht komme.

Die Majorität des mit der Prüfung des Gesetzentwurfes beauftragten Comités, bestehend aus fünf ritterschaftlichen Mitgliedern: dem Herrn Grafen von Bassewitz-Schwießel, Dreves-Kirch-Mummendorf, von Schack-Retgendorf und zwei Herren von Oertzen, sowie aus zwei Bürgermeistern: Hofrath Wulffleff aus Sternberg — welcher sich schon im Jahre 1850 eine Art Berühmtheit dadurch zu verschaffen gewußt hatte, daß er selbst sich in drei Wahlkörpern für die damalige constitutionelle Abgeordnetenkammer vorschlug und in allen drei Wahlkörpern glänzend durchfiel — und Hofrath Berlin aus Friedland, — erklärte sich mit dem Gesetzentwurf ganz einverstanden und hielt nur an den im Jahre vorher schon bedungenen Erweiterungen desselben fest. Hinsichtlich der Art und des Maaßes der zu erkennenden polizeilichen Strafen präcisirte diese Majorität ihre Vorschläge dahin, daß der Gutsherr Strafen bis zu der Höhe von fünf Thalern und einer Woche Gefängniß und auf körperliche Züchtigung erkennen dürfe.

Drei landschaftliche Mitglieder des Comités, die Herren Bürgermeister Hermes aus Röbel, Ahlers aus Neubrandenburg und Schlaaff aus Crivitz beantragten in einem Minoritätserachten mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurf fehlende und sehr bestrittene Begriffsbestimmung der Dienstvergehen die Ablehnung desselben bis nach Ergänzung dieser Lücke; eventuell forderten sie eine Einschränkung der Competenz des Gutsherrn in allen Fällen, in welchen

sein eigenes Interesse mittelbar oder unmittelbar in Betracht komme.

Der Deputirte von Rostock, Herr Syndicus Meyer, beanspruchte in einem Separaterachten, daß der alte Grundsatz, daß Niemand in eigener Sache Richter sein dürfe, aufrecht erhalten und den Gutsleuten eine unparteiische Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt nicht gesichert werde, sondern gesichert bleibe, und beantragte daher, daß, falls die Gutsherren nicht die eigene Ausübung ihrer gutsobrigkeitlichen Rechte in Fällen von Dienstvergehen ganz allgemein aufgeben wollten, wenigstens solche Dienstvergehen ihrer Polizeigerichtsbarkeit entzogen würden, welche ihre eigene Person oder ihre Familienmitglieder betreffen.

Am 11. und 12. December fand die Verhandlung über diesen Gegenstand in der Landtagsversammlung statt. Der wackere Pogge-Poelitz war der Einzige in der Ritterschaft, welcher sich der Sache der Arbeiter auf das Wärmste annahm und den Gesetzentwurf mit allem Nachdruck bekämpfte. Der Besitz eines Gutes, sagte er, sei nicht von der richterlichen und juristischen Befähigung seines Besitzers abhängig, und es sei daher in hohem Grade gefährlich, dem Gutsbesitzer eine polizeigerichtliche Gewalt zuzugestehen. Seitdem die Güter verkäuflich und verschuldbar wären, seien die Gutsbesitzer nicht anders anzusehen, als alle übrigen Staatsbürger. Dieselben suchten ihren und ihrer Familie Unterhalt durch die Landwirthschaft in derselben Weise zu erwerben, wie die Kaufleute und Handwerker den ihrigen durch den Handel und das Gewerbe. — In Preußen hätten die Gutsherren auch eine polizeiliche Gewalt. Diese sei dort aber genau abgegrenzt und deren Ausübung scharf controlirt. Staatsanwalt und Landräthe übten strenge Aufsicht über jede Ueberschreitung, und über diesen stehe dort die königliche Regierung. Die Gutsbewohner lebten dort in einem freien und unabhängigen Verhältniß und könnten sich durch die bestehende Freizügigkeit, durch Erwerb von kleinem Grundbesitz dem gutsherrlichen Drucke leicht entziehen. — In Mecklenburg solle zu all' der Abhängigkeit, in welcher die niedere Volksklasse auf den Gütern stehe, noch die Ausübung einer ganz unbestimmten Polizeigewalt hinzutreten. Sie solle Personen übertragen werden, die auf ihr Amt nicht in Eid und Pflicht genommen werden, die keiner Controle unterworfen sind, die keine Oberbehörde haben als ein fernwohnendes Ministerium in Schwerin, welches nur im Falle der Appellation von dem polizeilichen Einschreiten Kunde erhält; ja nach Ansicht des Comités solle die Strafbefugniß der Gutsherren bis auf achttägiges Gefängniß, auf körperliche Züchtigung und auf fünf Thaler Geldbuße ausgedehnt werden. — Die Regierung wolle die „Autorität des Gutsherrn" dadurch stärken, sie wolle die „so wichtige Subordination der Gutsleute unter die Gutsobrigkeit" vermehren.

Die Gutsbesitzer bedürften aber dieser traurigen Hülfe nicht. Sie hätten in der Accordarbeit, in der Austheilung von Belohnung und Wohlthaten, in dem Rechte der Kündigung und Dienstentlassung und in der Klage beim Gericht genug Mittel in Händen, um ihre Leute zu dem anhalten zu können, was sie billiger Weise von ihnen verlangen könnten. Eine Autorität auf den Gütern, die sich auf die von dem Comité vorgeschlagenen Mittel stützen solle, halte er für eine verwerfliche. Man höre jetzt schon allgemein die Klagen über zunehmende Auswanderung und über Mangel an Arbeitern. Diese Klagen würden sich noch vermehren, wenn man die Unterthänigkeit in der vorgeschlagenen Weise verschärfte. Er glaube auch nicht, daß unsere Arbeiter, die heute schon einen anderen Sinn hätten, als vor 50 Jahren, sich der beabsichtigten Behandlung willig unterwerfen würden. Aus diesen Gründen beantrage er die reine Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Aber die goldenen Worte, welche Pogge den Junkern sagte, fanden bei diesen kein gnädiges Gehör. Sie hielten den Gesetzentwurf für ganz vortrefflich und äußerten ihre volle Zustimmung. Der Herr Kammerherr von Oertzen-Kotelow befürchtet nicht, daß sich das Privatinteresse der Gutsherrschaft bei Anwendung des Gesetzes geltend machen werde. „Es handelt sich darum, Zucht und Ordnung auf den Gütern herzustellen, das ist die Hauptsache.“ Der Landrath Graf von Bassewitz-Schwießel, derselbe, welcher in Folge der 1848er Ereignisse seine Stelle als Mitglied der strelitz'schen Landesregierung aufgeben mußte, widerrieth die Ablehnung des Gesetzes, weil es sich nicht um eine neue Gesetzgebung, sondern um Feststellung der bestehenden Verhältnisse handle. Der Einwand, daß das Interesse der Gutsherrn dabei concurrire, sei allerdings richtig. Aber das sei nur ein untergeordneter Punkt, und man dürfe nicht annehmen, daß der Gutsherr sich durch sein eigenes Interesse leiten lassen werde. Herr von Nußbaum-Ziesendorf stimmte dem bei, indem er bemerkte: „wenn ich eine polizeiliche Handlung vornehmen würde, die mein eigenes Interesse berührt, so werde ich erst recht difficil darin verfahren“; und doch ist nur allzu bekannt, wie difficil der geehrte Herr in solchen Sachen ist. Der Gesetzentwurf ging demselben nur noch nicht weit genug: er meinte, daß auch die Fälle privatrechtlicher Natur, wo die contractlichen Verpflichtungen der Dienstboten und Arbeiter zur Frage ständen, der Entscheidung ihres Herrn übertragen werden müßten. „Mir sind in diesem Sommer sämmtliche fremde Arbeiter in der Erndtezeit weggelaufen.“ Das ganze Gesetz könne ihm zu nichts helfen, wenn in solchen Fällen der Gutsherr nicht selbst richten dürfe. Ritter Josias von Plüskow-Cowalz, von der äußersten Rechten, welcher sich durch die „Hundsfottsgeschichte“ einen Namen erworben hat, ist für Ablehnung des Gesetzes, weil man durch Annahme desselben einzelne Rechte der Ritter-

schaft vergeben könnte. Das Urtheil des Ober-Appellations-Gerichtes würde bald ein anderes werden! — eine naive Anspielung auf einen damals zum Ober-Appellations-Rath gewählten conservativen Mann, von dem man sagte, daß er die Majorität im Ober-Appellations-Gericht zu Gunsten der feudalen Partei verändern werde. Verschiedene andere Mitglieder der Ritterschaft machten ihrer Freude über das den Gutsherren einzuräumende Recht zum Prügeln ihrer Leute Luft; „das wirkt mehr", riefen sie frohlockend, „als das Einsperren von Gerichtswegen."

Die beiden Herrn Hofräthe aus Sternberg und Friedland secundirten den Junkern tapfer. Ersterer bemerkte zu Gunsten der vorgeschlagenen Prügelstrafe, daß diese ja schon bestehe und nichts Neues enthalte. Im Uebrigen war die große Mehrzahl der Bürgermeister, welche zum großen Theil Patrimonialrichter sind und daher durch Erweiterung der Polizeigewalt des Gutsherrn in diesem einen ihre Macht und ihre Einnahme schmälernden Concurrenten erhalten, gegen das Gesetz.

Das Resultat der Verhandlungen war, daß die Ritterschaft mit 30 gegen 6 Stimmen den Gesetzentwurf mit einigen Zusätzen annahm, die Landschaft dagegen denselben ablehnte, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorliege und insbesondere weil darin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß der Gutsherr in Fällen, wo sein eigenes Interesse in Betracht komme, die Sache selbst untersuchen und entscheiden könne.

Als Pogge nach Verlesung des ritterschaftlichen Beschlusses entrüstet erklärte: „Ich hoffe, daß man im Lande aus dieser Verhandlung den Schluß ziehen wird, daß wir unsere Verfassung von 1849 und unsere Abgeordneten von damals her wieder haben müssen", antwortete ihm das Chor der Ritter mit höhnischem Gelächter.

Trotz der ablehnenden Erklärung der Landschaft ward der Gesetzentwurf in der von der Ritterschaft angenommenen Gestalt in dem am 16. April 1864 ausgegebenen „Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin" zu allgemeiner Ueberraschung als Gesetz publizirt. Voraussichtlich wird auch die strelitz'sche Regierung dem von Schwerin gegebenen Beispiele folgen. Dies denkwürdige Gesetz, betitelt: „Verordnung, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute in den ritterschaftlichen Gütern", ist vom 2. April 1864 datirt und enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

„§ 1. Die Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Gutsleute — Dienstboten, Hofgänger, Tagelöhner und anderer Arbeiter — in den ritterschaftlichen Gütern, soweit dieselben ihrer Beschaffenheit nach nicht zur criminellen Ahndung oder zur civil-

prozessualischen Ausmachung geeignet sind, auch der eigenmächtigen Entweichung aus dem Dienste, ist in der Regel eine polizeiliche.

Auf den Antrag des Gutsherrn oder seines Vertreters kann jedoch auch eine nicht criminelle Untersuchung und Bestrafung solcher Dienstvergehen eintreten.

Ob die betreffende Person in dem Dienste des Gutsherrn oder einer anderen dem Gute angehörigen Person steht, bildet für die vorstehenden Bestimmungen keinen Unterschied.

Zu einer solchen Untersuchung und Bestrafung ist nur diejenige Ortsobrigkeit beziehungsweise dasjenige Gericht competent, unter welchem der Dienende während der Dauer des Dienstverhältnisses seinen wesentlichen Aufenthalt hatte.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 unterliegen den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen:

Die Ortsobrigkeit ist nicht befugt, wegen der bezeichneten Dienstvergehen auf eine höhere Strafe als eine Geldstrafe von fünf Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche — sieben Tagen — oder, soweit nach den Verordnungen vom 29. Januar 1852 und vom 27. Januar 1853 körperliche Züchtigung statthaft ist, fünf undzwanzig Streiche, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der Verordnung vom 4. Januar 1853, polizeilich zu erkennen.

Ist durch das Ergebniß der stattgehabten polizeilichen Untersuchung eine höhere Strafbarkeit des Falles angezeigt, so hat die Ortsobrigkeit die Sache an das zuständige Gericht zu weiterer Untersuchung und eventuellen Bestrafung abzugeben.

Ob dieselben in solchen Fällen auf den Grund der weiteren Ermittelungen noch ferner als Polizeivergehen oder als nichtcriminelle Strafsache zu behandeln, steht zu der Beurtheilung und Bestimmung des gedachten Gerichts.

§ 3. In denjenigen Fällen, in welchen die Ortsobrigkeit nach den Vorschriften des § 1, Absatz 1 und § 2 zu der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung des vorliegenden Falles berechtigt sein würde, steht es in der Regel zu ihrem Ermessen, entweder sich derselben selbst zu unterziehen, oder dieselben auf den Grund einer gerichtsstatutenmäßigen oder contractlichen Uebertragung der gutspolizeilichen Strafgewalt auf das Patrimonialgericht oder den Justitiar, den letzteren zuzuweisen.

Die gegen den Gutsherrn oder ein Mitglied seiner Familie verübten Beleidigungen sind jedoch allemal der polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung durch das Patrimonialgericht beziehungsweise den Justitiar zu überweisen.

Wo eine solche Uebertragung stattgefunden hat, ist das Patrimonialgericht oder der Justitiar verpflichtet, der Aufforderung des Gutsbesitzers zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung des Falles Folge zu leisten.

§ 4. In Ansehung des Verfahrens ist in beiden Fällen, die polizeiliche Untersuchung mag von der Gutsobrigkeit selbst oder von dem Patrimonialgerichte oder dem Justitiar geführt werden, die Zuziehung eines beeidigten Actuars oder einer andern geeigneten, die Stelle des Actuars vertretenden beeidigten Person, und eine protokollarische Untersuchung und Entscheidung erforderlich.

In allen Fällen, in welchen die Gutsobrigkeit selbst die betreffenden polizeilichen Handlungen vornimmt, fallen alle Sporteln hinweg.

Bei polizeilichen Bestrafungen ist in beiden Fällen dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen, daß und welches Rechtsmittel ihm gegen den polizeilichen Bescheid zusteht.

Gegen alle polizeilichen Verfügungen der Gutsobrigkeiten, der Patrimonialgerichte und Justitiare findet der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

Das letztere ist berechtigt, die Sache, falls es dieselbe dazu geeignet findet, zu der gerichtlichen Verhandlung zu verweisen."

Zum Verständniß des § 2 des vorstehenden Gesetzes vernothwendigt es sich, das Betreffende aus den dort citirten Verordnungen mitzutheilen.

Auf Antrag der Kammer der Abgeordneten ward durch Gesetz vom 11. Januar 1849 die Prügelstrafe ganz beseitigt und speciell noch bestimmt, daß auch der Dienstzwang nicht mehr zur körperlichen Züchtigung berechtigen solle. Das Ministerium des Umsturzes der zwischen dem Volke und dem Fürsten rechtsgültig vereinbarten Verfassung vermeinte aber, ohne Prügel nicht regieren zu können, indem, wie es sich ausdrückte, „eine theilweise Wiederherstellung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel Bedürfniß geworden ist." Dasselbe stellte daher unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Januar 1849 die Prügelstrafe durch Verordnung vom 29. Jan. 1852 wieder her, jedoch sollte dieselbe nur gestattet sein: 1. Zur Aufrechterhaltung der Disciplin in den Gefängnissen und Strafanstalten, in den Arbeits- und Armenhäusern und ähnlichen Anstalten; 2. zur Ahndung von Lügen und Aufzüglichkeiten in gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchungen; zur Bestrafung des gewerbsmäßigen Bettelns, der mit Unfug oder wesentlichem Aergerniss verbundenen Trunkenheit, der Völlerei und Liederlichkeit, der Unzucht und unzüchtiger Handlungen, der Beleidigung der Obrigkeit und ihrer Diener, sowie der thätlichen Widersetzlichkeit gegen dieselben, des Diebstahls, der Forstfrevel, des Betruges und der Fälschung. In Uebereinstimmung mit dem § 3 der Diebstahlsverordnung vom 4. Januar 1839 soll bei Erwägung der Zweckmäßigkeit der Prügelstrafe im einzelnen Falle das Alter, die körperliche Beschaffenheit, die äußeren Verhältnisse und die sonstige Persönlichkeit des Schuldigen berücksichtigt werden. Von einem einzelnen Untersuchungsrichter

darf bis zu fünfzehn, sonst bis zu fünfzig Streichen erkannt, fünfundzwanzig Streiche dürfen auf einmal vollzogen werden, der Rest nach einer Zwischenzeit von acht Tagen. Die körperliche Züchtigung „ist mit Röhrchen, die nicht über 5/4 der gewöhnlichen Elle lang und nicht stärker als 1/4 Zoll im Durchmesser sein dürfen, und (wie human!) weder auf den entblößten Körper, noch auf das bloße Hemd zu vollziehen. Wie viele Bekleidung der Verurtheilte anhaben darf, bleibt, unter Berücksichtigung der Umstände und der körperlichen Beschaffenheit desselben, dem Ermessen überlassen." Die Verordnung vom 27. Januar 1853 meinte aber, daß das Maaß der zur Vollstreckung der Prügelstrafe bestimmten Röhrchen nicht in allen Fällen dem beabsichtigten Zwecke genüge, und verordnete daher:

„es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen, zu der Vollziehung der Strafe der körperlichen Züchtigung, nach der Beschaffenheit der betreffenden Person und des Falles, **Röhrchen von 1/4, 3/8 und 1/2 Zoll Stärke** und einer verhältnißmäßigen Länge von 5/4 **bis** 6/4 **der gewöhnlichen Elle anzuwenden.**"

Nachdem vorstehend das betreffende Material mitgetheilt ist, sind wir in den Stand gesetzt, das neue Gesetz näher zu beleuchten.

Der constitutionelle Staat hatte das mittelalterliche Strafmittel der körperlichen Züchtigung abgeschafft, und die von ihm gemachten Erfahrungen ließen ihn diesen vom ganzen Lande mit Freuden begrüßten humanen Fortschritt nicht bereuen. Der feudale Staat aber, welcher im J. 1850 auf den Trümmern des umgestürzten constitutionellen Staatsgrundgesetzes wiedererstand, war noch nicht 2 Jahre wieder ins Dasein gerufen, als er sich bereits für unfähig erklärte, ohne Stock zu regieren, und das Bedürfniß zur theilweisen Wiederherstellung der Prügelstrafe anerkannte. Noch ein Jahr weiter, und das Maaß der „Röhrchen" mußte von 1/4 Zoll auf 1/2 Zoll Durchmesser und von 5/4 auf 6/4 Elle Länge erhöht werden. Fühlte die feudale Partei nicht die Schläge, die sie sich damit selbst versetzte? Aber vielleicht ward ihr Gefühl durch den Triumph überwogen, daß sie den Inquirenten im „Rostocker Hochverrathsproceß, den durch die „Vierundvierzig Monate Untersuchungshaft" von Julius Wiggers bekannten mecklenburgischen Jeffreys, in den Stand gesetzt hatte, die gefesselten politischen Gegner gleich beim Beginn der Untersuchung vor der Uebertretung des Prügelgesetzes zu warnen und einige von ihnen sogar direct mit Prügeln zu bedrohen.

Es war eine zweideutige Redensart, als der würdige Hofrath aus Sternberg zur Vertheidigung der vorgeschlagenen Prügelstrafe die Behauptung aufstellte, daß diese ja schon bestehe und nichts Neues enthalte. Die Prügelstrafe bestand allerdings, aber

sich bei der höhern Instanz beschweren. Diese unerhörten Folgen des Gesetzes sind weder in den Comitéberichten noch bei den Verhandlungen auf dem Landtage zur Sprache gekommen.

Der Gutsherr ist aber nicht blos Ankläger, Inquirent und Richter in eigener Sache, sondern, wenn er will, auch selbst Büttel und Schließer. Das Verfahren, Prügel und Gefängniß ꝛc. wird nach der Bestimmung des Gesetzes sportelfrei bewilligt, falls der Gutsherr selbst die betreffenden Handlungen vornimmt; er wird es also wohl für einen Akt der Humanität ansehen, wenn er die Büttel- und Schließerdienste selbst sportelfrei verrichtet. Die erkannten Geldstrafen fallen indeß in seinen eigenen Säckel und kann er damit sich für seine Bemühungen bezahlt machen, auch wohl noch einen erheblichen Reingewinn in die Tasche stecken. Somit kann sich aus der Bestrafung von Dienstvergehen für den Gutsherrn ein recht profitables Geschäft entwickeln, welches noch dazu ohne Risico ist, indem er die Geldstrafen von dem schuldigen Lohne abzuziehen berechtigt ist. Etwaige aus dem Dienstvergehen erwachsene Schäden kann er ohnehin noch bei dem Patrimonialrichter geltend machen. Eigentliche Gefängnisse gibt es auf den Rittergütern nicht. Das Gesetz hat über die Einrichtung derselben nichts festgestellt und ist es somit dem Belieben des Gutsherrn überlassen, in welchen Löchern er die Gefängnißstrafen vollstrecken lassen will. Wir legen hierauf jedoch weniger Gewicht, da der Gutsherr, um der Arbeit seiner Untergebenen nicht zu entbehren, regelmäßig auf Prügel- oder Geldstrafen erkennen wird.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Gesetzes sind um so unerhörter, als in demselben die höchst streitige Begriffsbestimmung der Dienstvergehen fehlt. Der Minoritätsbericht des Landtagscomités hatte bereits auf diesen Mangel aufmerksam gemacht und deßhalb die Ablehnung des Gesetzentwurfes vorgeschlagen. Gleichwohl hat die Regierung sich nicht veranlaßt gefunden, eine solche Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen und man kann daher nur annehmen, entweder daß sie den Thatbestand eines Dienstvergehens nicht zu definiren vermocht hat, oder daß sie im Interesse der „Subordination" der Herrschaft der Gutsherren über ihre Arbeiter den weitesten Spielraum hat geben wollen. Dem subjectiven Ermessen jedes Gutsherrn bleibt also die Beurtheilung überlassen, ob in dem einzelnen Falle ein Dienstvergehen verübt ist oder nicht. Dienstwidrigkeiten der leichtesten Art, einerlei ob mit oder ohne böse Absicht verübt, werden von den dabei interessirenden Herren als Dienstvergehen angesehen und behandelt werden, bei welcher Auffassung ihnen überdies die Motive zum Gesetzentwurf zur Seite stehen, in welchen die Dienstvergehen als Dienstwidrigkeiten bezeichnet werden.

Diese discretionäre Gewalt in eigener Sache soll nun Personen anvertraut werden, welche in der Regel gar keine richterliche und juristische Bildung besitzen, welche auf ihr Amt nicht in Eid und Pflicht genommen und keiner Controle unterworfen sind, und unter welchen sich Manche befinden, deren Rohheit und Leidenschaftlichkeit alle Grenzen übersteigt und deren Bildung so mangelhaft ist, daß sie nicht richtig sprechen und kaum lesen oder schreiben können. Es ist ganz ernsthaft gemeint gewesen, als ein Gutsbesitzer über unser scharfes Preßgesetz die charakteristische Aeußerung machte: „Ach wat, Preßgesetz, alle Zeitungen möten verbaden werden, denn dorin steht jo doch nicks als Tögen!“ Und solche Menschen sind nicht blos Gesetzgeber, sondern fortan auch Richter, Büttel und Schließer in eigener Sache. Während früher noch die Furcht, bei den Justizkanzleien wegen Realinjurien oder Körperverletzungen zur Rechenschaft gezogen zu werden, den Ausbrüchen ihrer Brutalität und Leidenschaftlichkeit gewisse Schranken setzte, können sie sich von nun an denselben in „gesetzlicher“ Form überlassen und ihre Arbeiter nach dem „Gesetz“ mißhandeln. Und wenn sie über dasselbe hinausgehen, so wird dies nur als Amtsüberschreitung aufgefaßt werden, welche um so milder geahndet werden wird, als sie keine beeidigten Beamte, sondern unbeeidigte Obrigkeiten von Gottes Gnaden sind, und als ihnen wegen der Unbestimmtheit des Gesetzes und wegen ihrer zu vermuthenden Rechtsunkenntniß in höchst seltenen Fällen die böse Absicht bei Uebertretung desselben angerechnet werden wird. Dazu kommt, daß gegen alle polizeilichen Verfügungen der Gutsherren kein anderes Rechtsmittel statthaft ist, als der Recurs an — das Ministerium des Innern, dessen Chef selbst Rittergutsbesitzer ist, und daß der Gutsherr auch die Untersuchung führt und in einer ihn selbst betreffenden Sache diese in seinem Interesse darstellen wird.

Es steht nur im Einklange mit der polizeilichen Tragicomödie, welche auf den ritterschaftlichen Gütern aufgeführt werden soll, daß zu der polizeilichen Untersuchung, statt eines beeidigten Actuars eine andere geeignete, die Stelle desselben vertretende, beeidigte Person zugezogen werden kann. Der Gutsherr kann also zum Actuar seinen Wirthschafter, Schulmeister, Gärtner oder jede andere in seinen Diensten stehende und von ihm abhängige Persönlichkeit verwenden.

Es erübrigt noch, sich zu vergegenwärtigen, welche Personen durch das Gesetz der Polizeigewalt der Gutsherren unterworfen werden.

Dasselbe bezieht sich nicht blos auf die unverheiratheten Arbeiter und Dienstboten männlichen und weiblichen Geschlechts, sondern auch auf alle in den ritterschaftlichen Gütern wohnenden verheiratheten Arbeiter und ihre Familienglieder, welche im Dienste des Gutsherrn oder einer andern dem Gute angehörigen Person

ſtehen. Aus der Beſtimmung, daß diejenige Obrigkeit, unter welcher der Dienende während der Dauer des Dienſtverhältniſſes ſeinen weſentlichen Aufenthalt hat, zur Unterſuchung und Beſtrafung der Dienſtvergehen competent iſt, erſieht man, daß das Geſetz nicht auf die eigentlichen Gutsangehörigen ſich beſchränken will, ſondern ſich auf die auf dem Gute befindlichen auswärtigen Dienſtboten und die daſelbſt im Tagelohn oder Accord arbeitenden auswärtigen Arbeiter miterſtrecken ſoll. Zu der letzteren Klaſſe gehören auch die ſtädtiſchen Arbeiter, namentlich die Maurergeſellen und Zimmergeſellen, ſofern ſie, was häufig geſchieht, auf dem Gute längere Zeit arbeiten und wohnen. Zweifelhaft iſt es, ob Maurermeiſter, Zimmermeiſter, Tapezierer, Sattlermeiſter, Glaſermeiſter ꝛc., welche zuweilen Wochen- oder Monate lang auf einem Gute arbeiten, unter die Klaſſe der Arbeiter fallen. Gewiß iſt, daß ſie zu dem Gutsherrn, der ihre Dienſte in Anſpruch nimmt, in einem Dienſtverhältniſſe ſtehen und zweifeln wir daher nicht, daß es gutsherrliche Pflanzer gibt, welche auf jene das Geſetz in Anwendung bringen werden. Haben dieſe erſt ihre Prügel weg, ſo nimmt ſie ihnen Niemand wieder ab, und der Gutsherr wird ſich hohnlachend mit Rechtsunkenntniß und mit der Zweideutigkeit der geſetzlichen Beſtimmungen entſchuldigen. Wirthſchafter und Lehrlinge, Wirthſchafterinnen und Bonnen wird man unter die Kategorie der Dienenden bringen. Sind doch ſelbſt Lehrer und Erzieherinnen, welche von manchen Gutsherren zu ihrem Dienſtperſonal gezählt werden, vor der Anwendung des Geſetzes auf ſie nicht geſichert. Erſt kürzlich konnte man in öffentlichen Blättern leſen, daß ein mecklenburgiſcher Junker einen Lehrer, der zugleich die Gärtnerei verſtände, für nur zwei Kinder und einen jährlichen Lohn von 80 Thalern ſuchte!

In Vorſtehendem haben wir den Inhalt eines Geſetzes wiedergegeben und erläutert, welches, veröffentlicht im Zeitalter der Civiliſation, im Jahre 1864 den 16. April, in einem deutſchen Lande, alle Schranken durchbricht, welche Recht und Moral der civiliſirten Völker wider Willkür feſtgeſtellt haben. Zu derſelben Zeit, wo in Schleswig-Holſtein unſere Brüder vom fremden Joche befreit werden, beugt man in Mecklenburg die eigenen Söhne des Landes unter das Joch ſchmachvoller Leibeigenſchaft!

Man hätte uns der Uebertreibung beſchuldigen können. Darum haben wir das Geſetz wörtlich abdrucken laſſen, damit Jeder ſich ſelbſt überzeugen kann, daß wir von der ſtrengen Wahrheit nicht abgewichen ſind. Aber der Leſer, welcher ſich mit Unwillen und Entrüſtung von dem Bilde abwendet, das wir von unſeren Zuſtänden entworfen haben, wird ſich vielleicht mit dem Gedanken tröſten, daß in der praktiſchen Anwendung das Geſetz ſich mildern würde.

Aber ich kann ihm diesen Trost nicht lassen. Die Herrschsucht liegt leider in der menschlichen Natur. Je größerer Spielraum ihr gegeben wird, desto stärker tritt sie hervor. In Mecklenburg haben noch dazu die Junker Jahrhunderte hindurch über ihre Arbeiter nach Laune und Willkür verfügt. Wenn diese nun, wie durch das Gesetz geschieht, die Gewalt, welche ihnen vor Aufhebung der Leibeigenschaft zustand und welche ihnen nach ihrer Ansicht von Gottes und Rechtswegen gebührt, wieder erhalten, so werden sie nicht anstehen, davon den schärfsten Gebrauch zu machen. Die gegen eine winzige Minorität erfolgte Annahme des Gesetzes läßt im Voraus auf die große Anzahl derjenigen schließen, welche die praktischen Consequenzen desselben auszubeuten gesonnen sind. Die jetzigen Gutstagelöhner sind die Nachkommen der durch junkerliche Gewaltakte vernichteten freien alten Bauern. Die wenigen noch übriggebliebenen ritterschaftlichen Bauern sind durch Gesetz von 1862 der völligen Vernichtung Preis gegeben. Vergl. Moritz Wiggers „Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg."

Glaubt man, daß die kleinen Herren, deren Vorfahren den Bauern ihre Hufen geraubt haben und die jetzt im Begriffe sind, den letzten Rest des Bauernstandes zu vernichten, die Nachkommen, die jetzt tagelöhnern müssen, schonen werden, wenn das Gesetz die Gewalt über sie in ihre Hände legt? Wir haben schon auf die Leidenschaftlichkeit und Brutalität, die sich in manchen Gutsherren personifizirt, hingewiesen. Wir können daher nur mit Schaudern an das Schicksal denken, welches das neue Gesetz den ritterschaftlichen Arbeitern bereitet. Die wildesten amerikanischen Pflanzerscenen werden auch in Mecklenburg aufgeführt werden. Welche Scheußlichkeiten sind nicht schon früher vorgekommen, wo doch der Willkür der Gutsherren noch eine gewisse Schranke gesetzt war! Bekannt ist, daß ein jetzt, Gott Lob, nicht mehr lebender Gutsbesitzer über seine Wirthschafterin wegen eines von ihr begangenen unbedeutenden Vergehens förmlich zu Gericht gesessen hat, sie nach geschehener Verurtheilung in unbarmherzigster und schamlosester Weise auspeitschen ließ und sammt einer seiner Creaturen, die als Actuar fungirte, an diesem empörenden Schauspiele die wollüstigen Augen geweidet hat. Dieser Frevel ward damals mit Festungsstrafe verbüßt. Jetzt würde ein solcher Akt in „gesetzlicher" Form vorgenommen werden können. Ein anderer Tyrann vom Lande, welcher seine Hundepeitsche an der Thüre seines Wohnzimmers hängen hatte, um mit derselben bei der geringsten Veranlassung seine Leute zu mißhandeln, ist gleichfalls nicht mehr unter den Lebenden. Aber die Race ist nicht ausgestorben. Jene niedergedrückten Gestalten im abgeschabten leinenen Kittel, mit zerrissenen Hosen und Stiefeln, krankhaft bleich im Gesicht, scheu in ihrem Wesen und ihrem Blick,

welche man in den Städten umherschleichen sehen kann, sind Gutstagelöhner, deren Widerstandskraft durch die Behandlung ihrer Herren gänzlich gebrochen ist und die in fatalistischer Hingebung an ihr Geschick selbst das Gefühl des Hasses und der Rache verloren haben. Erst in allerneuester Zeit ist folgende Geschichte passirt. Ein adeliger Gutsherr hatte von seiner Dienstmagd verlangt, daß sie mit einem andern Mädchen, das mit Läusen behaftet gewesen war, in einem Bette schlafen solle. Die Dienstmagd weigerte sich dessen und erwiderte auf die Drohung ihres Herrn, daß sie dann auf dem Boden unter dem Dache schlafen solle: Dies könne er ihr nicht zumuthen, weil sie erst kürzlich von schwerer Krankheit genesen sei. Ueber diesen ganz bescheiden geäußerten und völlig gerechtfertigten Widerspruch gerieth der junkerliche Tyrann in die äußerste Wuth und prügelte das arme Mädchen dermaßen mit einem dicken Stock, daß sie tiefe Wunden am Körper davon trug und sich nur mit Mühe unter dem Beistande ihrer alten Mutter nach dem Spital in einer benachbarten Stadt hinschleppen konnte. Die Wuth des Junkers war aber noch nicht befriedigt: er trug bei seinem Patrimonialgericht auf Bestrafung des Mädchens an, weil es ihm eigenmächtig aus dem Dienste gelaufen sei, und forderte die Zurücklieferung desselben. Aber das großherzogliche Domanialamt, welchem die Gemißhandelte angehörte und das ihr eine sorgfältig ärztliche Pflege hatte angedeihen lassen, nahm sich derselben energisch an. Es verweigerte nicht allein die Auslieferung des Mädchens, sondern denunzirte auch die geschehene Mißhandlung der competenten Justizkanzlei, welche nunmehr in dieser Sache zu richten haben wird. — Wenn nun solche Scenen unter dem Schutze, welche die frühere Gesetzgebung noch gewährte, vorgefallen sind, was wird jetzt erst geschehen, nachdem das Gesetz vom 2. April die Dienstboten und Arbeiter der Willkür ihres Herrn schutzlos Preis gegeben hat! In dem erzählten Falle würde der Junker die Magd in der nach dem „Gesetze" vorgeschriebenen Form wegen Dienstvergehen verurtheilt und geprügelt haben, und wenn sie sich dann aus dem Dienste entfernt hätte, dies Verfahren noch einmal wiederholt haben. — Zweifelt man aber nach allem noch an der strengen praktischen Ausführung des Gesetzes, so können wir versichern, daß die „kleinen Herren" auf dieselbe sich schon energisch vorbereiten und theilweise bereits ihre Schulmeister und Nachtwächter ꝛc. als Actuare und Gerichtsdiener durch ihre Patrimonialgerichte haben beeidigen lassen.

Aber man wird sagen, daß die Leute sich der tyrannischen Behandlung ihrer Herrn durch Kündigung, zwecks Wegzuges oder Auswanderung entziehen könnten. Ja, kündigen können sie allerdings, aber wer die Verhältnisse hier kennt, weiß auch, daß die verheiratheten und seßhaften ritterschaftlichen Tagelöhner in diesem

Falle nirgends anders:wo im Lande ein Unterkommen finden können, und daß ihr Herr sie dann in einen Armenkaten mit nackten vier Wänden wirft, so daß sie gänzlich von seiner Gnade und Barmherzigkeit abhängen. Auswandern können sie freilich bis jetzt noch, und alle ritterschaftlichen Tagelöhner, die noch die erforderliche Thatkraft und ein Gefühl für Ehre haben, werden es thun, falls sie die Mittel dazu haben.

Nach dem unglücklichen Ausgange der Bewegungsjahre suchte ein großer Theil der mecklenburgischen Gutsbesitzer aus verschiedenen Gründen die Zahl ihrer verheiratheten Arbeiter auf ein Minimum zu beschränken. Sie wollten theils die unruhigen Köpfe unter ihnen los werden, theils sich der ihnen obliegenden Pflicht der Armenversorgung entledigen. Diejenigen unter ihnen, deren Güter in der Nähe von Domanialdörfern lagen, konnten überdies an Wirthschaftskosten sparen, wenn sie mit Knechten und Dienstboten wirthschafteten und in der Hauptarbeitszeit, namentlich während der Erndte, Arbeiter aus dem Domanium mietheten. Die Niederlassung und Verheirathung ward daher den ledigen Arbeitern erschwert, ja theilweise prinzipiell verweigert. Die Auswanderung ward begünstigt, ja sogar vielfach durch Geldmittel unterstützt. Auf manchen Gütern wurden die von den Tagelöhnern erst verlassenen Katen auf Befehl der Herren dem Erdboden gleichgemacht, um niemals wieder einer Arbeiterfamilie als Wohnung dienen zu können, welche Thatsache ein bürgerliches Mitglied auf dem Landtage 1861 zu dem Antrage veranlaßt hat, daß auf allen ritterschaftlichen Gütern, wo die Zahl von fünf Arbeiterwohnungen auf die Hufe nicht erreicht werde, dieselben bis zu dieser Zahl vermehrt werden sollten, und daß die Einziehung von Arbeiterwohnungen auf den ritterschaftlichen Gütern verboten werde. Die Gutsleute, welche das Jahr 1848 das Gefühl ihrer Menschenwürde kennen gelehrt hatte, ergriffen mit Freuden die Gelegenheit, um sich dem einheimischen Drucke zu entziehen und auf freier Erde eine neue Heimath zu gründen. Tausende zogen über das Meer, und diese sandten den zurückgebliebenen Verwandten und Freunden ihre Ersparnisse, um ihnen folgen zu können. Der Auswandererstrom schwoll immer stärker an und erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 1854, wo aus Mecklenburg-Schwerin, welches 538,000 Seelen zählte, allein zur See 8000 bis 9000 Menschen das Vaterland verließen. In dem 10jährigen Zeitraume von 1849 bis 1858 sind jährlich im Durchschnitt 1,11 Procent der Bevölkerung oder 6000, im Ganzen fast 60,000 Menschen ausgewandert, wovon auf das ritterschaftliche Gebiet die bei weitem größte Quote fiel. Diese Zahlen gründen sich auf die statistischen Mittheilungen des offiziellen schwerin'schen Staatskalenders. Nach derselben Quelle hat zwar in dem fünfjährigen Zeitraum von 1859 bis 1863 die jährliche durchschnittliche Auswanderung aus Mecklen-

burg-Schwerin etwas abgenommen, indem ſie die noch immer bedeutende Zahl von 4000 Perſonen erreichte, aber im letztverfloſſenen Jahre hat ſie wiederum in erſchreckender Weiſe zugenommen. Im Jahre 1863 ſind mehr als 7000 Menſchen aus Mecklenburg-Schwerin ausgewandert. Ein mecklenburgiſcher Geiſtlicher, der Paſtor Schliemann in Gorſchendorf, entwarf vor einiger Zeit in einer mecklenburgiſchen Zeitſchrift ein ſchauerliches Bild von der verheerenden Wirkung der Auswanderung in ſeiner kleinen Gemeinde von 393 Seelen. Aus dieſer ſind von 1851 bis 1862 nicht weniger als 165 Perſonen ausgewandert. Zu Michaelis 1863 hatten ſchon wieder 3 Tagelöhnerfamilien mit 15 Perſonen zum Zwecke der Auswanderung gekündigt. Das zur Gorſchendorfer Gemeinde gehörige ritterſchaftliche Gut Retzow, welches ſich im Beſitz des Herzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz befindet, hat ein noch ſtärkeres Contingent von Auswanderern geliefert und in den letzten 13 Jahren bei einer Einwohnerzahl von 143 Seelen 98, ſage achtundneunzig durch Auswanderung verloren. Es ſträubt ſich die Feder, ſolche Thatſachen zu berichten. Bereits hört man aus vielen Gegenden des Landes die Klagen, daß auch in dieſem Jahre die Auswanderung wiederum in großartigem Maßſtabe begonnen hat, und wenn die Gutstagelöhner erſt die Wirkungen des neuen Geſetzes an ſich erfahren, dann werden ſie in noch viel größeren Schaaren, als bisher, das Land verlaſſen, um der Peitſche ihrer Herren zu entfliehen.

Die „kleinen Herren" kennen ſehr wohl die Gefahr, welche ihnen droht. Der vermeintliche frühere Ueberfluß an Arbeitern hat ſich durch die ſtarke Auswanderung in ſein Gegentheil, in einen bedrohlichen Mangel an Arbeitskraft verwandelt. Die zur Beſtellung des Grund und Bodens und zur Einbringung der Erndte erforderlichen Hände ſind bei weitem nicht mehr ausreichend, und der Arbeitslohn iſt in außerordentlicher Weiſe geſtiegen. Dieſe Lohnerhöhung bezieht ſich freilich nicht auf die wohnhaften verheiratheten Tagelöhner, weil dieſe in ihrer abhängigen Lage ſich den Bedingungen ihrer Herren fügen müſſen, wohl aber auf die Knechte und Dienſtboten, ſowie auf die ſogenannten freien Arbeiter, das ſind die nicht wohnhaften ledigen Arbeiter, welche nicht in einem feſten Dienſtverhältniſſe ſtehen, ſondern in Tagelohn oder Accord Arbeit ſuchen. Da dieſe und die Knechte und Dienſtboten bisher noch über ihre Arbeitskräfte frei verfügen können, ſo regelt ſich ihr Lohn nach den Geſetzen der freien Concurrenz und mußte ſich daher in Folge des durch die ſtarke Auswanderung eintretenden Mangels an Arbeitern erheblich ſteigern. Dieſe Lohnerhöhung lieferte jenen aber wieder die Mittel zur Auswanderung, und davon iſt die traurige Folge, daß die jugendliche kräftige Arbeiterbevölkerung von dannen zieht, um ſich in fernen Ländern eine freie und unabhängige Familienexiſtenz,

welche die Heimath versagt, zu erringen, während die älteren und schwächlicheren verheiratheten Arbeiter hier zurückbleiben. Die Abnahme der Arbeitskraft macht sich natürlich den „kleinen Herren" an der Vermehrung der Wirthschaftskosten in fühlbarer Weise bemerklich, und in den sogenannten patriotischen Vereinen erschallen die Klagelieder über diese durch jene verschuldete Calamität. Die Gutsherren wissen auch, wie verderbenbringend ihnen das neue Gesetz werden kann, und fürchten nicht mit Unrecht, daß die Auswanderung so groß werden kann, daß ihre Felder brach liegen müssen. Aber, anstatt die feudalen Zustände zu beseitigen, und die Principien der Humanität und freien Arbeit zur Geltung zu bringen, greifen die Junker immer weiter in's Mittelalter zurück, um dem Zuge der Auswanderung und deren nachtheiliger Wirkung vorzubeugen. Das feudale Heilmittel ist die durch das neue Gesetz widerhergestellte **Leibeigenschaft**. Dieses bedarf aber noch der Ergänzung, um dem Arbeiter die Möglichkeit zu nehmen, sich durch Wegzug oder Auswanderung der tyrannischen Behandlung seines Herrn zu entziehen. Betrachten wir die Pläne der Junkerpartei noch etwas genauer.

Der rothe Feudalismus will durch die rücksichtsloseste Anwendung des Stockes, den ihm das neue Gesetz in die Hand drückt, den durch die Auswanderung hervorgerufenen Mangel an Arbeitern ersetzen. Denn nach den in den amerikanischen Plantagen gemachten Erfahrungen steigert sich der Arbeitsertrag der Sclaven mit der härteren Behandlung und der daraus entstehenden Zunahme der Furcht, welche das mangelnde eigene Interesse zu ersetzen hat. Aber das neue Gesetz würde seinen Zweck nicht erreichen, so lange dem Gutsarbeiter die Freiheit gelassen ist, das Gut oder das Land nach seinem freien Willen zu verlassen. Das sieht der rothe Feudalismus vollkommen ein und deshalb ist er darauf bedacht, den Wegzug und die Auswanderung seiner Arbeiter zu erschweren und wenn möglich ganz zu verhindern.

Wir haben vorhin schon bemerkt, daß die wohnhaften verheiratheten Arbeiter auf den ritterschaftlichen Gütern zwar zum Zwecke des Wegzuges aus dem Gute kündigen dürfen, daß aber jenes Recht der Kündigung factisch für sie werthlos ist. Dagegen steht es, wie gleichfalls schon hervorgehoben, den ledigloſen und nicht wohnhaften Arbeitern frei, sich außerhalb ihres Heimathsortes als Dienstboten oder sogenannte freie Arbeiter zu verdingen. Die Verhandlungen des letzten Landtages ergaben, daß die Feudalen dahin trachten, diese Freiheit ihnen im Wege des Gesetzes zu rauben.*)

*) Die nachfolgende Mittheilung der Landtagsverhandlungen über diesen Gegenstand ist im wesentlichen einem interessanten Aufsatze in den „Grenzboten" vom 4. März d. J. „der Communismus der mecklenburgischen Feudalen", entnommen.

Von den ritterſchaftlichen Aemtern Crivitz, Gnoien und Güſtrow wurden dem Landtage verſchiedene Anträge der Herren von Schack-Baſthorſt, Domainenrath von Pentz-Gremmelin, Domainenrath Joſua Klockmann-Hoppenrade und einiger Anderer übergeben, in welchen verlangt ward, daß das Recht der freien Arbeiter, außerhalb des Gutes Arbeit zu nehmen, von der Genehmigung ihres Gutsherrn abhängig gemacht werde, um dadurch, wie dies offen eingeſtanden wird, den Lohn der Arbeiter und Dienſtboten zu Gunſten der Arbeitgeber herabzudrücken. Der Herr von Schack beginnt ſeinen Antrag mit den Worten: „Es ſind Knechte, Hofgänger und Dienſtmädchen in ausreichender Zahl nicht mehr zu erlangen. Die kräftigen jungen Leute arbeiten auswärts auf Tagelohn und verdienen dadurch erheblich mehr, als wenn ſie ein Dienſtverhältniß als Knecht ꝛc. eingingen. Vorzugsweiſe nur ſchwächliche Perſonen gehen ſolch' dauerndes Dienſtverhältniß ein.“ „Es iſt deshalb wünſchenswerth, es den Knechten bis zum zurückgelegten fünfundzwanzigſten Jahre zu unterſagen, daß ſie außerhalb ihres Wohnorts als freie Arbeiter arbeiten, und daß es allen Arbeitgebern verboten wird, freie Arbeiter vor dem zurückgelegten fünfundzwanzigſten Lebensjahre von auswärts anzunehmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweiſe durch eine ihnen koſtenfrei zu ertheilende Beſcheinigung ihrer Obrigkeit ſolches geſtattet wird. Nur den beurlaubten Soldaten muß ſolches Arbeiten ohne Weiteres freiſtehen ꝛc.“ Die Ritterſchaft des Amtes Gnoien beantragte eine geſetzliche Beſtimmung, „daß die Ortsbehörden nicht anders verpflichtet zu erachten, lediglofen Leuten einen Arbeitsſchein zu ertheilen, als wenn ſie ſelbſt keinen Dienſt oder andere angemeſſene Arbeit für ſie haben ſollten, oder ſie ſelbſt doch ihnen keinen Dienſt oder keine Arbeit gewähren wollten, daß aber zugleich allen Arbeitgebern bei einer Strafe von fünfzig Thlrn. für jeden Contraventionsfall — von welcher Strafe dem Denuncianten die Hälfte zuzuſprechen — verboten werde, lediglofen, mit einem obrigkeitlichen Arbeitsſchein nicht verſehenen Leuten Arbeit in Tagelohn oder Accordarbeit zu gewähren.“ Die Herren von Pentz und Klockmann hatten ihren Antrag mit dem Motto geſchmückt: „Aus den Höhlen der Unſittlichkeit ſtrömen ſtets ſchlagende Wetter, es darf daher die Freiheit nur Hand in Hand gehen mit der Sittlichkeit und Bildung, und daher der bezeichnende Ausdruck: „gemäßigter, beſonnener Fortſchritt.“ In der Einleitung erneuern ſich die Klagen, daß die Arbeiter, ſtatt dem Gutsherrn um billigen Jahreslohn als Knechte zu dienen, außerhalb des Gutes Arbeit für höheren Lohn ſuchen und dadurch mehr Geld erwerben. Wenn man auch denken könne, daß dies jedem Menſchen völlig frei ſtände, und daß ein freier Mann arbeiten könne, wo er wolle, ſo habe dies in ſtaatlicher (!) Beziehung doch große Bedenken und ſei mit namhaften Nachtheilen für den Gutsbeſitzer und für den Arbeiter verknüpft. Dem erſteren

würden die nöthigen Arbeitskräfte entzogen und er könne nur mit Mühe Knechte bekommen. Für den Arbeiter aber sei das ungebundene Leben von entsittlichender Wirkung und schwäche die Gesundheit. Als Mittel, die „Freiheit“ mit der „Sittlichkeit und Bildung“ in Einklang zu bringen und den gemäßigten besonnenen Fortschritt zum Wohle des Gutsbesitzers und des Arbeiters sicher zu stellen, wird dann verlangt, daß es dem Ermessen der Heimathsbehörde anheim gegeben werde, ob sie dem Ortsangehörigen die Erlaubniß zur Uebernahme auswärtiger Accordarbeit ertheilen wolle. Die Gensdarmerie solls darüber wachen, „daß junge Leute nicht müßig bei den Eltern und Angehörigen zu ihrem eigenen und der ersteren Verderben und gegen das Interesse der Armencasse, der öffentlichen Sicherheit und des Eigenthums umherliegen, die dann angewiesen werden, innerhalb kurzer Frist ein Dienstverhältniß einzugehen, eventuell gegen einen billigen Lohn zu vermiethen sind.“ Ferner solle der Accordarbeiter durch Vorzeigung der Quittung den Nachweis geben, daß er die Contribution zur Verfallzeit bezahlt habe. „Im entgegengesetzten Falle könne es zur Arretirung und Ablieferung an die Heimathsbehörde, eventuell an das Landarbeitshaus kommen.“ — Die Ritterschaft des Amtes Güstrow faßte diese Wünsche in den Antrag zusammen: „daß es den Ortsobrigkeiten durch ein Gesetz gestattet werde, lediglosen Personen das Arbeiten als freie Arbeiter zu verbieten, und daß es diesen lediglosen Arbeitern nur dann freistehe, Arbeiten als freie Arbeiter anzunehmen, wenn sie dazu einen speciellen Consens ihrer Ortsobrigkeit beibringen.“

Aehnliche gesetzliche Beschränkungen der Arbeitsfreiheit hatte schon die Staatsregierung im Jahre 1857 bei den Ständen beantragt, indem sie einen Gesetzentwurf wegen Einführung von Dienstbüchern für freie lediglose Arbeiter vorlegte. Als Zweck desselben ward die Verhütung der Verwilderung der unteren Klassen bezeichnet. Der Landtag lehnte damals, im Gegensatz zu dem befürwortenden Comitéerachten, den Gesetzentwurf ab, weil, wenn den Ortsobrigkeiten die Befugniß eingeräumt würde, den Arbeitern das Arbeiten außerhalb des Heimathsortes zu untersagen, dies unausbleiblich zu einer Collision des persönlichen Interesses vieler Gutsherrschaften mit ihren obrigkeitlichen Rechten und Pflichten und zu einer Bedrückung der lediglosen Arbeiter führen werde.

Das Polizeicomité, welches die mitgetheilten, den unerhörtesten und wahnwitzigsten Communismus und Eigennutz athmenden Anträge auf dem letzten Landtage zu prüfen hatte, erkannte zwar an, daß es sein Bedenken habe, den Ortsobrigkeiten eine Befugniß einzuräumen, welche eine Collision des persönlichen Interesses vieler Gutsherrschaften mit ihren obrigkeitlichen Rechten und Pflichten zur unausbleiblichen Folge haben müßte, erklärte aber doch eine Rege-

dabei für solche Auswanderungen noch die Erschwerung hinzugefügt, daß der den Auswanderungs-Consens Nachsuchende einen genügenden Nachweis beizubringen habe, daß ihm und seiner etwaigen Familie in dem als Ziel der Auswanderung gewählten Staate die Aufnahme als Unterthan nach den Gesetzen desselben gesichert sei, und daß ihm für sich und seine Familie ausreichende Mittel zur Reise in jenen Staat zur Verfügung stehen. Durch Verordnung vom 9. Mai 1862 ward eine gegen die Verführung der Landesbewohner gerichtete Verordnung vom 23. Jan. 1766 erneuert, in welcher festgesetzt ist, „daß niemand, wer er auch sei, bei Vermeidung des Festungs-Baues und nach Befinden anderer willkührlichen schweren Strafen sich unterstehen solle, in Unseren Landen Leute zum Emigriren zu bereden, und zum Wegzug in andere anzubauende fremde Länder anzuwerben." Die frühere Gesetzgebung in Betreff der Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Unternehmer der Beförderung von Auswandereren ward durch Verordnung vom 4. Febr. 1864 ergänzt und wesentlich verschärft. Nach derselben dürfen „die Agenten den Auswandereren ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen, sondern nur mit solchen Personen Geschäfte eingehen, welche mit der erklärten Absicht, auswandern zu wollen, für ihre Beförderung nach dem gewählten Ziel ihre Vermittelung in Anspruch nehmen. Jede Aufforderung, Werbung und Verleitung zur Auswandernng ist denselben strenge untersagt und unterliegt der gesetzlichen Beahndung, in welcher Form sie auch geschehen möge. — Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand auf dem Landtage verlangte Herr Kammerherr von Oertzen-Kotelow zum Zweck der Erschwerung der Auswanderung die Besteuerung der Auswanderungsagenten mit fünf Thalern für jeden von ihnen beförderten Auswanderer.

Von der Erschwerung der Auswanderung in der angegebenen Weise bis zum gänzlichen Verbot derselben ist kein so sehr großer Schritt. Wer die Gutsleute der Peitsche ihrer Herren unterwerfen, wer aus verwerflichem Eigennutz dem armen Arbeiter sein einziges Besitzthum, das angeborene und heiligste Recht der freien Verwerthung seiner Arbeitskräfte, rauben will, der wird nicht davor zurückschrecken, demselben, falls er die Macht dazu hat und sein Interesse es erheischt, die Auswanderung zu verbieten. Das ist ja überdies nichts neues, sondern altes heiliges historisches Recht, welches der gottlose revolutionäre Geist den „kleinen Herren entrissen hat"! Der alte Dienstzwang bestand ja nicht blos in dem Rechte des Herrn, seine Leibeigenen zu prügeln und einzusperren, sondern auch in dem Rechte, die Dienste desselben zu erzwingen und ihn aus der Fremde zu der ihn beherrschenden Scholle zurückzurufen. Darum besagt ja die altehrwürdige Gesinde- und Tage-

Lohnverordnung von 1654, daß die Bauersleute und Unterthanen „nach dem Landesgebrauch ihrer Herrschaft mit Knechtschaft und Leibeigenschaft sammt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person nicht mächtig seien“, und verordnet in ihrer Weisheit, „daß, da das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr zunehme und solchem gottlosen, boshaftigen Wesen nicht länger zuzusehen sei, so sollten solche böse, meineidige Buben aus anderen Ländern wieder hereingebracht und mit Staupenschlage, nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden.“ Was helfen alle Prügelgesetze und alle Freiheits- und Eigenthumsberaubungen, wenn die „bösen und meineidigen Buben“ in Masse den Auswandererstock in die Hand nehmen, um sich dem Prügelstocke, den Fesseln und den kühnen Griffen der mecklenburgischen Pflanzer zu entziehen? Was nützt den „kleinen Herren“ ihr Bodenreichthum, wenn ihre Felder wegen Mangels an Armen brach liegen müssen? Das Prügelgesetz erfordert mit logischer Nothwendigkeit das Verbot der Auswanderung, und können wir deshalb in naher Zukunft das Erscheinen eines Gesetzes erwarten, das den Arbeitern in den ritterschaftlichen Gütern die Auswanderung bei namhaften Strafen untersagt, womit dann die alte Leibeigenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung wieder hergestellt ist. Bis dahin aber, daß dies Gesetz erlassen ist, wird man sich damit begnügen müssen, der Auswanderung soviel möglich auf indirectem Wege entgegenzuwirken. In dem Gesetze vom 2. April und in dem wegen der Arbeitsbeschränkungen der Dienstboten und freien Arbeiter zu erwartenden Gesetze ist den Junkern dazu die Handhabe gegeben. Wenn sie den Lohn in der beabsichtigten Weise erniedrigen, wenn sie, wie es ihnen freisteht, ihre Leute recht oft in Geldstrafen verurtheilen und diese von dem schuldigen Lohne in Abrechnung bringen, so entziehen sie damit jenen die Mittel zur Auswanderung. Auch eine scharfe Handhabung der bestehenden, die Auswanderung erschwerenden Gesetze Seitens des Ministeriums des Innern wird einstweilen ihren Zweck erfüllen.

Wir sind hiemit am Schlusse unserer Arbeit angelangt. Es hat uns große Ueberwindung gekostet, den Inhalt und die wahre Bedeutung eines Gesetzes, das uns aufs tiefste empört und erschüttert hat, näher darzulegen. Aber es war uns Gewissenssache, mit möglichst kaltem Blute uns einer solchen nervenerregenden Arbeit zu unterziehen, indem wir hoffen, daß die öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes die Beseitigung von Zuständen herbeiführen wird und muß, die uns in die finsterſten Zeiten des Mittelalters zurückversetzen. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Politik, sondern um eine Frage der Civilisation. Im Namen der Unterdrückten und im Interesse der be-

leidigten Humanität appelliren wir, nicht an eine politische Partei, sondern an jeden deutschen Mann von Herz, Gefühl und Religion. Die öffentliche Meinung in Mecklenburg und in ganz Deutschland wird, wir bezweifeln es nicht, mit Einmüthigkeit und Energie sich gegen die Wiederherstellung von Einrichtungen erheben, welche einem barbarischen Zeitalter angehören und selbst in Rußland beseitigt sind und in der Türkei kaum noch existiren! Das deutsche Volk und seine Regierungen werden und dürfen nicht dulden, daß deutscher Boden durch Wiedereinführung der Leibeigenschaft befleckt und verunehrt wird. Dem einmüthigen und energischen moralischen Druck der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland wird aber selbst die mecklenburgische Junkerpartei nicht widerstehen können.

Zunächst sind die mecklenburgischen Städte verpflichtet, die Wiederaufhebung des Gesetzes vom 2. April zu fordern. Denn sie sind dabei nicht allein indirekt, sondern ganz direkt interessirt. Die in Folge desselben in gewisser Aussicht stehenden zahlreichen Auswanderungen aus den ritterschaftlichen Gütern und die gewaltsamen Eingriffe der Herren in das Eigenthum und die Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter bedrohen den Nahrungserwerb der städtischen Bürger. Diese selbst mit ihren Söhnen, Töchtern und Mündeln werden durch jenes Gesetz, wenn sie, wie dies zahlreich der Fall, auf den ritterschaftlichen Gütern als Arbeiter oder Dienstboten ihren wesentlichen Aufenthalt haben, der Sklavenpeitsche und den empörendsten Mißhandlungen roher, übermüthiger und sittenloser Junker preisgegeben! Sträubt sich nicht dagegen der Stolz der Bürger in den Städten, haben sie kein Gefühl mehr für ihre Angehörigen? Wollen sie durch Schweigen die moralische Mitschuld für das Gesetz auf sich laden, anstatt alle legalen Mittel zu versuchen, um die Wiederaufhebung desselben herbeizuführen? Es ist hohe Zeit, daß unsere Städte sich ermannen und unserem Landesherrn in aller Ehrerbietigkeit, aber auch mit aller Offenheit und Freimüthigkeit die gefährliche Lage des Landes darlegen. Unser Großherzog hat die besten Absichten, er will das wahre Wohl seines Volkes. Doch eine kleine, aber mächtige und gewissenlose Partei hat ihn umgarnt und umstrickt und hält ihn ferne von dem Volke, damit er dessen Leiden nicht sieht. Unser Großherzog glaubt sein Volk zufrieden und glücklich und weiß nicht, daß Mecklenburg durch die Junkerwirthschaft an den Abgrund des Verderbens gebracht ist. Durch den hündischen Jubel eines Volkes, das seine Gesetzgeber mit Prügel bedrohen, wird nur den Plänen der Junkerpartei Vorschub geleistet und unser wohlmeinender Fürst in seiner unheilvollen Täuschung über unsere Zustände bestärkt. Der beste Dienst, welchen unsere Städte ihrem Fürsten leisten können, besteht darin, daß sie ihn darüber aufklären, wie die Fortdauer der Jun-

Lohnverordnung von 1654, daß die Bauersleute und Unterthanen „nach dem Landesgebrauch ihrer Herrschaft mit Knechtschaft und Leibeigenschaft sammt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person nicht mächtig seien“, uns verordnet in ihrer Weisheit, „daß, da das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr zunehme und solchem gottlosen, boshaftigen Wesen nicht länger zuzusehen sei, so sollten solche böse, meineidige Buben aus anderen Ländern wieder hereingebracht und mit Staupenschlage, nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden.“ Was helfen alle Prügelgesetze und alle Freiheits- und Eigenthumsberaubungen, wenn die „bösen und meineidigen Buben“ in Masse den Auswandererstock in die Hand nehmen, um sich dem Prügelstocke, den Fesseln und den kühnen Griffen der mecklenburgischen Pflanzer zu entziehen? Was nützt den „kleinen Herren“ ihr Bodenreichthum, wenn ihre Felder wegen Mangels an Armen brach liegen müssen? Das Prügelgesetz erfordert mit logischer Nothwendigkeit das Verbot der Auswanderung, und können wir deshalb in naher Zukunft das Erscheinen eines Gesetzes erwarten, das den Arbeitern in den ritterschaftlichen Gütern die Auswanderung bei namhaften Strafen untersagt, womit dann die alte Leibeigenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung wieder hergestellt ist. Bis dahin aber, daß dies Gesetz erlassen ist, wird man sich damit begnügen müssen, der Auswanderung soviel möglich auf indirectem Wege entgegenzuwirken. In dem Gesetze vom 2. April und in dem wegen der Arbeitsbeschränkungen der Dienstboten und freien Arbeiter zu erwartenden Gesetze ist den Junkern dazu die Handhabe gegeben. Wenn sie den Lohn in der beabsichtigten Weise erniedrigen, wenn sie, wie es ihnen freisteht, ihre Leute recht oft in Geldstrafen verurtheilen und diese von dem schuldigen Lohne in Abrechnung bringen, so entziehen sie damit jenen die Mittel zur Auswanderung. Auch eine scharfe Handhabung der bestehenden, die Auswanderung erschwerenden Gesetze Seitens des Ministeriums des Innern wird einstweilen ihren Zweck erfüllen.

Wir sind hiemit am Schlusse unserer Arbeit angelangt. Es hat uns große Ueberwindung gekostet, den Inhalt und die wahre Bedeutung eines Gesetzes, das uns aufs tiefste empört und erschüttert hat, näher darzulegen. Aber es war uns Gewissenssache, mit möglichst kaltem Blute uns einer solchen nervenerregenden Arbeit zu unterziehen, indem wir hoffen, daß die öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes die Beseitigung von Zuständen herbeiführen wird und muß, die uns in die finstersten Zeiten des Mittelalters zurückversetzen. Es handelt sich hier nicht um eine Frage der Politik, sondern um eine Frage der Civilisation. Im Namen der Unterdrückten und im Interesse der be-

„Es wäre darum ebenso unklug, als ungerecht, wenn die Staatsgewalt zweier kleiner Länder den Windmühlenkampf gegen Forderungen beginnen wollte, die von den mächtigsten Kräften des Völkerlebens unterstützt sind. Ihre Verantwortung reicht nicht weiter als ihre Macht.

„Es liegt nicht nur im Interesse der beiden Länder, sondern auch des ganzen Vaterlandes, daß durch eine weise und entschiedene Grundreform der revolutionären Agitation auf deutscher Erde der Boden entzogen werde. Es wäre nicht conservativ, politische und communistische Bestrebungen dadurch großzuziehen, daß man einem Lande Fortschritte versagt, auf die es ein Recht hat. Will man, daß die Grundlagen der bestehenden Ordnung unangetastet bleiben, so darf man Auge und Ohr gegen die veränderten staatlichen Bedürfnisse nicht verschließen. Die Zeit steht niemals still.

Die nahenden Stürme werden an Mecklenburg nicht spurlos vorüberziehen. Regierung und Volk werden schwerlich als Supplikanten vor den Schranken des Malchiner Landtags erscheinen, wenn es sich darum handelt, die Requisitionen der großen Kriegsheere, die verdoppelten Lasten des Staates aufzubringen. Man verlasse sich nicht auf die bisherige Geduld der städtischen und bäuerlichen Bevölkerungen — wenn es ans Zahlen geht, hört auch bei dem Landmanne die Gemüthlichkeit auf. Die jetzigen Einrichtungen sind für die Ritterschaft sehr behaglich, so lange Alles im gewohnten friedlichen Gange fortgeht, sie werden ganz andere Kehrseiten zeigen, wenn Erwerb und Wohlstand stocken und das verarmte Volk nun von den Grundherren Brod und Schutz fordert, die es von Rechtswegen fordern darf."

Der

Vernichtungskampf

wider

die Bauern

in

Mecklenburg.

Zur

Geſchichte des Junkerthums in Deutſchland und zum Verſtändniß ſeiner Politik.

Von

Moritz Wiggers.

„Die Wohnung des mecklenburgiſchen Edelmanns, der ſeine Bauern legt, ſtatt ihre Zuſtände zu verbeſſern, kommt mir vor, wie die Höhle eines Raubthiers, das Alles um ſich verödet und mit der Stille des Grabes umgiebt.“ Freiherr v. Stein.

Leipzig.
Joh. Friedr. Hartknoch Sep.-Conto.
1864.

sein Gelöbniß bekräftigt und am 10. October 1849 verkündet. Aber die Junker, uneingedenk ihrer feierlichen Versprechungen, conspirirten im Geheimen gegen die constitutionelle Aera und mit Hülfe der preußischen Junkerpartei und des Manteuffel-Regiments erreichten sie im Jahre 1850 die Wiederherstellung ihrer zu Grabe getragenen Privilegien. Der Erbvergleich von 1755 ward factisch wieder das Grundgesetz des Landes und ist es noch in diesem Augenblick.

Im übrigen Deutschland dagegen hat das seit dem 16. Jahrhundert erstarkende Fürstenthum die Macht des Feudalismus gebrochen. In Preußen waren es die Hohenzollern, welche im Verein mit dem Bauern- und Bürgerstand das Recht der Junker auf Raub und Fehde vernichtet haben. Die kleinen Herren mußten sich den Fürsten, die sie bis dahin nur als die Ersten unter den Gleichen erkannt hatten, unterwerfen. Das ständische Steuerbewilligungsrecht, die wirksamste Waffe zur Aufrechterhaltung ihrer Privilegien, ward ihnen entrissen, und ihr Landstandschaftsrecht blieb nur noch ein Schatten von dem, was es war. Nach der schmählichen Niederlage von 1806, welche Preußen an den Rand des Verderbens brachte, erkannten die an die Spitze getretenen preußischen Staatsmänner, daß im Interesse der Selbsterhaltung der vollständige Bruch mit dem Junkerthum sich vernothwendige, und zertrümmerten die Fesseln, in welchen dieses die wirthschaftliche Entwickelung des Landes hielt. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft, durch die Proclamirung des Princips der Freiheit in Bezug auf den Grund und Boden und die Erhebung des Bauern zum freien Eigenthümer ward die ländliche Bevölkerung von der Junkerherrschaft emancipirt. Mit dieser agrarischen Reform stand diejenige Reform in Einklang, welche die gewerblichen Monopole beseitigte und die Freiheit des Gewerbes zum Gesetz erhob. Die Anerkennung des großen Princips der Freiheit der Arbeit legte den Grundstein zu der späteren kräftigen Entwickelung des Bürger- und Bauernstandes in Preußen. In dem freien Bürgerthum erhob sich der gefährlichste Gegner des Junkerthums.

Es ist hier nicht der Ort, den Ursachen jener Erscheinung eingehend nachzuforschen, daß in Mecklenburg das reine mittelalterliche Feudalsystem sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, während dasselbe im übrigen Deutschland durch die landesherrliche Macht gebrochen ward. Nur eine der wesentlichsten Ursachen für jene verschiedene geschichtliche Entwickelung wollen wir hier anführen. Es fragt sich: woraus schöpfte in dem einen Falle der Feudalismus, in dem andern Falle das Fürstenthum die Kraft, sich des Gegners siegreich zu erwehren? Die Antwort ist, daß im übrigen Deutschland das Bürgerthum soweit erstarkt war, um das Fürstenthum in den Stand zu setzen, sich des gemeinsamen Feindes zu entledigen, daß aber in Mecklenburg das Junkerthum mit rücksichtsloser Energie die Entwickelung des Bürgerthums gewaltsam darniederhielt, und das Fürstenthum allein zur Bewältigung des Junkerthums nicht mächtig genug war. Wohl können große Handelsemporien entstehen und durch die Vermittelung des Weltverkehrs zu Wohlstand und Reichthum gelangen, auch ohne von einer kräftig entwickelten ländlichen Bevölkerung umgeben zu sein. Die Hansestädte bieten die Beispiele dafür. Aber der Regel nach sind die Interessen der Städte mit denen des platten Landes innig verflochten. Ohne den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung können auch die Städte nicht gedeihen. Das mecklenburgische Junkerthum vernichtete den Wohlstand und die Unabhängigkeit des ritterschaftlichen Bauernstandes und endlich diesen selbst. Darum aber konnte auch der Bürgerstand in den Städten und das Bürgerthum überhaupt sich nicht kräftig entfalten. In dem durch junkerliches Willkürregiment niedergetretenen Bauernstand ist die Antwort auf die Frage zu suchen, warum der Feudalstaat Mecklenburg noch jetzt existirt.

So verschieden aber auch die politische Entwickelung Mecklenburgs von derjenigen der übrigen deutschen Staaten gewesen ist, so ist doch nirgends in Deutschland, wie dies in Frankreich der Fall war, der Feudalismus von Grund aus beseitigt worden. Ist doch in Oesterreich erst in Folge der 48er Revolution das

alte Feudalſyſtem durch eine auf dem Grundſatze der Freiheit baſirende agrariſche Geſetzgebung verdrängt. Die deutſchen Fürſten, nachdem ſie durch das Bürgerthum ſich das Junkerthum unterworfen hatten, erachteten es nicht in ihrem Intereſſe, die Macht des letzteren völlig zu vernichten. Sie bedurften der bevorrechteten Klaſſen, um dem erſtarkenden Bürgerthum, das dem Abſolutismus durch die Forderung der conſtitutionellen Freiheit gefährlich zu werden drohte, die Spitze bieten zu können. Sie beſeitigten zwar das altſtändiſche Weſen, aber ſie bewilligten dem Junkerthum in moderner Form Vorrechte, welche dieſes nur allzu wohl für ſich auszubeuten verſtand. Die Revolution von 1848 reagirte zwar mächtig wider das vordringende Junkerthum, und eine Zeit lang ſchien es, als wäre dieſes für immer vernichtet. Aber ſehr bald ſtand es wieder in ſchönſter Blüthe. Aufs Neue gebot die neue Aera in Preußen demſelben ein Halt. Aber mit den angewandten ſchwächlichen Mitteln ließ ſich das Junkerthum nicht gründlich beſeitigen, ſie dienten nur dazu, es zu encouragiren und zu erneuerten Kraftanſtrengungen anzuſpornen, um die verlorene Herrſchaft wiederzuerobern. Dies gelang demſelben denn auch in dem Maße, daß es augenblicklich in dem Staate der Intelligenz mit unumſchränkter Machtvollkommenheit herrſcht.

Man könnte ſich bei dieſer Thatſache mit dem Gedanken beruhigen, daß die Junkerpartei nur eine kleine Minderzahl bilde, und daß ihr die Kraft fehle, Preußen auf den Standpunkt mittelalterlicher Zuſtände wieder zurückzuſchrauben. Sein Regiment werde nur von kurzer Dauer ſein, ein bloßer Uebergang, und werde bald dem entwickelten kräftigen Bürgerthum weichen müſſen.

Uns ſcheint aber nichts gefährlicher, als ſich dieſen Gefühlen naher Siegesgewißheit hinzugeben. Denn die Macht der Junkerpartei in Preußen, ſowie im übrigen Deutſchland, iſt weit größer, als man von manchen Seiten anzunehmen geneigt iſt.

Vorzugsweiſe in der nördlichen Hälfte Deutſchlands findet ſich der reichbegüterte Adel, deſſen Grundbeſitz durch Fideicommißſtiftungen und ſonſtige in Betreff der Rittergüter noch geltende

Bestimmungen in der Familie zusammengehalten wird. Der unbemittelte deutsche Adel hat in der großen Anzahl deutscher Fürstenhöfe die Mittel zum standesmäßigen Unterhalt. Die Hofstellen sind sämmtlich, die höchsten Staats- und Militärämter meistens in seinen Händen. Diese bevorrechtete Stellung sichert an sich schon der Junkerpartei einen hohen Einfluß auf die Staatsleitung, und wird noch dadurch verstärkt, daß die Junker, der Hofetikette gemäß, die fast ausschließliche Umgebung der Fürsten bilden und diese von dem directen Verkehr mit dem Volke abschließen. Was ist natürlicher, als daß der Fürst, der das Volk nur durch die Brille seiner junkerlichen Umgebung kennt, regelmäßig den Rathschlägen dieser folgt? Die furchtbarste Macht des Junkerthums beruht aber in der Thatsache, daß der Offizierstand in den meisten deutschen Staaten ein reines Adelsinstitut ist. Vorzugsweise gilt dies von Preußen, wo das Junkerthum die Leitung der Armee fast allein in der Hand hat. Nach der Zusammenstellung, welche Rüstow aus der preußischen Rang- und Quartierliste von 1861 macht, ist in Preußen, wenn man die Artillerie- und Ingenieurcorps hinwegläßt, unter 33 Generälen kein einziger bürgerlicher, unter 36 Generallieutenants sind 2, unter 60 Generalmajors 2, unter 96 Obersten 9, unter 106 Oberstlieutenants 9 und unter 509 Majors 70 Bürgerliche. Unter den sämmtlichen 997 Generälen und Stabsoffizieren befinden sich nur 193 Bürgerliche. Rüstow berechnet die Zahl der adeligen Offiziere in Preußen auf 8000 — wovon 5000 im activen Dienst und 3000 pensionirte Offiziere sind — für welche das preußische Volk jährlich mindestens 8 Millionen Thaler zahlt. Der vierte Theil sämmtlicher Adligen in Preußen, deren Zahl 68000 beträgt, wird aus dem Säckel des Militairbudgets erhalten. In der oesterreichischen Armee ist der Adel allerdings weniger stark vertreten. Aber es sind doch unter dem Offiziercorps des oesterreichischen Kriegsheeres, welches aus 15261 Personen besteht, außer dem Kaiser und 21 Erzherzogen, 5 Herzoge, 26 Prinzen, 50 Fürsten, 590 Grafen, 898 Barone, 570 Ritter, 2800 Edelleute, und

nur 10300 Bürgerliche. Wenn man nun noch bedenkt, daß die unverantwortlichen deutschen Militaircabinette unter der ausschließlichen Leitung der Junkerpartei stehen und daß die in den meisten deutschen Bundesstaaten bestehenden ersten Kammern die Domaine des Junkerthums sind, durch welche es jeglichen Fortschritt zum Besten seiner Sonderinteressen wirksam hemmen kann, so hat man sicherlich keine Ursache, die Macht der Junkerpartei in Deutschland zu unterschätzen.

Diese Macht ist um so gefährlicher, als die Junker — wir reden hier nicht von den ruhmwürdigen Ausnahmen, von den Männern adeligen Geburtsstandes, welche Edelleute im wahren Sinne des Wortes sind — mit ihrem Corps- und Kastengeist wie ein Mann zusammenstehen, nichts höheres kennen, als ihre Standes- und Familieninteressen, und mit größter Rücksichtslosigkeit alles bekämpfen, was sich ihren selbstischen Plänen widersetzt. Der deutsche Boden rauchte noch von dem Blute der für die heilige Sache der Freiheit und der Errettung der Fremdherrschaft gefallenen Söhne des Vaterlandes, als schon im Geheimen das Junkerthum mit seiner Hofcamarilla an der Spitze gegen die Freiheit des Volkes intriguirte und conspirirte und gegebene Eide und Versprechungen wegdeuteln und brechen half. Zur Zeit des Wiener Congresses bildete sich die „Adelskette", welche den alten ritterlichen Sinn wieder in dem Adel erwecken wollte. Die Carlsbader Beschlüsse, die Demagogenverfolgungen, die massenhafte Einkerkerung wackerer Patrioten, die Censur, die Verbote politischer Versammlungen und Vereine und alle die anderen zur Unterdrückung der einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung des deutschen Volks gebrauchten Mittel waren das im Interesse ihrer Sonderrechte unternommene Werk der Junkerpartei. Um ihre Macht noch einheitlicher zu organisiren, begannen schon bald nach den Freiheitskriegen die Adelsvereinigungen, welche sich wie ein Netz über ganz Deutschland ausbreiten sollten. Der Adel in Mecklenburg war schon Ausgangs des vorigen Jahrhunderts vorangegangen, indem er sich um jene Zeit durch eine besondere Acte

zu einem Corps vereinigte und adeliges Wort und Ehren zur Aufrechterhaltung seiner Privilegien verpfändete. Diese Adelsvereinigungs-Acte besteht noch jetzt, ungeachtet sie von dem Herzoge Friedrich Franz für null und nichtig erklärt ward. Durch einen glücklichen Zufall sind wir in den Besitz einer im Jahre 1845 in Hamburg veröffentlichten und statt handschriftlicher Mittheilung abgedruckten Schrift gelangt, welche den Titel führt: „Programm der Adelsreunion in Schlesien und Urversammlung und Statuten des Adels-Vereins". Aus dem Programm entnehmen wir, daß die Reunion aus mannigfachen Zeichen erkannt hat, „daß der Staat **in seinen höchsten Kreisen** die Nothwendigkeit der Erstarkung des aristokratischen Princips begreift und hier bemüht ist, mit ruhiger Weisheit die Keime desselben zu sammeln und zu pflegen; diesem nicht die Hand zu bieten, hieße thöricht den Weg zum Bessern verlängern und versperren. Ihr Zweck ist demnach, jenem hoch hinaufreichenden Willen entgegenkommend, das allgemeine Erkennen dieser Absichten zu fördern und ihre Verwirklichung in allen den Beziehungen zu erleichtern, welche der Macht des Gesetzes entzogen, allein der Sitte und Meinung unterworfen sind." „Die Reunion hofft auf diesem Wege dem Staate die Stützen befestigen zu sehen, welche sie als unumgänglich zum gemeinen Wohl und zum Bestehen der Monarchie voraussetzt. Sie kennt als die erste derselben einen mit seinem Kriterium, dem Grundeigenthum, ausgestatteten, die adelige Gesinnung der Ahnen treu bewahrenden, seine Stellung zum König, Volk und Zeit richtig erfassenden, das geistige Princip nicht sinken lassenden Adel." Ihre Thätigkeit ist gerichtet auf die Förderung der Interessen des Adels und der Verwirklichung der in dem Programme aufgestellten Grundsätze und Ansichten. Zur Restauration des Adels führt nach ihrer Ansicht: 1) das Recht der Erstgeburt in seiner Anwendung auf das Grundeigenthum, unterstützt, außer den bereits allgemein verfolgten Berufswegen, durch den Eintritt der nachgeborenen Söhne des Adels in geistliche Würden, durch Stiftungen für unversorgte adelige

Töchter, durch zeitgemäße Reorganisation des Maltheser Ordens und durch die Beseitigung der Hindernisse, welche die Gründung von Majoraten erschweren; 2) eine moralische Kräftigung des Adels durch standesmäßige Jugenderziehung, durch Förderung ritterlicher Eigenschaften, durch Erwählung von Adelsmarschällen und Schöffen mit patriarchalischen Rechten und durch Adels-Ehrengerichte; 3) eine Wiederbelebung der patriarchalischen Verhältnisse zwischen dem Grundadel und dem Bauernstande, durch Besetzung der Offizierstellen bei der Landwehr, durch richtige Erkenntniß und Uebung der mit dem Ritterguts-Besitze verbundenen Polizei-Gerichtsbarkeit und durch Heranbildung einer ergebenen Generation jüngerer Landleute, mittelst verpflichtender Begünstigungen, oder auf andere den Localverhältnissen angepaßte Weise; 4) eine allmählige Gewöhnung der öffentlichen Meinung an das bestimmte Hervortreten des Adels an die Spitze der Nation durch Schrift und Rede, durch eine Stellung in der Gesellschaft, die gleich weit von stolzer und schädlicher Isolirung und herabziehender Fraternität entfernt, die geeignete Mitte zwischen beiden hält und den Edelmann zu einem geachteten Mitglied jedes Vereins macht, durch Förderung der patrizischen Tendenzen der nicht adeligen Rittergutsbesitzer und der bedeutenden Fabrik- und Handelsherren und durch Rücksicht auf ein achtbares öffentliches Auftreten bei öffentlichen Gelegenheiten, z. B. Jagden, Wettrennen, sowohl im einzelnen als möglichst Korporationsweise, überhaupt durch entsprechende Einwirkung auf die äußeren Sinne des Volks, durch Kleidung, Pferde, Waffen, Dienergefolge und burgartige Wohnungen; 5) die Verbesserung des materiellen Wohlstandes des Adels, namentlich auch durch Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des höheren Bürgerstandes und durch Herabsetzung der das Grundeigenthum belastenden Pfandbrief- und Hypotheken-Zinsen und daran geknüpfte Sicherung gegen den häufigen Wechsel der Besitzes. „Ist erst", so heißt es am Schlusse des Programms, „die Macht der Meinung und Sitte gewonnen, sicher bietet dann die Macht der Gesetze bald entgegen-

kommend die Hand." — Aus dem in der erwähnten Schrift mitgetheilten Protokoll geht hervor, daß am 27. Juli 1841 sich 32 Adelige aus Preußen, Mecklenburg und anderen deutschen Ländern in Leipzig versammelt haben, um einen preußischen Adelsverein, dem sich auch der Adel aus andern deutschen Staaten anschließen dürfe, zu stiften. Man einigte sich über ein Programm, das im Wesentlichen dem der schlesischen Adelsreunion entspricht. Der abwesende Baron von Fouqué sollte ersucht werden, bei seiner nahe bevorstehenden Reise nach Berlin Gelegenheit zu nehmen und zu suchen, Se. Majestät den König von Preußen mit dem Plan im Allgemeinen bekannt zu machen und dessen Genehmigung, deren Ertheilung nicht bezweifelt ward, zu erbitten. Der anwesende Redacteur der Adelszeitung, Herr von Alvensleben, ward beauftragt, auf Grund der gefaßten Beschlüsse das Statut zu entwerfen. Dieser unterzog sich dem ihm gemachten Auftrage und begleitete die einzelnen Bestimmungen mit Motiven, aus welchen erhellt, daß auch diejenigen Punkte des Statuts, welchen man an sich den Beifall nicht versagen kann, nur für das Interesse des Adels ausgebeutet werden sollen. Z. B. die Bestimmung im §. 4., in welchem die Wohlthätigkeit gegen Dritte ohne Unterschied des Standes und der Religion empfohlen wird, ist gewiß nur zu loben. Aber der jesuitische Zweck dieser Bestimmung wird durch die Motive erläutert, in welchen es heißt: „Man könnte entgegnen, dazu sei kein Verein nöthig, sondern jeder einzelne Edelmann könne für seine Person so handeln; allein dadurch würde der Stand in der öffentlichen Meinung nicht gewinnen, sondern die Masse würde in dergleichen leuchtenden Beispielen eben nur Einzelne sehen, während dergleichen Bestrebungen von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins ausgehend als Sinn und Geist des Standes betrachtet werden müssen." „Wohlthätigkeit ist nicht nur ein echt charakteristisches Zeichen wahrhaft adeliger Gesinnung, sondern sie dürfte auch als Maßregel der Klugheit, namentlich in Bezug auf den gefahrdrohenden Stand der Proletarier, zu empfehlen sein." Nach dem §. 12.

können Fürsten regierender Häuser und adelige Damen auch als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Denn „die Ehrenmitglieder scheinen ganz besonders im Interesse der Casse zu liegen, auch sind Damen in der Regel die eifrigsten Vertheidiger und Beförderer einer Sache, der sie sich widmen.“ Die Constituirung des Vereins sollte im April 1842 in einer nach Leipzig zu berufenden Versammlung erfolgen. Ueber das fernere Geschick dieser Adels-Conspiration ist nichts in die Oeffentlichkeit gelangt. Wir bezweifeln aber nicht, daß diese Vereinigung, welche ihre Zweigvereine über ganz Deutschland ausbreiten sollte und durch den Rückhalt, welchen sie an dem König Friedrich Wilhelm IV. fand, eine hohe Gefahr für die Volksinteressen in sich birgt, noch augenblicklich in voller Blüthe steht und bis auf die neueste Zeit einen verhängnißvollen Einfluß auf die politischen Zustände übt. Möge es der Kreuzzeitung gefallen, anstatt Verschwörungen zu erdichten, weitere Enthüllungen über diese junkerliche Constantia zu bringen.

Wiederum war es das Junkerthum, welches die glorreiche Freiheitsbewegung des Jahres 1848 erstickte und die folgende schmachvolle Zeit der Reaction herbeiführte. Mit unauslöschlichen Zügen wird sich dem Gedächtniß jedes patriotischen Zeitgenossen jene reactionäre Aera eingeprägt haben, welche mit standrechtlichen Hinrichtungen begann, zahllose Patrioten ins Ausland, übers Meer trieb, Hochverrathsprozesse mit Hülfe meineidiger Zeugen und serviler Richter in Scene setzte, die Zuchthäuser mit ihren Gegnern füllte und eine ebenso barbarische als feige Rache an ihnen nahm, eine Menge unschuldiger Familien in Trauer und Elend versetzte, jede Regung der Freiheit niederhielt und fast ein Decennium hindurch wie ein Alp auf Deutschland drückte. Als die neue Aera in Preußen auftauchte, da ward es zwar eine Zeit lang stille im Lager der Junkerpartei, aber um so geschäftiger war sie im Geheimen, die verlorene Macht wieder zu erlangen. Die Schlingen, welche sie dem Volke legte, waren indeß zu grob, um ihrem Zwecke zu dienen. Die erstrebte Coalition mit dem

Zunfthandwerker mißglückte. In den Wahlschlachten machte die Partei, trotz aller unsauberen Mittel, jämmerliches Fiasco. Ihre eigene Geistesarmuth ließ sich unter den erborgten und erkauften Federn nicht verdecken; der freien Presse, dem freien Manneswort und den überlegenen geistigen Kräften ihrer Gegner gegenüber trat sie in das grellste Licht. Desto besser gelang ihr die teuflische List, nach und nach das zwischen Fürst und Volk bestehende Vertrauen zu untergraben.

Offen liegt es vor aller Welt, mit welchen Mitteln es der Junkerpartei gelungen ist, das Mißtrauen des Königs wider sein loyales Volk zu erregen. Der verfassungsmäßige Gebrauch, den die Vertreter des Volks von ihrem unzweifelhaften Rechte machten, ward zu einem Eingriff in die Rechte der Krone und zu einer hochverrätherischen Auflehnung wider den persönlichen Willen des Königs gestempelt. Lügen, Haß und Zwietracht wurden mit vollen Händen ausgestreuet, um die Bande zwischen Fürst und Volk zu lockern und einen „Keil" in die beschworene Verfassung zu treiben. Selbst die unverletzliche Majestät des Fürsten ward in den Kampf der Parteien gezogen, um dem Junkerthum als Schild zu dienen. Und so wohl ist die böse Saat aufgegangen, daß das Junkerthum augenblicklich die Zügel der Regierung in Händen hält und in einer Weise mit Gesetz und Verfassung verfährt, über welche das Urtheil nicht erst festgestellt zu werden braucht.

Erst kurze Zeit ist verflossen, seit das Junkerthum in Preußen wieder zur Herrschaft gelangt ist. Aber dieser kurze Zeitraum hat genügt, um seine Tendenzen vollständig zu enthüllen. Die Thatsachen liefern den Beweis, daß es entschlossen ist, um jeden Preis seinen Sonderinteressen Geltung zu verschaffen und jede Opposition gewaltsam niederzuschlagen.

Einem solchem Gegner gegenüber muß das deutsche Volk einmüthig zusammenstehen und Schulter an Schulter Front machen. Das Vaterland, unsere Nationalität, die Freiheit, ja unsere Cultur sind in Gefahr. Was gelten dem Junkerthum diese höchsten Güter? Ist denn die Zeit schon vergessen,

wo daſſelbe um die Gunſt eines fremden Eroberers buhlte? Haben nicht noch jüngſt feudale Miniſter mit dem Verrath Deutſchlands an das Ausland gedroht? Iſt nicht von jener Seite zu Städtezerſtörungen aufgefordert worden? Erleben wir nicht im gegenwärtigen Augenblicke das ſchmachvolle Schauſpiel, daß das Junkerthum deutſche Provinzen dem Auslande überliefern will? Das Princip der Legitimität iſt der Junkerpartei nur ſo lange heilig, als es ihren Sonderintereſſen dient. Wäre es ihr Ernſt damit, ſo hätte ſie ſich auf die Seite des legitimen Herzogs von Schleswig-Holſtein ſtellen müſſen. Sie bekämpft die legitimen Anſprüche deſſelben, weil ſie mit den nationalen Forderungen des deutſchen Volkes übereinſtimmen und weil die einmüthige Erhebung des letzteren für die gerechte Sache der Herzogthümer in ihrer weiteren Entwickelung auch die deutſche Frage im nationalen Sinne löſen wird. Die im Particularismus wurzelnden Privilegien der Junker werden aber ſelbſtverſtändlich mit dem Augenblicke fallen, wo ein auf nationaler Grundlage organiſirtes Deutſchland erſtanden ſein wird. Deshalb kämpfen die Junker mit dem Haß, mit der Erbitterung, Wuth und Energie, und mit den rückſichtsloſen Mitteln, welche, wie die Geſchichte lehrt, den im Kampfe für ihre Vorrechte begriffenen privilegirten Klaſſen ſtets eigenthümlich geweſen ſind, gegen die nationale Einigung unſeres großen Vaterlandes und gegen alles, was uns dieſem Ziele näher bringt. Das Junkerthum hat nur eins was ihm heilig iſt: ſein Sonderintereſſe.

Schon einmal iſt die Sache deutſcher Einheit und Freiheit an der Zwietracht der Faktionen geſcheitert. In den Jahren 1848 und 1849 unterſchätzte man die Macht des Feudalismus. Die beiden liberalen Parteien zerfleiſchten einander, während der Erzfeind den günſtigſten Zeitpunkt erſpähte, um beide zu verſchlingen.

Wenn die Gefahr, welche uns Seitens des Feudalismus droht, allgemein erkannt wird, dann wird das ganze Volk ſich zuſammenſchaaren, um jene Kaſte, welche ſich gegen ſeine hei-

ligsten Interessen verschworen hat, zu bekämpfen. So mächtig der Feudalismus auch ist, dem einigen deutschen Volke vermag er nicht zu widerstehen. Darum aber gilt es, alle Klassen des Volkes über die letzten Ziele der Junkerpartei aufzuklären. Ihr verstorbener Führer hat die Parole ausgegeben: die Wissenschaft ist die Umkehr. Ja, die Umkehr will sie, sie will die Zeit wieder zurückschrauben zum Mittelalter, wo sie den Bauern- und Bürgerstand beherrschte und unter ihre Füße trat, wo sie selbst den Fürsten Gesetze dictirte. Das mittelalterliche persönliche Regiment der kleinen Herren soll wieder eingeführt werden und ihre Willkür wieder die Stelle des Gesetzes einnehmen. Nicht kräftig genug, um allein seine Pläne durchzuführen, sucht das Junkerthum das Königthum für sich zu gewinnen, um mit dessen Hülfe das Bürgerthum zu unterjochen. Das Gottesgnadenthum und das persönliche Regiment des Königs, welches die Junkerpartei sich zum Schiboleth erwählt hat, ist nur die gleißnerische Maske, unter welcher sie ihre wahren Pläne verbirgt. Indem sie dem Fürsten die absolutistische Gewalt zu verschaffen strebt, trachtet sie, unter dem Schutze derselben das eigene persönliche Regiment wieder zu gewinnen. Die absolute monarchische Gewalt soll das erstarkte Bürgerthum besiegen und auf dem so geebneten Boden will das Junkerthum von Gottesgnaden den eigenen Thron wieder errichten. Das Königthum ist ihm nicht Zweck, sondern nur Mittel. „Die märkischen Junker waren früher als die Hohenzollern", das ist der leitende Gedanke, den die Partei sich stets gegenwärtig erhält.

Das Studium der Geschichte lehrt uns das richtige Verständniß der Gegenwart und enthüllt uns das sybillinische Buch der Zukunft. Das Studium der mecklenburgischen Feudalverhältnisse ist vorzugsweise geeignet, uns über die letzten Ziele der preußischen Junkerpartei aufzuklären. In Mecklenburg hat sich das mittelalterliche Feudalsystem, wenn auch in etwas modernisirter Form, bis auf den heutigen Tag erhalten. Der mecklenburgische Junker raubt nicht mehr auf den Landstraßen, aber mit

haus jedoch und einzelne adelige Familien vermögen heutzutage noch ihren Stammbaum auf wendischen Ursprung zurückzuführen. Fast alles ländliche Grundeigenthum ward damals durch Bauern bewirthschaftet, welche dem Grundherrn zu fest bestimmten Abgaben an Geld und Naturalien verpflichtet waren. Die großen Hofwirthschaften der Gutsbesitzer existirten so wenig, als die jetzigen Hoftagelöhner. Eine landschaftliche Erklärung vom Jahre 1821 sagt damit übereinstimmend: „Es leidet keinen Zweifel und ist durch die vaterländische Geschichte und Verfassung bis zur höchsten Evidenz bewiesen, daß in der Vorzeit fast alles ländliche Grundeigenthum durch kleinere Hauswirthe benutzt wurde.“ Die Bauern hatten ihre Gehöfte, welche verkäuflich und verschuldbar waren, meistentheils zu erblichem Lehen. Es gab aber auch Bauern, welche keinen Grundherrn hatten und ihre Gehöfte als freies Eigenthum besaßen.

Neuerdings ist von einzelnen Junkern die Behauptung aufgestellt, daß auch in früheren Zeiten die Bauern kein dingliches Recht an ihren Gehöften gehabt hätten und daß das Verhältniß derselben ganz in derselben Weise aufzufassen sei, wie das eines von dem Grundherrn auf seiner Meierei eingesetzten Wirthschaftsführers. Aber Thatsachen und Urkunden sprechen gegen diese durch nichts als das junkerliche Interesse unterstützte Ansicht.

Die deutsche Einwanderung stammte hauptsächlich aus Westphalen und darf man schon daraus mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die westphälischen Colonien das dort geltende freie Bauerrecht mit herübergebracht haben. Jedenfalls wird die Einwanderung nur dadurch nach Mecklenburg gelockt sein, daß ihr ein sicherer und fester Besitz an den Bauergehöften eingeräumt ward. Die in dem Fürstenthum Ratzeburg als alte Gewohnheit anerkannte und rechtskräftig entschiedene Erblichkeit der Bauerngüter und die seit uralter Zeit bestehenden Rechtsverhältnisse der Poeler Hospitalbauern weisen gleichfalls darauf hin, daß die Erblichkeit der Bauerngüter in Mecklenburg eine allgemeine war. Ueberdies hat die in jüngster Zeit von großherzoglichen Ar-

chivbeamten angestellte Durchforschung der im landesherrlichen Archiv aufbewahrten Urkunden ergeben, daß auch außerhalb des Fürstenthums Ratzeburg und der Insel Poel zahlreiche Bauern mit erblichem Besitz vorhanden gewesen sind. Durch Erkenntniß des Reichskammergerichts vom 23. Juni 1797 ist erwiesen, daß im 15. Jahrhundert erbliche Bauern unter Grundherrschaft vorkamen. Die Erbfolge fand nach den Grundsätzen des deutschen Rechts statt, wonach der Erbfall nicht mit dem Tode, sondern mit der eintretenden Altersschwäche stattfand. Im Stargardischen Kreise gab es seit dem 13. Jahrhundert Bauergüter zu Lehnrecht. Es wurde dort üblich, in Bauerdörfern die Schulzen mit ihrem Amte zu belehnen und ein Grundstück dem allodialen Schulzengehöft lehnbar beizulegen. Selbst Lehnleute mußten das von ihnen verkaufte Bauernerbe in ihren eigenen Bauerdörfern vor dem Schulzen und den Bauern verlassen; ganze Dorfschaften kauften Communaleigenthum und bewahrten ihre Urkunden bei dem Dorfschulzen auf. Aus einer Originalurkunde des großherzoglichen Archives geht hervor, daß auch Bauern existirt haben, welche eigene Siegel führten, sowie es auch feststeht, daß die Bauern ihre eigene Gemeindeverfassung und ein eigenes bäuerliches Gericht hatten. Eine Urkunde vom 29. September 1420 beweist, daß jeder Bewohner des Dorfes Zahrenstorff ein Erbe in demselben besessen und zu dem Erbe Eigenthum gekauft hat. In einer Urkunde vom 25. November 1284 versichert der Fürst Nikolaus von Werle mit seinen Brüdern und seiner Mutter Sophie, daß, nachdem sein Vater Johann die in dem Gute Roetz liegenden ursprünglichen Pfarräcker der Kirche zu Alt-Malchow hat nachmessen lassen und den Bauern derselben zu ewigem Besitze verkauft hat, er diese Aecker nicht mehr (zum Zweck einer höheren Besteuerung) vermessen lassen will. Selbst der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft macht in einem Bericht vom 17. September 1847, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse, das offizielle Zugeständniß, daß vor dem 16. Jahrhundert die den Bauern verliehenen Rechte erblich gewesen seien.

Die betreffende Stelle lautet wörtlich: „Sowie in allen deutschen Ländern entstanden auch schon frühe in Mecklenburg bäuerliche Verhältnisse und ward vor dem 16. Jahrhundert bei den Verleihungen zu Hofrecht und zu Erbzinsrecht die verliehene Stelle erblich, wenigstens eine Erblichkeit des Besitzes begründet." Auch unser ministerielles Organ, der „Norddeutsche Correspondent" (Jahrgang 1860, Nr. 158), stellt es nach den bereits vorliegenden historischen Forschungen als unzweifelhaft hin, daß in Mecklenburg ebensowohl wie in allen übrigen germanischen und germanisirten Ländern nach der Ueberwindung des Wendenthums durch die deutsche Einwanderung auch deutsche Sitte und deutsches Recht Eingang gefunden und Geltung gewonnen und auch in unserm Lande ein freier Bauernstand mit einem durch Sitte und Gewohnheit geregelten festen Rechtsverhältnisse sowohl zu der Scholle, die er bebaute, als zu dem Herrn, dem er diente, sich entwickelt habe. Auch hätten noch bis auf den heutigen Tag in einzelnen Gegenden unseres Landes vereinzelte Bauerschaften ihre uralten Rechtsverhältnisse trotz der Stürme vieler Jahrhunderte im Wesentlichen zu conserviren gewußt. Der Vicelandmarschall von Maltzan bestätigte jene Auffassung, indem er in der Sitzung des Landtages von 1861 die Behauptung aufstellte: der Bauer habe in der Vorzeit vor 1621 nach demselben Verhältniß auf seiner Hufe gewohnt, wie der Ritter auf seinem Lehngut, der Landesherr habe den Ritter und dieser den Bauern belehnt.

Der Ritterstand der damaligen Zeit hatte ganz andere Dinge zu thun, als sich um die Bewirthschaftung seiner Güter zu bekümmern. Nach dem angezogenen Bericht des Engeren Ausschusses haben die Verbindlichkeit der Lehnleute zur persönlichen Dienstwärtigkeit und insonderheit deren eigene kriegerischen Geschäfte sie an der unmittelbaren Cultur ihrer Güter verhindert. Wenn nun die Rittergüter nicht brach liegen sollten, so vernothwendigte es sich, die leibeigene und verachtete wendische Race, welche theils zu verdummt war, um für eigene Rech-

nung den Acker zu bestellen, theils durch Kriege decimirt war, durch die intelligente deutsche Einwanderung, welche durch die ihr gemachten vortheilhaften Anerbietungen herbeigelockt ward, zu ersetzen. So wurden die Rittergüter nach und nach in Bauergehöfte zerlegt und in Bauerdörfer umgeschaffen, und die Zahl der Bauern stieg endlich in dem Maße, daß fast alles urbare Land von ihnen besessen ward.

Während nun der Bauer den Grund und Boden cultivirte, fanden die Ritter ihre Lust in der Ausübung des Kriegshandwerks, in Raub und Wegelagerung, in einem wüsten schwelgerischen Leben miteinander und an den Höfen der Fürsten. „Die eigenen kriegerischen Geschäfte", wie der Bericht des Engeren Ausschusses es zart ausdrückt, bestanden in Fehde und ganz gemeiner Wegelagerei. Der Unterschied zwischen beiden war der, daß bei den ersteren der Gegner von der feindlichen Absicht vorher durch einen Absagebrief benachrichtigt werden mußte und bei der letzteren der Ueberfall ganz unvermuthet geschah. Die bescheidenen Abgaben der Bauern genügten den Rittern für die Bestreitung ihrer extravaganten Bedürfnisse nicht. Sie vergrößerten daher ihre Einnahmen durch gewaltsame Mittel. Seit dem 14. Jahrhundert nahm die ritterliche Wegelagerei in bedenklicher Weise überhand. Vergebens versuchten die Landesherren, im Bunde mit den Städten, dieses Unwesen auszurotten. Der Fürst Johann von Werle erließ im Jahre 1341 eine Verordnung, nach welcher einem Jeden die Vollmacht ertheilt ward, alle Landesfriedensbrecher, welche rauben, brennen, morden und boddenstulpen, ohne Ansehen der Person zu richten. Mit dem Ausdruck „boddenstulpen" bezeichnete man diejenigen Räuber, welche beim Einbruch in die Häuser die Bewohner derselben, um ungestört plündern zu können, unter umgestülpten Fässern und Tonnen einsperrten. Einer der Landesherren, der im Jahre 1383 verstorbene Herzog Heinrich, welcher sich die Ausrottung der adeligen Straßenräuber besonders angelegen sein ließ und nicht allein jeden Wegelagerer ohne Gnade und Barmherzigkeit henken

ließ, sondern auch diese Execution in vielen Fällen selbst vollzog, ward von den Geschichtschreibern durch den Beinamen „der Henker" (Henricus suspensor) ausgezeichnet. Im Jahre 1385 verbündeten sich die Seestädte mit dem Könige Albrecht, um die gefährlichsten Ritterburgen zu zerstören, bei welcher Gelegenheit von den Malchiner Bürgern ein Maltzan auf der Burg Schorssow erschlagen ward. Bei diesem Zuge wurden 20 Vesten zerstört. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts vereinigte sich Albrecht mit dem Landgrafen Wilhelm von Thüringen, welcher damals in der Mark gebot, zur Abwehr der Räubereien in den beiderseitigen Ländern. Sie eroberten im Jahre 1399 die Stadt und Burg Lenzen, erhenkten die darin gefangenen Räuber und zerstörten die benachbarten Schlösser. Als im Jahre 1392 die Städte Rostock und Wismar Kaperbriefe (Stehlbriefe genannt) ausgaben, da begab sich der Adel auch zur See, um zu rauben. Es entstanden die „Vitalienbrüder", welche friedliche Dörfer niederbrannten und Menschen, Vieh und sonstiges Gut wegführten, und deren Kaperei bald in gemeine Seeräuberei ausartete. Die Hauptleute der Vitalienbrüder gehörten meistens den mecklenburgischen Adelsfamilien an, worunter namentlich Marquard Preen, Bosse von Kaland, Henning Manteuffel (ein Vorfahre des preußischen Ministers a. D. von Manteuffel) und Moltcke, welcher letztere im Jahre 1395 von den Stralsundern gefangen genommen und aufgeknüpft ward.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts gewannen die Raubzüge an der südlichen Landesgrenze, welche von Mecklenburg aus nach der Mark und von hier nach Mecklenburg unternommen wurden, eine unerhörte Ausdehnung. An der Spitze dieser Raubzüge, welche bald von größeren, bald von kleineren Streifpartien ausgingen, standen mecklenburgische und märkische Ritter und waren dabei fast alle damaligen adeligen Familien in beiden Landestheilen vertreten. Aus den Schadensrechnungen, welche zwecks gegenseitiger Abrechnung im Jahre 1424 aufgemacht wurden, ersieht man, daß von 1422 bis 1424 von den Mecklenburgern und Star-

gardern in der Herrschaft Ruppin 63 Räubereien verübt worden sind, und daß in derselben Zeit aus der Mark von jenen und den Werlern 11,339 Schafe, 5452 Haupt Rindvieh, 1668 Pferde, 2819 Schweine und 1317 Ziegen geraubt wurden. Man raubte aber nicht blos Vieh und, wie es in den Rechnungen heißt, „alles was da war", sondern brannte auch ganze Dörfer nieder, ja plünderte selbst die Kirchen aus. Menschen wurden gefangen genommen und in den Stock gelegt, bis man ein ansehnliches Lösegeld von ihnen erpreßt hatte.

Die Herzogin Katharina und die Stargarder Herzoge suchten durch Vertrag mit dem Markgrafen Johann im Jahre 1431 dem Räuberwesen ein Ende zu machen. Aber aus den im Jahre 1438 aufgemachten Schadensrechnungen sieht man, wie wenig das gefruchtet hatte. Ein zu Perleberg am 8. Mai 1442 zwischen den mecklenburgischen Herzogen und den Markgrafen zur Unterdrückung der Raubzüge abgeschlossenes ewiges Bündniß hatte keinen besseren Erfolg. Die Räubereien erreichten in den folgenden Jahren ihre Blüthezeit. In einer Klageschrift des Markgrafen Friedrich vom Jahre 1448 gibt dieser seinem Schwager, dem Herzoge Heinrich dem Dicken, die Schuld, daß wider das abgeschlossene Bündniß mit seinen Mannen, Städten und Untersassen, durch seine Amtleute, namentlich Herrn Behrend von Plessen und Wedego von Czulen, mit Heerschild und losgeschlagenen Bannern seine Lande und Untersassen beraubt, beschädigt und zu großem, unüberwindlichen Schaden gebracht seien. Sodann folgt noch eine Reihe von Klagepunkten über die Beraubungen, welche mecklenburgische Vasallen und des Herzogs Heinrich Hofgesinde um dieselbe Zeit an andern Orten der Mark verübt hätten.

Im Jahre 1450 wollten nach einem Bericht der Lübeckischen Chronik die Bürger von Perleberg, Kyritz und Wustrow endlich an den Hahnen wegen der von diesen geübten langjährigen Räubereien Rache nehmen. Der Herzog Heinrich IV., bei dem sie schon oft dieserhalb Klage geführt, hätte

ihnen immer erwiedert: „es sei ihm dies allerdings Leid, er könne aber nichts dagegen thun, denn die Hahne wollten ihn nicht hören.“ Deshalb wären sie endlich mit Erlaubniß des Markgrafen in Mecklenburg eingedrungen und hätten die Hahnschen Güter mit Plünderung und Brand heimgesucht.

Wiederum ward im Jahre 1479 ein Bündniß zwischen Mecklenburg, Brandenburg und Pommern abgeschlossen zur Sicherung der Landstraßen, welche durch die auf denselben verübten „Plackerei, Räuberei und Zugriffe so in Verruf gekommen seien, daß Niemand wegen der Gefahr und des Verlustes seiner Güter und seines Leibes sie besuchen, befahren, bereiten oder begehen möge.“ Aber noch in demselben Jahre beklagte sich der Markgraf über eine von Busso v. Lützow der Stadt Perleberg zugefügte Beraubung.

Es war indeß nicht blos an der südlichen Grenze, wo die ritterlichen Räubereien vorfielen, sondern ähnlich sah es auch in den übrigen Theilen des Landes aus. Vornämlich war es die reiche Handelsstadt Lübeck, welche die ritterlichen Wegelagerer heimsuchten. Diese Raubzüge wurden von den mecklenburgischen Raubrittern in Gemeinschaft mit dem Adel der Mark und Priegnitz auf gegenseitigen Gewinn und Verlust unternommen. Im Jahre 1421 begaben sich 180 Räuber, an deren Spitze Reimar von Plessen, Balduin vom Kruge und Johann Quitzow standen, auf die Heerstraße zwischen der Elbe und der Stadt Mölln, um die vorbeipassirenden Waarenzüge zu berauben. Der Ritter Matthias Arekow plünderte im Jahre 1435 bei Wismar zwei Bauern aus dem Lübeckschen. Der genannte Johann Quitzow commandirte im Jahre 1446 einen Haufen von 1200 Straßenräubern, welche auf der Straße zwischen Wismar und Lübeck einen Lübecker Waarentransport wegnahmen. Im Jahre 1450 zogen viele adelige Straßenräuber nach den Lübecker Gütern bei Mölln, raubten Pferde und Kühe und was sie sonst auf dem Wege fanden, nahmen etliche Leute gefangen und steckten die Friedburg in Brand. Unter Anführung des Hauptmanns

Gans von Putlitz erschienen im Jahre 1453 etliche Hauptleute aus Mecklenburg und aus der Priegnitz vor Mölln und nahmen dort einige Bürger und zwei Rathsdiener gefangen. Im Jahre 1457 machte derselbe einen ergiebigen Zug mit 300 Straßenräubern aus Mecklenburg, der Priegnitz und der Mark gegen Lübecker Kaufleute, welche die Lüneburger Messe bereisen wollten. Von Straßenräubern aus Mecklenburg, welche zum Theil in des Herzogs Diensten standen, ward im Jahre 1466 ein Hauptfang in Ratzeburg gemacht. Sie überfielen nämlich einen Zug mit Frankfurter Gütern, welche nach Lübeck bestimmt waren, nahmen von den Gütern, wie der Chronist berichtet, Korallen, Perlen, Seide und Gewürze, soviel sie in Säcken zu Pferde mitschleppen konnten, bemächtigten sich der Pferde und ermordeten die Fuhrleute. Die Mecklenburger, weil sie bei dieser Gelegenheit besonders viel Pfeffer erbeutet hatten, erhielten in Folge davon den Spitznamen „die Pfefferſäcke."

Daß auch an der östlichen Landesgrenze das ritterliche Handwerk florirte, geht daraus hervor, daß im Jahre 1457 preußische Kaufleute, welche nach Lübeck ziehen wollten, in der Ribnitzer Haide unter Führung eines Pommern, Namens Raven Barnekow, geplündert wurden. Der Herzog Heinrich der Dicke, welcher selbst im Jahre 1456 die Umgegend der Stadt Lüneburg ausgeplündert hatte und in dem Verdachte stand, daß er bei seiner großen Geldnoth seinen Hofleuten gern durch die Finger sähe, wenn sie sich durch ihre Wegelagerei ihren Lebensunterhalt erwarben, ist höchst wahrscheinlich auch bei jenem Raubzuge des in seinem Hofdienste stehenden Raven Barnekow betheiligt gewesen.

Das sind einzelne wenige Beispiele von den Heldenthaten, welche die mecklenburgischen Junker während des 14. und 15. Jahrhunderts verübten und welche einen in großherzoglichen Diensten stehenden Adeligen in einer Landtagsversammlung zu dem mit der Faust begleiteten Ausspruch entflammten: „Wir sind stolz darauf, daß unsere Vorfahren das Faustrecht geübt haben!"

Mit diesem Treiben der Junker stand ihr anderweitiger Lebenswandel im Einklang Nach den Nachrichten, welche wir über das Leben und Treiben am Hofe besitzen, war das Hofleben im hohen Grade verderbt. Einzelne charakteristische Züge entnehmen wir aus dem zu Anfange des 17. Jahrhunderts geführten eigenhändigen Tagebuch des mecklenburgischen Herzogs Adolf Friedrich: „Bei Heinrich Levetzow's Hochzeit (1612) hat der junge Bassewitz von einem Kardorff Maulschellen empfangen." „Den 8. November (1616), wie ich schlafen gegangen, hat Vollrad Bülow Daniel Block, den Maler, für einen Schelm und Fuchsschwänzer gescholten; der hat ihn aber wieder nicht vergessen, sondern ihn braun und blau geschlagen." „Den 18. Mai (1620) ist Bischof Ulrich von Bützow hier gewesen — wie seine Gewohnheit, gesoffen und schandirt" ꝛc. Die Unmäßigkeit der Junker im Trinken illustrirt eine noch jetzt zu lesende Grabschrift in der Doberaner Kirche, welche wahrscheinlich aus jener Zeit stammt und also lautet:

Wieck Düfel, wieck, wieck wiet von my,
Ick scheer mi nig een Hahr um die.
Ick bün ein Meckelbörgsch Edelmann,
Wat geit di Düfel mien Supen an?
Ick sup mit mienen Herrn Jesu Christ,
Wenn du Düfel ewig dösten müst
Un drinck mit öm soet Kolleschahl,
Wenn du sitzt in der Höllenquahl.
Drum rahd' ick, wieck, loop, rönn un gah
Efft bey dem Düfel ick to schlah.

Wie es mit der Beobachtung des sechsten Gebotes aussah, geht am besten aus der mecklenburgischen Polizeiordnung von 1572 hervor, in welcher strenge Strafen gegen die Uebertreter desselben angeordnet worden. Diese Strafbestimmungen werden damit motivirt, daß Sünden wider das 6. Gebot damals unter allen Ständen sehr gemein gewesen seien und dadurch namentlich die Ritterschaft nicht in geringe Verkleinerung und Ver-

achtung bei männiglichen komme, und daß auch zu besorgen sei, daß, wenn den überhand nehmenden Sünden nicht bei Zeiten gesteuert werde, der adelige Stand dadurch in Verfall gerathen werde. Am 19. August 1618 ward Samuel Plessen, welcher mit M. Grube Ehebruch getrieben, sammt dieser hingerichtet. Im Assecurationsreverse von 1621 ward verfügt, daß es in Betreff der „unter denen vom Adel länger mehr zu- und überhandnehmenden Unzucht" im Allgemeinen bei den Strafbestimmungen von 1572 verbleiben solle, daß aber in den Fällen, wo es sich nicht um Leib- und Lebensstrafe handele, den Verwandten der Verbrecherin die „Vermäuerung" derselben gestattet sein solle. Auch die Spielwuth, welche unter den Junkern herrschte, ist durch interessante Urkunden verbürgt.

Die mecklenburgischen Städte suchten durch Schutz- und Trutzbündnisse, welche sie miteinander und mit märkischen und pommerschen Städten abschlossen, sich gegen die adeligen Wegelagerer zu vertheidigen. Im Vertrauen auf diese Bündnisse verschlossen z. B. die Friedländer im Jahre 1436 ihrem eigenen Landesherrn, dem Herzoge Johann, die Thore, machten später den Hasse von Blankenburg und mehrere seiner Helfershelfer zu Gefangenen und ließen sogar im Jahre 1488 den auf frischer That ergriffenen Hans Schwerin köpfen. Das platte Land dagegen war den Räubereien der Junker wehrlos preisgegeben. Ein Theil der Bauern suchte sich freilich dadurch zu sichern, daß er sich unter den Schutz benachbarter Vasallen stellte. Aber was galten Versprechungen in jener Zeit der rohen Willkür? Fanden jedoch die Bauern wirklich den zugesicherten Schutz, so mußten sie ihn später mit ihrer Freiheit erkaufen, denn das vereinbarte Schutzverhältniß führte zu den Frohndiensten, mit welchen die Schutzherren ihre Schützlinge belasteten.

Von dem Ende des 15. Jahrhunderts an traten die ritterlichen Räubereien mehr vereinzelt auf, aber trotz des Kaiserlichen Landfriedens und trotz der Reformation dauerten sie doch noch bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts fort. Noch im Jahre

1549 ward von verschiedenen Adeligen ein Straßenraub in der Ribnitzer Haide begangen. Den Rostockern gelang es jedoch, von der Bande 5 Edelleute, Otto und Vollrath von der Lühe, Jasper von Bülow, Curt von Axel und einen von Rühlfeind einzufangen. Ungeachtet der Herzog Heinrich sich der Wegelagerer annahm und die Stadt, als sie die geforderte Freilassung verweigerte, mit dem Verluste ihrer Privilegien bedrohte, ließen die Rostocker den Vollrath von der Lühe nebst zweien seiner Diener durch den Henker martern und sogar in Gegenwart der fürstlichen Gesandten enthaupten. Außerordentliche Maßregeln wider das Räuberwesen wurden in demselben Jahre von dem Herzoge Heinrich mit den Markgrafen und den Pommerschen Herzögen ergriffen. Aber die Polizeiordnung von 1572 bezeugt, daß trotz des in Mecklenburg publizirten Kaiserlichen Landfriedens noch offene Fehden und Absagungen vorkämen, und bedroht die Friedensbrecher und Wegelagerer mit harten Strafen an Leib und Gut und mit dem Verluste ihrer Lehngüter.

Der vom Bürgerstande ausgehenden Reformation gab zwar auch der mecklenburgische Adel seine Zustimmung. Aber die niedrige sittliche Stufe, welche er einnahm, verbietet schon die Annahme, daß religiöse Motive ihn bewogen hätten, der neuen Lehre zu folgen. Ohnehin existirt kein Beispiel in der mecklenburgischen Geschichte, daß der Adel sich der fortschreitenden Zeit aus innerer Ueberzeugung angeschlossen hätte. Die materiellen Interessen waren es, welche ihn zur Annahme des lutherischen Glaubensbekenntnisses bewogen. Sein wildes genußsüchtiges Leben hatte ihn in tiefe Schulden gestürzt. Vorzugsweise waren Kirchen und Klöster seine Gläubiger. Die Reformation bot ihm nun die willkommene Gelegenheit, sich seiner Schulden ohne Zahlung zu entledigen und gab ihm zugleich einen Vorwand für die Beraubung der Kirchen und Klöster. Im Jahre 1529 unternahmen die von Pleſſen und andere Eingesessene des Klützer Orts förmliche Raubzüge, wodurch sie sich überdies von einer

Schuld von 37000 Mark befreiten, in die Güter des Bischofes von Ratzeburg. Später riß der Adel auch noch einen beträchtlichen Theil der secularisirten Stiftungen an sich. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände ist im Laufe der Jahrhunderte die Handhabe gewesen, mittelst welcher die Geldverlegenheiten der Fürsten vom Adel für die Erweiterung seiner Privilegien und für die Erlangung materieller Vortheile ausgebeutet wurden. Die Steuerbewilligung war überdies mit keinem Opfer für den Adel verbunden, denn er selbst war steuerfrei und bewilligte die Steuern nicht aus eigenen, sondern aus fremden Taschen, während er die Gegenleistung, ohne zu erröthen, zu seinem ausschließlichen Nutzen verwendete. So geschah es auch im Jahre 1572, wo der Adel die Zahlung der Schulden des Fürsten im Betrage von 400000 Gulden durch Bewilligung einer Steuer dem Volke aufbürdete, wogegen die drei reichen Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen den Landständen überwiesen wurden. Es leidet keinen Zweifel, daß nach der Stiftungsurkunde die Klostergüter dem ganzen Lande, das den Kaufschilling aufgebracht hatte, zu Gute kommen und den Ständen nur die Verwaltung derselben zustehen sollte. Aber mit kühnem Griff eignete sich der Adel die Klöster als sein ausschließliches Eigenthum an. Eine Familienkaste, welche sich der „eingeborne Adel" nennt, hat noch jetzt den alleinigen Genuß der Klostergüter mit einem Areal von 8 Quadratmeilen und einem Werthe von eben so vielen Millionen; nur ein kleiner Brosam ist der aus den Bürgermeistern der Städte bestehenden Landschaft zugeworfen, um ihren Einspruch gegen die widerrechtlichen Anmaßungen des Adels zu beseitigen. Fast 400 reiche und arme adelige Fräulein ziehen aus jenen Gütern eine jährliche Summe von 40000 Thlr.; außerdem verschaffen dieselben verschiedenen adeligen Rittern und deren Günstlingen reich dotirte Stellen. Mit dem Gelde des Bürger- und Bauernstandes sind die Klöster gekauft: aber kein

bürgerliches Mädchen, mit Ausnahme einiger weniger, meistens Bürgermeistertöchter, hat einen Antheil an den Klosterstellen.

Wir haben gesehen, daß im 14. und 15. Jahrhundert fast aller Grund und Boden in den Händen der Bauern war, daß diese ihre Gehöfte, welche verkäuflich und verschuldbar waren, meistens als erbliche Lehne, theilweise sogar als völlig freies Eigenthum, inne hatten und daß dagegen die Bauern ihren Grundherren zu bestimmten — als Reallast auf dem Acker ruhenden — Abgaben an Geld und Naturalien verpflichtet waren. Von Frohndiensten zur Bestellung des herrschaftlichen Ackers konnte meistentheils nicht die Rede sein, weil eben solcher fast gar nicht existirte; nur die bei den Bauten zu leistenden Burgdienste wurden von ihnen verlangt. Mit dem allmähligen Aufhören des ritterlichen Raubhandwerks änderte sich aber die Sachlage. Die Erträge aus denselben hörten folgeweise auf, und die mäßigen Abgaben der Bauern genügten nicht, den Rittern einen standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen. Ueberdies waren sie durch die voraufgehenden Kriege und Fehden, durch ihr schwelgerisches Leben, durch ihre Verschwendung und Spielwuth tief verschuldet. Sie mußten sich daher nach anderen Hülfsquellen umsehen. Zum Theil traten sie in den einheimischen und fremden Staatsdienst, aber dies waren doch verhältnißmäßig nur wenige Die große Mehrzahl lungerte auf ihren Burgen und Schlössern herum, mit scheelen Blicken den mit der zunehmenden öffentlichen Sicherheit wachsenden Wohlstand der Bauern betrachtend. Konnten sie nicht mehr durch offene Gewalt sich fremden Guts bemächtigen, so mußte dies jetzt auf versteckte Weise geschehen. Zuerst beschränkten sie sich darauf, die von den Bauern zu leistenden Abgaben willkürlich zu erhöhen, wobei ihnen zu Statten kam, daß ein Theil der Bauern sich, um der Ausbeutung durch Raub zu entgehen, unter den Schutz der Räuber gestellt hatte. So z. B. war der Schutz des Dargun'schen Klosterguts Gielow dem Ulrich Maltzan auf Grubenhagen, etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts, übertragen, wogegen ihm die Bauern einige

Abgaben, auch ihm einmal aus gutem Willen, wofür er ihnen reichlich Speise und Trank gab, Handdienste leisteten. Dies Schutzverhältniß ward später gekündigt, als die dasselbe veranlassenden Raubzüge aus der Mark und Priegnitz in das Mecklenburgische aufgehört hatten. Aber die Herren von Grubenhagen verzichteten nicht auf die Abgabe. Lütke Maltzan nahm ihnen ihr Vieh, als die Gielower Bauern mit Recht die fernere Entrichtung der Abgaben verweigerten, entriß dem Schulzen die Pacht, welche er dem Kloster überbringen wollte und legte den Bauern vier Tage Hofdienst auf. Dies geschah im Jahre 1454. Unter Lütke's Sohn, Wedego, wurden die vier Tage Hofdienst auf acht erhöht und den Bauern Frohnden auferlegt. Als im Jahre 1526 die Grubenhagen'schen Güter in vier Theile getheilt wurden, beanspruchte Dietrich Maltzan, der eine Erbe, drei Wochen Dienste, die andern drei Erben aber jeder eine Woche. Außerdem ward den Bauern auferlegt eine Fuhre nach Stettin, welche sie einmal dem Wedego bittweise geleistet hatten, eine Fuhre Wein von Havelberg und von Rathenow und Weinfuhren nach Lübeck. Ihre Abgaben an Hafer stiegen bald von 8 auf 20 Drömt. Im Jahre 1532 vermehrten sich ihre Herren noch um zwei Personen, welche ihrerseits wieder mannichfache Leistungen in Anspruch nahmen. Nach einem Zeugenverhöre aus dem Jahre 1568 waren die Maltzan früher nur zu drei Personen zur Hasenjagd gekommen, welche eine Tonne Bier und eine Mahlzeit erhielten, nachher aber kamen sie mit 20 Pferden und 20 bis 30 Bauern, welchen die Gielower vollauf geben mußten, und jagten dort bis an den dritten Tag. Im Jahre 1573 leisteten die Gielower Bauern an die Maltzan's 20 Gulden 10 Sch. Pacht, 15 Drömt Hafer, 1 fetten Ochsen, 4 Wochen Burgdienst, das Ablager, die niedere Gerichtsbarkeit, Fuhren nach Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Braunschweig, um von dort Salz, Wein oder Bier zu holen, endlich noch die Zulage, wenn ein Maltzan seine Tochter verheirathete oder selbst Hochzeit hielt.

Dies ist nur eins von den vielen Beispielen, welche lehren,

in welcher willkürlichen Weise die Ritter die Abgaben der Bauern erhöhten. Aber die Erhöhung der Abgaben genügte der Habsucht der ersteren nicht. Der steigende Werth des Grund und Bodens erweckte in ihnen das Verlangen, die Bauerhufe zu Hoffeld zu machen und dieses für eigene Rechnung bewirthschaften zu lassen. Eigene Arbeit und eigenes Kapital war nicht erforderlich. Der Bauer war ja da, um mit seiner Person und seinem Inventar den herrschaftlichen Acker zu bestellen. Der Junker konnte dann sein müßiges Leben fortsetzen, während der Bauer für ihn arbeitete, und seine einzige Arbeit bestand darin, dem Bauer mit der Peitsche seine Pflichten auf den Rücken zu schreiben.

Die Einführung des Römischen Rechtes bot dem Junker die erste Handhabe zur Durchsetzung seines habsüchtigen Willens. Als das Faustrecht nicht mehr galt, bedurfte derselbe das Gewand einer Rechtsformel, um damit die Blöße des fehlenden Rechtsbodens zu verdecken. Der Schein mußte gewahrt werden. Dabei kamen ihm die im Römischen Recht ausgebildeten Juristen zu Hülfe, welche bei ihrer Unkenntniß der einheimischen Rechtsinstitute diese auf Römische Rechtsprincipien zurückführten und wo sie weder Merkmale des Eigenthums noch der Emphyteuse zu finden glaubten, allein die Analogie der Zeitpacht zur Anwendung brachten. Die Dinglichkeit des Rechtes an dem Bauerngut ward verneint und die bestehende Erblichkeit nur als eine faktische anerkannt.

Der große Konflikt, welcher nunmehr zwischen den Junkern und den Bauern ausbrach und mit der völligen Niederlage der letzteren endigte, begann damit, daß erstere verlangten, es sollten die Bauern ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit ihre Hufen nicht zertheilen oder von einander reißen. Die Junker erreichten ihre Absicht durch die Polizeiordnung von 1562, in welche eine solche ausdrückliche Bestimmung aufgenommen ward. In der Polizeiordnung von 1572 ward diese Bestimmung mit dem wichtigen Zusatze wiederholt, es solle jedoch einer jeden Obrigkeit unbenommen sein, ihre Güter und Hufen nach ihrer Gelegenheit und Besten zu verändern; außerdem ward den Bauern verboten, ohne

ihrer Obrigkeit Vorwissen ihre Güter zu verpfänden und zu veräußern. Römische Rechtslehrer, unter Anderen der Kanzler Husanus und der Kanzler Cothmann, sowie später Mevius vertheidigten die ausgesprochenen Grundsätze. Aber die Bauern widersprachen jener Römischen Auffassung der bäuerlichen Verhältnisse und ihre Sachwälte nahmen ihre Vertheidigungswaffen wider die Klagen der Grundherrschaften gleichfalls aus dem Römischen Recht, indem sie ein dingliches und erbliches Recht an ihren Gütern beanspruchten und dieses auf die Römischen Grundsätze über die Emphyteuse und die Verjährung gründeten. Daß auch die mecklenburgischen Gerichte mit der Rechtsauffassung der Bauern übereinstimmten, beweist ein Reichshofrathsconclusum aus jener Zeit, in welchem dem Land- und Hofgerichte und den Justizkanzleien anbefohlen ward, die Landbegüterten zu Gunsten der Bauern nicht zu beeinträchtigen. Der Schutz, welchen die Gerichte den Bauern gewährten, rief eine Beschwerde der Stände auf dem Landtage von 1606 hervor, in welcher sie, auf frühere Constitutionen sich berufend, die Erneuerung derselben verlangten, damit den vielen Bauern, welche sich wegen dessen, was sie an Hufen eine Zeit her inne gehabt, sich des emphyteutischen Rechts rühmten, diese Einrede abgeschnitten werde. Hierauf erfolgte im Jahre 1608 eine im Allgemeinen günstige Antwort des Landesherrn, in welcher er anerkannte, daß die Bauern coloni und nicht emphyteutae wären, wenn auch gleich deswegen keine Verordnung wäre, doch müßten besondere Contracte mit denselben gelten. Weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand erfolgten auf den Landtagen von 1609, 1610, 1620 und 1621. Das Ergebniß derselben enthält der berüchtigte 16. Artikel des Assecurations-Reverses vom Jahre 1621, in welchem verordnet ward, daß die Bauersleute ihre Hufen, Aecker und Wiesen, dafern sie keine Erbzinsgerechtigkeit oder dergleichen nachzuweisen vermöchten, den Eigenthums-Herren, auf vorhergehende Lossündigung, ohne Rücksicht auf unvordenkliche Verjährung, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen.

So ward denn den Bauern die bisherige unzweifelhafte Rechtsbasis, daß ihre Familien seit unvordenklichen Zeiten im Besitz der Hufen gewesen waren, widerrechtlich genommen und die in den früheren Rechtsverhältnissen begründete rechtliche Präsumtion für die Dinglichkeit und Erblichkeit ihres Rechtes willkürlich beseitigt. Die unvordenkliche Verjährung ist das für den Einzelnen, was das Gewohnheitsrecht für das Allgemeine. Die Berufung auf letzteres so wenig wie auf erstere darf der Gesetzgeber ausschließen, wenn er nicht mit den ersten Fundamentalsätzen des Rechts in Widerspruch gerathen will. Die Bauern sollten von nun an das erbliche und dingliche Recht an ihrer Hufe beweisen. Da schriftliche Contrakte in damaliger Zeit regelmäßig nicht existirten, so vermochte er seine Ansprüche fast nur durch die Berufung auf den unvordenklichen Besitz geltend zu machen, aber gerade diese ward ihm durch das Gesetz genommen. Damit war das Schicksal der Bauern der Gnade und Willkür ihrer Herren erbarmungslos preisgegeben. Die Geschichte der vorangegangenen Jahrhunderte legt Zeugniß davon ab, wie die Junker durch Raub und offene Gewalt an fremdem Eigenthum sich vergriffen haben. Aber der frechste und lohnendste communistische Griff war es, als sie, nicht mit den Waffen in der Hand und mit dem Rechte des Stärkeren, sondern als Gesetzgeber und mit niedriger List, durch den erwähnten Artikel 16 — jenes schmachvolle Blatt in dem Buche der mecklenburgischen Geschichte — den zahlreichen ritterschaftlichen Bauernstand seiner Rechte beraubten und die fast unbeschränkte Disposition über den durch die Arbeit des Bauern in Cultur gesetzten Grund und Boden gewannen. Der pure Eigennutz der Junker trat um so greller hervor, als sie in demselben Assecurationsreverse Artikel 29 ihren eigenen Grundbesitz durch 30jährige Verjährung vor aller Anfechtung sicher stellten, während der Bauer sich nicht einmal auf die unvordenkliche Verjährung berufen sollte. Diesem Widerspruche, welchen die Bauern ihren Herren vorwarfen, boten diese ohne Schaam

die ritterliche Stirn mit den hohnlachenden Worten: Ja, Bauer, das ist was anderes!

Dieser Eingriff in die geheiligten Rechte der Bauern konnte natürlich nicht ohne Mitwirkung des Landesherrn und der Städte, welche, repräsentirt durch ihre Bürgermeister, neben der Ritterschaft das Landstandschaftsrecht ausüben, bewerkstelligt werden. Aber die Geldverlegenheit des Fürsten ward auch hier wieder benutzt, um die Zustimmung desselben zu dem Willküract zu erreichen. Gegen Bewilligung von zehnmalhunderttausend Gulden zur Deckung seiner Schulden überlieferte der Fürst den Rittern die Bauern, und diese selbst mußten, da der Ritter steuerfrei war, in Gemeinschaft mit den Bürgern die Million, für welche sie verkauft wurden, aus ihren Taschen aufbringen. Die Bürgermeister in den Städten aber waren von jeher die gehorsamen Diener der Ritterschaft, sei es aus Kurzsichtigkeit, sei es aus Eigennutz. Jene betrachteten, zum großen materiellen Nachtheile ihrer Communen, die Conflikte der Ritter mit den Bauern als eine häusliche Angelegenheit ihres gefürchteten Mitstandes, in welche sie sich nicht zu mischen hätten. Die Bauern selbst waren damals so wenig, wie jetzt, auf dem Landtage vertreten, und so mußte der Conflikt nothwendig zu ihren Ungunsten enden. Wie ganz anders entwickelten sich dagegen in der Mark Brandenburg zum ewigen Ruhme der Hohenzollern und der brandenburgischen Städte die Verhältnisse der Bauern! Auch dort ging das Bestreben der Ritterschaft dahin, die Bauern einzuziehen. Aber die Hohenzollern stützten sich seit dem Beginn ihrer Herrschaft auf den Bürger- und Bauernstand und brachen mit dessen Hülfe die Macht der Ritterschaft. Schon seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts verhinderten sie durch wiederholte strenge Strafgesetze die Mehrbelastung der Bauerhöfe und das Einziehen derselben. Und die Städte stützten die Fürsten in ihren Bestrebungen für die Erhaltung des Bauernstandes, indem sie gegen die Absicht der Ritter, die Bauern einzuziehen, auf dem Landtage feierlich protestirten, „weil ihr Nahrungsstand darunter litte." —

in der Gesinde- und Tagelöhnerordnung von 1654 verordnet, daß die Bauersleute und Unterthanen sich ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit nicht verloben oder verheirathen sollten, weil sie ihrer Herrschaft nach dem Landesgebrauch mit Knechtschaft und Leibeigenschaft sammt ihrem Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Person selbst nicht mächtig seien; daß, da das heimliche Entlaufen der Unterthanen von Tag zu Tag mehr zunehme und solchem gottlosen, boshaftigen Wesen nicht länger zuzusehen sei, so sollten solche böse, meineidige Buben aus anderen Ländern wieder hereingebracht und mit Staupenschlage, nach Befinden mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden.

„So war denn", wie Ernst Boll treffend hervorhebt, „die Sclavenkette geschmiedet, welche unsere Bauern bis vor wenigen Jahrzehnten zu schleppen hatten. Ihre Lage wurde nun so, wie Claudius dieselbe in dem „„Neujahrswunsch des lahmen Invaliden Görgel"" bezeichnet hat:

„„Gehn viele sehr gebückt, und welken
In Elend und in Müh,
Und andre zerren daran und melken,
Wie an dem lieben Vieh.
Und ist doch nicht zu defendiren
Und gar ein böser Brauch;
Die Bauern gehn ja nicht auf Vieren,
Es sind doch Menschen auch.""

Sie hörten jetzt, von einem gewissen juristischen Standpunkte aus, in der That auf, als Menschen angesehen zu werden und wurden nur zu den Sachen gerechnet. Als solche durften sie mit dem Gute, welchem sie angehörten, verpfändet und verkauft werden, und ihr Loos war gesetzlich nur insofern günstiger als das der Negersclaven, daß es verboten war, sie einzeln, wie ein Stück Vieh, in öffentlicher Auction meistbietend zu verkaufen; unter der Hand geschah es aber nach der Versicherung des Mevius und Scharf (Mantzel), zweier Juristen, welche über die mecklenburgische Leibeigenschaft geschrieben haben, sehr gewöhnlich,

daß man mit den Leibeigenen, wie mit Pferden und Kühen, Handel trieb. Sie waren fortan völlig besitzlos, denn die Hufe, das Gehöft und das Inventarium (Hofwehr) gehörten dem Grundherrn, und wenn auch grundsätzlich dasjenige, was der Bauer noch über die Hofwehr erwerben sollte, sein Eigenthum sein sollte, so wird man leicht ermessen können, auf welches Minimum dies zurückgeführt wurde, wenn man dabei erwägt, daß der Bauer verpflichtet war, nach eigenem Vermögen das ihm von seinem Herrn anvertraute Eigenthum im gehörigem Stande zu erhalten."

Die Leibeigenschaft war schlimmer als die römische Sclaverei. Der Leibeigene verfiel der Scholle — glebae adscribitur — der römische Kriegsgefangene ward Sclave der Person. Dieser hatte seinen Herrn, der ihn ein für alle Mal freilassen konnte. Der Schollenbesitzer dagegen konnte dem Leibeigenen die Freiheit nur auf so lange geben, als er Grundherr war. Die Leibeigenschaft ergriff ihrer Entstehung nach die Familie, die römische Sclaverei nur die Person. "

Die Dienste der Leibeigenen waren theils bestimmte, theils ungemessene. Die wesentlichen Beschränkungen der letzteren bestanden, wie der Jurist Tornow höchst gelehrt auseinandersetzt, für den Leibeigenen in der Möglichkeit, die verlangten Dienste zu leisten (ultra posse nemo obligatur), und in der Freilassung, für sich und die Seinigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, mindestens die Nachtruhe müsse ihm gelassen werden. Daß dem Bauern zum Theil kaum das nackte Leben gelassen ist, geht aus einer von dem Geschichtschreiber Klüver angestellten Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Bauern hervor. Nach derselben wird die Einnahme aus einer Bauerhufe von 100 Scheffel Aussaat Rostocker Maß mit 20 Fuder auf 61 Thlr. 32 ß., die nothwendige Ausgabe aber, wobei die zu zahlende Contribution noch außer Anschlag bleibt und an Victualien nur 5 Thlr. für Häringe, Stockfische und Salz gerechnet werden, zu 63 Thlr. 40 ß. veranschlagt.

Rücksichtlich der bestimmten oder regelmäßigen Dienste, welche

der 30jährige Krieg die Zahl der Bauern in erheblicher Weise verringert hat. Aber ein Theil derselben wird schon im Jahre 1628 dahingerafft sein. Sodann ist zu beachten, daß der Krieg manche kriegslustige Leute von außen herbeizog, welche nach Beendigung desselben das Schwert mit dem Spaten vertauschten, daß die flüchtigen Bauern nach dem Frieden theilweise zurückkehrten und daß die Grundherren nach demselben alles gethan haben werden, um neue Arbeitskräfte wieder ins Land zu ziehen. Wir müssen immer festhalten, daß der Betrieb der Hofwirthschaft durch Tagelöhner den Rittern zu jener Zeit noch unbekannt war und daß diese Benutzungsart des Hofackers, wie die angezogene landschaftliche Erklärung sehr richtig bemerkt, dem Recht und der vaterländischen Verfassung, wonach der Grundherr das Gut nicht unmittelbar durch eigene Cultur, sondern nur mittelbar durch eigene Cultur benutzen konnte, entgegen war. Es lag daher damals auch gar nicht im Interesse der Grundherren, die Zahl der Bauern zu verringern, im Gegentheil, sie mußten darauf Bedacht nehmen, den durch den Krieg entstehenden Ausfall wieder zu decken, weil ohne die Bauern der Hofacker überall nicht bewirthschaftet werden konnte. Darum ward auch der ominöse Artikel 16 der Reversalen nicht dazu benutzt, die Bauern ganz zu vertreiben, sondern nur, ihnen einen Theil ihrer Aecker zu nehmen, um damit das Hoffeld zu vergrößern.

Ein entgegengesetztes Interesse aber hatten die Grundherren, als seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die verbesserte holsteinische Koppelwirthschaft, anstatt der bisherigen sogenannten Dreifelderwirthschaft, in Mecklenburg zur Geltung kam und dieselben zu der Erkenntniß gelangten, daß sie auch mit eigenen Arbeitern ihre Güter bewirthschaften konnten. Die holsteinische Koppelwirthschaft, zuerst im Jahre 1700 durch den Oberforstmeister von der Lühe in Mecklenburg zur Anwendung gebracht, erhöhte den Ertrag des Grund und Bodens um das zwei- und dreifache des bisherigen Ertrages und ward hier im Laufe des 18. Jahrhunderts allgemein eingeführt. Dieser Fortschritt in der

Ackerkultur war aber für die Bauern von verhängnißvoller Bedeutung. Durch den höheren Ertrag, welchen die neue Wirthschaftsmethode gewährte, ward die ritterliche Habsucht aufs äußerste angespornt, sich der Baueräcker zu bemächtigen. Die Bauern wurden nun auf Grund des Artikel 16 der Reversalen aus ihren Gehöften vertrieben, und diese wurden zum Hoffelde geschlagen, um damit dieses zu arrondiren und die erforderliche Größe für die Koppelschläge zu gewinnen. Entweder verlegte man die Bauern auf die schlechten Außenländereien, auch nach anderen Gütern, während die Frohndienste dieselben blieben, oder ihre Hufen wurden gänzlich eingezogen und sie selbst zu Tagelöhnern gemacht. Für die gänzliche Einziehung des Bauern und dessen Degradirung zum Tagelöhner kam der Kunstausdruck „Legung" oder quasi castratio auf. Diese Bezeichnung ward bildlich gebraucht. Wie man den Hengst zur castratio niederlegt, so legt man den Bauern, um durch quasi castratio einen Tagelöhner aus ihm zu machen. Vom Ende des 18. Jahrhunderts an nannte man dies Verfahren auch das „Abschlachten der Bauern", ein Ausdruck, der zwar kein angenehmes Bild erweckt, aber die Brutalität und die rohe Willkür, mit welcher der Junker den Bauern gegenüber verfuhr, in treffender Weise bezeichnete. Die preußischen Junker mögen sich die wahre Bedeutung dieses Ausdrucks merken, den sie so oft in verkehrtem Sinne auf die ausgekauften Bauern in Preußen angewandt haben. Der preußische Bauer, welcher seine Hufe verkauft hat, ist dazu nicht gezwungen: er hat nur von dem ihm eingeräumten freien Verfügungsrecht Gebrauch gemacht, wenn er den offerirten Kaufpreis annahm. In Mecklenburg aber sind den Bauern ihre Hufen gewaltsam genommen, geraubt, kein Aequivalent ist ihnen dafür geboten. Das ist die wirkliche „Bauernschlächterei." Die Brüder der preußischen Junker, die mecklenburgischen Junker, das sind die wahren „Bauernschlächter!"

Nachdem in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts die Ritterschaft in ihren langjährigen Streitigkeiten mit dem Herzoge Carl Leopold mit Hülfe ihrer Intriguen in Wien und

betreffenden Geſetzesſtelle nachſuchte, daß es derſelben nicht bedürfe, weil die ſtreitigen Worte „aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entſteht“ nicht eine Bedingung enthielten, ſondern nur erklärend hinzugefügt ſeien. Der Reichshofrath, bei welchem die Stände ſich darauf beſchwerten, beſtätigte die landesherrliche Entſcheidung.

Aber die Ritter wußten trotz dieſer Entſcheidung die beſchränkende Beſtimmung des Erbvergleichs zu umgehen. Anſtatt ein ganzes Dorf auf einmal zu legen, legte man in jedem Jahre einzelne Bauern und erreichte ſo allmälig ſeinen Zweck. Die öffentliche Meinung ward in Schriften zu Gunſten der Bauerlegungen bearbeitet und man ſuchte die Vortheile der Legung ganzer Dörfer nicht allein für den Staat und Eigenthümer, ſondern ſogar für den Bauern, der allerdings nicht viel mehr zu verlieren hatte, vom wirthſchaftlichen Standpunkte aus nachzuweiſen. In dieſer Beziehung zeichnete ſich beſonders ein Paſtor Tiburtius aus, der ſeinen geiſtlichen Brüdern in den nordamerikaniſchen Südſtaaten, welche die Nothwendigkeit der Sclaverei mit Bibelſtellen vertheidigen, als wackeres Vorbild empfohlen werden kann. Nachdem er die Vortheile der Bauernlegungen aufgezählt hat, fügt er hinzu, es bemächtige ſich der Bauern bei ihrer unfreiwilligen Verwandelung in Tagelöhner zwar eine große Niedergeſchlagenheit, aber das käme nur von der Neuheit der Lage, ſie würden es bald gewohnt ꝛc.

Wenn in der erſten Zeit nach dem 7jährigen Kriege die Grundherren vorzugsweiſe durch die Noth zur Einziehung ihrer Bauern beſtimmt wurden, ſo war es ſpäter die reine Gewinnſucht, welche ſie zu dieſem Schritte veranlaßte. Die Calamität, in welcher ſie ſich nach dem 7jährigen Kriege befanden, dauerte bis zu den Jahren 1775 und 1776, in welchem Zeitraum nicht weniger als der achte Theil aller Güter in Concurs gerieth. Von da an aber trat namentlich in Folge mehrerer guten Ernten, der Aufhebung des Indults, durch welchen aller Credit aufgehört hatte, des amerikaniſchen Krieges, welcher eine große Nachfrage nach

Korn, Holz und Taback ſchuf, und des immermehr in Aufnahme kommenden Kartoffelbaues, bei dem man viel Korn, was ſonſt für den eigenen Haushalt verwendet wurde, für den Verkauf erſparte, eine beſſere Periode ein. Nach der franzöſiſchen Revolution erreichten die Güterpreiſe eine fabelhafte Höhe. Der Brotmangel in Frankreich und die Nachfrage nach Korn in England hatten ein anſehnliches Steigen der Preiſe deſſelben veranlaßt. Geld ſtrömte vom Auslande herbei, um in mecklenburgiſchen Landgütern angelegt zu werden. Namentlich ſandten die zahlreichen nach Hamburg geflüchteten Franzoſen und Holländer ihre großen Kapitalien nach Mecklenburg, um gegen Hypothek in ritterſchaftlichen Gütern untergebracht zu werden. Das dadurch hervorgerufene Sinken des Zinsfußes und das Steigen der Kornpreiſe lockte die Spekulation an und dieſe trieb die Güter weit über ihren wahren Werth in die Höhe. Es trat für Mecklenburg eine Zeit ein, welche dem Lawſchen Schwindel in Frankreich in mancher Beziehung ähnlich war. In kurzer Zeit wechſelten die Güter mehrmals ihre Beſitzer und die Spekulanten gewannen oft in wenigen Tagen durch Kauf und Verkauf von Gütern fabelhafte Summen. Dieſer Schwindel kam aber den armen Bauern theuer zu ſtehen. Sie wurden maſſenhaft gelegt, um höhere Preiſe aus den Gütern zu erzielen. Die Zahl der ritterſchaftlichen Bauern, welche zur Zeit des Abſchluſſes des Erbvergleichs, wie angegeben, noch 4900 betrug, war im Jahre 1794 im Schwerinſchen auf 2490 und mit Ausſchluß der Bauern in den Kloſtergütern, den Kämmerei- und Oekonomiegütern und den roſtocker Diſtriktsgütern, auf 1953 zuſammengeſchmolzen. In dem kurzen Zeitraum von 1797 bis 1800 wurden 125 Bauerſtellen vom Erdboden weggefegt. Im Strelitzſchen exiſtirten im Jahre 1798 nur noch 155 ritterſchaftliche Bauern. „Nicht eine Schlacht, ein Schlachten war's zu nennen.“

Unparteiiſche Zeitgenoſſen, deren Urtheile in Boll's Geſchichte ſorgfältig zuſammengeſtellt ſind, entwerfen ein ſchauerliches Bild von der Lage, in welcher ſich die Bauern in der zweiten Hälfte des vorigen und im Anfange dieſes Jahrhunderts befanden.

Unterthanen gerügt, „denn wer kümmert sich um Menschen, denen man nur einen geringen Grad über die unvernünftigen Geschöpfe einräumte? Funck spricht in einer im Jahre 1811 veröffentlichten Schrift „Mecklenburgs Regeneration“ von der schlechten Bevölkerung Mecklenburgs, der Armseligkeit, stumpfsinnigen Rohheit und Apathie seiner arbeitenden Klasse, vorzüglich der niedern Landleute. „Mecklenburg gleicht in vielen Stücken den schlechtesten Provinzen der cultivirten Erde. Mecklenburg, wahrlich ein herrlicher Strich Landes, ist weit schlechter bevölkert, als die Sandschollen der Mark Brandenburg — und dennoch aus was für Menschen besteht der größte Theil dieser wenigen? Aus unmuthigen Leibeigenen, hungrigen Tagelöhnern, elenden Kossaten, wenigen ausgemergelten Bauern, und aus Handwerkern, von denen der hundertste wohlhabend ist.“ Karsten, Professor der Landwirthschaft in Rostock, schrieb im schwerinschen Kalender auf das Jahr 1816: „Der sogenannte gemeine Mann, der ohne Bildung, nicht viel besser, wie die Thiere, mit denen er umgeht, aufgewachsen ist, gehorcht nur der Sclavenpeitsche seines Gebieters, und so lange er im Drucke der Armuth ist, schmiegt er sich und kriecht zu den Füßen seines Zuchtmeisters, sowie der Hund nach empfangenen Prügeln die Hand leckt, die ihn mißhandelte. Boshafter und tückischer wie dieser, wird er dann mit hämischer Freude jede Gelegenheit ergreifen, seinem Herrn zu schaden, wo er es ungestraft thun kann. Gebt aber diesem Menschen besseres Auskommen und Wohlstand, so wird er widerspänstig, trotzig, verwegen, faul; will man ihn durch Zwangsmittel bändigen, so widerstrebt er, denn das Gefühl von Pflicht ist in ihm ertödtet, und die Sprache des Gewissens kennt er nicht, er wird öffentlicher Ruhestörer, Empörer!“

Der Dichter Johann Heinrich Voß, bekanntlich ein Mecklenburger von Geburt, dessen Großvater ein Freigelassener und dessen Vetter noch leibeigen unter den Maltzanen zu Grubenhagen war, hatte in dem mecklenburgischen Gute Ankershagen das schreckliche Loos der ritterschaftlichen Bauern und Tagelöhner kennen gelernt. Seinem Zorn darüber gab er in dem im Göt-

tinger Muſenalmanach von 1794 erſchienenen Gedicht „Die Leibeigenen“ Ausdruck. Wir entnehmen demſelben folgende charakteriſtiſche Stelle:

„Was, noch Treue verlangt der unbarmherzige Frohnherr?
Der mit Dienſten des Rechts (ſei Gott es geklagt) und der Willkür
Uns wie die Pferde abquält, und kaum wie die Pferde beköſtigt?
Der, wenn darbend ein Mann für Weib und Kinderchen Brodkorn
Heiſcht vom belaſteten Speicher, ihn erſt mit dem Prügel bewillkommt,
Dann aus geſtrichenem Maß einſchüttet den kärglichen Vorſchuß?
Der auch des bitterſten Mangels Befriedigung, welche der Pfarrer
Selbſt nicht Diebſtahl nennt, in barbariſchen Marterkammern
Züchtiget und an Geſchrei und Angſtgebärden ſich kitzelt?
Der die Mädchen des Dorfes mißbraucht, und die Knaben wie Laſtvieh
Auferzöge, wenn nicht ſich erbarmten Pfarrer und Küſter?“

Außerdem machte Voß den Gutsbeſitzern den Vorwurf, daß ſie betriebſame Bauern, die ihre Hufe verbeſſert, von dieſer ab auf eine ſchlechtere ſetzten, um auch dieſe in beſſere Cultur zu bringen, ſowie daß ſie ihre Leibeigenen als Rekruten an die Franzoſen verkauft hätten!

Der große preußiſche Staatsmann von Stein, welcher eine Geſchäftsreiſe nach Mecklenburg gemacht hatte, fällte in einem Schreiben vom 2. April 1802 über die Bauernlegungen den charakteriſtiſchen Ausſpruch, den wir als Motto unſerer Schrift vorangeſetzt haben. Wir reihen daran den Ausſpruch Ernſt Moritz Arndt's, der mit den Zuſtänden in Mecklenburg, wie ſie zu der geſchilderten Zeit waren, aus eigener Anſchauung bekannt, in einem über Mecklenburg in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom 29. Mai 1858 veröffentlichten Aufſatze von dem „ſchaurigen, ja ſchauderhaften Zuſtande“ dieſes Landes redet, „worin man die letzten Reſte des Gottlob meiſt entfeudaliſirten Deutſchland leider zu jammervoll noch erblicken kann.“

Dem Güterſchwindel in den neunziger Jahren folgte die naturgemäße Reaction im Anfange dieſes Jahrhunderts. In den Jahren 1798 und 1800 waren Mißernten, und Mecklenburg mußte Korn vom Auslande kaufen. Die fremden Kapitalien

zogen ſich aus dem Lande zurück. In Folge davon trat Geldmangel und ein erhebliches Sinken der Güterpreiſe ein. Die wiederholten Mißernten der Jahre 1803—1806 und der nachfolgende Krieg, der die Occupation des Landes durch die Franzoſen, die Contributionen und die Continentalſperre zur Folge hatte, vervollſtändigten die Kriſis und brachten unſere großen landwirthſchaftlichen Fabriken um allen Credit. Die Concurſe nahmen wieder überhand und unſere geſetzgeberiſchen Autokraten griffen abermals, um den Verluſt von ſich auf die Gläubiger zu wälzen, zu dem beliebten Mittel der Indulte, von denen der erſte von 1806 bis 1808 und ein zweiter von 1812 bis 1828 dauerte. Die übermäßigen Bauernlegungen in den neunziger Jahren veranlaßten den Herzog Friedrich Franz, welcher ſchon im Jahre 1785 ein Verbot wider das Verpachten von Bauerngehöften an freie Leute erlaſſen hatte, zu dem Beſcheide, daß Bitten um Legungen von Bauerſchaften nicht mehr angenommen werden ſollten. Dagegen ward von jeder beabſichtigten Niederlegung einzelner Bauern vorherige Anzeige verlangt und für die Niederlegungen überhaupt der Grundſatz aufgeſtellt, daß in jedem Dorfe höchſtens die Hälfte der zur Zeit der Landesvermeſſung vorhandenen Bauern gelegt werden dürfe, daß allemal die drei größeren Bauern zu conſerviren und daß die Nachbleibenden ganz unverändert in ihrem Beſitze und in ihren Leiſtungen zu erhalten ſeien. Wirklich erlitten auch die Legungen in den folgenden Jahren einen Stillſtand. Aber die Durchführung der herzoglichen Verfügungen ward wieder aufgegeben, als Regierung und Stände durch den Krieg in die größte Bedrängniß geriethen. Der Vernichtungskampf der Ritter wider die Bauern begann aufs Neue, und ſelbſt die Freiheitskriege, in welchen auch der Bauer Gut und Blut für die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche opferte, thaten demſelben keinen Einhalt. Von 1801 bis 1813 wurden 125 Bauern und eine gleiche Anzahl von da bis 1823 abgeſchlachtet.

Die Aufhebung der Leibeigenſchaft ward im Jahre 1808,

nachdem Preußen im Jahre vorher damit vorangegangen war, von dem Herzoge Friedrich Franz beantragt, die Stände aber schwiegen dazu. Im Jahre 1813 sicherte der Herzog allen denjenigen Leibeigenen, welche sich am Freiheitskampfe betheiligen würden, die Befreiung von der Leibeigenschaft zu. Der fürstlichen Zusicherung ward aber nicht allemal Folge geleistet. Ein Leibeigner, der drei Feldzüge mitgemacht hatte, und im Jahre 1818 aus der Garde entlassen und in sein Heimathsdorf zurückgekehrt war, wurde, trotz jener Zusicherung, von seinem Gutsherrn in der Nähe Rostock's als Leibeigener behandelt, und da er hiergegen keinen Schutz erlangen konnte, so ward er flüchtig und siedelte sich in Rügen an. Im Jahre 1815 stellte die Landschaft einen energischen Antrag auf Aufhebung dieser mittelalterlichen Barbarei. „Ist es noch länger zu dulden, daß der Mensch als Lastthier zur ungemessenen Frohnde verhandelt werde?" lautete die an die Ritterschaft gerichtete Frage. Aber erst auf dem Landtage von 1819 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft beschlossen, und das betreffende Gesetz ward im Schwerinschen am 18. Januar und im Strelitzschen am 22. Februar 1820 publicirt. Man würde indeß sehr irren, wenn man die Zustimmung der Ritterschaft zu der Aufhebung der Leibeigenschaft aus irgend welchen Humanitäts-Rücksichten erklären wollte. Es war das eigene Interesse, welches endlich die Ritterschaft zu dieser anscheinend humanen Maßregel bestimmte. Die Bevölkerung von Mecklenburg-Schwerin hatte sich nämlich, besonders in Folge der wohlfeileren und ergiebigeren Gewinnung der Nahrungsstoffe, von 1800 bis 1825 von 265000 auf 417000 Köpfe vermehrt. Einer so beträchtlichen Volksvermehrung entsprachen aber die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes nicht: die Nachfrage nach Arbeitskraft war nicht im Verhältniß zu dem vermehrten Angebot derselben gewachsen. Es lag daher den Gutsherren daran, sich der überschüssigen Arbeitskraft zu entledigen. Dies erreichten sie durch das Gesetz über die Aufhebung der Leibeigenschaft, welches die Kündbarkeit des Tagelöhners einführte. In Folge zweier reichen Ernten der Jahre

1819 und 1820 und in Folge der englischen Kornscala standen die Kornpreise mehrere Jahre so niedrig, daß sie kaum die Kosten der Produktion deckten. Deshalb machten die Gutsherren von dem ihnen eingeräumten Kündigungsrecht einen massenhaften Gebrauch. Ein großer Theil der ritterschaftlichen Insassen ward auf diese Weise entweder dem Domanium zugeschoben oder, wenn dieselben anderswo kein Unterkommen finden konnten, der Bestimmung des §. 12 des neuen Gesetzes gemäß aus ihren Wohnungen gerichtlich hinausgeworfen und mit den Ihrigen und ihrer Habe als Heimathlose in das Landarbeitshaus abgeführt. Ganz wohlhabende und arbeitsfähige Familien wanderten wegen Mangels an Wohnung dahin. Das Landarbeitshaus ward in dem Maße mit Heimathlosen bevölkert, daß der erwähnte §. 12, welcher nicht blos auf die vormaligen Leibeigenen, sondern auch auf die schon vor dem Gesetze freien Leute angewendet ward, so lange suspendirt werden mußte, bis ein neues Gesetz erlassen ward, welches den Gutsherren die Verpflichtung auferlegte, den Ausgeworfenen ein Obdach und Tagelöhnerarbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn zu gewähren. Die Abführung ins Landarbeitshaus sollte fortan nur dann geschehen, wenn das „Individuum" dreimal die angesagte Arbeit verweigert, oder dasselbe selbst oder seine Kinder bettelnd betroffen würden. Die Gutsherren müssen einen sonderbaren Begriff von Obdach gehabt haben, denn die Gesetzgebung sah sich nach einigen Jahren genöthigt, zu verordnen, daß das Obdach, da es Schutz gegen die Witterung gewähren soll, mindestens mit einem angemessenen Heerde und Ofen versehen sein müsse. Um aber nicht in den Ruf allzugroßer Liberalität zu kommen, wird sofort vom Gesetzgeber hinzugefügt, daß die Ortsobrigkeit für das zu gewährende Obdach bestimmte Arbeit verlangen könne. Die der Gutsherrschaft auferlegte Verpflichtung zur Armenversorgung hatte aber wieder zur Folge, daß der gekündigte Tagelöhner nirgend anders Arbeit und Unterkommen fand und thatsächlich an die Scholle gefesselt blieb. Der Leibeigene hatte ein Recht auf Arbeit und Unterhalt Seitens des Herrn. Der Freigelassene erhielt

nur ein Recht auf Obdach und auf das Landarbeitshaus. Mit der Einführung der Kündigung hätte dem Tagelöhner als Aequivalent für sein verlorenes Recht auf Arbeit, die Freizügigkeit, die Erweiterung der Erwerbsrechte und die Möglichkeit der Gewinnung von Grund und Boden zugestanden werden müssen. Man gab ihm die Freiheit, aber nicht die Möglichkeit sich zu ernähren, wenn das Band zwischen ihm und seinen Herrn gelöst wurde. Auf diese Weise gerieth er in eine viel größere Abhängigkeit von seinem Herrn, als dies je zuvor der Fall war. Die Leibeigenschaft hörte auf, aber die Heimathlosigkeit, den Armenkaten, das Exil und das Landarbeitshaus tauschte der Freigelassene dafür ein.

Das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaft hielt im Allgemeinen die Bestimmungen des Erbvergleichs in Betreff der ritterschaftlichen Bauerhöfe aufrecht, nur daß auch den Bauern die Kündigungsbefugniß eingeräumt und daß für die Kündigung der Bauern durch die Gutsherren eine einjährige Frist gesetzt ward, reservirte aber am Schlusse eine Vorlage über die Regulirung der gesammten Bauernverhältnisse, welche durch eine förderamst einzuberufende ständische Deputation vorbereitet und zur ständischen Beschlußnahme auf dem nächsten Landtage gestellt werden sollte. Die noch vorhandenen ritterschaftlichen Bauern hofften, daß nunmehr ihnen eine gesicherte und von der Willkür ihrer Grundherren unabhängige Stellung in Aussicht stände. Aber wie bitter wurden sie in ihren Hoffnungen getäuscht!

Noch im Jahre 1820 wurde die Einleitung zur Bearbeitung des wichtigen Gegenstandes getroffen und im Jahre 1821 beginnen die Verhandlungen darüber zwischen den großherzoglichen Commissarien und den ständischen Deputirten. Die Landschaft befürwortete aus Rücksicht auf die Nahrung der Städte die Nothwendigkeit der Selbstständigkeit eines möglichst zahlreichen und wohlhabenden Bauernstandes. Die Ritterschaft aber, getreu ihrem von jeher eingenommenen egoistischen Standpunkte, war nur darauf bedacht, die Bestimmungen des Erbvergleichs aufrecht zu erhalten, um auch die noch übrig gebliebenen Bauerhöfe einziehen

zu können. Wenn sie keine Schwierigkeiten dagegen erhob, daß die freigewordenen Bauern, insoweit sie nicht gänzlich gelegt werden sollten, sogar zu Erbzinsleuten gemacht würden, so lag der Grund davon in der Absicht, zu ihrer Entschädigung dafür die Stellen möglichst klein einzurichten. Die Regierung hielt an den schon früher aufgestellten Principien fest und suchte außerdem einige Concessionen für die Bauern zu erreichen, namentlich, daß, was hie und da schon ausnahmsweise geschehen war, die Frohndienste der Bauern aufgehoben und nach angemessener Taxe in Geldpacht verwandelt würden. Die vollständige Beseitigung des in den Erbvergleich übergegangenen Artikel 16 der Reversalen ward nicht einmal proponirt. Aber selbst diese geringen Zugeständnisse, welche die Regierung von den Rittern für die Bauern [illegible] wurden verweigert. Die Verhandlungen führten zu [illegible]

[illegible]

Veranſchlagung der Grundſtücke die Grundſätze der Domanialtaxe oder die des ritterſchaftlichen Creditvereins zu Grunde gelegt, und ob die Regulirungen ſtets unter Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien ſtattfinden ſollten oder nicht. An dieſen Differenzen brach ſich die Hoffnung endlicher Vereinigung, und die jahrelangen Verhandlungen, bekannt unter dem Namen „Doberaner Verhandlungen", wurden im Jahre 1829 vom Engeren Ausſchuſſe definitiv abgebrochen. Die Regierung ſtellte nun aus dem Geſetzentwurf, wie er aus den Berathungen hervorgegangen, die Hauptgrundſätze, welche ſich ſchon viel früher in vielfach durch reichskammergerichtliche Erkenntniſſe beſtätigter Anwendung befunden hatten, zuſammen, um dieſelben in Zukunft ſelbſt dann anzuwenden, wenn jener Entwurf keine Geſetzeskraft erlangen würde. Der Großherzog billigte dies und der Regierungsfiscal ward dem entſprechend inſtruirt. Dem Engern Ausſchuß aber ward angezeigt, daß der Großherzog befohlen habe, in den Bauernlegungs- und Bauernregulirungsſachen wieder die rechtskräftig beſtehenden früheren Grundſätze in Anwendung zu bringen. Ritterſchaftlicher Seits aber ward behauptet, daß eine vertragsmäßige Grundlage für die Behandlung dieſer Sache nicht zu Stande gekommen ſei und daß daher immer noch das frühere Recht gelte. Dieſe rechtliche Auffaſſung iſt auch die der Gerichte, welche den Doberaner Verhandlungen keine Geſetzeskraft beilegen. Dieſelben hatten nur die Wirkung, daß ſeitdem in allen Fällen, wo Beſitzer auf die dort aufrecht erhaltenen Grundſätze provocirten, dieſe bei der Regulirung durch landesherrliche Commiſſarien zur Anwendung gebracht wurden.

Mit den Ereigniſſen des Jahres 1848 ſchien endlich den ritterſchaftlichen Bauern eine beſſere Zukunft aufgehen und der noch nicht abgeſchlachtete Reſt derſelben von dem jahrhundertelangen Joche ihrer Grundherren erlöst werden zu ſollen. Die im Oktober 1848 zuſammengetretene Abgeordnetenkammer nahm ſich der Bauern kräftigſt an, verlangte eine Wiederaufnahme der ſeit dem Jahre 1829 ruhenden Verhandlungen über die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und beantragte die proviſoriſche Be-

zu können. Wenn sie keine Schwierigkeiten dagegen erhob, daß die freigewordenen Bauern, insoweit sie nicht gänzlich gelegt werden sollten, sogar zu Erbzinsleuten gemacht würden, so lag der Grund davon in der Absicht, zu ihrer Entschädigung dafür die Stellen möglichst klein einzurichten. Die Regierung hielt an den schon früher aufgestellten Principien fest und suchte außerdem einige Concessionen für die Bauern zu erreichen, namentlich, daß, was hie und da schon ausnahmsweise geschehen war, die Frohndienste der Bauern aufgehoben und nach angemessener Taxe in Geldpacht verwandelt würden. Die vollständige Beseitigung des in den Erbvergleich übergegangenen Artikel 16 der Reversalen ward nicht einmal proponirt. Aber selbst diese geringen Zugeständnisse, welche die Regierung von den Rittern für die Bauern verlangte, wurden verweigert. Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebniß.

Im Jahre 1822 wurde aufs Neue eine ständische Deputation zwecks Erledigung dieser Sache nach Doberan gerufen. Aber nur mit Strelitz kam eine Einigung zu Stande, deren Ergebniß durch Gesetz vom 10. December 1824 publicirt ward. Freilich war in Strelitz die Zahl der ritterschaftlichen Bauern bereits auf 47 zusammengeschrumpft; wenigstens zählt der strelitzsche Staatskalender nur 11 Bauern, 31 Erbpachtbauern und 5 Kossaten auf. Die schwerinsche Ritterschaft aber blieb hartnäckig. Ein Bericht der Regierung an den Großherzog vom 27. November 1824 beleuchtet das Benehmen derselben in folgender Weise: „Um so unerwarteter ist es den Unterzeichneten gewesen, zu sehen, wie die Ritterschaft, welche Ew. K. H. Nachsicht und Gnade nur mit Dank erkennen sollte, immerhin noch neue Vortheile auf Kosten des Bauernstandes zu erhalten sucht, der bestimmten landesherrlichen Aufgabe, den nach so mühsamen Verhandlungen vorgelegten Gesetzentwurf, so wie er ist, entweder anzunehmen oder abzulehnen, ausweicht und immer neue, theils wesentlich nachtheilige, theils ins Kleinliche gehende Abänderungen verlangt und Bemerkungen vorbringt.“ Die letzten Streitigkeiten drehten sich darum, ob bei

Veranſchlagung der Grundſtücke die Grundſätze der Domanialtaxe oder die des ritterſchaftlichen Creditvereins zu Grunde gelegt, und ob die Regulirungen ſtets unter Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien ſtattfinden ſollten oder nicht. An dieſen Differenzen brach ſich die Hoffnung endlicher Vereinigung, und die jahrelangen Verhandlungen, bekannt unter dem Namen „Doberaner Verhandlungen", wurden im Jahre 1829 vom Engeren Ausſchuſſe definitiv abgebrochen. Die Regierung ſtellte nun aus dem Geſetzentwurf, wie er aus den Berathungen hervorgegangen, die Hauptgrundſätze, welche ſich ſchon viel früher in vielfach durch reichskammergerichtliche Erkenntniſſe beſtätigter Anwendung befunden hatten, zuſammen, um dieſelben in Zukunft ſelbſt dann anzuwenden, wenn jener Entwurf keine Geſetzeskraft erlangen würde. Der Großherzog billigte dies und der Regierungsfiscal ward dem entſprechend inſtruirt. Dem Engern Ausſchuß aber ward angezeigt, daß der Großherzog befohlen habe, in den Bauernlegungs- und Bauernregulirungsſachen wieder die rechtskräftig beſtehenden früheren Grundſätze in Anwendung zu bringen. Ritterſchaftlicher Seits aber ward behauptet, daß eine vertragsmäßige Grundlage für die Behandlung dieſer Sache nicht zu Stande gekommen ſei und daß daher immer noch das frühere Recht gelte. Dieſe rechtliche Auffaſſung iſt auch die der Gerichte, welche den Doberaner Verhandlungen keine Geſetzeskraft beilegen. Dieſelben hatten nur die Wirkung, daß ſeitdem in allen Fällen, wo Beſitzer auf die dort aufrecht erhaltenen Grundſätze provocirten, dieſe bei der Regulirung durch landesherrliche Commiſſarien zur Anwendung gebracht wurden.

Mit den Ereigniſſen des Jahres 1848 ſchien endlich den ritterſchaftlichen Bauern eine beſſere Zukunft aufgehen und der noch nicht abgeſchlachtete Reſt derſelben von dem jahrhundertelangen Joche ihrer Grundherren erlöst werden zu ſollen. Die im Oktober 1848 zuſammengetretene Abgeordnetenkammer nahm ſich der Bauern kräftigſt an, verlangte eine Wiederaufnahme der ſeit dem Jahre 1829 ruhenden Verhandlungen über die Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und beantragte die proviſoriſche Be-

anſtandung der Legung von ritterſchaftlichen Bauernſtellen. In Folge deſſen wurde durch landesherrliche Verordnung vom 16. Auguſt 1849 jede nach dem bisherigen Rechte zuläſſige Legung von Bauernſtellen, die nicht bereits genehmigt und in der Ausführung begriffen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die bäuerlichen Verhältniſſe durch ein baldmöglichſt zu erlaſſendes allgemeines Geſetz regulirt ſein würden, unterſagt und für nichtig erklärt. Das Verbot ward auch auf die durch Heimfall und aus einem andern Grunde an den Grundbeſitzer zurückgelangenden Bauernſtellen ausgedehnt. Die Aufhebung der gemeinſchaftlichen Benutzung des Bauernackers, ſowie die Abrundung, Zuſammenlegung und Verlegung deſſelben, und ſonſtige zum allgemeinen oder zum verhältnißmäßig gleichen Wohle der intereſſirenden Theile gereichende Veränderungen beſtehender Bauernſtellen ſollten ſtatthaft ſein, jedoch nur mit Zuſtimmung der Regierung. Von dem Verbote waren nur ausgenommen diejenigen zum ritterſchaftlichen Cataſter ſteuernden Bauernſtellen, welche urſprünglich auf Hofländereien errichtet waren.

Aber die Hoffnungen der Bauern auf eine beſſere Zukunft ſollten nur kurze Zeit dauern. Mit der durch die Einmiſchung Preußens und Oeſterreichs herbeigeführten rechtswidrigen Wiederaufhebung des conſtitutionellen Staatsgrundgeſetzes vom 10. October 1849 ward die Herrſchaft des Feudalismus wiederhergeſtellt. Derſelbe ſuchte nun ſogleich den Bauernſtand wieder in die alte Abhängigkeit zu bringen. Bereits durch die auf Antrag der reſtaurirten Stände erlaſſene Verordnung vom 17. November 1851 ward die Verordnung vom 16. Auguſt 1849 wieder aufgehoben und beſtimmt, daß in Bezug auf Bauernlegungen diejenigen Rechtsnormen, welche vor dem Erlaſſe dieſer Verordnung beſtanden, wiederum in Kraft treten ſollten.

Die Wiederherſtellung dieſer früheren Rechtsnormen ſetzte die Ritter in den Stand, ihr altes Handwerk des Abſchlachtens der Bauern ganz offen wieder aufzunehmen. Wie weit die Naivetät der Junker bei Ausübung ihres Rechtes ging, erſieht man aus einem Bericht des Regierungsfiscals, nach welchem die Schwan-

feer Güter im Jahre 1843 von den Erben des verſtorbenen Beſitzers, Herrn von Häſeler, mit der Clauſel feil geboten wurden: „daß es in Schwanſee noch Bauern abzuſchlachten gebe.“ Im Jahre 1860 war nach Angabe des Staatskalenders die Zahl der ritterſchaftlichen Bauern in Mecklenburg-Schwerin, welche im Jahre 1794 noch 1953 betrug, auf 1386 zuſammengeſchmolzen. Dabei iſt zu beachten, daß der Staatskalender ſeinen Angaben über die Anzahl der Bauern die Einſchränkung hinzufügt: „ſoweit deren Niederlegung bisher nicht bekannt geworden.“ Da die Ritter die Berechtigung in Anſpruch nahmen, ihre Bauern ohne Conſens der Regierung zu legen, ſo iſt es nicht auffallend, daß eine Menge Niederlegungen nicht zur offiziellen Kenntniß gekommen und daher viele Bauern im Staatskalender aufgeführt ſind, welche längſt zu exiſtiren aufgehört haben. Wir dürfen daher die Zahl der noch vorhandenen ritterſchaftlichen Bauern in Mecklenburg-Schwerin auf nicht viel mehr als 1200 veranſchlagen, denen noch die 47 ritterſchaftlichen Bauern im Strelitzſchen hinzuzurechnen ſind. Mit den von uns gemachten Angaben über die Abnahme der ritterſchaftlichen Bauern ſtimmen die actenmäßigen Nachweiſe des „Norddeutſchen Correſpondenten“ von 1860 Nr. 184 im Weſentlichen überein. Danach exiſtirten von den im 17. Jahrhunderte noch vorhandenen 12000 ritterſchaftlichen Bauern im Jahre 1755 nur noch ungefähr 5000, im Jahre 1860 nur noch 1300 bis 1400. Man erhält übrigens nur einen ſehr ſchwachen Begriff von den unter den Bauern angerichteten Verwüſtungen, wenn man lediglich die Zahl der gelegten Bauern berückſichtigt. Erſt dann machen wir uns davon eine klare Anſchauung, wenn wir uns die Quantität und die Qualität des den Bauern geraubten Ackers vergegenwärtigen. Es iſt bereits nachgewieſen, daß in früheren Zeiten die Ritter faſt gar kein Hoffeld beſaßen und daß erſt durch die Verkleinerung und Verlegung und endlich durch die völlige Legung der Bauern die großen Höfe entſtanden ſind. Nach dem miniſteriellen Organ ſind allein von 1755 bis 1860 nicht weniger als 35 Millionen Quadratruthen ritterſchaftlicher Bauerländereien

theils mit theils ohne Consens der Regierung eingezogen und verschwunden. Davon sind nach Angabe desselben Organs seit den letzten 30 Jahren allein mit Consens 3½ Millionen und blos in den letzten 10 Jahren im Ganzen gegen 2 Millionen eingezogen. Wenn man nun mit Boll annimmt, daß die jetzt noch vorhandenen ritterschaftlichen Bauern, deren Zahl in runder Summe auf 1300 veranschlagt werden mag, durchschnittlich nicht mehr als 2000 bis 5000 Quadrathruthen oder ungefähr 20 bis 30 Magdeburger Morgen an Acker besitzen, so beträgt ihr gegenwärtiger Besitz kaum 5 Millionen Quadratruthen, so daß von den im Jahre 1755 noch vorhandenen 40 Millionen Quadratruthen nur der 8. Theil übrig geblieben ist.

Ob die auf dem Landtage von 1859 wieder aufgenommenen Steuerreformverhandlungen mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse Seitens der Regierung in irgend einem Zusammenhange gestanden, entzieht sich dem Blicke der Uneingeweihten. Thatsache ist aber, daß zu nicht geringem Schreck der Ritter plötzlich, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, im Januar 1860, nachdem die Ritterschaft kurz vorher die Steuerreformvorlage der Regierung abgelehnt hatte, aus dem Ministerium des Innern Verfügungen an die betreffenden Gutsbesitzer ergingen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Normen gelegten Bauern wiederherzustellen. Die Regierung beabsichtigte auf einmal nichts Geringeres, als sämmtliche Bauerstellen, welche so weit dies noch zu ermitteln war, seit hundert Jahren ohne landesherrlichen Consens gelegt waren, wieder aufzurichten. Es handelte sich um 200 bis 300 Bauerstellen, welche in 70 bis 80 Gütern wieder errichtet werden sollten. Diese Maßregel der Regierung, welche das den Bauern zugefügte Unrecht wieder gut machen sollte, war freilich an sich verfehlt: die Ausführung derselben hätte ihren Zweck nicht erfüllt, ein neues Unrecht zu dem alten hinzugefügt und dem Credite des Landes geschadet. Es giebt nur einen Weg der Buße für die alten Sünden und der besteht darin, die Verhältnisse der Bauern, wie

dies kürzlich in Kurland und Liefland geschehen ist, dahin zu regeln, daß sie ihre Hufen kaufen und freie Grundeigenthümer werden können. Immerhin war aber jene Maßregel eine Anerkennung des begangenen Unrechtes und ein Zugeständniß an den ritterschaftlichen Bauernstand, wenn auch im feudal-bureaukratischen Sinne und Geiste.

Der Engere Ausschuß erließ in Folge der Ministerial-Verfügungen ein Circular, in welchem er die betheiligten Gutsbesitzer zum Bericht über das Thatsächliche aufforderte, und beantragte darauf beim Großherzoge, das von dem Ministerium des Innern eingeleitete Verfahren bis nach dem Ablauf des nächsten Landtages zu sistiren. Denn, wenn die Bestimmungen des Erbvergleichs in früheren Zeiten übertreten sein sollten, so beruhe dies auf einer mangelnden Uebung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, wofür doch die Nachfolger im Besitz nicht verantwortlich gemacht werden könnten.

Nachdem die Bitte um Sistirung abschlägig beschieden war, entwickelte der Engere Ausschuß in einem repräsentirenden Vortrage vom 3. Mai 1860, daß über die Berechtigung der Besitzer ritterschaftlicher Güter, mit ihren Bauern Veränderungen vorzunehmen, schon seit der Polizeiordnung von 1572 Verschiedenheiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen mehrfach entstanden wären, welche durch die Reversalen von 1621, durch ergangene landesherrliche Entscheidungen und durch die Bestimmungen des Erbvergleichs ihre Erledigung hätten finden sollen, aber diese noch immer nicht gefunden hätten. Ein landesherrliches Reskript vom 16. Mai 1860 wies die Bitte um Sistirung wiederum ab und entgegnete, daß Differenzen nicht beständen, sondern die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften in rechtskräftiger, durch langjährige Anwendung befestigten Gültigkeit beständen. Der Großherzog wolle dem Engern Ausschuß das Recht zur Beantragung neuer gesetzlichen Bestimmungen nicht bestreiten, aber zu einer Initiative in dieser Hinsicht habe er sich um so weniger bewogen finden können, als er nach den gemachten Erfahrungen

in dieser Angelegenheit, wo eine Verschiedenheit der Auffassung des öffentlichen Interesses, dem überdies starke Privatinteressen gegenüberständen, möglich sei, wegen des Erfolges einer nochmaligen Verhandlung über ein neues Gesetz nicht ohne einigen Zweifel wäre.

Wie ein Bienenschwarm war die Schaar der Ritter durch die unvermuthet ihnen drohende Gefahr aufgescheucht. Ihr Zorn machte sich in der Presse Luft. Auch diesmal zeigte sich, daß das Gottesgnadenthum und die Autorität des Landesherrn ihnen nur so lange heilig ist, als sie ihren Zwecken dienen und ihre Privilegien nicht antasten. Einer der Ritter, noch dazu ein Mitglied des Engern Ausschusses, ging so weit, daß er wegen Beleidigung des Ministeriums in Gefängniß- und Geldstrafe verurtheilt wurde, deren Vollstreckung nur durch die landesherrliche Gnade abgewendet ward.

Die Vertreter der Regierungsmaßregel vertheidigten dieselbe damit, daß die auf göttlicher Ordnung ruhende ständische Gliederung, gekrönt in ihrer monarchischen Spitze, die Grundlage unserer staatlichen Verhältnisse bilde und folgeweise das ständische Princip der Kern, und Mittelpunkt unserer Verfassung sei. Die Verletzung dieses Grundprincips unserer Verfassung durch die der natürlichen Entwickelung eines einzelnen Standes angethane Gewalt hätte — auch abgesehen von dem auf jeder solchen öffentlichen Rechtskränkung ruhenden Unsegen — auf das Gesammtwohl nachtheilig zurückwirken müssen. Leider hätten wir eine solche öffentliche Rechtskränkung zu beklagen in derjenigen Entwickelung, welche den bäuerlichen Verhältnissen seit dem 16. Jahrhundert gegen ihr geschichtliches Recht durch die Macht vieler zusammenwirkenden Umstände gegeben worden sei. Der Art. 16 der Reversalen von 1621 müsse als ein Act schwerer Ungerechtigkeit bezeichnet werden, und diejenigen welche ihn festgestellt hätten, träfe eine schwere Verantwortung für die Folge dieses beklagenswerthen Schrittes. Durch Anwendung eines frem-

den, im Erbvergleich auf's Neue bestätigten Rechts hätte der Bauernstand in Mecklenburg von der ihm ursprünglich zu seinem eigenen Gedeihen und im wohlverstandenen Gesammtinteresse gebührenden Freiheit, Macht und Bedeutung ganz unverhältnißmäßig, ja so sehr verloren, daß leider in einzelnen Theilen des Landes von einem tüchtigen und kräftigen Bauernstande kaum noch die Rede sein könne. „Diesem Uebelstande gegenüber hatte das landesherrliche Regiment schon seit längerer Zeit die schwere Aufgabe übernommen, dem Bauernstande allen nach den bestehenden Gesetzen nur möglichen Schutz angedeihen zu lassen. So gewiß es nun ist, daß das formelle Recht diesem seinem Streben nur sehr schwache Unterstützung gewähren konnte, so läßt es sich doch auch nicht verkennen, daß es Pflicht desselben war und ist, dafür Sorge zu tragen, daß nicht der Buchstabe des Gesetzes in einer allem Rechtsgefühl widerstreitenden Weise zum schweren Schaden eines im Volksleben überaus wichtigen Faktors, des Bauernstandes, durchgeführt werde. Gerade aus dem Gesichtspunkte des ständischen Princips, in welchem der Nerv des mecklenburgischen Verfassungslebens ruht, mußte die Regierung nothwendig der Unterdrückung und Beseitigung des Bauernstandes mit allen ihr zu Gebote stehenden zulässigen Mitteln entgegentreten. Seit einem Jahrhundert etwa währt nun schon dieser zu vielfachen unerfreulichen Konflikten führende Zustand, und leider ist der vor mehr als 30 Jahren unternommene Versuch, denselben durch gesetzliche Regelung in den sogenannten Doberaner Verhandlungen zu beendigen, an ständischem Widerspruch gescheitert.“ Die Vertheidigung der Regierung schließt mit den bitteren Worten: „Daß trotz alledem für die jetzt Betroffenen diese Angelegenheit eine sehr unangenehme sein muß, liegt auf der Hand. Aber den sie etwa treffenden Nachtheilen gegenüber erlauben wir uns zu erinnern an den schweren Schaden, der durch die widerrechtliche Beseitigung so mancher Bauern nicht nur diesen, sondern dem Wohle des ganzen Landes zugefügt ist,

und meinen, daß dieſem gegenüber jene geringen Nachtheile kaum in Betracht kommen."

Das vorhin erwähnte Mitglied der Ritterſchaft machte dagegen der Regierung den Vorwurf ſchwerer Härte und Ungerechtigkeit, erklärte das nach Angabe der Regierung in 20 Fällen erzielte „Einverſtändniß" mit den betheiligten Gutsbeſitzern für erpreßt, tadelte, daß man dieſelben durch hohe Geldſummen, welche zu dem Object in keinem Verhältniß ſtänden, zur Abfindung gezwungen habe, und drohte ſchließlich mit Steuerverweigerung.

Auf dem Landtage von 1860 erklärte ſich der Großherzog bereit, die im Jahre 1829 abgebrochenen Doberaner Verhandlungen wieder aufzunehmen. Demnächſt erfolgten wegen der Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe Verhandlungen der Regierung mit den ſtändiſchen Deputirten, woraus ein Geſetzentwurf hervorging, der dem Landtage von 1861 vorgelegt, von dieſem mit verſchiedenen weſentlichen Abänderungen im ritterſchaftlichen Intereſſe angenommen und am 13. Januar 1862 publicirt ward.

Eine nähere Prüfung des Geſetzes vom 13. Januar 1862 wird ergeben, daß der kreiſende Berg nicht einmal eine Maus hat gebähren können. Das Regierungsorgan hatte verkündet, daß die Entſchädigungsſumme, welche von den Grundherren für widerrechtliche Legungen beigetrieben werden würden, zur Errichtung neuer Bauerſtellen verwandt werden ſollten. Von der Ausführung eines ſolchen Planes iſt indeſſen bisher nicht die Rede geweſen. Die Ritter haben aber durch das angeführte Geſetz einen vollſtändigen Sieg davon getragen, und der ſchwache Reſt der ritterſchaftlichen Bauern iſt damit mehr, denn je, der Gnade und Barmherzigkeit ſeiner Herren preisgegeben.

Die Legung der Bauern, welche in neueſter Zeit ganz außer Uebung gekommen war und noch unlängſt von dem Landesherrn gehindert wurde, iſt jetzt geſetzlich wieder eingeführt. Nach dem neuen Geſetz iſt es denjenigen Gutsherren, welche mehr als drei Bauern in ihren Dörfern haben, geſtattet, die Hälfte davon bei einer geraden Anzahl, und bei einer ungeraden Anzahl noch einen

mehr zu legen, also von 9 Bauern 5, von 7 oder 8 vier, von 6 drei, von 5 oder 4 darf nur einer und von drei oder weniger Bauern eines Dorfes darf keiner niedergelegt werden.

Die drei größeren Bauern müssen bei Bestand bleiben. Dafür dürfen aber von den übrigen so viele gelegt werden, daß deren einzuziehende Grundstücke denen der bleibenden Bauern an Größe und Qualität gleichkommen; was dann noch übrig ist, davon darf die eine Hälfte gelegt und nur die andere Hälfte muß bei Bestand gelassen werden.

Die übrig bleibenden Bauern sollen ganz unverändert in ihren bisherigen Besitzungen und Leistungen gelassen werden. Aber sofort im nächsten Paragraphen wird die Einschränkung hinzugefügt, daß, wo dies nicht angeht und der Gutsherr eine Umlegung der Grundstücke der Bauern wünscht, diese, wenn sie nur im Durchschnitt eben so viel bekommen, als sie zuvor gehabt haben, auf andere Grundstücke versetzt werden können.

Bei Conservirung aller Bauern der Zahl nach dürfen Verkleinerungen der Stellen und mit landesherrlicher Genehmigung Versetzungen von einem Gute zum andern stattfinden, wenn nur der Gutsherr von den gesammten Stellen sich ein Mehreres nicht zueignet, als ihm nach den gedachten Bestimmungen zukommt und die Bauern durch diese Veränderung nicht so klein werden, daß sie nicht mit Sicherheit forthin als Bauern bestehen können.

Ergeben sich Differenzen über die Anwendung der vorerwähnten Vorschriften, dann entscheidet nicht ein Gericht, sondern das Ministerium des Innern.

Die rechtliche Lage der auf Grund des neuen Gesetzes regulirten Bauern und ihrer Nachkommen soll für die Folgezeit völlig sichergestellt sein, so daß nach einmal ausgeführter Umlegung oder Veränderung von neuen Umlegungen nicht weiter die Rede sein darf. Dasselbe gilt auch für die schon vorher mit landesherrlicher Genehmigung regulirten Bauern, unter welcher Bezeichnung diejenigen verstanden werden, welche Regulative mit

raner Gesetzentwurf sind rechtliche Gründe zur Absetzung eines Bauern nur dann vorhanden:

a) wenn der Bauer nicht mehr in der Wehre ist, seine Verbindlichkeiten gegen die Gutsherrschaft erfüllen zu können, wobei jedoch ein vorübergehender Nothstand nicht ausreicht, und

b) wenn die rückständigen Leistungen an den Gutsherrn, sowie die Abgaben, falls er kein eigenes Inventarium hat, gar nicht, oder falls er solches besitzt nur durch den Verkauf so vieler Inventarienstücke beizutreiben sind, daß mit dem Reste nicht weiter fortgewirthschaftet werden kann;

c) wenn unheilbare körperliche oder Geisteskrankheit den Bauern unfähig macht, der Land- und Hauswirthschaft gehörig vorzustehen;

d) wenn er rechtskräftig zu einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe von einem Jahr und darüber verurtheilt ist.

Nach dem Gesetze vom 13. Januar 1862 aber können alle ritterschaftlichen Bauern, einerlei ob regulirte oder nichtregulirte, mit Ausnahme derjenigen, welche durch landesherrliche Regulative speciell dagegen geschützt sind, für den Fall schlechter Wirthschaft und übler Führung abgemeiert werden, und haben sie die Entfernung von der Stelle, unter gänzlicher oder theilweiser Entziehung des Altentheils, insbesondere dann zu erwarten:

1. wenn sie durch eigenes Verschulden ihre Verbindlichkeit gegen die Gutsherrschaft nicht erfüllen können, mit dem Grundzinse, sowie mit den Zinsen und den Abträgen auf eine regulirte Schuld ein ganzes Jahr im Rückstande sind und überall, wenn eine Deterioration des Gehöftes, insbesondere der Gebäude und des Inventariums, sowie Defecte daselbst eintreten;

2. wenn sie ein wüstes Leben führen, als Verschwender oder aus sonst einem Grunde einer Curatel unterstellt werden und überhaupt ein Vermögensverfall, insbesondere ein Concurs wegen Allodial-Schulden stattfindet;

3. wenn sie sich thätliche Beleidigungen gegen ihren Gutsherrn zu Schulden kommen lassen oder wenn sie wegen Beeinträchtigung desselben durch Forstbruch, Veruntreuungen und Diebe-

reien durch gerichtliche Entscheidung zweimal in Gefängnißstrafe oder auch nur einmal in solche auf mindestens vier Wochen rechtskräftig verurtheilt worden sind;

4. wenn wider sie wegen gemeiner Verbrechen rechtskräftig eine Zuchthausstrafe, gleichviel von welcher Dauer, verfügt wird.

Der Bauer wird vollständig dem willkürlichen Ermessen seines Herrn überliefert durch die im Gegensatz zu dem Doberaner Gesetzentwurf, welcher dem abzumeiernden Bauern den Rechtsweg eröffnet, getroffene Bestimmung, daß die Abmeierung zur Competenz der aus Einzelrichtern, welche von den Rittern angestellt und besoldet werden, bestehenden Patrimonialgerichte im administrativen Wege geschehen und daß gegen diese administrative Entscheidung nur ein Recurs an das Ministerium des Innern zulässig sein soll.

Um die harten und willkürlichen Bestimmungen wegen der Kündigungen und Abmeierungen einiger Maßen zu beschönigen, ist darauf hingewiesen worden, daß nach dem neuen Gesetze die Bauerhöfe, deren Besitzer gekündigt und abgemeiert sind, auf völlig gleiche Weise und ohne alle Nebenbedingungen unentgeltlich wieder besetzt werden müßten, daß folglich dem Gutsherrn aus der Kündigung oder Abmeierung kein materieller Nutzen erwachse. Aber mit Recht hat schon Pogge in der Landtagsversammlung daran erinnert, daß der Gutsherr das Bauerngehöft durch Wiederverleihung desselben an Leute, die ihm Dienste geleistet und denen er verpflichtet ist, hoch in seinem pekuniären Interesse ausnutzen könne. Wir fügen hinzu, daß, wenngleich das Gesetz die unentgeltliche Wiederverleihung gebietet, dasselbe doch keine hinlängliche Garantie gegen die Uebertretung dieser Vorschrift enthält. Die Nebenbedingungen sollen allerdings für den neuen Wirth unverbindlich sein, aber eine Strafe ist nicht darauf gesetzt, wenn der Gutsherr sich für die Wiederverleihung bezahlen läßt. Der neue Wirth aber, der in die vollständigste Abhängigkeit von seinem Herrn geräth und ebenfalls gekündigt und abgemeiert werden kann, wird sich hüten, den Zorn desselben dadurch zu reizen, daß er den gezahlten Preis zurückfordert.

Nach dem urſprünglichen von der Regierung vorgelegten Geſetzentwurf ward, in Uebereinſtimmung mit dem Doberaner Geſetzentwurf, die Erbberechtigung der Deſcendenten und Geſchwiſter des letzten Beſitzers in der Weiſe anerkannt, daß die Erſtgeburt entſcheiden ſollte. Aber die ſtändiſche Committe opponirte dagegen und wollte den Bauern überall kein civilrechtlich klagbares Erbrecht zugeſtehen. Sie wäre damit einverſtanden, daß die vorgeſchlagene Nachfolgeordnung bei Wiederverleihung der Stelle beobachtet werde, aber die Verpflichtung dazu könne, ebenſo wie alle anderen Beſtimmungen dieſes Geſetzes, den Gutsherren nur der Regierung gegenüber auferlegt werden. Wollte man dem Bauern an dem Eigenthum ſeines Gutsherrn ein Erbrecht zugeſtehen, ſo würde dies die jetzt beſtehenden Rechtsverhältniſſe geradezu umkehren. Die Regierung erklärte ſich mit dieſer Auffaſſung einverſtanden; ſie wolle nur einen geordneten Rechtsgang und nicht alles dem guten Glauben der Gutsherren überlaſſen. So geſchah es, daß das Geſetz den Nachfolgern des Bauern kein Erbrecht zuſpricht, ſondern nur dem Gutsherrn hinſichtlich der Wiederverleihung, welche der Nachfolger mit dem Nachweiſe ſeiner perſönlichen Befähigung zur Bewirthſchaftung, bei Verluſt ſeines Anſpruches, innerhalb eines Jahres, von Erledigung ſeiner Stelle angerechnet, vom Gutsherrn zu erbitten hat, die Beobachtung gewiſſer Normen auferlegt. Und der geordnete Rechtsgang beſteht darin, daß das Miniſterium über unbedenkliche Fälle ſelbſt entſcheidet und im übrigen es ſeinem Ermeſſen anheimgeſtellt bleibt, die Entſcheidung auf dem Rechtswege zu veranlaſſen. Auch alle übrigen im Geſetze ſtipulirten Verpflichtungen der Gutsherren ſind dieſen nicht den Bauern, ſondern nur der Regierung gegenüber auferlegt.

Mit Rückſicht auf Vorſtehendes müſſen wir es für eine leere Phraſe halten, wenn der Committenbericht ſich dahin ausſpricht, daß durch die neue Geſetzgebung ein geſunder, wirklicher Bauernſtand geſchaffen werde, im Gegenſatz zu dem dadurch glücklich vermiedenen Erbpachtſyſtem, durch welches der Bauernſtand nicht

erhalten, ſondern verdrängt werde, und daß Stände für eine ſolche Wohlthat alle Urſache hätten der Regierung dankbar zu ſein. Wir können mit Recht das Geſetz vom 13. Januar 1862 als eine moderniſirte Auflage des Artikel 16 der Reverſalen bezeichnen. Bald wird die Zeit nahen, wo in Mecklenburg der letzte ritterſchaftliche Bauer zu exiſtiren aufgehört haben wird. Jenes Geſetz iſt der Anfang zur völligen Exſtirpation der ritterſchaftlichen Bauern. Eine große Anzahl des geringen Reſtes derſelben iſt, wie nachgewieſen, durch das Geſetz ſelbſt der Vernichtung ausgeſetzt. Da überdies dem Bauern alles Recht ſeinem Herrn gegenüber abgeſprochen iſt, ſo bedarf es nur einer neuen Verſtändigung zwiſchen der Regierung und den Feudalſtänden, um demnächſt auch den letzten Reſt der ritterſchaftlichen Bauern abſchlachten zu können.

Vergebens haben einzelne bürgerliche Landſtände, unter ihnen vor Allem Pogge, das ihrige gethan, um das drohende Unglück von dem Bauern abzuwenden. Mit Hohn und Invectiven ward den Vertheidigern der Rechte der Bauern Seitens der Junker und ihrer Vertreter geantwortet, und mit Ausfällen wider ihre unglücklichen Opfer. Selbſt der Committenbericht beſchuldigte den Bauern, daß er proceßluſtig ſei, welche gegen den ganzen Bauernſtand gerichtete Beſchuldigung Pogge für ungeeignet und unpaſſend erklärte, indem er mit Recht hinzuſetzte: wenn der Bauer viele Proceſſe geführt habe, ſo ſchließe er daraus, daß ihm viel Unrecht zugefügt ſei. Als Pogge und ſeine politiſchen Freunde in der Landtagsſitzung vom 9. December 1861 wider die willkürlichen Legungen, Kündigungen und Abmeierungen ſprachen, da meinte der Bürgermeiſter von Grabow, Hofrath Flörke: „Man muß den Bauern nicht zu viel einräumen. Ich habe in vieljähriger Praxis bei Bauernlegungen die Erfahrung gemacht, daß mit den Bauern überhaupt eine Verſtändigung ſchwierig iſt.“ Der Ritter von Oertzen-Lübberſtorf entgegnete: „Die Bauern haben es hier ſehr gut im Lande, ſie ſind aber eine übermüthige Geſellſchaft und müſſen ſtrenge genommen werden. Jedesmal wenn ſie in die Stadt kommen, benebeln ſie ſich. Ich habe mit

einigen vierzig Bauern zu thun und fast alle machen es so." In der Landtagssitzung vom 12. December 1861 beantragte Pogge, die Bauern zu freien Eigenthümern zu machen und ihre Leistungen an den Grundherren mit dem 25fachen Betrage abzulösen. Aber der Landrath von Maltzan auf Rothenmoor erwiederte: „Das ist kein Bauernstand, der dadurch geschaffen wird. Ein Stand muß einen geschichtlichen Hintergrund haben." Als schließlich das Gesetz von den Ständen angenommen ward, gab Pogge die nachfolgende Erklärung zum Landtagsprotocoll: „Ich halte mich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die ganze Bevölkerung aus den Verhandlungen über dieses Gesetz die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß wir Stände nicht mehr im Stande sind, die öffentlichen Verhältnisse zum Wohle des Landes zu leiten. Das Gesetz ist von der Regierung nur aus Rücksicht auf die Ritterschaft, nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit gegeben. Ich hege die Hoffnung, daß der Landesherr aus den Zusätzen, welche die Stände dazu gemacht, Veranlassung nehmen wird, das ganze Gesetz zurückzuziehen." Diese würdige und treffende Erklärung versetzte die Gegner in den höchsten Zorn. „Solche Aeußerungen einzelner Mitglieder der Landtagsversammlung", rief der Kammerherr von Oertzen-Kotelow, „müssen zurückgewiesen werden. Es liegt eine unerhörte Insolenz darin, den Ständen solches vorzuwerfen, und darf man sich dergleichen für die Zukunft nicht gefallen lassen." Der erwähnte Herr von Oertzen-Lübberstorf fügte hinzu: „Herr Pogge nimmt sich seit einiger Zeit heraus, der Landtagsversammlung auf eine solche Art Invectiven zu sagen, und muß dieselbe dagegen sichergestellt werden, es ist nicht anständig, sich solcher Aeußerungen zu bedienen", und hierauf richtete er die Aufforderung an die Landmarschälle, für die Entfernung solcher Mitglieder zu sorgen.

Pogge ließ sich jedoch durch die „geselligen Gewohnheiten" seiner Gegner nicht einschüchtern und behauptete seinen Platz. Aber das Gesetz ward nicht zurückgezogen, sondern, wie bemerkt,

am 13. Januar 1862 publicirt. Die unglücklichen Folgen dessel-
ben haben auch nicht lange auf sich warten lassen. Von verschiedenen
Seiten des Landes hört man bereits, daß Bauern ohne Grund
gekündigt und von ihren Stellen vertrieben werden. Ein eclatanter Fall dieser Art ist bereits in den öffentlichen Blättern mitgetheilt. Im Dorfe Karchow bei Röbel, einem dem Herrn von Langermann-Erlenkamp gehörigen Besitzthum, befanden sich im Jahre 1755 noch 9 Bauern. Von diesen wurden 6 vor etwa 70 Jahren gelegt, und auf deren Acker ward der Hof Erlenkamp errichtet. Die drei noch übrig gebliebenen Bauern wurden damals vom Hofdienste befreiet und auf eine Pacht von jährlich 80 Thlr. N. ⅔ gesetzt, welche von dem im Jahre 1860 verstorbenen Vater des jetzigen Besitzers auf 100 Thlr. N. ⅔ erhöht ward. Die Familien dieser drei Bauern sind seit langer Zeit im Besitz ihrer Stellen gewesen und die jetzigen Innehaber derselben haben ihre Pacht stets richtig gezahlt und sind auch sonst ihren Verbindlichkeiten nachgekommen. Bei einem zufälligen Zusammentreffen des Baron von Langermann mit einem der Bauern im Mai 1861 theilte er demselben mit, daß er die Absicht habe, die drei Karchower Bauern auszubauen. Zu Pfingsten 1861 ließ er alle drei zu sich bescheiden und machte ihnen darüber die bittersten Vorwürfe, daß sie dem Kartenspiel ergeben seien. Er ermahnte sie darauf, davon abzulassen, und erklärte hinsichtlich zweier der Bauern, Bergholz und Elsholz, daß er noch nicht wisse, ob er sie behalten würde, da sie Spieler und Säufer wären, erging sich auch sonst noch in harten Worten. Dem Vorwurf wegen des Kartenspiels lag nur folgendes Factum zu Grunde. Die Bauern hatten im Winter am Sonntag Abend öfter über Maßnahmen in ihrer Wirthschaft berathen, wozu in dem Umstande, daß ihr Acker Stück um Stück liegt, Veranlassung gegeben war und dann ihre Zusammenkünfte mit einem Kartenspiel (Dreikart, Fips oder Solo) geschlossen. An diesem Spiele betheiligten sich zwei von den Bauern und einige andere Personen. Als Spielmünze pflegten sie Bohnen zu benutzen, wovon 16 auf einen

Schilling gerechnet wurden. Daß die Bauern als Säufer bekannt seien, wird als vollkommen irrthümlich bezeichnet. Nachdem inzwischen mit ihnen auch noch über eine Verlegung ihrer Gehöfte verhandelt war, welche sie aber ablehnten, weil der ihnen zum Tausch angebotene Acker sehr bergig, kiesig und sandig war, wurden die beiden Bauern Bergholz und Elsholz Johannis 1861 vom Gutsherrn in der Weise gekündigt, daß sie Johannis 1862 abziehen sollten. In Folge dessen wandten sie sich an das Ministerium des Innern und demnächst an den Großherzog, erhielten aber den Bescheid, daß die Regulirung erst betrieben werden könne, wenn sie im Wege der Bitte an den Gutsherrn die Zurücknahme der Kündigung erwirkt hätten. Der von ihnen nunmehr gemachte Versuch, den Gutsherrn zur Zurücknahme der Kündigung zu bewegen, blieb aber ohne Erfolg. Sie wandten sich daher mit einem neuen Vortrag an das Ministerium, wurden aber unter dem 24. Januar 1862 von diesem dahin beschieden, daß sie in Ermangelung specieller Bestimmungen, wodurch ihr Verhältniß zur Gutsherrschaft geregelt worden, nur auf die für sie normirenden allgemeinen Landesgesetze, insbesondere auf Artikel 19 des Landesvergleichs verwiesen werden könnten. Vom Großherzoge, an welchen sie sich darauf wandten, wurden sie im Februar 1862 auf die ihnen vom Ministerium ertheilte Antwort verwiesen. Um Johannis 1862 fand sich das Patrimonialgericht ein, um die beiden Bauern zu vertreiben. Dieselben erklärten aber, daß sie die erhaltene Kündigung schon aus dem Grunde nicht für rechtsgültig anerkennten, weil ihr Grundherr zur Zeit ihrer Kündigung noch nicht den Homagialeid abgeleistet habe und folglich noch nicht zu Handlungen berechtigt gewesen sei, welche die landesherrliche Anerkennung seiner Grundherrschaft voraussetzten. Der Patrimonialrichter hielt diesen Einwand für begründet und stand daher einstweilen von der Ermittirung zurück. Die Kündigung ward erneuert und zugleich auch auf den dritten Bauern erstreckt.

Auch in der Gegend von Grevismühlen hat ein Gutsherr im verflossenen Johannis einen von ihm gekündigten Bauern

ohne Weiteres von Haus und Hof weisen lassen. In der Regel aber entziehen sich solche Fälle der Oeffentlichkeit, und es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1862 zahlreiche andere Fälle von Kündigungen und Ermittirungen stattgefunden haben oder in naher Aussicht stehen.

Wir haben im Vorstehenden dem deutschen Volke die Schaubühne gezeigt, auf welcher der Feudalismus seine Rolle ohne alle Maske spielt.

Es giebt Romantiker, welche sich den Feudalismus idealisiren und die mittelalterlichen Zustände mit einem romanhaften Glorienschein umgeben. Historiker, unbekannt mit den furchtbaren practischen Consequenzen des Feudalsystems, haben aus Büchern ein Bild von demselben entworfen, das der Wirklichkeit gar nicht entspricht, und es als das Princip der individuellen Freiheit gegenüber dem nivellirenden Absolutismus gefeiert. Noch kürzlich hat ein mit den Lehren des Civilprozesses wohl vertrauter Professor bei seinem Abgange von Rostock in der an seine Schüler gehaltenen Abschiedsrede die politischen und socialen mecklenburgischen Verhältnisse als das Ergebniß ununterbrochener geschichtlicher Entwickelung bewundernd anerkannt und Mecklenburg mit seiner altständischen Verfassung und seinen corporativen Einrichtungen als ein wahres Musterland den andern deutschen Ländern mit ihren constitutionellen neumodischen Formen gegenübergestellt. Die Illusionen, welchen man sich in Bezug auf Mecklenburg und seine Zustände hie und da noch hingiebt, werden aber schwinden, wenn man sich unsere bäuerlichen Verhältnisse in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis auf die neueste Zeit vergegenwärtigt.

Wer mit dem Wesen des Feudalismus bekannt ist, findet es begreiflich, daß die Junkerpartei in Preußen auf Seite der Communisten und Socialisten steht. Haben doch beide Parteien dasselbe Princip. Feudalismus und Communismus strecken beide

die Hand nach fremdem Eigenthum. Aber der Communismus, so absurd und unausführbar an sich, steht doch auf einer viel höheren moralischen Stufe, als das Junkerthum. Denn er kämpft nicht für sein Privatinteresse, sondern für die große Masse der Arbeiter, welche nach ihm das Volk ausmacht, während das Junkerthum, von seinen Sonderinteressen geleitet, die große Mehrzahl zu Gunsten einer winzigen Minderheit ausbeutet. In Preußen beansprucht eine aus 68000 Köpfen bestehende Kaste die politische und sociale Herrschaft über ein Volk von 19 Millionen.

Schon anderweitig haben wir Gelegenheit gehabt, die mecklenburgischen Zustände zu schildern. Unsere Beweise haben wir mit Zahlen und Thatsachen erbracht. Das Junkerthum hat uns mit Phrasen widerlegen wollen. Aber Zahlen entfernt man nicht mit Phrasen und die Geschichte läßt sich nicht fälschen. Wir stehen auch mit unsern Ansichten keineswegs isolirt da. Wir haben bereits unparteiische geschichtliche Zeugen für uns reden lassen. Selbst in den Reihen unserer politischen Gegner fällt man das Verdammungsurtheil über unsere Zustände. Die „Deutschen Blätter", das Organ der Würzburger, haben dieselben mit einer schneidenden Schärfe beleuchtet und jegliche Gemeinschaft der conservativen Interessen mit den socialen Verhältnissen in Mecklenburg abgelehnt. Großdeutsche und Schutzzöllner haben dem mecklenburgischen Feudalismus den Krieg erklärt. Die Ultramontanen sind schon wegen des feindseligen Auftretens unserer feudalen Regierung wider den Katholicismus erbitterte Gegner unseres Systems. Nur die Organe der Junkerpartei preisen das Eldorado in Mecklenburg und gebehrden sich, als wenn nur „entartete Söhne des Vaterlandes" dessen Institutionen hassen. Dann müßten dazu aber auch die Angehörigen unserer orthodoxen Partei, ja selbst die hierarchische Spitze unserer Kirche, der Oberkirchenrath Kliefoth, gehören. Denn in einem Artikel der Hengstenbergischen „Evangelischen Kirchenzeitung" von 1859 S. 822, betitelt „Aus und über Mecklenburg-Schwerin", geißelt ein frommer mecklenburgischer Landprediger unsere Zustände und ruft

Kliefoth als Zeugen für sich auf, der auf einem Bibelfeste in Waren die beiden Wahrheiten ausgesprochen habe: „Die socialen Verhältnisse unseres Landes lasten wie ein schwerer Bann auf dem kirchlichen Leben unseres Volkes", und: „Das Evangelium kennt keine äußeren Lebensverhältnisse, die es nicht zu durchbrechen und zu überwinden kräftig wäre! Aber daran, scheint es, wird sich die Kirche hiesigen Landes noch wer weiß wie viele Jahre zu zerarbeiten haben."

Die Bauern in Preußen, wie überhaupt in Deutschland, werden ihre Sympathien ihren unglücklichen Brüdern in Mecklenburg nicht versagen. Aber vielleicht behaupten sie, daß Zustände, wie in Mecklenburg, gegenwärtig in Preußen und im übrigen Deutschland unmöglich seien, daß schon ihr fester Besitz an ihrem Grund und Boden sie vor ähnlichen Schicksalen, wie sie die mecklenburgischen Bauern erfahren haben, und vor willkürlichen Eingriffen der Junker schütze. Nicht dringend genug können wir davor warnen, sich diesem Sicherheitsgefühl hinzugeben.

Die neueste Aera in Preußen mit dem persönlichen Regiment, dem das Königthum für seine Zwecke benutzenden Junkerthum, den Preßordonnanzen, den Verfolgungen der Presse, den Aufforderungen der feudalen Blätter zur Vernichtung der Verfassung und Errichtung einer christlich germanischen Monarchie, erinnert in unheimlicher Weise und nur zu deutlich an dasjenige, was hier in Mecklenburg sich begeben und schließlich zur Wiederaufhebung des konstitutionellen Staatsgrundgesetzes und so namentlich zur Wiederherstellung der Junkerherrschaft über die Bauern geführt hat. Dem Junkerthum hat sein eigenes Interesse stets höher gestanden, als die Achtung vor der Persönlichkeit Dritter und vor fremdem Eigenthum. Sind doch seine Privilegien nichts weiter als Negationen fremder Rechte. Es gab auch in Mecklenburg eine Zeit, wo der Bauer dingliche und erbliche Rechte an seinem Gehöft hatte. Mit einem Federstriche wurden dieselben in der mitgetheilten Weise vernichtet. Nicht viel mehr als ein halbes Jahrhundert ist verflossen, seit in Preußen die Leibeigenschaft

aufgehoben und das Recht der freien Verfügung über das Grund-eigenthum anerkannt ward. Die preußische Junkerpartei hat die Erinnerung an die Zeit vor 1807 noch nicht verloren. Die Stein'sche Agrargesetzgebung ist in ihren Augen nichts weiter als ein unberechtigter Eingriff in ihre durch die Geschichte geheiligten Privilegien und darum für sie ein Gegenstand des wüthendsten Hasses. Ihr Ziel, welches sie niemals aufgegeben hat, ist die Wiederaufhebung der Stein'schen Gesetzgebung und die Zurückführung der früheren agrarischen Zustände. Das im Jahre 1855 aufgestellte Programm der Rechten des preußischen Abgeordnetenhauses bezeichnet die preußische Gesetzgebung von 1807 und 1811 und die durch sie begründete freie Agrarverfassung als die Ursache des Ruins des Bauernstandes, von Theurung, Mißwachs und selbst Hungersnoth. Dasselbe will die Volksvermehrung nebst der Eheschließung und insbesondere auch die Erwerbung von Grundbesitz, wie dessen Zertheilung und Verschuldung nicht mehr dem bloßen Belieben der Privaten anheimgeben; es will alle Grundbesitzungen von Neuem „fideicommißartig befestigen, feudalisiren und wiederum als besondere Rechtskörper privilegiren, sogar das bewegliche Vermögen immobilisiren." * Von der in diesem Programm ausgesprochenen Richtung sind denn auch verschiedene Angriffe gegen die preußische Agrargesetzgebung ausgegangen. Im Jahre 1856 ward der Artikel 42 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 namentlich in so weit aufgehoben, als derselbe das Recht der freien Verfügung über das Grund-eigenthum, wie dessen Theilbarkeit und die unbedingte Ablösbarkeit aller Grundlasten ausdrücklich gewährleistete. Auch ist schon früher, im Jahre 1852, die Bestimmung der Verfassungsurkunde aufgehoben, wonach die Stiftung von Familienfideicommissen untersagt worden und diese in freies Eigenthum umgestaltet werden sollten, seitdem aber durch besondere Gesetze, anstatt der in der Verfassungsurkunde in Aussicht genommenen Aufhebung der

* Lette, die Vertheilung des Grundeigenthums, S. 11 ff.

Lehne, die Umwandelung der altvorpommerſchen und hinterpommerſchen, ſowie der oſtpreußiſchen und ermeländiſchen Lehne in Familienfideicommiſſe angebahnt. Aus dem Herrenhauſe ſind namentlich in der Seſſion von 1856 und 1857 Beſchlüſſe wegen erleichterter Einführung von Familienſtiftungen und Fideikommiſſen mit Landgütern, ſodann wegen beſchränkter Erbfolge in das ländliche Grundeigenthum hervorgegangen. Wenn das Programm der Rechten und die Beſchlüſſe der erſten Kammer nur theilweiſe ausgeführt ſind, ſo hatte dies darin ſeinen Grund, daß die Reaktionsperiode der neuen Aera weichen mußte. Es fehlte den Junkern an Zeit, ihre Pläne vollſtändig zur Ausführung zu bringen. Aber es gelang ihnen doch noch zuvor, die gutsherrliche Polizei zurückzuerobern und damit die Bahn zur Zurückführung der faktiſchen Leibeigenſchaft zu betreten. Ihr enfant terrible, der Graf v. Pfeil, verrieth zu früh die geheimen Gedanken ſeiner Partei. Wenn er ſich nicht entblödete, in öffentlicher Kammerſitzung die Mittheilung zu machen, daß er den Arbeiter, der mit dem, dem Wilde vorgeworfenen Aas ſeinen Hunger geſtillt hatte, dafür mit Stockſchlägen gezüchtigt habe, dann kann man über das Loos, welches dem ländlichen Arbeiter bevorſteht, falls die Junkerpartei zu unbeſtrittener und dauernder Herrſchaft gelangt, nicht im Zweifel ſein. Nur die Macht hat ihr bisher gefehlt, die äußerſten Konſequenzen des Feudalismus zu ziehen und Preußen ins Mittelalter zurückzuführen. Moraliſche Schranken kennt ſie nicht. Hätte ſie die Macht, ſo würde auch der eigenthümliche Grundbeſitz der Bauern in Preußen eben ſo wenig geſichert ſein, als dies in Mecklenburg der Fall geweſen iſt. Der preußiſche Junker hält ſich von Gott und Rechtswegen für den Herrn des Grund und Bodens, der Bauer iſt der Uſurpator ihrer Rechte. Wehe dieſem, wenn der Junker die Macht hat, ihm ſein Eigenthum zu nehmen! Die alte ſtändiſche Organiſation iſt noch enthalten in den beſonderen Rechten des ritterlichen Guts und in den Kreis- und Provinzialvertretungen, in welchen die Stimme des Ritters drei oder zehn Stimmen des Bauern

oder Stadtbewohners aufwiegt. Dort finden sich die Anknüpfungspunkte für die Wiederherstellung der feudalen Einrichtungen. Ist nur erst die Verfassung vollständig beseitigt, das constitutionelle Wahlgesetz durch ein ständisches ersetzt und damit das unbedingte Junkerregiment gesichert, dann wird auch der preußische Bauer bald erfahren, was die Herrschaft der kleinen Herren für ihn zu bedeuten hat. Die Schicksale der ritterschaftlichen Bauern in Mecklenburg, von denen wir in Vorstehendem ein Bild entworfen haben, mögen ihm eine Warnung sein! Der preußische Handwerkerstand täuscht sich nicht über die Pläne der Junkerpartei: er hat das ihm von derselben angetragene Bündniß zurückgewiesen. Nach diesem glänzenden Fiasco hat die Junkerpartei um die Gunst des Arbeiterstandes gebuhlt und mit den Kommunisten gemeinschaftliche Sache gemacht. Aber der Arbeitertag in Frankfurt hat bewiesen, daß auch der Arbeiter sich von den Junkern, deren Vorfahren die Sklavenpeitsche über den Rücken der ländlichen Arbeiter geschwungen haben, nicht hinter's Licht führen läßt. Der große Kapitalist und der Industrielle weiß, was er von den Junkern zu erwarten hat, da diese ihnen seit der neuen Aera offenen Krieg erklärt haben. Wenn nun auch in den Bauern die Erkenntniß über die Pläne der Junkerpartei sich befestigt, dann werden alle Klassen der Bevölkerung darüber einig sein, daß jene ihren Interessen feindlich gegenübersteht. Dann aber müssen sich Alle vereinigen, um dem Junkerthum die Herrschaft zu entreißen und seine Privilegien bis auf den letzten Rest zu vernichten. Der Bürger- und Bauernstand hat Jahrhunderte lang für die Monarchie gegen den Feudalismus gekämpft. Mögen beide jetzt gleichfalls fest zusammenstehen, wo der Feudalismus mit Hülfe der Monarchie seine früheren Rechte zurückerobern will! Es gilt, mit allen gesetzlichen Mitteln den geschworenen Feind des Bürgerthums für immer unschädlich zu machen und die unveräußerlichen Rechte des gesammten Volkes auf Freiheit und Gleichberechtigung auf unzerstörbaren Grundlagen zu errichten!

Wider die Kreuzzeitung.

An die

schriftgläubigen evangelischen Geistlichen Preussens.

Von

Dr. theol. A. Ebrard.

Vierter unveränderter Abdruck.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1864.

Druck der A. E. Junge'schen Universitätsbuchdruckerei.
(E. Th. Jacob.)

Wider das unter dem Namen der Neuen preußiſchen Zeitung erſcheinende Blatt, welches ein Kreuz an der Stirne trägt, und das Kreuz Chriſti im Munde führt, iſt ein nicht eben kleiner Chorus von Stimmen aller Art bereits laut geworden, und wird täglich lauter; aber Eine Stimme wird unter dieſen vielen noch vermißt: die der preußiſchen Chriſten. Wenn man mit einzelnen Preußen, die den Herrn Jeſum lieb haben, mündlich oder brieflich ſich unterredet, ſo geben ſie zwar zu, daß die Kreuzzeitung und die in ihr das Wort führende Junkerpartei „große Fehler gemacht", daß „auch von dieſer Seite geſündigt worden;" aber daß nun auch nur ein einziger der hervorragenden gläubigen Theologen in Preußen, daß auch nur ein einziger ſchlichter Diener des Evangeliums mit einem öffentlichen und freimüthigen Zeugnis wider jene Fehler und Sünden aufgetreten wäre, davon iſt mir bis zur Stunde nichts bekannt geworden. Man müſſe zunächſt — ſo denken und ſo ſagen ſie — mit jener Partei zuſammenhalten, bis mit ihrer Hülfe die politiſch- und kirchlich-radicale oder revolutionäre Partei zu Boden geworfen ſei; alsdann ſei es an der Zeit, auch mit jener abzurechnen und ihr ihre Sünden vorzuhalten. Man will alſo das, was Chriſtus für ein Unding erklärt hat, im Ernſte verſuchen; man will

mit Belzebul's Hülfe den Teufel austreiben; und so deckt man fürerst die Sünden der politischen Partei, mit welcher man gemeine Sache macht, mit dem Mantel schlaffer Eli'sliebe zu. Ich kenne kein Wort der heil. Schrift, welches zu solchem Gebaren ermächtigte, welches dem Christen und vollends dem Prediger des Evangeliums verstattete, eine eigenwillige Auswahl zu treffen zwischen Solchen, denen er Buße predigen, und Solchen, die er mit dieser Predigt zur Zeit noch aus Nüzlichkeitsrücksichten verschonen wolle. Das Wort Gottes ist allezeit ein zweischneidig Schwert gewesen; wo Moab geschlagen werden soll, ruft es Gideon zu: „des Volks ist noch zuviel, das mit dir ist", und wer den rechten, den Gideonsglauben hat, der wird die von sich abthun, die das Heerlager Gottes nur verunreinigen würden, auf daß es nicht, wie zu Josuas Zeit, heiße: „Es ist ein Bann unter dir, Israel." Und der Bann ist bereits wirklich unter euch, ihr verstummten Zeugen! Mehr und mehr wendet sich die große Masse der Bevölkerung um euch her vom Christenthum ab, sieht in demselben nur eine jesuitische Dressuranstalt, die Völker in knechtischem Gehorsam zu erhalten, und haßt das Evangelium. Das ist eure Schuld. Wohl weiß ich, daß der natürliche Mensch als solcher einen Widerwillen hat gegen das Wort vom Kreuz, das ihm als Aergernis oder als Thorheit erscheint; wohl weiß ich, daß in unsrer Zeit als solcher ein Wind des Abfalls weht, und kräftige Irrthümer in der Luft liegen; aber wenn nun ihr, „gläubige Diener der Kirche", anstatt dem Volke in unbefangener Wahrheitsliebe und unparteilicher Hirtentreue nachzugehen, demselben erst noch riesengroße Steine des Anstoßes und Aergernisses in den Weg wälzt, wenn ihr Dinge gut heißet und vertheidigt, wogegen sich das sittliche Bewußtsein, das Gewissen auch des natürlichen Menschen mit Recht empört, — was soll man dazu sagen? Mag sein, und ich will es glauben, daß ihr es aus Unwissenheit oder Verblendung thut; aber darum ist es nun jedes

außerpreußischen Christen Pflicht, und — nachdem ich lange gewartet, ob kein Andrer auftreten werde — erscheint es mir, nach reiflicher Prüfung vor Gott, an meinem geringen Theile auch als meine Pflicht, den Versuch zu machen, ob ich euch nicht die Augen öffnen und euch aus den Banden eurer Verblendung lösen könne.

In einer Erzählung der Frau Nathusius gibt einmal ein gläubiger Christ den Unterschied zwischen einem „Gläubigen" und einem „Ungläubigen" kurz, bündig und gut dahin an, daß der erstere die zehn Gebote zu halten ernstlich bestrebt sei. Vollkommen richtig. Die thatsächliche Anerkenntnis des sittlichen Gesezes, des von Gott in's Wesen des Menschen gelegten Unterschiedes von gut und bös, ist und bleibt die Wurzel alles christlich religiösen Verhaltens. Das Heidenthum hat eine philosophische Moral und eine mythologische Daistdaimonie, welche beide außer einander liegen und nichts mit einander zu thun haben. Das Christenthum hat einen heiligen Gott, und darum ist in ihm alles Sittliche auf das Verhältnis des Menschen zu Gott bezogen, aber ebenso dies Verhältnis zu Gott durch das Verhältnis zum Sittengesez bestimmt. Daraus, daß Gott selbst als ein heiliger und darum persönlicher Gott der autor und vindex des Sittengesezes ist, ergibt sich der Begriff der Schuld des Sünders und mit ihr das Erfordernis einer Entsühnung, daraus zugleich aber auch das Weitere, daß in der Gesinnung wahrer Bußfertigkeit nicht nur die Sehnsucht nach Erlösung vom Uebel und der Strafe, sondern vor allem die nach Erlösung vom Bösen gesezt ist, und wahrer Glauben an den Erlöser nicht gedacht werden kann ohne das intensive Streben, von der Sünde los zu werden, die ihn ans Kreuz gebracht. — An die Stelle dieses wahren Christenthums ist aber in alter und neuer Zeit vielfach ein Pseudochristenthum getreten, welches in's Heidenthum zurückführt, indem es nicht das sittlich-bestimmte Herzens-

und Geſinnungs-Verhältnis zu Gott und ſeinem Sohne als Zielpunkt und Weſen des Glaubens ſezt, ſondern zwiſchen die Seele des Chriſten und deſſen Erlöſer einen falſchen Begriff der Kirche als Zwiſchenwand in die Mitte ſchiebt, und hiemit an die Stelle des von Gott gegebenen ſittlichen Geſezes ein ſelbſtgemachtes Geſez treten läßt. Die Kirche ſoll hienach nicht, wie eine Mutter, ihre Kinder Chriſto in die Arme führen, daß dieſe ſelber ihm in ſein Heilandsauge blicken, ſondern ſie ſoll als ſtiefmütterliche Prieſterſchaft ſich zwiſchen ihre Kinder und den Erlöſer ſtellen, und den erſteren ſoviel von dem durch den leztern erworbenen thesaurus gratiae zukommen laſſen, als die Kinder durch Gehorſam gegen ſie verdienen. Nicht in dem unmittelbaren, ſittlich-gläubigen Verhalten zum Herrn, ſondern in dem durch die Kirche vermittelten Verhalten, ſomit zunächſt in dem Verhalten und Verhältnis zur Kirche und ihren Feſtſezungen ſoll das echte Chriſtenthum beſtehen. Die Taufe ſoll nicht das Gnadenbad ſein, das, indem es den Grund legt zur Wiedergeburt, hiemit zur fortdauernden Herzenserneuerung auffordert und verpflichtet (Röm. 6, 4); ſondern es ſoll in ihr die Wiedergeburt magiſch vollbracht ſein; das heil. Abendmahl ſoll nicht ein Gnadenmahl ſein zur geiſtlichen und himmliſchen Speiſung des aus Chriſto geborenen neuen Menſchen, auf daß Chriſtus in uns lebe, und wir in ihm, ſondern ein Naturwunder. So tritt auf allen Punkten an die Stelle der ſittlich-heiligenden Kraft die magiſche. Von der „Kirche“ in jenem falſchen, unevangeliſchen und ebenſo unlutheriſchen als unreformirten Sinn ſoll der Menſch ſich abhängig wiſſen. Indem aber die Kirche aus der demüthigen Magd des Herrn ſich in eine Herrin und Vicekönigin verwandelt, tritt für ſie ſelbſt die Gefahr ein, zu verweltlichen und ſtatt des himmliſchen und ſittlichen Zieles ſich irdiſche Ziele zu ſezen. Die da herrſchen will, bedarf der Bundesgenoſſenſchaft des weltlichen Armes, und wird geneigt

ſein, ihn zu erkaufen durch Preisgebung eines Theiles ihrer geiſtlichen Pflicht; ja ſie wird ihm ihre für geiſtliche Zwecke beſtimmten geiſtlichen Waffen zur Verfügung ſtellen für ſeine weltlichen Zwecke. Im großartigſten Maße war dies der Fall zur Zeit des Mittelalters, wo die Kirche geradezu ſelbſt eine weltliche Herrſchermacht geworden war; Sixtus IV. hat über Florenz, als eine von ihm ſelber dort angezettelte politiſche Verſchwörung mislang, die Excommunication verhängt *); er hat Venedig, mit dem er gegen Ferrara zum Kriege verbündet war, ſobald Ferrara ſiegte, im Stich gelaſſen und zur Strafe für ſeine bisherige Bundesgenoſſenſchaft in den Bann gethan **) — ein paar Beiſpiele aus vielen! In ſo glücklicher Lage iſt die preußiſche Staatskirche nun allerdings nicht; ſie iſt nicht ſelbſt ein Sixtus, der Kriege führen, Bündniſſe ſprengen, und Bundesgenoſſen im Stich laſſen und verrathen könnte; aber ſie hat eine Mis-Ehe eingegangen mit einer herrſchenden Partei im Staate, und wenn ſie zu unrechten und ungerechten Thaten dieſer Partei ſchweigt oder dieſelben gar gutheißt, ſo verkauft ſie damit ihre dem Dienſte des heiligen Gottes angehörende Zunge, ſie verkauft ihr himmliſches Recht und ihre Pflicht an die weltliche Gewalt zum Dienſte für deren weltliche Zwecke. Wer aber hat ihr ein Recht gegeben, das, was Chriſti Eigenthum iſt, an Fremde zu verkaufen?

„Aber" — ſagt ihr — „wir thun ja nichts, als nur eben unſere ſittliche Pflicht, wir erfüllen nur das Gebot der heil. Schrift, wenn wir Gehorſam gegen den König predigen." Den predigen wir chriſtlich-gläubige Theologen in Süddeutſchland auch, üben ihn auch ſelber in allen Treuen; aber wir haben die Chriſtenpflicht des Gehorſams gegen die Obrigkeit nicht vermengt und verquickt mit einer menſchlich-

*) Die Bannbulle v. 1. Juni 1478 ſiehe bei Raynald ad ann. 1478 nr. 5.
**) Raynald ad ann. 1482.

erſonnenen Staatsrechtstheorie von einem abſoluten Königthum, einer Theorie, welche nahezu in eine Abgötterei ausläuft, die mit einem ſchwachen ſündigen Menſchenkinde getrieben wird. Ihr wähnet und verſichert, jene eure Theorie ſei die klare deutliche Lehre der heil. Schrift; es iſt aber ſchon von gelehrteren und bedeutenderen chriſtlichen Theologen, als ich bin, nachgewieſen worden, wie gänzlich aus der Luft gegriffen dieſe Behauptung ſei. Wo der Apoſtel ſchreibt, daß „jede Seele der ihr vorgeſezten Obrigkeit ſich unterwerfen ſolle, weil alle Obrigkeit von Gott her ſei," da fügt er keinerlei Unterſuchung bei darüber, wie weit des Kaiſers Wille im Staate alleinberechtigt, oder wie weit derſelbe an die Zuſtimmung des römiſchen Senates gebunden ſei. Auch denken wir, wenn Athen und Corinth damals noch Freiſtaaten geweſen wären, ſo würde das Wort des Apoſtels für die dortigen Chriſten eben ſo ſehr ſeine Geltung behalten haben. Wo will man nun im ganzen neuen Teſtamente eine Stelle finden, welche über die beſte Form der Staatsverfaſſung einen Aufſchluß gäbe, oder welche vollends die abſolute Monarchie für die dem Chriſtenthum einzig entſprechende erklärte? Es bliebe höchſtens die Möglichkeit, zum alten Teſtamente zurückzugreifen, und in ſchreiendem Widerſpruche mit dem Worte der Schrift, daß wir in Chriſto vom Buchſtaben des Geſezes frei ſind, das Königsgeſez, das Gott dem Volke Iſrael in ſeinem Zorne gab, (1. Sam. 8, 7), als verbindlich für alle Zeiten zu erklären. Aber auch dies würde wenig helfen. Denn wie dort geſchrieben ſteht: „Eure Söhne wird er nehmen zu ſeinem Wagen und Reutern, eure Töchter aber, daß ſie ſeine Köchinnen-und Beckerinnen ſeien; eure beſten Aecker und Weinberge wird er nehmen und ſeinen Knechten geben" — ſo ſteht auch anderwärts (1. Kön. 21) geſchrieben, daß, als Ahab Naboths Weinberg genommen, der Prophet vor ihn trat, und ihm verkündete: „An der Stelle, da die Hunde das Blut

Naboths geleckt haben, ſollen auch Hunde dein Blut lecken.“ Und nicht nur die Propheten hatten ein Recht, Könige zur Rechenſchaft zu ziehen, ſondern auch andre Leute durften ſich ein ſolches nehmen; als König Joas das Gold aus dem Hauſe des Herrn dem Syrerkönig Haſael ſchickte, da „machten ſeine Knechte einen Bund und ſchlugen ihn todt im Hauſe Millo“ (2 Kön. 12, 20), und als König Amazia einen leichtſinnigen Bruderkrieg mit dem Reich Iſrael begann und beſiegt worden war, da „machten ſie einen Bund wider ihn zu Jeruſalem; er aber entfloh gen Lachis; und ſie ſandten ihm nach, und tödteten ihn daſelbſt; und das ganze Volk Juda nahm Aſarja und machten ihn zum Könige“ (2 Kön. 14, 19 u. 21.) Kein Wort ſteht geſchrieben, daß die Verſchworenen zur Strafe gezogen wurden. Es wäre doch höchſt bedenklich, das jüdiſche Staatsrecht ſo unbeſehens auf unſre Verhältniſſe anzuwenden, abgeſehen davon, daß es auch thöricht wäre.

Das Staatsrecht hat ſich hiſtoriſch entwickelt, nicht nach einem in der heil. Schrift enthaltenen Kanon — denn ein ſolcher exiſtirt nicht — ſondern aus den geſchichtlichen Verhältniſſen heraus. Man ſollte gebildete Männer nicht erſt daran erinnern müſſen, daß die Wurzeln des deutſchen Staatsrechtes aus der Zeit ſtammen, als die Deutſchen noch Heiden waren. Die Herzoge, die Grafen, die Freien waren es, die in Mannentreue, Volk und Fürſt, zuſammenhielten; beim Volk der Franken hat ſich hieraus — vor Chlodwigs Bekehrung — das Königthum entwickelt, kein abſolutes, aber ein rohes, deſſen rohe Gewalt das Chriſtenthum nur langſam und allmählich zu brechen vermochte. Und als in Folge des Bundes zwiſchen dem empöreriſchen Majordomus und dem römiſchen Stuhl die römiſche Cäſarenwürde auf den Frankenkönig übertragen wurde, da blieb das alte Lehensrecht beſtehen; in Deutſchland hat ſich dasſelbe zu ſelbſtändiger Freiheit der Vaſallen entwickelt; die franzöſiſchen Könige aber wußten dieſe Freiheit zu knicken, zu

brechen, zu zertrümmern, und nach eurer Theorie ſollte man faſt meinen, daß ſie deshalb den Namen der „allerchriſtlichſten“ bekommen hätten. Nur müßten dann Attila, Dſchingiſchan und Timur noch chriſtlicher als „allerchriſtlichſt“ geweſen ſein. Denn im heidniſchen und muhammedaniſchen Orient ſehen wir die abſolute Monarchie zu ihrer vollſten Blüthe entfaltet, und zwar zu deſto vollerer Blüthe, je roher und uncultivirter ein Volk iſt. Das gebildete Griechenland hatte republikaniſche Verfaſſung; Sophokles läßt Hämon zu Kreon ſagen:

πόλις γαρ οὐκ ἔσθ', ἥτις ἀνδρός ἐστ' ἑνός

(das iſt kein Staat, der eines Einzigen iſt);

aus den innerſten Wurzeln des germaniſchen Völkerlebens hat ſich dagegen als eine höhere Einheit die conſtitutionelle Monarchie entwickelt, als eine höhere Einheit, weil ſie die Gefahr der Republiken, durch Partei- und Maſſenherrſchaft den Staat zu ruiniren oder einem Militärdeſpotismus in den Arm zu werfen, beſeitigt, andrerſeits aber verhütet, daß nicht individueller Eigenſinn eines ſelbſtſüchtigen oder irregeleiteten oder durch eigne Sünde in die Stricke fremder Ränke gerathenen Alleinherrſchers dem Wohle und dem berechtigten Willen des Volkes entgegentrete.

„Berechtigter Wille des Volkes“, das iſt in euern Ohren freilich ſchon Ketzerei. Das Volk hat kein Recht, als „das Recht, zu gehorchen“ — ſo lautet eure Haller'ſche Staatstheorie. Der König iſt der Hausvater, die andern Menſchenkinder im Staate ſind einestheils (wie die kgl. Prinzen und Prinzeſſinnen) ſeine Familie, anderntheils ſeine — „Dienſtboten.“ Die Vergleichung trifft nicht völlig zu, ſintemal in Staaten, wo nicht etwa Sklaverei herrſcht, ſogar die Dienſtboten noch einige andere Rechte haben, als das, zu gehorchen! — Es iſt nun klar, daß auf ſo abgeſchmackten Vergleichungen ſich kein Staatsrecht aufbauen läßt. Der Staat iſt keine Familie, ſondern eben Staat; die Zuſammengehörigkeit der Staatsangehörigen

beruht nicht auf Blutsverwandtſchaft, ſondern auf dem Rechtsverhältnis. Wo kein Rechtsverhältnis, da iſt Deſpotismus. Das Chriſtenthum iſt aber dem Deſpotismus nicht günſtig. Es kennt keine nach göttlichem Recht von Haus aus privilegirten Kaſten, ſondern nur geſchichtlich gewordene Rechtsverhältniſſe, welche als geſchichtlich gewordene zu reſpektiren, nicht aber in einen abgöttiſchen Nimbus einzukleiden ſind. Es iſt ein großer Hauptſaz des Chriſtenthums, daß alle Menſchen — vom höchſten Standpunkte aus, nämlich in ihrem Verhältnis zu Gott betrachtet — einander gleich ſind, nämlich gleich arme, der Gnade bedürftige ſchwache Sünder, und gleich hohe, gleich erlauchte, zur gleichen Gnade berufene Erkaufte Chriſti. Im Verhältnis zu dieſer Gleichheit vor Gott iſt von abſoluter Erheblichkeit nur der einzige Unterſchied, wieweit ein Menſch das Allen dargebotene Heil in Chriſto angenommen habe oder nicht; in dieſer Hinſicht haben aber „die Gewaltigen und Edlen nach dem Fleiſch“ (1. Cor. 1, 26) durchaus keinen Vorzug vor den Bürgerlichen und Geringen. Alle andern Unterſchiede zwiſchen Menſchen und Menſchen ſind nur relative, hiſtoriſch gewordene. Hiſtoriſch hat ſich in Amerika die republikaniſche Verfaſſung, im alten deutſchen Reich das Wahlrecht, in den Einzelſtaaten, den modernen Monarchieen das Erbfolgerecht (und zwar in Deutſchland das agnatiſche) herausgebildet; was immer nun ein Menſch in Folge hiſtoriſcher Entwicklung, d. i. unter göttlicher Vorſehung und Leitung, für eine Stellung und für einen Beruf empfange, den empfängt und hat er von Gottes Gnaden. In dieſem Sinne hat ein König ſeine Krone, aber freilich ebenſo der Präſident eines Freiſtaats ſeine Präſidentenwürde von Gottes Gnaden; ganz ebenſo hat aber auch der Handwerker ſeinen Handwerkerberuf, der Lehrer ſeinen Lehrerberuf, der Bürger ſein Bürgerrecht, der Dienſtbote ſeinen Dienſt von Gottes Gnaden, und indem ein jeder Chriſtenmenſch mit dem Apoſtel zu ſprechen hat:

anlangt, wo, vermöge der Natur des natürlichen Menschen, die gewaltsame Explosion des Zornes und Unmuths erfolgt. In solchem Falle das explodirende Volk zu verdammen, während man die Urheber des Unmuthes als schuldfrei hinstellt und für sie Partei nimmt, das ist Heuchelei. Und wie vollends, wenn es nicht bloß unleidlich gewordene überlebte Rechtssazungen sind, die mit zähem Eigensinn festgehalten werden, sondern wenn das Recht mit Füßen getreten, höhnisch auf die Gewalt gepocht, Sophisterei und Lüge schamlos als Waffen angewendet werden? Wer trägt dann die Schuld, wenn das Volk mit Gewalt demoralisirt wird, und als gelehriger Schüler endlich auch zur sophistischen Bemäntelung des Unrechts greift oder Gewalt wider Gewalt sezt? Geschieht jenes nun aber vollends unter dem Aushängeschild des Kreuzes, so heißt dies: das Volk muthwillig dem Christenthum entfremden, dem Kreuze Christi Schande bereiten, des Herrn spotten — und solches Gebaren ist antichristisch.

Die Revolution ist ein Naturproceß, und weil sie dies ist, kann sie durch natürliche Mittel verhütet werden. Eine ehrlich gehandhabte constitutionelle Monarchie ist durch die Geschichte als das beste Mittel zur Verhütung gewaltsamer Umwälzungen erwiesen. Es gibt freilich Leute, welche umgekehrt in jeder Freiheit und Berechtigung, die dem Volke gewährt wird, schon den ersten Schritt zur Revolution sehen. Natürlich! wem die absolute Monarchie als Dogma des Christenthums gilt, oder wem der Begriff eines organisch gegliederten Volkes überhaupt abhanden gekommen ist, der wird so urtheilen. Es hat ja auch einmal einen Rechenmeister gegeben, der seinem Schüler sagte: „Hüte dich ja, lieber Kleiner, daß du nie sageſt: zweimal zwei ist vier; sage du lieber: zweimal zwei ist drei; denn wenn du dich erst einmal zu dem Saze hast fortreißen lassen, daß zweimal zwei vier sei, so wirst du auf

der abſchüßigen Bahn unausbleiblich weitergeriſſen zu dem ſchrecklichen Saze: zweimal zwei ſei fünf!“ — Aber Recht hat er doch gehabt, der Mann; denn ich habe einmal einen notoriſch ungläubigen Mann behaupten hören: zweimal zwei ſei vier, und ſo dürfte ſich hienach — in Preußen nämlich — von ſelbſt verſtehen, daß ein gläubiger Chriſt nie einer Behauptung beiſtimmen dürfe, die aus ſo ungewaſchenen Lippen kommt. Soll doch vornehmlich auch darum das ganze conſtitutionelle Princip als ſolches verwerflich ſein, weil in der Kammer ſoviele unkirchliche oder auch mit dem bibliſchen Chriſtenthum zerfallene Leute ſizen. Stimmen dieſe nun in irgend welcher Frage der Verfaſſung oder des Staatsrechtes mit Ja, ſo meinen ſofort alle Kirchlichen, mit Nein ſtimmen zu müſſen. Die Sache muß falſch ſein, weil jene Perſon ſie behauptet. Man prüft nicht mehr die vorliegenden Fragen objektiv; man ſieht die Leute an, welche den Antrag gebracht; damit iſt alles ſchon entſchieden! Als ob nicht Fragen des Staatswohles jenem Bereiche angehörten, wo der Verſtand und die Einſicht des Menſchen als ſolchen ſeine Stelle hat! oder als ob der natürliche Menſch kein Gewiſſen hätte, um Fragen des Rechtes entſcheiden zu können! Conſequenterweiſe müßteſt du, wenn du einen alten Mann von einem böſen Buben ſchändlich mishandeln ſiehſt, und es geht ein Unkirchlicher vorüber und nimmt ſich des Alten an, ſofort die Partei des Buben gegen den Alten ergreifen. Oder du müßteſt, weil die „Ungläubigen“ Schuhe und Strümpfe tragen, deinerſeits baarfuß laufen!

Difficile est, satiram non scribere! Wollt ihr aber die Satire nicht, ſo frage ich euch in ſtarrem Ernſte, welches unter beiden das chriſtliche ſei, ob dies, daß man in der „Liebe, die alles hoffet“, auch dem Ungläubigen ſein Recht widerfahren läßt, und ſich freut, wenn man in ihm eine Erkenntnis deſſen, was recht und rechtens ſei, findet? oder dies, wenn man auch

das Natürlich-gute, was in und an ihm ist, anzuerkennen sich weigert, das Weiße schwarz nennt, und durch solche verbissene Ungerechtigkeit, die man im Namen des Christenthums übt, ihn erst recht weit vom Christenthum hinwegscheucht?

Ich sollte denken, die ernsten Christen in Preußen hätten einen anderen Beruf, als den, sich in so lächerlicher und abgeschmackter Weise auf den Isolirschemel zu stellen, daß sie ihre Strümpfe nur bei „christlichen" Strumpfwirkern wirken, und ihre Karossen nur mit christlichem Lack lackiren lassen. Wenn die constitutionelle Verfassung ein natürliches Mittel ist, gewaltsame Umwälzungen zu verhüten, so steht dem ernsten Christen noch ein weit höheres Mittel zu Gebote, das christlich-sittliche des muthigen Zeugnisses wider Unrecht von oben. Nathan, der den König David wegen des Ehebruchs mit Bathseba, Elias, der den Ahab wegen des an Naboth verübten Justizmordes, Ahia, der den Jerobeam wegen des Bilderdienstes strafte, sowie Johannes der Täufer, der zu Herodes Antipas sprach: „es ist nicht recht, daß du diese zum Weibe habest", waren Propheten. Man braucht aber nicht den außerordentlichen Beruf eines Propheten von Gott empfangen zu haben, um der Wahrheit Zeugnis zu geben. Die Wahrheit hat, als Gottes Sache, ein unbedingtes Recht allen Menschen gegenüber, und kein Christ und am allerwenigsten ein Prediger hat das Recht, sie zu verschweigen. Columbanus, welcher seine Landesherrin, die Königin Brunhilde, mit treuem Zeugenmuth strafte, daß sie ihrem Sohne Theodorich Concubinen halte, um ihn im Interesse ihrer Herrschsucht von einer rechtmäßigen Ehe abzuhalten, und der sich standhaft weigerte, die Söhne jener Concubinen in's Kirchengebet einzuschließen, war kein Prophet; aber jedermann wird in ihm einen echteren Diener Jesu Christi erkennen, als in dem gleichzeitigen Pabste Bonifaz, welcher, um die Gunst jener Frankenkönigin für seine weltlich-hierarchischen Bestrebungen zu gewinnen, die „Fröm-

migkeit und Gottesfurcht" jener Beſtie in wahrhaft gotteslästerlichen Schmeichelbriefen pries. Auch Biſchof Ambroſius von Mailand war kein Prophet, wird aber nichts deſtoweniger mit Recht gelobt, daß er dem Kaiſer Theodoſius, nachdem dieſer einen Aufruhrverſuch durch grauſame Niedermezelung der Unſchuldigen mit den Schuldigen beſtraft hatte, acht Monate lang den Eintritt in die Kirche verweigerte. Ebenſo wohlverdient iſt das Lob, welches Macaulay dem normanniſchen Klerus des eilften Jahrhunderts in England ſpendet: „daß die normanniſchen Kleriker gegen ihre Könige laut ihre Stimme erhoben wider die Unterdrückung des ſächſiſchen Klerus, bis zur Weigerung, Bisthümer aus Wilhelms des Eroberers, ihres Königs, Hand annehmen zu wollen."

Wo iſt denn nun in unſern Tagen dieſer Zeugenmuth und dieſe Zeugentreue hingekommen?

Oder iſt vielleicht kein Anlaß gegeben, ſolche zu bethätigen? Ich denke — und alle ſüddeutſchen gläubigen Chriſten und Diener des Herrn denken es mit mir — jenes Blatt, welches zur Schmach Chriſti „Kreuzzeitung" genannt wird, und jene Partei, welcher dies Blatt dient, und jener Königiſche der von dieſer Partei geſtüzt wird, gäben einem treuen und ernſten Chriſten, ja dem geſammten Stande der ſchriftgläubigen Prediger *), Anlaß genug zu einem lauten, entſchiedenen, unabläſſigen Zeugnis wider ſie.

Wer das abſolute Königthum als gottgeoffenbarte Panacee preiſt, der ſollte doch vor allen Dingen für das Recht der legitimen Erbfolge mit allen Kräften einſtehen; es müßte ihm dies Recht nicht bloß als geſchichtlich berechtigt,

*) „Der Prediger hat ſich in Politik nicht zu miſchen" — ſagt ihr. Wenn aber ein politiſches Parteiblatt ſo, wie die Kreuzzeitung, die chriſtl. Religion in ihr unſittliches Parteitreiben miſcht, und auf ſo ſchamloſe Weiſe den Namen Chriſti zum Sündendiener entweiht, ſo ſind dann die chriſtl. Prediger provocirt, Zeugnis dagegen abzulegen.

das Natürlich-gute, was in und an ihm ist, anzuerkennen sich weigert, das Weiße schwarz nennt, und durch solche verbissene Ungerechtigkeit, die man im Namen des Christenthums übt, ihn erst recht weit vom Christenthum hinwegscheucht?

Ich sollte denken, die ernsten Christen in Preußen hätten einen anderen Beruf, als den, sich in so lächerlicher und abgeschmackter Weise auf den Isolirschemel zu stellen, daß sie ihre Strümpfe nur bei „christlichen" Strumpfwirkern wirken, und ihre Karossen nur mit christlichem Lack lackiren lassen. Wenn die constitutionelle Verfassung ein natürliches Mittel ist, gewaltsame Umwälzungen zu verhüten, so steht dem ernsten Christen noch ein weit höheres Mittel zu Gebote, das christlich-sittliche des muthigen Zeugnisses wider Unrecht von oben. Nathan, der den König David wegen des Ehebruchs mit Bathseba, Elias, der den Ahab wegen des an Naboth verübten Justizmordes, Ahia, der den Jerobeam wegen des Bilderdienstes strafte, sowie Johannes der Täufer, der zu Herodes Antipas sprach: „es ist nicht recht, daß du diese zum Weibe habest", waren Propheten. Man braucht aber nicht den außerordentlichen Beruf eines Propheten von Gott empfangen zu haben, um der Wahrheit Zeugnis zu geben. Die Wahrheit hat, als Gottes Sache, ein unbedingtes Recht allen Menschen gegenüber, und kein Christ und am allerwenigsten ein Prediger hat das Recht, sie zu verschweigen. Columbanus, welcher seine Landesherrin, die Königin Brunhilde, mit treuem Zeugenmuth strafte, daß sie ihrem Sohne Theodorich Concubinen halte, um ihn im Interesse ihrer Herrschsucht von einer rechtmäßigen Ehe abzuhalten, und der sich standhaft weigerte, die Söhne jener Concubinen in's Kirchengebet einzuschließen, war kein Prophet; aber jedermann wird in ihm einen echteren Diener Jesu Christi erkennen, als in dem gleichzeitigen Pabste Bonifaz, welcher, um die Gunst jener Frankenkönigin für seine weltlich-hierarchischen Bestrebungen zu gewinnen, die „Fröm-

migkeit und Gottesfurcht" jener Bestie in wahrhaft gotteslästerlichen Schmeichelbriefen pries. Auch Bischof Ambrosius von Mailand war kein Prophet, wird aber nichts destoweniger mit Recht gelobt, daß er dem Kaiser Theodosius, nachdem dieser einen Aufruhrversuch durch grausame Niedermezelung der Unschuldigen mit den Schuldigen bestraft hatte, acht Monate lang den Eintritt in die Kirche verweigerte. Ebenso wohlverdient ist das Lob, welches Macaulay dem normannischen Klerus des eilften Jahrhunderts in England spendet: „daß die normannischen Kleriker gegen ihre Könige laut ihre Stimme erhoben wider die Unterdrückung des sächsischen Klerus, bis zur Weigerung, Bisthümer aus Wilhelms des Eroberers, ihres Königs, Hand annehmen zu wollen."

Wo ist denn nun in unsern Tagen dieser Zeugenmuth und diese Zeugentreue hingekommen?

Oder ist vielleicht kein Anlaß gegeben, solche zu bethätigen? Ich denke — und alle süddeutschen gläubigen Christen und Diener des Herrn denken es mit mir — jenes Blatt, welches zur Schmach Christi „Kreuzzeitung" genannt wird, und jene Partei, welcher dies Blatt dient, und jener Königische der von dieser Partei gestüzt wird, gäben einem treuen und ernsten Christen, ja dem gesammten Stande der schriftgläubigen Prediger *), Anlaß genug zu einem lauten, entschiedenen, unabläßigen Zeugnis wider sie.

Wer das absolute Königthum als gottgeoffenbarte Panacee preist, der sollte doch vor allen Dingen für das Recht der legitimen Erbfolge mit allen Kräften einstehen; es müßte ihm dies Recht nicht bloß als geschichtlich berechtigt,

*) „Der Prediger hat sich in Politik nicht zu mischen" — sagt ihr. Wenn aber ein politisches Parteiblatt so, wie die Kreuzzeitung, die christl. Religion in ihr unsittliches Parteitreiben mischt, und auf so schamlose Weise den Namen Christi zum Sündendiener entweiht, so sind dann die christl. Prediger provocirt, Zeugnis dagegen abzulegen.

sondern in einem noch höheren Sinn, wie uns Andern, als heilig gelten. Denn in der Monarchie ist ja eben die legitime Erbfolge das Mittel, dessen Gott sich bedient, um gerade diesen unter den vorhandenen Prinzen oder Prätendenten als den zu designiren, welchen nun von Gottes Gnaden König sein solle. Auch der dermalige König von Preußen hat sein Recht auf die Krone nicht daher, daß er sie „von dem Tische des Herrn nahm", sondern er hat sie darum von dem Tische des Herrn nehmen und sich aufsezen dürfen, weil er vermöge des agnatischen Erbfolgegesezes ein Recht auf sie hatte. Würde ein nach diesem Gesetze nicht berechtigter, z. B. etwa Prinz Waldemar, statt seiner sich die Krone aufgesezt haben, so würde man diesen mit vollem Rechte nicht als einen König von Gottes Gnaden, sondern als einen Usurpator betrachten, selbst dann, wenn er es gemäß einem zwischen ihm, England und Rußland abgeschlossenen, von dem rechtlichen Thronfolger aber mit Protest zurückgewiesenen Vertrage gethan hätte. Wäre nun aber vollends das ganze agnatische Erbfolgerecht principiell für ungültig erklärt und über den Haufen geworfen, so wäre damit der Rechtstitel, laut welchem Wilhelm von Hohenzollern König von Preußen zu sein beanspruchen darf, für erloschen erklärt, und es ließe sich nicht mehr einsehen, warum unter den Millionen Gliedern des preußischen Volkes gerade dieser Mann die Prärogative haben sollte, über die andern zu herrschen. Sein Königthum wäre dann nur noch ein Faktum, eine Zufälligkeit. Den nächsten Stoß der Gewalt, von unten oder von der Seite, würde sein Königthum über den Haufen rennen; anstatt des Rechtszustandes hättet ihr den des Faustrechtes. Es ist also einleuchtend, daß es gerade euch vor allen, und wenigstens euch nicht minder, als uns, die wir nicht die magische absolute Monarchie, sondern die historisch entwickelte constitutionelle vertreten, obliegen muß, das Princip der agnatischen Erbfolge wie euern Augapfel mit aller Sorgfalt zu beschirmen.

Ein Recht mag Ausnahmen erleiden, ein Princip nimmermehr. Wird es an Einem Punkte geopfert, so fällt es ganz dahin. Denn ein Princip zieht ſeine Conſequenzen von ſelber nach ſich mit unerbittlicher Nothwendigkeit.

Nach dem Rechte der agnatiſchen Erbfolge **muß** Schleswig-Holſtein ganz eben ſo unzweifelhaft nach Herzog Friedrich's VII., Königs von Dänemark Tode, an Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg fallen, als nach dem Tode des leztverſtorbenen Königs Wilhelm IV. von England Hannover an König Ernſt Auguſt gefallen iſt. Wenn die Kreuzzeitung und ihre Partei das, was unzweifelhaft, als höchſt fraglich, was klar, als langwieriger Unterſuchungen bedürftig hinſtellt, ſo ſind das nichts als heuchleriſche Phraſen. Wohl ſtellt jene Partei die Sache ſo dar, als ob jener Rechtsſaz eine blindlings vorgefaßte Meinung des „demokratiſchen" oder „revolutionär agitirten", zu juriſtiſcher Einſicht unbefähigten großen Haufens wäre; aber ſie thut dies wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen. Denn an der Spize der ſogenannten „Agitatoren" und „Demagogen" ſteht diesmal niemand andets, als der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, welcher in ſeinem bekannten Briefe vom 24. März 1848 an Herzog Chriſtian von Auguſtenburg die Worte ſchrieb:

„Zu dieſen beſtehenden Rechten rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holſtein, welches in den, die Rechte des Königreiches" (Dänemark) „in keiner Weiſe verlezenden Säzen ausgeſprochen iſt:

„1) daß die Herzogthümer ſelbſtändige Staaten ſind,

„2) daß ſie feſt mit einander verbundene Staaten ſind,

„3) **daß der Mannsſtamm in den Herzogthümern herrſcht.**"

So der König Friedrich Wilhelm IV., der doch, nachdem der Bundestag bereits zwei Jahre lang ſich mit der Frage beſchäftigt hatte, nicht blind in's Gelage hinein ſo geſchrieben

haben wird. Später, als das Miniſterium Manteuffel den Londoner Vertrag abzuſchließen für gut fand, gelang es beſagtem Miniſterium, das Gewiſſen des das Gute wollenden Monarchen zu berücken durch ein ſogenanntes „Rechtsgutachten," worin ein verlebter, durch kirchliche Phraſen mehr als durch chriſtlichen Tugendruf leuchtender Mitbegründer der Kreuzzeitung das ebenſo pernicioſe als perfide Wagnis unternahm, die Behauptung aufzuſtellen, daß Herzog Friedrich nicht ebenbürtig ſei, weil ſeine Mutter eine geb. Gräfin Daneſkiold-Samſöe ſei. Allerdings hätte man glauben ſollen, daß nicht ſo leicht jemand ſich durch ſolche Spiegelfechterei könne blenden laſſen. Ein Blick in die genealogiſche Tafel lehrt, daß des Protokollprinzen und Uſurpators Chriſtian IX. Urgroßmutter und ſeine Großmutter ebenfalls bloße Gräfinnen waren. Schon Zöpfl und neuerdings Zachariä*) haben erwieſen, daß Ehen zwiſchen Fürſten und Adeligen im Oldenburgiſchen Hauſe nach Herkommen für ebenbürtig gegolten haben, daß ſie von dem jeweiligen Haupte des Hauſes, ſowie vom Reichshofrath und Kaiſer als „ordentliche und fürſtlich rechtmäßige matrimonia" anerkannt wurden, und daß ſie alle Folgen ebenbürtiger Ehen ſtets gehabt haben. Es ſind ſeit dem Jahre 1677 bis jezt nicht weniger als zwanzig ſolche Ehen im Oldenburgiſchen Hauſe nachgewieſen. Wer die Keckheit hat, ſolche Ehen für Mesalliancen und die Nachkommen aus denſelben für regierungsunfähig zu erklären, der ſpricht damit dem Protokollprinzen zuerſt, dann aber auch dem Großherzog von Oldenburg, den Kindern des Prinzen Friedrich von Preußen, dem Hauſe Anhalt und beziehungsweiſe dem ruſſiſchen Kaiſerhauſe nebſt einer Menge anderer Fürſtenhäuſer die Ebenbürtigkeit und Regierungsfähigkeit ab. Auch durch Erkenntniſſe

*) Staatsrechtliches Votum über die Schleswig-Holſtein'ſche Succeſſionsfrage und das Recht des Auguſtenburgiſchen Hauſes, von Staatsrath Dr. Zachariä. Göttingen 1863.

des preußischen Obertribunalgerichts ist anerkannt, daß Ehen zwischen fürstlichen und adeligen Personen keine Misheirathen sind. — Mit der wohlfeilen Phrase: Die Erbfolgefrage sei eine sehr verwickelte, woran die größten Gelehrten zu studiren hätten, ist nichts gethan, als Sand in die Augen gestreut. Große Gelehrte und Rechtslehrer haben diese Frage untersucht, und einstimmig gefunden und erwiesen, daß das klare, deutliche und unzweideutige Recht auf Seiten des Herzogs Friedrich ist. Verwicklung, wenn man es ja so nennen will, ist nur dadurch — nicht in die Sache, sondern in den Proceß über die Sache — gekommen, daß dänische Publicisten sich nicht geschämt haben, aus allerlei nicht auf die Erbfolgefrage bezüglichen Dokumenten verkehrte und sinnlose Folgerungen auf leztere zu ziehen *). Die agnatische Erbfolge

*) Nur Ein Beispiel! Als 1806 das deutsche Reich sich auflöste, erließ der König-Herzog Christian VII. eine Souveränitäts-Declaration (vom 9. Sept. 1806), worin gleich den andern bisherigen Reichsständen auch er in Bezug auf das bisherige Reichslehen Holstein sich vom Reichsverband lossagte, und Holstein als „ungetrennten Theil der Monarchie" bezeichnete, der „von nun an der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit" seines Souverains unterworfen sei. Aus diesem Aktenstück wollen die Dänen folgern, daß damals Holstein in das Königreich Dänemark incorporirt, und die alte Landesverfassung sammt dem Landes- und Erbrecht aufgehoben worden sei. Aber (abgesehen davon, daß Christian IV. hiezu gar kein Recht besessen hätte) ist klar, daß die „unumschränkte Botmäßigkeit" hier nur den Gegensaz gegen die bisherige concurrirende Gewalt des Kaisers, bildete. — Das Wort ungetrennt aber wurde auf ausdrückliches Verlangen der Augustenburger Linie an die Stelle des anfangs beabsichtigten Wortes unzertrennlich gesezt, und drückt sonach recht ausdrücklich nur einen (damaligen) thatsächlichen Zustand, kein Recht und keine Veränderung des Rechtes aus. (Siehe Zachariä S. 27. ff.) — Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht und Erbrecht ist nicht allein von Christian VII., sondern ebenso auch noch von seinen Nachfolgern Friedrich VI. und Christian VIII. durch feierliche Urkunden bestätigt worden.

in Schleswig-Holstein ist nie aufgehoben worden. Die cognatische in Dänemark ist 1852 durch den Londoner Vertrag zu Gunsten Christians des Glücksburgers aufgehoben worden auf rechtsgültige Weise, nämlich mit Zustimmung der zunächst erbberechtigten Landgräfin von Hessen und der dänischen Stände. Das Erbrecht der Augustenburger Linie für Schleswig-Holstein aufzuheben, hat der Londoner Vertrag *versucht*, aber dies *nicht rechtsgültig durchzuführen vermocht*, weil erstlich der Verzicht der Augustenburger Linie, zweitens die Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Stände, (ohne deren Zustimmung nach der „Landesveste" Christians I. das Erbrecht nicht geändert werden *kann*) und drittens der Consens des deutschen Bundestags mangelt. Nun ist es — nicht etwa eine strittige Ansicht einzelner Rechtslehrer — sondern ein allgemein anerkanntes *Princip* im Staatsrecht, und zwar ein auf das *göttliche* Gebot: „Du sollst nicht stehlen," sich gründendes Prinzip: daß dritte Mächte, seien es groß- oder klein-mächtige, nicht ohne einen Akt der Gewalt zu begehen, einem erbberechtigten Prinzen sein Erbrecht nehmen können *ohne dessen eigenen Verzicht*, und die Verfassung eines Landes (einschließlich des Thronfolgerechtes) nicht ändern können ohne Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertreter des Landes. Dafür solltet ihr, kirchliche und gläubige Prediger des Evangeliums, Zeugnis ablegen. Wider die Sünden des Proletariates zu predigen, ist freilich bequemer und gefahrloser; aber eure Klage, daß die Kirche ihren Einfluß auf das Volk nachgerade fast ganz eingebüßt habe, sollte sich verwandeln in die hußfertige Erkenntnis, daß in dieser Kirche das Geschlecht der Elias, Nathan, Ambrosius, Columbanus und Anselmus so gut wie ausgestorben sei.

Um das Princip des monarchischen Erbfolgerechtes handelt es sich; aber nicht um dies allein, sondern in wunderbarer Verkettung zugleich um die Rettung der Herzogthümer aus

dem Elend eines faſt beiſpielloſen, ſchändlichen Druckes. Nicht von einer monarchiſchen Gewalt, ſondern von der Gewalt einer rohen Demokratie, vom Kopenhager vornehmen und geringen Pöbel, der den König zum willenloſen Werkzeug gemacht, ging dieſer Druck aus. Treu ihrer Pflicht, treu dem Gebote der Landveſte Chriſtian's I. 1460:

„Wenn einige von innen oder außen dieſe vorgenannten „Lande mit Gewalt beſchädigen wollen, oder gegen Landrecht handeln, ſo mögen unſre Droſt, Marſchalk, Räthe, „unſre Unterſaſſen in unſrer Abweſenheit verſammeln, und ſothane Gewalt und Arges abwenden; dazu „ſoll ein jeder helfen",

haben ſich die Herzogthümer im Jahre 1848 erhoben wider den Verſuch des Kopenhagener Pöbels, ihr Landrecht umzuſtoßen. Der Demagog Orla Lehmann hatte den 20. März 1848 in der Volksverſammlung im Caſino die Worte geſprochen: „Der König iſt regierungsfähig! Dies will ich ihm ſelbſt in's Geſicht ſagen. Die Miniſter ſind Verräther!" Der König-Herzog Friedrich VII. hatte den 23. März 1848 den Staatsrath Francke in's Cabinet rufen laſſen, und ihm geſagt; „ich habe gar keine Verantwortlichkeit mehr." Für ihren Herzog, gegen die Demokratie der Dänen, die zur rohen Despotie über die deutſchen Herzogthümer ſich geſtaltete, ergriffen die leztern die Waffen, und die Krone Preußen half ihnen. Aber bald ſah man das unerhörte Schauſpiel, daß die Kreuzritterſchaft die ehrenwerthe Rolle eines getreuen Schildknappen der Kopenhagener Demokratie übernahm. Als es während und nach den höchſt merkwürdigen Kriegsthaten des preußiſchen Feldherrn Prittwiz ſich darum handelte, ob Preußen zur energiſchen Verfechtung der Herzogthümer ſich aufraffen ſolle, da erklärte die Kreuzzeitung: „Wir geben die Hoffnung nicht auf, „daß Preußen ſich — wir ſagen nicht: vor Verlezung ſeiner „materiellen Intereſſen, ſo ſchwer dieſe auch wiegen — ſondern

„vor der Schande bewahren werde, zum zweitenmale von „der Revolution in's Schlepptau genommen zu werden.“ Alſo einer Schande wurde Friedrich Wilhelm IV., der damals regierende König von dem Junkerblatte bezichtigt. Schande hatte er über Preußen gebracht, und von der Revolution ſich in's Schlepptau nehmen laſſen, als er für die altverbrieften Rechte der Herzogthümer ſein Schwert zog?! Das Junkerblatt aber, der Schleppträger der Kopenhagener Pöbelherrſchaft, war ein ſtrahlendes Prachtſtück ritterlicher Ehre. — Wo waren damals die Stimmen der Diener Gottes, die Zeugnis gegeben hätten, was Schande und was Ehre ſei? Völlig fehlten ſie nicht; Conſiſtorialrath Dr. Dorner verſuchte auf dem Stuttgardter Kirchentage die Schleswig-Holſtein-Frage unter das Licht des göttlichen Wortes zu ſtellen; aber die Herren Stahl und Hengſtenberg unterbrachen ſeinen Vortrag und nahmen ihm das Wort.

Schleswig-Holſtein wurde durch den Berliner Frieden ſich ſelbſt überlaſſen, und nach dem durch Williſen's Ungeſchick mislungenen Feldzug von 1850 dem däniſchen Volke geknebelt und entwaffnet überliefert.

„Dem däniſchen Volke“, ſage ich mit Bedacht. Schon vor dem Jahre 1848 war das alte Privilegium, daß nur geborene Schleswig-Holſteiner in den Herzogthümern als Beamte angeſtellt werden dürften, thatſächlich umgeſtoßen worden; jezt waren die deutſchen Prediger und Beamten verjagt, und Dänen flutheten herein, ſich auf den fetten Pfründen zu mäſten, und das „Inſurgentenvolk“ zu quälen. Das Volk regierte zu Kopenhagen, nicht der König; dort die zügelloſeſte demokratiſche Verfaſſung; hier kein Schatten mehr von politiſcher Freiheit, aber die unerhörteſten Eingriffe in die perſönliche und bürgerliche Freiheit! Man muß, um richtig zu urtheilen, wohl feſthalten, daß ein fremdes Volk es war, in deſſen Dienſtbarkeit und Zwingherrſchaft die deutſchen Stämme der Angeln und Frieſen gerathen waren. Und welch ein Volk!! Das hatte

ſich während der Feldzüge gezeigt. Als der wüthige Feind der Herzogthümer, der Volksaufwiegler Orla Lehmann, in die Gefangenſchaft der Schleswig-Holſteiner gerathen war, da wurde ihm kein Haar gekrümmt; er wurde in anſtändiger Haft gehalten, und, als ſeine Frau daheim erkrankte, wurde er gegen das Verſprechen, zurückzukehren, entlaſſen (ein Verſprechen, welches er treulos gebrochen hat). Wie dagegen ſind die deutſchen Kriegsgefangenen von den Dänen behandelt worden? Einen Arzt, Dr. M., legten ſie vor einem Hundeſtall an eine Hundekette und warfen ihm Knochen vor. Eine Anzahl Kriegsgefangene Schleswiger hielten ſie eingeſchloſſen, ohne ihnen Speiſe zu reichen; als ſie dem Verhungern nahe waren, ließen ſie Brode an Schnüren hinab, und die Unglücklichen mußten darnach ſpringen, und wiederholt ſpringen, indem man die Schnüre mehrmals raſch wieder in die Höhe zog. Ehrenwerthe ſchleswig-holſteiniſche Offiziere, die an der Seite der Preußen gefochten, wurden nach beendetem Krieg gefänglich eingezogen und in's Zuchthaus, mit geſchorenem Kopf in die Züchtlingsjacke geſteckt. Eine Anzahl Beamtenfrauen aus den vornehmſten Familien wurden auf einem mit Verwundeten und Leichen angefüllten Schiffe nach Kopenhagen geſchleppt, dort vom Pöbel inſultirt, eine davon in's Geſicht geſpieen; vornehme Kopenhagener Damen drangen in das jenen angewieſene, zu ebener Erde liegende Zimmer, und riſſen die Gardinen weg, damit die „Inſurgentenweiber“ hülflos den Inſulten des draußen verſammelten Pöbels preisgegeben ſeien. Der Schwager jenes Jungmann, der bei Eckernförde über den Chriſtian und die Geſion den Sieg davon getragen, wurde gefangen geſetzt und ſo gequält, daß er den Verſtand verlor. Ein Schleswiger Soldat, der nach beendetem Kriege im Trunk das Schleswig-Holſtein-Lied anſtimmte, wurde in Gegenwart eines däniſchen Arztes auf eine wahrhaft kannibaliſche Art zu Tode gepeitſcht, und deutſche Frauen, die eine Sammlung für Wittwen gefal-

leuer Krieger unternahmen, mit Peitschenhieben bedroht. Ich könnte noch drei Seiten lang so fortfahren, wenn ich alle die conſtatirten Greuel und Scheuslichkeiten, die mir bekannt geworden, aufzählen wollte, — wie das Grabmal, das dem edlen Theodor Preußer geſetzt worden, der vierhundert Dänen aus dem brennenden Schiff Chriſtian VIII. gerettet, und, als er das fünfte retten wollte, ſelber mit dem Schiff in die Luft flog — wie zum Dank dafür ſein Grab von den Dänen demolirt wurde; wie die Kriegsgefangenen aus der Schlacht bei Bau, meiſt Söhne vornehmer adliger Familien, in Kopenhagen mit glühenden Zangen angefallen wurden; wie in den Schlachten ſelbſt verwundete Krieger, auch preußiſche, die wehrlos auf dem Schlachtfeld lagen, echt meuchleriſch niedergemetzelt wurden; verwundete, die von den däniſchen Aerzten ſelber für nicht-transportabel erklärt waren, gleichwohl nach Kopenhagen eingeſchifft wurden und auf dem Wege elend ſtarben — doch genug, das Beigebrachte genügt, um die That der beiden deutſchen Großmächte in das richtige Licht zu ſtellen, als dieſelben im Jahre 1851 die unglücklichen Herzogthümer wehrlos ihren beſtialiſchen Quälern und Schlächtern überlieferten. Wenn ſolche Grauſamkeiten im eilften Jahrhundert von den Normannen gegen die Sachſen verübt worden wären: der normanniſche Klerus wäre mit heiliger Entrüſtung den Unterdrückern in den Arm gefallen. Hier waren es Deutſche, die die Deutſchen dem fremden Peiniger preisgaben, und der deutſche Klerus — hat er ein Wort des Zeugniſſes dagegen laut werden laſſen? — Nein. „Ein Prediger muß ſich in Politik nicht miſchen“ (außer wenn es gilt, für miniſterielle Landtags-Wahlen zu wirken.) „Die Erhebung der Herzogthümer war eben doch eine Inſurrektion“ (die Erhebung Deutſchlands gegen Napoleon I. 1813 gleich alſo!) Ein kluger Mann weiß, wo er zu reden und wo er zu ſchweigen hat.

Was vorauszuſehen war, traf ein. Man hat den Schles-

und die Kreis-G.-R. Appunn und Rose als Beisitzer, Actuar Walther als Schriftführer. Staatsanwalt: Dr. Oppermann. Den beiden Angeklagten stand Rechtsanwalt Dr. Ludwig Rückert als Vertheidiger zur Seite.

Aufruf der Sache. Erledigung der persönlichen Vorfragen über Namen, Stand und Alter der beiden Angeklagten: Gustav Struve, Schriftsteller, 58 Jahre alt, gebürtig von München, Bürger der Republik der vereinigten Staaten von Nordamerika; Feodor Streit, Rechtsanwalt und Notar in Coburg, Besitzer von F. Streit's Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei daselbst, 43 Jahre alt. — Auf Antrag des Vertheidigers erhielten die Angeklagten noch vor Verlesung der Anklageakte das Wort zu einer Vorfrage.

Struve: Meine Herren! Die Vorfrage, zu der wir das Wort erbeten, betrifft die Competenz dieses Gerichts. Wir haben nämlich die prozeßhindernde Einrede der Incompetenz entgegenzustellen.

Wir halten diesen Gerichtshof nicht für competent, diesen Prozeß zu entscheiden und zwar auf Grund des Art. IV. der Grundrechte des deutschen Volkes, §. 143 der deutschen Reichsverfassung. Es ist bekannt, daß die Reichsverfassung, wie die Grundrechte, hier im Lande rite publicirt worden sind und es bestehen dieselben heute noch, wenn Recht und Gerechtigkeit gilt. Im §. 143 dieser Verfassung ist bestimmt: „über Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt."

Hiernach können wir nur durch Geschworne abgeurtheilt werden.

Zwar könnte man vielleicht einwenden, daß die Grundrechte der deutschen Nation und die gemeinsame Verfassung vom 28. März 1849 beseitigt seien. Sie sind beseitigt durch Gewalt aber nicht durch Recht. In §. 140 (Art. I. der Grundrechte) steht wörtlich:

„dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können".

Die Verfassung des Staates Coburg kann uns also das Recht auf Schwurgerichte nicht nehmen. Noch am heutigen Tag, wenn Recht gilt, kann über Preßvergehen der bezeichneten Art nur durch Schwurgerichte entschieden werden.

Ich setze also die prozeßhindernde Einrede der Incompetenz entgegen; sie ist hier so klar, daß ich sie nicht weiter auszuführen brauche. Gilt hier das Recht der Nation oder die Gewalt, welche über das Recht sich hinweggesetzt hat? Unser Antrag lautet: „das Herzogl. Kreisgericht wolle sich für incompetent erklären, die vorliegende Anklagesache zu entscheiden."

Streit: Ich beziehe mich zunächst auf das, was schon der Mitangeklagte, mein verehrter Freund Struve, Ihnen auseinander gesetzt hat und füge in Bezug auf unsere einheimische Gesetzgebung nur einige ergänzende Bemerkungen hinzu. Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß unser Verlangen, durch Schwurgericht abgeurtheilt zu werden, mit unserer einheimischen Gesetzgebung in Widerspruch stehe. Es ist von meinem Freund Struve schon auseina-

die Bewegung der Gemüther in Baiern und Würtemberg; in Würtemberg hat ſich die gläubige Geiſtlichkeit für das gute Recht der Herzogthümer und ihres Herzogs erklärt; in Baiern iſt einer der erſten und kräftigſten Anſtöße zu der ſogenannten „Agitation" von Erlangen ausgegangen, und zwar von einem Ausſchuß, in welchem die Namen Thomaſius, Harnack und v. Hofmann erſcheinen. Und bis heute noch hat kein ernſter Chriſt in Baiern Anlaß gehabt, von der „Bewegung" zurückzutreten. Wer die Jahre 1848 und 49 als urtheilsfähiger Mann erlebt hat, und die damaligen Zuſtände und Stimmungen mit den jezigen vergleicht, dem muß der diametrale Gegenſaz zwiſchen damals und jezt auffallen. Damals war es wie ein Dampf aus der Tiefe, der die Gemüther der Maſſen benebelte und berauſchte; eine, daß ich ſo ſage, trunkene Stimmung, die nur tumultuiren und revoltiren wollte, ohne eines Zweckes und Zieles ſich klar bewußt zu ſein, herrſchte im Volk als ſolchem; und von den eines Zweckes bewußten Agitatoren hatte es wenigſtens der eine Theil auf Umſturz der ſittlich-ſocialen Prinzipien abgeſehen. Das reine Gegentheil von dem allem findet jezt ſtatt. Wer jezt Süddeutſchland bereiſt, dem wird keine Spur äußerlicher Aufregung begegnen; das Leben geht ſeinen völlig ruhigen geordneten Gang; die Verſammlungen der Schleswig-Holſtein-Vereine ſind ſtets zahlreich, ja wohl vollzählig beſucht; aber vom erſten Augenblicke an bis jezt hat die ruhigſte männliche Beſonnenheit geherrſcht; man iſt ſich vom erſten Augenblicke an deſſen, was man will und ſittlicher Weiſe wollen muß, klar bewußt geweſen; und ich habe in dem hieſigen, mehr als 700 Mitglieder aus allen Ständen zählenden Verein ſchon manches Aufflammen allgemeiner edler Begeiſterung mit angeſehen, das für den Chriſten wie für den Menſchen erhebend war, ſo erhebend, wie die Begeiſterung des Jahres 1813 ſein mochte; denn hier wie dort handelt es ſich um Abſchüttlung

eines ſchändlichen und unberechtigten Joches unſittlicher Fremdherrſchaft. — Großartig und vertrauenerweckend war vor allem der Einmuth, womit die beiden bisherigen politiſchen Parteien, die Fortſchritts- und die Reformpartei, die ſich wenige Monate und Wochen zuvor noch hart in den Haaren gelegen, nun mit einem Schlage allen Parteihaß und alle Zwietracht begraben und vergeſſen ſein ließen.*) Wenn man mit Recht in dem verbiſſenen Parteihader die Urſache des Untergangs des alten Griechenlands ſowie des ſpäteren byzantiniſchen Reiches geſehen hat, ſo wird man mit gleichem Rechte die Art, wie das deutſche Volk der Parteiung Herr geworden, als ein Zeugnis ſittlicher Kraft und als eine Gewähr ſiegreichen Erfolges mit Recht betrachten dürfen, und das um ſo mehr, als in unſern Mittel- und Kleinſtaaten das Volk in aufrichtiger Treue ſich eins weiß mit ſeinen Fürſten. Wenn nun ſcham- und ehrloſe Lügenmäuler die Doppel-Verleumdung gegen uns und unſre Fürſten ſchleudern: wir ſeien in demokratiſcher und revolutionärer Agitation und Volksverführung befangen, und unſre Fürſten von dieſem revolutionären Treiben mit fortgeriſſen: ſo bleibt dem Chriſten nichts übrig, als Gott zum Richter aufzurufen, daß er den Lügnern und Königsverführern das Läſtermaul ſtopfe. Und dies Vertrauen zu Gott haben wir. Die Ueberzeugung geht durch unſer ganzes Volk, daß die moraliſche Macht der Wahrheit und des Rechtes den Sieg davontragen werde über die Macht der Lüge und Niederträchtigkeit. Auch der vielverläſterte Abgeordneten-Ausſchuß in Frankfurt hat bis jezt noch keine andern Mittel als die des moraliſchen Einfluſſes angewandt; dem preußiſchen Regimente mag dieſer Ausſchuß etwa darum un-

*) Selbſt der gelegentlich des Frankfurter Abgeordnetenausſchuſſes durch das Benehmen der kleinen Lerchenfeld'ſchen Fraktion hereingeworfene Zwietrachtsfunke vermochte nicht zu zünden; die Füße beider Parteien beeilten ſich, ihn auszutreten.

willkommen und verhaßt ſein, weil er „aus den einzelnen Landtagen“ und nicht „aus unmittelbarer demokratiſcher Volkswahl“ hervorging (!) andere Vorwürfe laſſen ſich nicht wohl gegen ihn aufbringen. Hat er in die Befugniſſe des Bundestages eingegriffen? Nein. Hat er je einmal auch nur einen Verſuch gemacht, den einzelnen Staatsregierungen Weiſungen zu ertheilen? Nein. Hat er Freiſchaaren ausgerüſtet? Nein; im Gegentheil hat er beſtimmt erklärt, daß er dies nicht thun, ſondern die Gelder an den Herzog von Schleswig-Holſtein abliefern werde. Was iſt denn nun der Ausſchuß? Ein einzelner Schleswig-Holſtein-Verein, wie die vielen andern auch; nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß er, weil aus Abgeordneten aller deutſchen Länder, ſomit aus Vertrauensmännern des deutſchen Volkes hervorgegangen, die größere moraliſche Macht des Vertrauens in Anſpruch nehmen darf, und daher geeignet iſt, die geſchäftliche Mittheilung zwiſchen dem Herzog einerſeits und den ihn unterſtützenden Schleswig-Holſtein-Vereinen andrerſeits zu übernehmen, ohne daß darum irgendwie dieſe übrigen Vereine ſeinen Beſchlüſſen oder Organen untergeordnet wären. Wenn in den Berathungen des Abgeordnetentages von Seiten Einzelner einzelne Aeußerungen gethan worden ſind, die weiter zu gehen ſcheinen, ſo iſt dafür das Inſtitut als ſolches nicht verantwortlich zu machen. Es iſt eine thörichte Rede: „Der Ausſchuß könnte möglicherweiſe zu einem revolutionären Centralcomite werden, darum muß man ihn unterdrücken.“ Wartet's ab, bis er den erſten ungeſetzlichen Schritt gethan, und dann ſtraft ihn! Wollte man Präventivjuſtiz einführen, ſo müßte der Monarch am Ende jeden beliebigen Staatsbeamten, weil er „möglicherweiſe“ einen Schurkenſtreich oder ein Verbrechen begehen „könnte,“ ſogleich im Voraus beſtrafen oder durch Abſetzung unſchädlich machen.

Die Kreuzritterſchaft hat ſich nicht entblödet, in einem

ihrer Organe den legitimen Herzog von Schleswig-Holstein, den sie anderweitig in bubenhaftem Jakobinerton als einen „Gutsbesitzer aus Schlesien" oder als einen „Herzog von Augustenburg-Dolzig" bezeichnet, darum für keiner preußischen Hilfe werth zu erklären, weil er „der Demokratie sich in die Arme geworfen." Bei jenen Herren gilt nicht mehr das sittliche Princip des Rechtes, sondern das unsittliche der Schablone. Alle constitutionelle Staatsverfassnng ist ihnen „revolutionär," die edelste und besonnenste Volksbewegung „demokratisch"; wo Fürst und Volk in erhebendster Weise sich einig wissen im Kampf für Ehre und Recht, da sehen jene Kläffer „einen Regenten, der sich von der Revolution hat hinreißen lassen"; ihr Ideal wäre ein seiner besten Rechte durch Sophisterei und Gewalt beraubtes Volk, das in ohnmächtigem Haße wider seinen Fürsten in seine Ketten knirschte. Aber freilich — sie müßten es sein, die den Fürsten gängelten! An dem geheiligten Rechte des legitimen Fürsten als solchem liegt ihnen nichts. Absolute Monarchie wollen sie, also unbeschränkten Willen des Fürsten; wenn nun aber ein legitimer Souverän wie Herzog Friedrich es seinem unumschränkten fürstlich-souveränen Willen nach für gut findet, mit den Schleswig-Holstein-Vereinen oder mit dem Abgeordneten-Ausschuß in Beziehung und Verhandlung zu treten, dann ist das System der absoluten Monarchie plözlich am Ende! Dann hört dieser Fürst auf, in ihren Augen Fürst zu sein! Dann schmähen sie ihn, wie wenn sie es bei den hochrothen Republikanern gelernt hätten! Ihnen gilt nur die absolute Monarchie, in welcher sie den Monarchen am Gängelbande führen. Aus den Händen der preußischen Junkerpartei haben künftig die Fürsten Deutschlands ihre Kronen und Rechte zu holen! Vor dem Stirnrunzeln dieser Herrn Junker sinkt das legitime Erbfolgerecht, sinken die Prinzipien des Staatsrechts, sinken Ehre und Treue in den Staub.

Es gibt im natürlichen Menschen ein Gefühl — man

nennt es das Gefühl für Ehre — nicht für jene fingirte Ehre, die der Junker gegen den Junker im Duell, gegen bürgerliches Pack durch Ohrfeigen oder Degenstiche vertheidigt, sondern für die sittliche Ehre und Ehrenhaftigkeit, die, wo sie abhanden gekommen, durch keine Duelle, Stiche und Schüße sich vertheidigen läßt. Ein Christ sollte im Sinn für solche Ehre nicht unter, sondern über dem natürlichen Menschen stehen. Er sollte nicht denken: „Pfui, diese Volksmassen! Wie viele Ungläubige mögen darunter sein! Nein, in solche Gesellschaft begebe ich mich nicht! Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin wie dieser Haufe!“ er sollte vielmehr, wo er irgend eine Tugend, ein Lob, einen Sinn für Ehre und Treue findet, dem nachdenken (Phil. 4, 8), und sich fragen, ob er nicht vielleicht Ursache habe, sich mit seiner Lauheit, Fleischesbequemlichkeit, Menschenfurcht, Menschengefälligkeit, Augendienerei und versteckten Selbstsucht zu schämen vor jenem verachteten „Haufen,“ vor jenen Fabrikarbeitern, die den Wochenlohn sich absparen, um den armen Brüdern in Schleswig-Holstein zu helfen. — Auch die Treue ist eine edle menschliche Tugend; sie fand sich bei den alten Germanen schon ehe dieselben Christen waren; sie fand sich noch im Mittelalter, und findet sich heute noch bei uns zwischen Fürst und Volk, zwischen Schleswig-Holstein und dem übrigen Deutschland. Nicht so bei den „deutschen“ Großmächten gegen die übrigen Staaten des deutschen Bundes. Der gute Wille ist nicht da, einem Bundesbeschlusse, der auf die Seite des Rechtes tritt, sich zu fügen; aber dazu ist der Wille da und offen ausgesprochen, eine für das Recht stimmende Bundesmehrheit mit Gewalt zu tyranniſiren. Bereits ist durch gewisse Noten in kecker Weise in die Souveränitätsrechte unserer Fürsten einzugreifen versucht worden — freilich vergeblich. Wage man es, Gewalt wider unsre Fürsten zu gebrauchen! Das ganze Volk wird sich, für ihr Recht, für ihre Ehre gewaffnet, um ihre Throne schaaren, und viel früher würde eure Junkerpartei im

Staube liegen, ehe einer dieſer Throne wankte! Jezt tönt immer offener das ſchamloſe Wort, daß die Schleswig-Holſteinſche Frage eine Frage der hohen Politik ſei, wo nicht das Recht, ſondern die Gewalt zu entſcheiden habe. Zwiſchen 1809 und 1815 ſtanden dies unſittliche Prinzip und das ſittliche der Rechtspolitik einander ſchon einmal gegenüber; aber nicht das erſtere, ſondern das leztere wurde von Männern wie Stein vertreten. Und zwar mit unerſchrockenem Muth, wie heute. Stein, der Retter Deutſchlands, fürchtete ſich nicht, einem Napoleon I. die Spize zu bieten; jezt fürchtet ſich die großmächtige hohe Politik — vor wem denn? Vor Napoleon III., der klar genug ſeine Neutralität erklärt hat? Vor England, welches (wie ein geiſtvoller Mann jüngſt geſagt) „mit feinen und groben Worten uns bombardiren wird, aber nie mit Kanonen, weil es den Frieden um jeden Preis will, nur nicht um den eines Krieges?“ Oder vor jener andern Großmacht, deren Reformprojekte und Bundesſprengungsprojekte lediglich aus der Angſt geboren ſind, daß ihre Papiere fallen, ja daß der dux inquieti turbidus Hadriae die einzelnen Theile ihres complicirten Staatsbau's auseinander und über den Haufen werfen könne? Oder vor dem Unglück, daß durch die Halbirung der bisherigen däniſchen Geſammtmonarchie das Gleichgewicht Europa's geſtört würde? Aber iſt denn durch die Losreißung Belgiens von den Niederlanden das Gleichgewicht Europa's geſtört worden? Deutſchlands Großmächte fürchten ſich davor, Deutſchlands maritimer Einfluß in Nord- und Oſtſee möchte wachſen?!! Vernünftige Menſchen können in der jezigen preußiſchen Politik keinen Zweck und Zielpunkt finden, als den einen: daß auch im übrigen Deutſchland die Schablone zur Geltung komme, d. h. das conſtitutionelle Staatsrecht zerquetſcht werde, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß Preußen von Oeſtreich aufs gründlichſte düpirt werde. Doch das ſind Nebenſachen. Die Hauptſache iſt und bleibt die Frage des ſittlichen Princips. Indem die Kreuzzeitung

und ihre Partei das klarfeststehende und von allen Staatsrechtslehrern erwiesene legitime Erbfolgerecht Herzog Friedrichs aus den elendesten Gründen oder vielmehr Vorwänden preisgibt, gibt sie das Princip des legitimen Erbfolgerechtes auf; indem sie dabei erklärt, daß Gewalt vor Recht gehe, statuirt sie damit im Princip die Rechtlosigkeit des Monarchen jedem Gewaltakte gegenüber; ein Monarch, der diesen Rathgebern folgen würde, würde nichts geringeres damit aussprechen, als: eine Thronentsagung jeder künftigen Revolution gegenüber. Es gilt daher nicht nur Schleswig-Holstein, es gilt nicht nur das Recht Herzog Friedrich's zu vertheidigen; nein, es gilt die Krone Preußen und alle Kronen — es gilt das Princip der Legitimität und des geordneten Staatsrechtes und christlicher Rechtspolitik zu retten aus den Krallen einer Partei, die da aussieht wie ein Lamm und redet wie ein Drache, die den Namen Christi in ihrem Munde und das Kreuz an ihrer Stirn führt, in Wahrheit aber darauf ausgeht, die Grundlagen christlich-sittlicher Ordnung im Staat und in den Staaten in gleißnerischer Selbstsucht zu unterwühlen, und darum ergeht an alle Christen und vor allem an alle Prediger in Preußen, die den Herrn Jesum lieb haben, der Ruf: „Machet euch auf, und gehet aus von ihnen," hütet euch, daß nicht auf euch das Wort des Propheten Jesaia Anwendung finde: „Alle ihre Wächter sind blind; sie wissen alle nichts; stumme Hunde sind sie, die nicht strafen können;" und öffnet endlich einmal euren Mund zu lautem Zeugnis in euren Kirchenblättern und auf euern Conferenzen und wo sonst passender Anlaß sich bietet! Um der Ehre des Herrn Jesu Christi und um des Heiles der euch anvertrauten Seelen willen liefert dem Volke den Beweis, daß das bibelgläubige Christenthum kein Werkzeug der Polizei und auch kein Deckmantel der Bosheit ist, und daß Christenthum und Kreuzzeitung entgegengesezte Dinge sind! Das walte Gott. Amen.

Sachsen und Coburg gegen Streit & Strube

oder

öffentliche Gerichtsverhandlung

über die Frage:

Ist es Hochverrath, den Feinden Deutschlands drei deutsche Herzogthümer in die Hände zu spielen?

Ein Beitrag zur praktischen Lösung der schleswig-holsteinischen und der deutschen Frage.

Die Wahrheit und das Recht über Alles.

Dritte Auflage.

Coburg.
F. Streit's Verlagsbuchhandlung.
1864.

Küstenländer von Deutschland loszureißen, das dänische und nicht das deutsche Erbfolgegesetz für Lauenburg für maßgebend zu erklären!

Deutsche Hochverräther haben das Protokoll vom 8. Mai 1852 unterzeichnet, durch welches die Herzoge von Augustenburg von der Nachfolge in Schleswig-Holstein und Lauenburg ausgeschlossen und folgeweise diese Herzogthümer von Deutschland losgerissen und mit Dänemark auf ewige Zeiten verbunden werden sollen.

Nicht Resolutionen und Proteste, keine verblümten Redensarten! Heraus mit der Farbe, heraus mit der rechten Bezeichnung, heraus mit der rechten Parole! Keine Entschuldigung, keine Ausflüchte, kurz und bündig: das Hochgericht für diese Hochverräther und alle, die denselben mit oder ohne Vorbehalt später beigestanden!

Wer aber sind sie? Wie heißen sie? Wo können wir sie greifen?

Ein Theil derselben hat sich selbst kund gethan in dem Bundesbeschlusse vom 7. Dezember 1863, indem sie sich weigerten, die vereinigten Herzogthümer in Besitz zu nehmen. Die Verräther, welche sich selbst den Stab gebrochen haben, sind die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und die Bundestagsgesandten von Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, den beiden Mecklenburg, von Anhalt, Schwarzburg, Lichtenstein, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, und von den Städten Hamburg und Lübeck!

Nieder mit ihnen, das allein ist die rechte Losung für eine Nation, die ihrer Ehre und ihres Rechtes noch bewußt und der noch nicht aller Muth und alle Thatkraft abhanden gekommen ist.

Noch herrscht dumpfe Gährung in Deutschland. Einige Fürsten Deutschlands haben sich treu zur Sache der Nation gehalten, unter ihnen voran der Großherzog von Baden, der Herzog von Coburg, Ehre ihnen! Nun fragt es sich: wird die deutsche Nation ihnen die erforderliche Macht verleihen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?

Noch ist nichts geschehen, ihnen diese Macht zu schaffen.

Was sind Haus-Collecten, was kleine Wehrvereine, wo es sich darum handelt, die Netze zu zerreißen, in welche zwei Großmächte sammt ihrem Anhange die deutsche Nation gefangen halten. Die Netze müssen zerrissen werden. Das ist nur möglich, wenn aller Orten die Hochverräther zur wohlverdienten Strafe gezogen, wenn die jetzt in deren Händen befindlichen Regierungen in die Gewalt rechtschaffener, patriotischer Männer gebracht sein werden.

Unsere ganze Kraft muß sich daher vereinigen in diesem Streben. Ehe uns dieses gelungen, ist alles andere vergeblich!

Entweder aller Orten Sturz der dänischen Vorposten im eigenen Vaterland — oder man schweige von deutschem Recht und von Deutschlands Zukunft. Den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen, das Recht wollen und dem offenen ehrlichen Kampf aus dem Weg gehen, da, wo er allein zum Ziele führt, ist schwachmüthige Thorheit, welche die Fußtritte verdient, die sie von den Verräthern erhält.

Polen möge uns ein Beispiel geben. Ein Jahr lang kämpft eine Hand voll tapferer Männer gegen die russische Uebermacht. Wohl haben sie schwer gelitten und viele Opfer sind gefallen unter den Henkersbeilen Murawieff's

und Bergs. Doch noch ist nicht aller Tage Abend. Das Jahr 1864 wird allen unterdrückten Nationen der Erde Hülfe bringen.

Das deutet uns der Freiheitskampf an, der im Westen des Oceans jetzt schon im dritten Jahre geschlagen wird. Glänzende Siege haben die Freiheitsheere gewonnen bei Vicksburg und Chattanooga im Westen und bei Gettysburg im Osten. Voraussichtlich wird der Kampf in wenigen Monaten beendigt sein. Dann wird der Sclaverei, welche bereits durch eine Proclamation des Präsidenten Lincoln für den größten Theil der Sclavenstaaten aufgehoben ist, im ganzen Gebiete der Union ein Ende gemacht werden und die Freiheit wird dann dort durch kein Schandmal mehr befleckt sein.

Doch nicht durch Zeitungsartikel, durch Reden und friedliche Zusammenkünfte konnten die Aristokraten, die Sclavenhalter Amerika's, zu Paaren getrieben werden. Es galt, zum Schwerte zu greifen und Schlachten zu schlagen. So wird auch Deutschland nicht durch Zeitungsartikel, durch Reden und friedliche Zusammenkünfte befreit und einig werden. Es gilt zu kämpfen.

Glück auf zum Kampfe der Freiheit!"

§. 3. Die Vorverhandlungen.

Der angeschuldigte Artikel war am 3. Januar erschienen, zu jener Zeit, zu welcher, wie allbekannt, die deutschen Großmächte für die Aufrechthaltung der „Unverletzlichkeit der dänischen Monarchie" und das Londoner Protokoll, deren Grundlage, sich rüsteten, und die Mehrheit im Bundestage sich auf Seiten der Großmächte gestellt hatte.

Abgesehen von der Beschlagnahme dieser Nummer der Allg. deutschen Arbeiter-Zeitung im Königreich Sachsen und einer Reclamation der Königlich Sächs. Regierung bei der Herzoglich Coburg-Gothaischen fand während mehr als drei Monaten irgend ein directes Einschreiten wegen des Artikels nicht statt. Erst als die Schleswig-Holsteinische Sache eine günstigere Wendung zu nehmen schien und Hr. v. Beust zum Vertreter des deutschen Bundes bei der Londoner Conferenz ernannt war, begann die Einleitung des Prozesses. Am 18. April d. J. war der Königl. Sächsische Staatsminister, Freiherr v. Beust, auf seiner Reise nach London am Hofe zu Gotha zum Besuch und am 19. April erhielt der verantwortliche Redacteur der Allgem. deutschen Arbeiter-Zeitung, Rechtsanwalt Feodor Streit hier, die erste Vorladung zur Voruntersuchung. Es wird dies als reiner Zufall bezeichnet, wir haben keine Beweise für das Gegentheil, wir glauben jedoch die Thatsache nicht unerwähnt lassen zu sollen, um zu zeigen, wie seltsam oft das Spiel des Zufalls ist. Jedenfalls beweist der Besuch des sächs. Ministers die intimen Beziehungen beider Regierungen. Der Einfluß des heutigen officiellen Sachsens aber ist noch stets verderblich gewesen und um so mehr, je mehr er sich in die patriotische und liberale Maske verkleidet.

bestehenden Gesetze, an denen die Gerichte nichts ändern könnten, den vorliegenden Fall zu entscheiden. „Die Formen beherrschen das Leben“ und innerhalb der Formen der gegebenen Gesetze habe man sich auch in diesem Fall zu bewegen.

Streit: Gerade im Strafverfahren soll das Wesen, soll das materiell Recht, nicht die Form und am wenigsten die rechtswidrige Form entscheiden, und über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze haben auch die Richter zu entscheiden.

Struve: Die Reichsverfassung und die Grundrechte sind das maßgebende Gesetz, und die Formen, welche durch die Macht der Bajonnette auf den Trümmern dieser Verfassung aufgerichtet worden sind, bestehen nicht durch Recht, sondern nur durch Gewalt.

Präsident: Ich muß Sie ersuchen, sich immer nur an die Sache und in den Grenzen der Mäßigung zu halten. Wir haben hier nicht über die Rechte und Angelegenheiten der deutschen Nation, sondern über die Anklage gegen Sie zu verhandeln und es ist daher Alles zu vermeiden, was nicht zur Sache gehört. Sie werden nur Ihre Lage verschlimmern, wenn Sie fortfahren, mit solchem Eifer zu sprechen.

Struve: Unsere Personen sind hier nur Nebensache, es handelt sich hier um Principien und unsere Sache steht in dem engsten Zusammenhang mit den heiligsten Gütern der Nation. Ich überschreite nie die Schranken, welche Anstand und Würde gebieten, aber wo es der Sache der Freiheit gilt, werde ich stets mit Kraft und mit Eifer sprechen.

Der Präsident schließt nunmehr die Verhandlung über die Vorfrage, über welche der Gerichtshof, dem Antrag der Angeklagten entsprechend, in seinem Erkenntniß am Schluß der Verhandlung über die Hauptsache sich aussprechen werde und fordert nunmehr den Schriftführer zur Verlesung der Anklageakte auf. Zuvor erhält jedoch der Angeklagte Streit noch das Wort zu einer thatsächlichen Anfrage.

Streit. Ich glaube, daß es billig und human sein würde, da wir unsere Vertheidigung selbst führen, daß uns die Möglichkeit gewährt werde, uns hier an einen bestimmten Tisch*) niederzulassen; ich vermisse dazu die Stühle. Ich weiß nicht, meine Herren Richter, was hier diese Bank für eine Bedeutung hat, ob dieselbe irgend eine Auszeichnung enthalten soll. Eine solche Bestimmung muß wohl damit verbunden sein, da weder die Sitze des Gerichtshofes, noch der Staatsanwaltschaft noch der Vertheidigung die gleiche Ausstattung haben. Nun finde ich aber in der ganzen Strafprozeß-Ordnung keinerlei Bestimmung, welche eine solche Auszeichnung rechtfertigt. Soll die Auszeichnung eine ehrende sein? das weiß ich nicht, soll sie das Gegentheil sein, so wird jedenfalls die Bestimmung der Strafprozeß-Ordnung entgegen stehen; denn selbst gegen Untersuchungsgefangene soll bei Vollstreckung der Untersuchungs-Haft die möglichste Schonung der Person beobachtet werden. Durch

*) Für die Angeklagten war zwar ein Tisch mit Schreibmaterial aufgestellt, es fehlten jedoch die Stühle dazu und befand sich statt deren hinter demselben nur eine kleine, schwarz angestrichene Bank, die sogenannte „arme Sünderbank“, die schon vielfach Anstoß erregt hat, da sie nach rein willkürlichem Ermessen als Angeklagtensitz so ausgezeichnet ist.

Art. 134 der Strafprozeß-Ordnung wird anbefohlen, daß solchen Gefangenen keine größeren Beschränkungen auferlegt werden sollen, als der Zweck der Untersuchung wirklich erfordert. Der Art. 134 lautet wörtlich:

„Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu verhindern."

Nun werden wir aber überdies auf freiem Fuße procedirt und haben hiernach doch wohl mindestens die gleiche Schonung nach dem Gesetz zu beanspruchen.

Meine Herren! Im Mittelalter wurde bei den Ketzergerichten dem Angeschuldigten die sogenannte Teufelsmütze aufgesetzt; ich weiß nicht, ob hier diese Bank in irgend einer Beziehung zu jenen Anschauungen des Mittelalters steht, wenn dem aber so ist . . .

Präsident: Ich muß Sie bitten, sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht zu enthalten.

Streit: Ich halte mich nur an die Thatsachen und meine Absicht war nur, um Bezeichnung der Bestimmung des Gesetzes zu bitten, welche dieses Stück Mittelalter hier rechtfertigt.

Präsident: Diese Bank hat bisher, seit der neuen Organisation der Behörden vom Jahre 1858, fortwährend hier gestanden, ohne daß Jemand Anstoß daran nahm, sie ist zum Sitz der Angeklagten bestimmt, und wir haben keinen Grund und Veranlassung hiervon abzuweichen. Es ist der gewöhnliche Sitz der Angeklagten; das wird nicht Ihrer Ehre zu nahe treten, wenn Sie diesen Sitz wie alle Angeklagten einnehmen.

Streit: Ich spreche hier nicht für meine Person, sondern vom principiellen Standpunkt aus, weil ich es nicht für gerechtfertigt halte, daß irgend ein Angeschuldigter, so lange er nicht verurtheilt worden ist, mit irgend welcher, wenn auch nur in der Meinung des Publikums gegründeten Beeinträchtigung seiner Ehre oder seiner persönlichen Rechte belästigt werde, ohne daß das Gesetz und der Zweck der Untersuchung sie gebietet.

Präsident: Eine gesetzliche Bestimmung besteht allerdings nicht darüber. Es hat das die Geschäftsordnung so mit sich gebracht. Die Bank ist im Jahre 1858 angeschafft worden und hat seitdem zu diesem Zweck gedient. Warum sie damals schwarz angestrichen worden ist, weiß ich nicht.

Streit: Ich stütze mich nur auf das Gesetz.

Staatsanwalt: Ich würde mich hier gar nicht einmischen, wenn nicht zuletzt von Herrn Streit bemerkt worden wäre, daß er vom principiellen Standpunkt spräche. Ueberall, wo es sich um das Princip handelt, habe ich die Verpflichtung, auch meinerseits mitzusprechen. Ich würde in der That, wenn ich eher bemerkt hätte, daß diese Bank irgendwie mit der Ehre eines Angeklagten in Verbindung gebracht würde, es für meine Aufgabe gehalten haben, deren Beseitigung zu bewirken. Ich habe angenommen, daß niemals mit dieser Bank der Begriff einer theilweisen Verunehrung des Angeklagten ver-

mit dem größten Nachdruck geltend machen muß, bis ſie ganz pünktlich erfüllt iſt."

Ich dächte, das wäre klar genug geſprochen, um jeden Gedanken zurückzuweiſen, als wolle der incriminirte Artikel einen Act der Lynchjuſtiz empfehlen.

Ganz daſſelbe gilt von der angeblichen Drohung mit dem Vergehen des Artikels 78 — dem Angriffe auf die beſtehende Staatsordnung, oder, mit andern Worten, von der Drohung mit einer Revolution.

In der Anklageſchrift und der miniſteriellen Weiſung iſt in dieſer Hinſicht der Satz hervorgehoben: „den Zweck wollen und die Mittel nicht wollen, das Recht wollen und den offenen ehrlichen Kampf nicht wollen, da wo er allein zum Ziele führt, iſt ſchwachmüthige Thorheit". Ich verſtehe nicht, warum die Drohung mit einer Revolution gerade in dieſen Worten liegen ſoll. Es müßte denn ſein, daß das Herzogl. Staatsminiſterium den Barricadenkampf allein als den „offenen und ehrlichen" Kampf betrachtete. Ich gebe zu, daß dieſer Kampf den Vorzug der Ehrlichkeit vor der Kampfweiſe mancher Politiker und Patrioten voraus hat, die im Geheimen außerordentlich entſchieden, und öffentlich außerordentlich zahm ſind. Hoffentlich wird es aber noch andere Arten des offenen, — ehrlichen Kampfes geben.

Das Beiſpiel Polens wird allerdings genannt, aber nur wegen der Energie und Ausdauer, welche die polniſche Nation gezeigt hat, und welche jedenfalls anzuerkennen iſt. Ich glaube, daß es überhaupt ungerechtfertigt iſt, da, wo ſo viele Vergleichungspunkte ſich darbieten, gerade den auszuſuchen, welcher die Aeußerung zu einer ſtraffälligen macht. Poſitiv widerlegt wird aber die Argumentation der Anklageſchrift durch das gleichzeitig angezogene Beiſpiel Nordamerikas. Der Krieg, den die Union führt, iſt kein revolutionärer, ſondern ein loyaler Kampf gegen Rebellen, und da nach üblicher Logik bei einer Bezugnahme auf mehrere Beiſpiele nur das ihnen gemeinſame Merkmal — hier die Energie des Kampfes — als der Vergleichungspunkt angeſehen werden kann, wird man auch darauf verzichten müſſen, hier eine Hindeutung auf die Revolution finden zu wollen.

Die Argumentation der Anklageſchrift wird auch widerlegt durch den Satz: „Einige Fürſten haben ſich treu zur Sache der Nation gehalten, unter ihnen der Großherzog von Baden und der Herzog von Coburg. Ehre ihnen! Nun aber fragt es ſich: Wird die deutſche Nation ihnen die erforderliche Macht verleihen, für das Vaterland in die Schranken zu treten?" Man wird wohl nicht annehmen, es habe in dem Plan der Angeklagten gelegen, dieſe Fürſten zur Theilnahme an einer „Verſchwörung" und „Revolution" zu gewinnen.

Ebenſo verweiſe ich auf den ſchon angeführten Artikel in Nr. 55 der Arbeiterzeitung, namentlich auf die Worte: „An dieſe (die hiſtoriſchen Laternenpfähle) werden wohl Diejenigen appelliren, die nach uns kommen, und ſie werden dies mit um ſo größerem Erfolge thun, je geringere Energie die Gegenwart entwickelt." Ich weiſe darauf hin, nicht blos, weil darin überhaupt die Hindeutung *auf einen geſetzlichen Kampf liegt*, ſondern vorzüglich deshalb, weil die Er-

ſchöpfung aller geſetzlichen Mittel geradezu verlangt wird, — um einer ſpäteren Revolution vorzubeugen.

Ich glaube nicht, daß ich mich bei dieſem Anklagepunkt noch länger aufzuhalten brauche, und gehe zu der anderen Anſchuldigung über, zu der Anklage wegen „Beleidigung auswärtiger Regenten und ihrer mit repräſentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten."

Die Beleidigung könnte jedenfalls nur in dem Worte „Hochverräther" gefunden werden. Zwar wird auch zwiſchen „getreuen" und „ungetreuen" Fürſten unterſchieden und heißt es einmal: „Verdammung den ungetreuen Fürſten." Allein nach meiner aufrichtigen Ueberzeugung ſind dies keine Ausdrücke, welche über die Grenzen der erlaubten, wenn auch ſcharfen Kritik hinausgehen. Was nun das Wort „Hochverräther" anlangt, ſo muß ich beſtreiten, daß es auf die Regenten angewendet iſt. Ich lege darauf inſofern geringeres Gewicht, als die Einrede der Wahrheit, die ich noch vorzubringen gedenke, ebenſo gegen die Fürſten wie gegen die Miniſter durchgeführt werden kann. Denn auch Fürſten können Hochverräther ſein. Es iſt ein Irrthum, daß Souveraine keine Verbrechen begehen könnten. Sie können nur wegen ihrer Unverletzlichkeit nicht geſtraft werden, und es iſt verkehrt und geradezu widerſinnig, ihre rechtliche Unverantwortlichkeit gar noch zu einer moraliſchen Unverantwortlichkeit machen zu wollen. Ich lege daher, wie geſagt, auf den fraglichen Umſtand ein geringeres Gewicht. Gleichwohl muß der Wahrheit gemäß verneint werden, daß auch die Fürſten „Hochverräther" genannt ſind. Die Angeklagten haben die Beſchuldigung des Hochverraths auf die Miniſter und Geſandten beſchränkt, mit einer Bedachtſamkeit, welche mit dem erregten Ton des Artikels in einem gewiſſen Contraſt ſteht. Auf die Frage: „Wer ſind ſie? wo können wir ſie greifen?" werden nicht, wie man vielleicht erwartet, die Regierungen von Preußen, Oeſterreich, Hannover u. ſ. w. genannt, ſondern heißt es ausdrücklich: „Die Verräther, die ſich ſelbſt den Stab gebrochen haben, ſind die Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten und die Bundestagsgeſandten von Oeſterreich, Preußen, Hannover u. ſ. w.".

Die Angeklagten haben ſomit, um mich ſo auszudrücken, die conſtitutionellen Schranken, obgleich ſie in dieſer Beziehung nach der richtigen Anſicht gar nicht beſtehen, gleichwohl reſpectiren wollen, und die Abſicht, zwiſchen den verantwortlichen Miniſtern und den unverantwortlichen Fürſten zu unterſcheiden, ſpricht ſich in der Stelle als eine ſo vollkommen bewußte aus, daß ſie für die Tendenz des ganzen Artikels entſcheidend iſt und auch für die Interpretation anderer weniger deutlicher Aeußerungen benutzt werden muß. Die Aeußerung: „Deutſche Hochverräther haben das Protokoll v. 8. Mai 1852 unterzeichnet", kann ſchon ihrem Wortlaute nach nur auf die Geſandten von Preußen und Oeſterreich bezogen werden; würde darüber ein Zweifel ſein, ſo müßte er durch eine Vergleichung der eben beſprochenen Stelle beſeitigt werden. Das Gleiche gilt von dem Satz: „Verdammung den ungetreuen Fürſten, — nieder mit ihren Miniſtern! Hochverrath ſei der Ruf, mit dem das Volk ſie empfange, wo ſie ſich zeigen". Hier iſt allerdings weniger deutlich, daß die

nach denen ihre Wahrheit sich bestimmt, dem hiesigen Strafgesetzbuch entnommen werden dürfen. So weit es im Uebrigen von andern deutschen Strafgesetzbüchern abweicht, wird die Abweichung hauptsächlich darin bestehen, daß es milder ist. Wer daher nach hiesigem Gesetz ein Hochverräther ist, ist es gewiß auch anderswo. Vom Hochverrath handelt das 1. Capitel des 2. Theils in den Art. 77—82.

In Art. 78 wird bestimmt: „Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staat zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen." Dies bezieht sich zunächst auf einen Angriff gegen den eigenen Staat. In Absatz 2 aber heißt es: „Solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten sind mit zeitlichem Zuchthaus zu bestrafen." Holstein ist ohne Zweifel ein „einzelner deutscher Staat"; der Inhalt des Londoner Protokolls ist ein Arrangement, durch welches die staatsgrundgesetzliche Erbfolge des Herzogthums Holsteins verändert, das Regierungsrecht des Herzogs Friedrich VIII. nicht bloß angegriffen, sondern vernichtet und Holstein einem anderen Staate einverleibt und unterworfen wird. Dieser Inhalt dieses Londoner Protokolls ist thatsächlich zur Ausführung gekommen nach dem Tode des Königs Friedrich VII., indem Holstein seinem rechtmäßigen Herzog vorenthalten wurde. Diese Thatsache ist allerdings nicht die unmittelbare Wirkung des Londoner Protokolls, sie wurde aber durch Abschluß dieses Vertrages vorbereitet. In Art. 80, welcher ebenfalls noch unter den allgemeinen Begriff des Hochverrathes fällt, heißt es nun: „Wer Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes begeht, insbesondere Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt ꝛc. — soll mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu 4 Jahren bestraft werden.

Die unrechtmäßige Erbfolgeordnung ist in Holstein auf Grund und im Namen des Londoner Vertrags eingeführt worden, und diese Wirkung war bei Abschluß des Vertrags auch beabsichtigt. Der Vertrag enthält zwar keine eigentliche Garantie im völkerrechtlichen Sinn, aber seine Tendenz ist jedenfalls, die darin bestimmte Erbfolgeordnung möglich zu machen und ins Leben zu rufen, wie es denn in der Einleitung ausdrücklich heißt, er sei abgeschlossen, afin de donner aux arrangements relatifs à cet ordre de succession un gage de stabilité.*)

Der Hochverrath ist ausgeschlossen, wenn die Aenderung der bestehenden Staatsordnung von solchen Personen ausgeht, die dazu competent sind. Allein den Unterzeichnern des Londoner Protokolls, die weder auf die Zustimmung der Agnaten, noch auf die der schleswig-holsteinischen Stände, und nicht einmal auf die Zustimmung des Bundes sich berufen konnten, fehlte eine solche

*) Zu deutsch: „um den bezüglichen Vereinbarungen über die Erbfolgeordnung eine Bürgschaft der Dauer zu geben."

Competenz gänzlich. Wenn also bei Abschluß des Londoner Vertrages der Umsturz der bestehenden Staatsordnung eines deutschen Staates von Seiten deutscher Männer, die hierzu keine Competenz hatten, mit Absicht vorbereitet wurde, so frage ich nunmehr, was an dem gesetzlichen Thatbestand des Hochverraths noch fehlt? Das Londoner Protokoll, soweit es von Deutschen unterzeichnet wurde, war ein Hochverrath. Ein Hochverrath war auch der Bundesbeschluß vom 7. Decbr. 1863. Jedermann weiß, daß es sich bei diesem Beschluß um Execution oder Occupation handelt. Die nähere Bedeutung der Execution, welche beschlossen wurde, ist folgende. Der preußisch-österreichische Antrag, der unterm 7. Decbr. 1863 angenommen wurde, schickt die Erwägung voraus, daß die in Ziffer III. des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1863 binnen 3 Wochen erforderte Folgeleistung und Anzeige darüber von Seiten Dänemarks nicht erfolgt sei, und ist darauf gerichtet, daß nunmehr die in Ziffer IV. desselben Beschlusses vorgesehenen Maßregeln sofort zu vollziehen seien.

Der Beschluß vom 7. December weist also zurück auf den vom 1. October. Der letztere stellt jene Maßregeln, nämlich ein bewaffnetes Einschreiten, in Aussicht und richtet an Dänemark unter Ziffer III. die Aufforderung, gewissen früheren Beschlüssen und den Forderungen, welche in dem Ausschußvortrag aufgestellt seien, binnen 3 Wochen nachzukommen. In dem Ausschußvortrag, auf den der Antrag selbst hinweist, ist aber der Gegenstand und Zweck der Execution klar und deutlich bestimmt als „die Begründung einer die genannten Herzogthümer mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, daß kein Theil dem anderen untergeordnet ist." Dieser Beschluß mochte vor dem Tode des Königs Friedrich VII. als ein Beistand angesehen werden, welcher der deutschen Nationalität geleistet werden sollte, obgleich er schon damals die Anerkennung und Vorbereitung einer unrechtmäßigen Staatsordnung war. Nach dem Tode Friedrich VII. war diese die Herzothümer mit Dänemark in einem gleichartigen Verband vereinigende Gesammtverfassung das gerade Gegentheil der rechtmäßigen Staatsordnung des Herzogthums Holstein, die Vernichtung seiner Selbstständigkeit, und des Regierungsrechtes seines Herzogs. Wenn nun am 7. December von den Gesandten der in dem incriminirten Artikel genannten Regierungen ein bewaffnetes Einschreiten zu diesem Zweck beschlossen wurde, so war dies nicht blos eine Vorbereitung, es war der nächste Versuch des Hochverraths. Ich gebe zu, daß der Beschluß vom 7. December 1863 eine Erwägung vorausschickt, wonach durch die Ausführung der beschlossenen Maßregel den Entschließungen bezüglich der Erbfolge nicht präjudicirt sein soll. Ich gebe auch zu, daß mehrere Regierungen nur unter Vorbehalt ihrer Entschließungen in der Erbfolgefrage dem Antrage zustimmten, daß auch die einen oder anderen ihre Zustimmung nur nothgedrungen gaben, oder es für zweckmäßig hielten, daß einstweilen nur etwas geschehe. Allein nach Inhalt des Beschlusses ist jener Vorbehalt entweder ein Widersinn oder doch nur die unbestimmte Ankündigung, daß man später vielleicht wieder

gut machen werde, was man jetzt ſchlecht machte. Gegenüber der offenbar hochverrätheriſchen Tendenz des Beſchluſſes ſelbſt kann der Vorbehalt daher ſo wenig in Betracht kommen, als die ſtillen Gedanken, die ſich die einen oder anderen Geſandten bei der Abſtimmung machten.

Ich nehme ein Beiſpiel. Wenn in einem monarchiſchen Staate, z. B. in Kurheſſen, ein Freiſchaarenzug organiſirt würde, um den Kurfürſten zu entſetzen und eine proviſoriſche Regierung einzuſetzen und in der dem Zuge vorausgehenden Verſammlung würden Einige auftreten und ſagen: „Wir ziehen mit und ſetzen eine proviſoriſche Regierung ein; wir behalten uns aber vor, bei der definitiven Regulirung der Dinge für die Rückberufung des Kurfürſten oder auch für eine Republik zu ſtimmen“ — ich glaube, dieſen würde der Hochverrathsprozeß ſo gut gemacht, wie den andern. Auch die, welche ungern mitzogen, und die, welche im Stillen dachten, es werde nicht ſo ſchlimm kommen, wie die Rädelsführer meinten, ſie würden alle, alle proceſſirt.

Die Angeklagten werden nach ſtrengem Recht gerichtet. Ich verlange, daß auch die Gegenanklage, die ich zu ihrer Vertheidigung erhoben habe, nach ſtrengem Recht beurtheilt werde.

Die Unterzeichnung des Londoner Protokolls von Seiten Deutſcher und der Beſchluß vom 7. December 1863 waren hochverrätheriſche Handlungen. Es fragt ſich, ob Diejenigen, welche dieſe Handlungen begangen haben, darum Hochverräther genannt werden dürfen, mit andern Worten, ob die Einrede der Wahrheit an ſich zuläſſig iſt.

Dies wird mit Unrecht bezweifelt. Das Strafgeſetzbuch läßt die Einrede zwar nicht ausdrücklich zu. Die Zulaſſung liegt jedoch in der Definition der Ehrenkränkung. Das Strafgeſetzbuch kennt nur eine Ausnahme, indem nach Art. 190 unter gewiſſen Bedingungen die Strafe der Beleidigung dann eintreten ſoll, wenn einem Andern ein Verbrechen oder eine ſeinen guten Ruf gefährdende Handlung „perſönlich vorgehalten“ wird. Dieſe Ausnahme, welche zugleich die Regel beſtätigt, greift hier nicht Platz, weil es ſich nicht um einen „perſönlichen Vorhalt“ handelt. Es iſt auch unrichtig, daß die Einrede der Wahrheit nur in Bezug auf Thatſachen, nicht in Bezug auf ehrenrührige Benennungen zuläſſig ſei, oder, anders ausgedrückt, daß ſie da nicht zugelaſſen werden dürfe, wo in der „Form“ gefehlt ſei. Es giebt keine von der Form trennbare Sache, und keine von der Sache ablösbare Form. Die Einrede der Wahrheit iſt ſchlechthin zuläſſig. Nur muß ſich ihr Inhalt und der Inhalt der ehrenrührigen Aeußerungen genau decken. Dies iſt häufig auch da nicht der Fall, wo die ehrenrührige Aeußerung durch gewiſſe Thatſachen motivirt iſt. Es iſt z. B. nicht gerechtfertigt, einen Menſchen, der einmal geſtohlen oder eine Unredlichkeit begangen hat, ſchlechthin einen „Dieb“ oder einen „Betrüger“ zu nennen. Aber nur deshalb nicht, weil dieſe Benennung, ohne Einſchränkung und nähere Erklärung gebraucht, auf eine Mehrheit von unredlichen Handlungen oder auf die Fortdauer der unredlichen Geſinnung ſchließen läßt. Dieſes Bedenken iſt jedoch vollſtändig ausgeſchloſſen in dem Falle, wo mit der ehrenrührigen Benennung zugleich die Thatſachen, auf

welche ſie gegründet wird, gegeben werden, weil dann einer unrichtigen Ausdehnung vorgebeugt iſt.

So in dem gegenwärtigen Fall. Es ſind gewiſſe Perſonen Hochverräther genannt. Dieſe Perſonen haben einerſeits Handlungen begangen, von denen ich, mit dem Geſetzbuch in der Hand, nachgewieſen habe, daß ſie hochverrätheriſch ſind, die Beſchuldigung wird andererſeits aus dieſen Handlungen, und nur aus dieſen, ausdrücklich abgeleitet. Es iſt daher nicht die geringſte Gefahr, daß dem Ausdrucke Hochverräther eine falſche Beziehung gegeben werde. Die Einrede der Wahrheit muß daher, wenn irgendwo zuläſſig, gerade hier zugelaſſen werden.

Die incriminirte Aeußerung beruht auf Wahrheit, und es galt damals auch, die ungeſchminkte Wahrheit zu ſagen. Man muß ſich ſehr hüten, die Angemeſſenheit des Tones aus der Stimmung von heute zu beurtheilen, welche erzeugt iſt durch die unerwartet glückliche Wendung der Schleswig-Holſteiniſchen Sache. Damals war die Situation eine ganz andere. Die deutſchen Großmächte ſtanden nach allen offiziellen Aeußerungen in den Zeitungen, in den Kammern, in den Depeſchen, entſchieden auf dem Standpunkt des Londoner Protokolls. Sie hatten bereits, für den Fall, daß ſich die Majorität des Bundestages nicht gefügig zeigen würde, die offene Widerſetzung in Ausſicht geſtellt, und Preußen ſchickte ſich ſchon an, ein Armeecorps in der Lauſitz aufzuſtellen, um damit die rechtstreuen Regierungen zu bedrohen. Es war eine Zeit, wo auch gemäßigte Männer die ſtärkſten Ausdrücke gebrauchten und das Wort „Verrath" in zahlreichen Zeitungen tagtäglich wiederkehrte. Ich ſage das nicht, um die Aufgeregtheit der damaligen Zeit als einen Milderungsgrund geltend zu machen, die Angeklagten ſind Männer, welche wiſſen, was ſie thun, und welche es ſicher auch damals wußten. Ich ſage es nur, um darzuthun, daß der Ton des Artikels ein angemeſſener war. Denn andere Zeiten erfordern andere Ausdrücke. Zu einer Zeit mag es genügen, belehrende Abhandlungen zu ſchreiben, zur andern iſt es nothwendig, daß man dem Volk das Stichwort in die Ohren ſchreit. Deutſchland war damals in größter Gefahr, verrathen zu werden, es war nothwendig, daß dem Volk dieſe Gefahr in eindringlichſter Weiſe zum Bewußtſein gebracht wurde. Dies haben unter Anderen die Angeklagten gethan. Sie haben Handlungen, welche Hochverrath ſind, als Hochverrath bezeichnet, und die geſetzliche Beſtrafung der Hochverräther verlangt. Nicht weniger und nicht mehr." — Ich bin zu Ende.

Rückſichtlich der Competenzfrage beziehe ich mich auf den von den Angeklagten ſelbſt geſtellten Antrag.

Im Uebrigen beantrage ich, rückſichtlich der Anklage wegen Drohens mit ſtaatsgefährlichen Handlungen: daß die Verhandlung für nichtig erachtet werde, eventuell: die Freiſprechung; rückſichtlich der Anklage wegen Beleidigung: die Freiſprechung.

§. 6. Vertheidigungsrede von Feodor Streit.

Nach den ſcharfſinnigen und ſchlagenden Ausführungen des Herrn Vertheidigers kann ich mich kurz faſſen. In ſeinen Ausführungen hat der Herr Vertheidiger bereits darauf hingewieſen, daß der incriminirte Artikel, wenn er gerecht beurtheilt werden ſoll, nur in ſeinem ganzen Zuſammenhang ins Auge gefaßt werden muß. Es iſt nicht zuläſſig, einzelne Stellen aus dieſem Zuſammenhang zu reißen und nun einer beſonderen Auslegung zu unterziehen. Aus dem ganzen Zuſammenhang geht die Tendenz des Artikels mit aller Klarheit hervor und ſie iſt nicht diejenige, welche die Anklage unterſtellt. Wenn irgend ein Zweifel darüber noch beſtehen könnte, ſo würde derſelbe beſeitigt ſein durch den erläuternden Artikel in der nächſtfolgenden, lange vor Einleitung dieſes Prozeſſes erſchienenen Nummer der Arbeiterzeitung, der von dem Herrn Vertheidiger bereits mitgetheilt worden iſt. Wir müſſen bei der Beurtheilung auf die damalige Zeitlage Rückſicht nehmen; wir müſſen aber auch ins Auge faſſen, den Gegenſatz, welcher ſich durch die ganze Geſchichte unſeres Vaterlandes hindurchzieht und am ſchärfſten im Laufe des letzten halben Jahrhunderts hervortritt. Aus dieſem Gegenſatz iſt unſere Handlungsweiſe, ſind die Motive zu beurtheilen, welche uns beſtimmt haben, den Artikel zu ſchreiben und zu veröffentlichen. Dieſer Gegenſatz iſt es auch, welcher den Antrieb zur Anklage gegen uns gegeben hat. Meine Herren Richter, geſtatten Sie mir das Wort, — es muß ausgeſprochen werden —: der Impuls zu dieſer Anklage iſt hervorgegangen aus dem böſen Gewiſſen derer, gegen welche unſer Artikel gerichtet war! Der Herr Vertheidiger hat Ihnen bereits, wie ich glaube, juriſtiſch überzeugend nachgewieſen, daß das Verbrechen des Hochverraths, durch die von uns angegriffenen Acte und Beſchlüſſe allerdings begangen worden iſt, begangen worden iſt, meine Herren, in einem Umfang und in einer Schwere, wie deren noch kein Mann aus dem Volke, ſo lange Deutſchland beſteht, je ſich ſchuldig gemacht hat. Das Blut, welches in Folge jener hochverrätheriſchen Handlungen in Schleswig-Holſtein vergoſſen worden iſt, laſtet unſühnbar auf den Gewiſſen, laſtet auf den Häuptern derer, welche jener Verbrechen ſich ſchuldig gemacht haben! Das Bewußtſein dieſer Blutſchuld iſt es, welches ſie nie ruhen läßt, die Wahrheit deſſen, wo ſie ausgeſprochen wird, niederzuhalten und diejenigen zu verfolgen, welche den Muth haben, ſie auszuſprechen. Ja, m. H., es zieht ſich ein blutiger Gegenſatz durch unſere Geſchichte: dieſer Gegenſatz hat jetzt ſich wieder enthüllt in der Sache Schleswig-Holſteins, er hat ſich gezeigt bei jedem großen Anlaß während des letzten halben Jahrhunderts; er hat ſich gezeigt nach den Befreiungskriegen, als man dem treu ſich hingebenden Volke die heiligſten Verſprechungen ungeſcheut gebrochen hat; er hat ſich gezeigt im Jahre 1848, als das angſtvoll erwachte Gewiſſen der Machthaber abermals zu den feierlichſten Verſprechungen ſeine Zuflucht nahm, als man die Vertreter der ganzen Nation nach Frankfurt ſendete, und als man dann die in der legalſten Weiſe von ihnen aufgerichteten Grundrechte des deutſchen Volkes und das Grundgeſetz des deutſchen Reichs, als man den neugeſchaffenen, aus der ſittlichen Erhebung

der Nation hervorgewachſenen Rechtsboden von den Bajonnetten wieder zertrümmern ließ. Das iſt der Gegenſatz, der auch jetzt wieder hervortritt. Es iſt der Gegenſatz kleinlicher dynaſtiſcher und Junkerintereſſen, welche ſich ſetzen über das große heilige Geſammtintereſſe der Nation und des Vaterlandes. Dieſe Sonderintereſſen können nur mit den kleinlichen Mitteln der Verfolgung ſich helfen gegen ihre Gegner; ſie ſind es, welche die Geſetze zurichten, daß ſie zu geeigneten Handhaben werden für die Tendenzverfolgung in politiſchen und Preß-Prozeſſen. Wohl leugnet man dies, wohl wendet man ein, man laſſe die Meinungsäußerung frei, man verfolge nur die Ausſchreitung in der Form. Aber die Form iſt nur der Vorwand, die Tendenz iſt der Gegenſtand der Verfolgung. Wie auch das Urtheil in dem heutigen Proceß ausfallen möge, nimmermehr wird man dem Bewußtſein des Volkes die Ueberzeugung entreißen, daß die wahren Anſtifter dieſes Prozeſſes nur zwei Perſonen herausgegriffen haben, weil man die ganze Bewegung für Schleswig-Holſtein, die heute in uns vor Gericht ſteht, ſtrafen möchte und doch nicht ſtrafen kann; weil man voll Ingrimm iſt über dieſe Bewegung, welche den abermaligen Sieg der Sonderintereſſen vereitelt und dem neuen Verrath der Reaction das Concept verrückt hat. Kann Jemand, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, beſtreiten, daß die Vormächte bei Beginn der jetzigen Bewegung daran waren, die deutſchen Herzogthümer abermals an Dänemark preiszugeben? Nimmermehr! Und wo ſtehen ſie jetzt? Sie ſtehen auf dem Boden, den der einmüthige Wille der Nation ihnen angewieſen hat und den zu betreten ſie ſo lange ſich geſträubt haben! Nun kocht man von Haß und Rache dafür und man braucht ein paar Opfer, um in ihnen die Bewegung zu ſtrafen, der man ſich hat beugen müſſen!

Meine Herren, ſchon in meiner Eingabe, bei Einleitung der Voruntersuchung habe ich mich darüber ausgeſprochen, daß ich der urſprüngliche Verfaſſer des incriminirten Artikels nicht bin, daß ich nur an deſſen ſchließlicher Redaction mich betheiligt, daß ich dennoch aber die Verantwortung dafür auf mich nehme, weil ich die Veröffentlichung dieſes Artikels für eine öffentliche Pflicht gehalten habe und noch halte, um damit die Verbrechen deutlich und wahrheitsgemäß zu bezeichnen, welche ſeit länger als einem Jahrzehent nur allein in dieſer Sache an der deutſchen Nation begangen worden ſind. Man will uns entgegenhalten, daß dies gerade in dieſem Blatt, welches zum eigentlichen Volke ſpricht, nicht hätte geſchehen ſollen. Gerade hier iſt die Wahrheit doppelte Pflicht. Nein, m. H., dieſes Blatt, und diejenigen, welche dabei betheiligt ſind, werden ſich nie dazu erniedrigen, mitzuwirken am Volksbetrug. Ein Volksbetrug aber würde es ſein, wenn man über Handlungen, die zum Unheil der Nation gereichen, die das Wohl unſeres Vaterlandes gefährden und ſeine Zukunft preis geben, — wenn man über ſolche Handlungen der Machthaber vor dem Volke ſchweigen und ſie mit dem rechten Namen nicht bezeichnen wollte.

Meine Herren, was ein ganzes Volk, gleichwie jeder Einzelne, ſich bieten läßt, das wird ihm geboten und ſo lange die deutſche Nation ſich den Verrath, die Preisgebung ihrer heiligſten Intereſſen hat bieten laſſen, —

gerade die ſchleswig-holſteiniſche Sache zeigt dies am Deutlichſten, — ſo lange iſt ihr dieſer Verrath, iſt ihr dieſe Preisgebung im reichſten Maaße auch geboten worden. Darum iſt es nothwendig, daß die Nation feſt und einmüthig endlich den mannhaften Entſchluß faſſe, ſolches nie mehr ſich bieten zu laſſen. Damals, als der Artikel veröffentlicht wurde, befanden wir uns in der größten Gefahr, von Neuem die alte Erfahrung zu machen, und ich kann noch nicht zugeben, daß dieſe Gefahr heute vollſtändig beſeitigt iſt, — damals hat der ſchwarze Faden des Verraths überall durchgeſchimmert und jeder Freund des Vaterlandes iſt mit der größten Sorge und der tiefſten Empörung erfüllt geweſen. Dieſer Sorge und dieſer innerſten Empörung iſt auch dieſer Artikel entſprungen.

Aber es iſt damit auch eine Pflicht erfüllt worden. Es iſt im Hinblick auf den oben geſchilderten Gegenſatz nothwendig, daß das beirrte und gebeugte Rechtsgefühl des deutſchen Volkes endlich wieder aufgerichtet werde, es muß endlich einmal offen ausgeſprochen werden, was das wirkliche Recht in Deutſchland iſt, es muß endlich öffentlich ausgeſprochen werden, daß die Handlungen, welche ich vorhin charakteriſirt habe und welche der Herr Vertheidiger an der Hand der Geſetze gekennzeichnet hat, Verbrechen ſind der ſchwerſten Art; es iſt eine Nothwendigkeit, daß alle jene Acte der Machthaber, welche die freiheitliche Entwicklung unſerer Nation aufhalten, die einheitliche Geſtaltung Deutſchlands verhindern, welche ſelbſt die Integrität des Vaterlandes gefährden, daß die ganze Politik, welcher Deutſchland den Verluſt ſeiner ſchönſten Provinzen verdankt, endlich offen vor der Welt in das rechte Licht geſetzt werden. Denn ſo hat man das Recht gebeugt und in ſein Gegentheil verkehrt, daß man ſich zu den verſchiedenſten Zeiten nicht geſcheut hat und heute noch nicht ſcheut, dieſen Verbrechen gegenüber diejenigen als Hochverräther und Beleidiger der Majeſtät zu verfolgen, welche es gewagt haben, denſelben entgegenzutreten und ſie mit dem rechten Namen zu bezeichnen, und daß man die Geſetze dafür zugeſpitzt hat, — um ſie mit Erfolg zu verfolgen.

Meine Herren, es wird vollkommen legal und eine vollberechtigte Forderung ſein, daß endlich die wahren Schuldigen nach den von ihnen ſelbſt geſchaffenen Geſetzen — gerichtet werden! Das iſt die Tendenz unſeres Artikels, das iſt die Aufgabe, welche vor allem erfüllt werden muß, wenn die Zukunft unſeres Vaterlandes geſichert werden ſoll. Man will die Tendenz unſeres Artikels eine illegale nennen, ſie iſt die legalſte, die ſich denken läßt und nach der damaligen herrſchenden öffentlichen Stimmung und nach der Sache, um die es ſich handelt, könnte dem Artikel eher noch der Vorwurf ungerechtfertigter Milde gemacht werden. Wenn unſerer Nation ihre große Zukunft gerettet werden ſoll, iſt es nothwendig, daß man den Muth hat, endlich die Verbrechen gegen das Vaterland und die Verbrecher zu bezeichnen und offen die Anklage gegen ſie zu erheben. Und ſo ſtehen wir denn, meine Herren, mit dieſem Artikel vor Ihnen, nicht als Angeklagte, ſondern als Ankläger; unſere Anklage richtet ſich an die große Jury der deutſchen Nation und die Vollſtreckerin ihres Wahrſpruchs wird die Geſchichte ſein! So gewiß als wir heute hier ſtehen.

Es ist nach den Ausführungen, welche der Herr Vertheidiger gegeben hat, nicht nothwendig, auf die einzelnen Stellen des Artikels nochmals zurück zu kommen, es geht aus dem Artikel Satz für Satz hervor, daß nur und allein auf dem legalsten Wege eine Bestrafung der Schuldigen verlangt wird, es geht aus dem ganzen Sinn und Zusammenhang, aus der Tendenz, welche bei seiner Veröffentlichung als Motiv vorgewaltet hat, klar hervor, daß auf legalem Wege die Beseitigung, der Sturz derjenigen angestrebt werden soll, welche die Hände bieten und geboten haben zu jenen hochverrätherischen Handlungen.

Meine Herren, der offene ehrliche Kampf, welcher hier verlangt wird, ist kein solcher, welcher mit Pflastersteinen und Dreschflegeln geführt wird. Er kann und soll geführt werden mit dem rechten, freilich aber auch muthvollen Gebrauch der Gesetze. Meine Herren, es ist Ihnen ja bekannt, ich selbst gehöre einem Vereine an, der sich auf den Boden des Gesetzes gestellt hat und — so lange ich diesem Vereine angehöre, so lange werde ich das Princip welches er vertritt, auch meinerseits durch die That vertreten. Noch glaube ich, ist der Gebrauch der gesetzlichen Mittel nicht zu Ende, noch glaube ich nicht, daß sie aufgebraucht sind. Noch — nicht! Ob nicht eine Zeit kommen wird, und wie bald sie kommen wird, wo sie nicht mehr ausreichen, das können wir Alle nicht entscheiden. Sie wird aber kommen, wenn wir auf dem Boden des Gesetzes unsere Pflicht nicht erfüllen! Das ist dann jene Zeit, von der der Artikel in der Ihnen vorliegenden Nr. 55 der Arbeiterzeitung spricht, jene Zeit, wo diejenigen in Wirksamkeit treten, die „nach uns kommen." Aber wenn man auf den gesetzlichen Boden sich stellt, dann ist freilich auch eine verschiedene Auffassung möglich: der halbe und der muthvolle ganze Gebrauch der gesetzlichen Mittel. Ich bin nach meiner Ueberzeugung stets nur für den allein erfolgbringenden ganzen Gebrauch, daß man die schuldigen Staatsmänner zur Verantwortung zieht und gehört. Ein Schritt in dieser Richtung ist unser Artikel. Zu den gesetzlichen Mitteln die Vorbereitung dazu ist, daß man öffentlich ihre Schuld bezeichnet. Zu diesen gesetzlichen Mitteln gehört ferner, daß man diejenigen Ministerien stürzt, welche die Rechte des Volks mißachten und die großen Interessen der Nation preis geben. Dieser Sturz kann freilich auf verschiedene Weise geschehen: man kann sie stürzen durch Revolution, aber nothwendig ist das nicht. Deutschland besteht aus Verfassungsstaaten und in ihnen ist der Sturz pflichtvergessener Ministerien wohl möglich, wenn man den Muth hat zu dem vollen Ausbrauch der verfassungsmäßigen Mittel. Das ist es, was mit diesem Artikel gemeint und wenn dort verlangt ist, daß das Mandat dieser Staatslenker in die Hände rechtschaffener Männer gelegt werden soll. Daß in dem Artikel bei der Bezeichnung „Hochverrath" zu unterscheiden ist zwischen den Fürsten und ihren verantwortlichen Ministern, das hat der Herr Vertheidiger schon klar auseinander gesetzt. Die Trennung ergiebt der Sinn des Satzes und der Zusammenhang des ganzen Artikels. Es würde geradezu trivial gewesen sein, die Unterscheidung auch noch wörtlich hervorzuheben. Wir beide, die wir an der Veröffentlichung dieses Artikels schuldig sind, wir, sind Juristen und kennen das öffentliche Recht; wir beide sind uns bewußt

daß in Verfassungsstaaten der Fürst förmell kein Unrecht thun kann, daß dieß für ihn — nur die Minister thun, und daß es also müßig sein würde, die Anklage gegen die Fürsten zu richten, während sie treffen soll und treffen muß ihre verantwortlichen Minister.

Nur auf Eines will ich noch hinweisen. Zum Thatbestand der Ehrenkränkung, der einfachen wie der qualificirten, gehört die Absicht zu beleidigen. Gegen diese Absicht aber spricht die ganze Tendenz dieses Artikels. Wenn damit hätte beleidigt werden sollen, so wären ausdrücklich die Namen der betreffenden Personen genannt worden. Es sind aber, ohne irgend welche persönliche Bezeichnung, nur die auswärtigen Minister und Bundestagsgesandten der betheiligten Staaten erwähnt. Wer diese sind, wie ihre Namen lauten, wie Viele wissen das, vielleicht selbst in diesem Gerichtssaal? Hier zeigt sich gerade das Maßhalten in dem Artikel, dessen eigentliche, rein objektive Tendenz. Es sind nur die Thatsachen, nur die verbrecherischen Handlungen in's Auge gefaßt, ohne irgend welche beleidigende Aeußerungen gegen die Personen. Aber meine Herren, wenn hier von Beleidigung die Rede ist, wenn uns die Absicht dazu unterstellt werden soll, so dürfen wir doch beanspruchen, daß man auch unsern Charakter, unser ganzes Streben ins Auge faßt und es ist dabei wohl gestattet, daß wir auch auf unsere Vergangenheit uns zurückbeziehen. Unsere Vergangenheit ist nach den Formen des Strafprozesses uns zum Vorwurf gemacht worden. Aber, meine Herren, die Worte und Thaten, welche zu den Verfolgungen Anlaß gegeben, die gegen uns gerichtet worden sind, belasten unser Gewissen nicht, sie sind nicht dazu angethan, daß wir in unserem ruhigen Bewußtsein uns irgendwie beirrt fühlen könnten. Wir haben beide nur unsere Pflicht gethan.

Wir sind einfache Kriegsleute im Dienste der Idee. Und wir beide haben freiwillig, — ich seit nahezu 20 Jahren, mein verehrter Freund Struve seit mehr als 30 Jahren — Dienst genommen in der Avantgarde der Freiheit, in der Avantgarde der großen geistigen Armee im Kampfe für die höchsten Ziele, die unsere Nation sich vorstecken muß, für die Ideen, welche die Brust jedes Patrioten erfüllen müssen. Und wir haben dies gethan in dem vollen Bewußtsein, daß in diesem Dienst bei jeder großen Bewegung und vor Allem bei jeder rückläufigen Strömung auch wir zuerst der Verfolgung ausgesetzt sein müssen, und jeder von uns Beiden hat bewiesen, daß er in dieser Aufgabe treu auszuharren versteht. Wir haben nie gewankt. Wohl darf auch ich, wenn ich einen Blick auf meine Vergangenheit zurückwerfe, mir sagen, sie hätte eine andere, glücklichere sein können, als diejenige gewesen ist, welche ich aus freiem patriotischen Entschluß mir erwählt habe. Mehr als einmal sah ich im Laufe der gegen mich gerichteteten Verfolgungen die Grundsäulen meiner Existenz zertrümmert werden, aber ich ward in meinem Streben nicht entmuthigt; mit fast übermenschlicher Anstrengung baute ich sie aus den Trümmern immer von Neuem wieder auf und wirkte fort; ich sah in mittelbarer Folge, und ich könnte dies selbst aus den Akten jener Verfolgungen erweisen, — die schönste Hoffnung und Freude meines Lebens in's Grab sinken und ich blieb fest. Unmittelbar von dem Todeslager, auf welchem ich dem sterbenden

Liebling die brechenden Augen geſchloſſen, begab ich mich, ohne dem blutenden Herzen einen Augenblick Ruhe zu gönnen, in eine ernſte, politiſche Verſammlung — — ich könnte mehr ſagen, genug davon! Ueberall habe ich gehandelt in dem ſtrengen Bewußtſein meiner patriotiſchen Pflicht. In der Erfüllung dieſer inhaltſchweren Pflicht ſtehe ich auch heute wieder vor Ihnen, meine Hrn. Richter, und nun frage ich Sie, die Hand auf's Herz, kann bei ſolcher Vergangenheit, darf bei ſolchem Streben die kleinliche Unterſtellung einer beabſichtigten Beleidigung uns gemacht werden? Offen, meine Herren, und ohne Selbſtüberhebung dürfen wir es ſagen: Die deutſchen Fürſten und ihre ſämmtlichen Miniſter haben für uns die Bedeutung nicht, daß wir ſie beleidigen möchten. Wir haben höhere Ziele, und, meine Herren, wenn dieſer kleine Staat hier mit ſeiner Regierung im Strome der Geſchichte längſt untergegangen ſein wird, dann werden für unſer Volk und Vaterland die Ideen noch ſegensreich fortwirken, denen wir unſer Leben geweiht haben und für die wir heute abermals vor den Schranken ſtehen.

§. 7. Vertheidigungsrede von Guſtav Struve.

Wenn wir auf die Geſchichte Deutſchlands zurückblicken, ſo muß es jeden Freund des Vaterlands auf's tiefſte erſchüttern, daß wir im Laufe eines halben Jahrtauſends etwa die Hälfte unſeres Gebietes verloren haben, während unſere Fürſten reichlich eben ſo viel nicht-deutſche Länder unter ihre Scepter brachten. Im Laufe dieſer Zeit fehlte es der deutſchen Nation nicht an perſönlicher Tapferkeit. Sie gewann im Kriege viele Schlachten, allein ſo oft es zum Abſchluſſe des Friedens kam, wußten es ihre Fürſten gewöhnlich ſo einzurichten, daß dieſe oder jene Grenzprovinz aufgegeben wurde. Ein ſolcher Verluſt kümmerte ſie nicht, wenn nur ihre eigene Hausmacht und die Beſtrebungen, welche ſie perſönlich hegten, nicht darunter litten.

Vergrößerung der Hausmacht und Feſthaltung der Regierungs-Prinzipien, auf welchen dieſe ruhte, das war bei den deutſchen Fürſten ſeit einem halben Jahrtauſende die Angel, um welche ſich ihre Politik drehte. Dieſem Beſtreben haben wir die eine Hälfte unſerer Verluſte zuzuſchreiben, die andere Hälfte kommt auf Rechnung einer Religions-Anſchauung, welche übrigens einen ſehr politiſchen Beigeſchmack hatte und mit der Entwicklung Deutſchlands unvereinbar war.

Es war eine Zeit, da gehörten die Schweiz, die Oſtſee-Provinzen, die Niederlande, Elſaß, Lothringen und Helgoland nicht minder zu Deutſchland als Baden, Hannover und Würtemberg. In der ſogenannten Napoleon'ſchen Zeit hatten wir noch größere Verluſte zu beklagen, mehr als ein Jahrzehnt hindurch gehörte das ganze linke Rheinufer zu Frankreich. Heut zu Tage ſehen wir unſere Nordgrenze bedroht. Es frägt ſich, ob die Herzogthümer Schleswig-Holſtein und Lauenburg unter deutſcher oder däniſcher Herrſchaft ſtehen ſollen. Wenn wir neue ſchwere Verluſte vermeiden wollen, thut es noth, einen Blick in die Vergangenheit zu werfen und uns die Lehren der Geſchichte zu Nutze zu machen, damit frühere Fehler nicht wiederholt und in deren Folge nicht neue Provinzen verloren werden.

Die Schweiz hielt im dreizehnten Jahrhundert so fest zu Deutschland, wie irgend eine andere deutsche Provinz. Allein die Habsburger gingen darauf aus, das herrliche Alpenland zu ihrer Hausmacht zu schlagen. Das wollten sich die freien Männer nicht gefallen lassen. Sie sollten dafür mit Feuer und Schwert gezüchtigt werden. Zwei Jahrhunderte hindurch dauerte der Kampf. Wer kennt nicht die Schlachten am Donnersbühl, bei Moorgarten, bei Laupen, Sempach und Näfels?

Als die Habsburger erkannten, daß sie in offenem Kriege nichts ausrichten könnten, versuchten sie es mit der Hinterlist. So kam es zu den Mordnächten von Luzern, Zürich, Solothurn und Wesen. Doch nur die letztere gelang. Die drei übrigen wurden durch die Wachsamkeit der Bürger vereitelt. Das deutsche Reich nahm sich der mißhandelten Schweizer nicht an. Niemand trat mit Kraft der Eroberungssucht der Habsburger entgegen.

Wenn nun damals patriotische Männer aufgetreten wären und den Habsburgern zugerufen hätten: Verdammung über Eure Länderſucht! nieder mit den Schergen Eurer Gewalt! Es ist Hochverrath, ein deutsches Reichsland seiner Reichsfreiheit berauben zu wollen! — wäre das so schlimm, ein Vergehen oder gar ein Verbrechen gewesen? Im Gegentheile! Wenn Hunderte und Tausende die eroberungssüchtigen Habsburger mit diesem Rufe eingeschüchtert hätten, so hätten dieselben sich vielleicht eines anderen besonnen, hätten die Reichsfreiheit unangetastet gelassen, und die Schweiz gehörte heute noch zu Deutschland.

Bis zur Zeit der Reformation gehörten die Ostsee-Provinzen zum deutschen Reiche. Deutsche Ritter hatten dort eine mächtige Herrschaft gegründet. Sie wandten sich der neuen, von Deutschland ausgegangenen Lehre zu, und wurden dadurch noch inniger mit Deutschland verbunden. Allein Karl V. haßte die Reformation. Er wollte, wie die meisten seiner Nachfolger, lieber über Einöden, als über „Ketzer“ herrschen. Er sprach die Reichsacht über die Ritter aus, die sich der Reformation zugewandt hatten. Die deutsche Nation besaß nicht die Kraft, die Reichsacht aufzuheben. Vom deutschen Reiche verstoßen, suchten die Ritter außerhalb Deutschlands Stützpunkte, namentlich in Polen, welches mit Vergnügen die deutschen Ostsee-Provinzen unter seinen Schutz nahm. Die Folge davon war aber, daß die Ostsee-Provinzen Deutschland verloren gingen. Wenn im sechzehnten Jahrhundert die deutsche Nation dem Kaiser Karl V. mit Nachdruck entgegen getreten wäre, wenn sie demselben zugerufen hätte: Verdammung über Deine Unduldsamkeit! Nieder mit Deiner ungerechten Reichsacht! Es ist Hochverrath für jeden, der es wagt, sie zu vollziehen! — so wäre ohne Zweifel Kaiser Karl V. von seiner Reichsacht zurückgekommen und die drei Ostsee-Provinzen: Liefland, Kurland und Esthland gehörten heute noch, wie vor drei Jahrhunderten, zu Deutschland.

Einen ähnlichen Verlauf nahm die Geschichte in den Niederlanden. Zur Zeit der Reformation war der burgundische Kreis der reichste und blühendste unter den zehn Kreisen des Reiches. Gleich den Ostsee-Provinzen wandte er *sich der Reformation zu.* Das wollten die Habsburger nicht dulden. Es

entstand ein achtzigjähriger Kampf, in dessen Folge Nord- und Südniederland vom deutschen Reiche verlassen, uns verloren gingen.

Wenn nun damals die deutsche Nation sich erhoben und den Habsburgern zugerufen hätte: Verdammung über eure spanische Inquisition, eure Alba's und sonstigen Henkersknechte! nieder mit euren Dominikanern und Jesuiten! Es ist Hochverrath, die beschwornen Rechte der Provinzen mit Füßen zu treten! — so wären diese Mahnrufe ohne Zweifel von guter Wirkung gewesen; die Niederlande hätten sich überzeugt, daß die deutsche Nation nicht alle Kraft verloren habe und daß sie entschlossen sei, ihr höchstes Gut, die Freiheit, sich nicht rauben zu lassen.

Diese Rufe hätten allerdings den Habsburgern und deren Anhange nicht wohl gefallen. Allein die Niederlande wären durch sie dem deutschen Reiche erhalten worden.

Die Landgrafschaft Elsaß verkaufte ihr Besitzer, der Erzherzog Leopold von Oesterreich, für 3 Millionen Franken an den König von Frankreich. Es war dazu gar keine politische Nothwendigkeit vorhanden. Der Erzherzog brauchte Geld. Der Kurfürst Maximilian von Bayern machte den bereitwilligen Unterhändler. Der Kaiser Ferdinand III. von Deutschland gab seine Zustimmung. Der Handel wurde geschlossen und wurde in das westphälische Friedensinstrument aufgenommen. Wenn damals deutsche Patrioten sich zu dem Rufe vereinigt hätten: Verdammung über euren schmutzigen Länderhandel! nieder mit den verruchten Seelenverkäufern! Es ist Hochverrath, ein deutsches Reichsland in solcher Weise dem deutschen Reichsfeinde zu überliefern! — so hätten diese Rufe den betreffenden Personen freilich mißfallen; aber die Landgrafschaft Elsaß wäre dem deutschen Vaterlande erhalten worden. Da solche Rufe nicht ergingen, folgten die Reichsstädte und sonstigen Theile des Elsasses, welche in der Landgrafschaft nicht enthalten waren, dieser bald nach, und das Elsaß war für Deutschland verloren.

Wo möglich noch schmählicher war die Art und Weise, wie Lothringen von Deutschland losgerissen wurde.

Die Polen hatten 1733, nach ihrer Verfassung, Stanislaus Leszczinsky zum Könige gewählt. Kaiser Karl VI. aus dem Hause Habsburg zog aber den Sohn des früheren Polenkönigs, den Convertiten Friedrich August von Sachsen vor. Darüber kam es zum Kriege mit Frankreich, und als der Frieden geschlossen wurde, tauschte der deutsche Kaiser Lothringen für Toscana aus. Für Deutschland ging auf diese Weise Lothringen verloren, und es war für uns ein schlechter Trost, daß der ehemalige Herzog Franz von Lothringen Toscana bekam und die Tochter Karls VI., Maria Thereſia, heimführte.

Wäre es nicht besser gewesen, die deutsche Nation hätte sich diesem Tauschgeschäfte widersetzt? Wenn sie sich zu dem Rufe vereinigt hätte: Verdammung über den Ländertausch! nieder mit den Ministern, welche Lothringen abtreten wollen! Es ist Hochverrath, eine deutsche Provinz gegen ein italienisches Herzogthum wegzugeben! — so wären zwar diese Rufe Karl VI. und

seiner Tochter unangenehm gewesen, allein das wichtige deutsche Grenzland wäre uns geblieben.

Als die französische Revolution ausbrach, wünschte Frankreich nichts mehr, als den Frieden mit dem Auslande und insbesondere mit Deutschland. Allein die Häuser Habsburg und Hohenzollern widerstrebten dem Strome der Zeit und fielen in Frankreich ein. Im Frieden zu Basel und zu Campo-Formio traten diese Häuser das linke Rheinufer an Frankreich ab.

Der Kaiser Franz II. erklärte zwar, der Friede sei auf der Grundlage der Integrität des Reiches abgeschlossen worden. Das linke Rheinufer war aber damals schon abgetreten. Die österreichischen Truppen räumten dasselbe, die französischen verblieben in den deutschen Ländern, welche sie damals im Besitze hatten und man erklärte den deutschen Fürsten, die Franzosen würden in ihren Ländern bleiben, bis sie die Abtretung des linken Rheinufers genehmigt hätten. Freilich Franz II. verlor bei dem Handel nichts. Die Integrität seiner Staaten wurde gewahrt. Er erhielt Venetien. Deutschland aber verlor das linke Rheinufer. Wäre es nicht besser gewesen, die deutsche Nation hätte sich damals zu dem Rufe vereinigt: Verdammung über den schändlichen Ländertausch! nieder mit den Menschen, welche dem Vaterlande das linke Rheinufer stehlen wollen! Es ist Hochverrath, die Integrität des deutschen Reiches mit der Integrität der Habsburg'schen Erblande zu verwechseln! Wenn man damals in solchen Ausdrücken gegen die Abtretung des linken Rheinufers geeifert hätte, so hätten den Habsburgern diese Rufe freilich nicht wohl gefallen, es wäre vielleicht auch ein Preßprozeß daraus entstanden; aber das linke Rheinufer wäre vielleicht gerettet worden.

Zwar wurde später das sogenannte linke Rheinufer zurückerobert. Allein Lothringen, Elsaß, die Niederlande, die Ostsee-Provinzen und die Schweiz blieben uns verloren und mitten im Siegesjubel des Jahres 1814 wurde noch die Felseninsel Helgoland an England abgetreten.

Nachdem die deutsche Nation alle diese Verluste so geduldig hingenommen hatte, glaubten auswärtige Staaten, ihr jeden Hohn ungestraft bieten zu können. Dennoch folgte, als im Jahre 1837 Wilhelm IV. von England starb, ihm in diesem Lande seine Nichte Victoria, in Hannover dagegen, woselbst der Mannsstamm den Weibern vorgeht, der Herzog von Cumberland. Ganz derselbe Fall trat ein, als am 15. November 1863 Friedrich VII. König von Dänemark, starb. Wenn keine, die Erbfolgeordnung abändernde Verträge in der Mitte gelegen wären, so hätte sich dieselbe Lösung, wie nach dem Tode Wilhelms IV. wiederholen müssen, d. h. in Dänemark hätte der nächste Abkömmling vom Weiberstamme, in den deutschen Herzogthümern Lauenburg, Holstein und dem mit letzterem untrennbar verbundenen Schleswig mußte dagegen nach der Primogenitur und Lineal-Erbfolge der Herzog von Schleswig-Holstein-Augustenburg und da der Vater verzichtet hatte, dessen Sohn Friedrich VIII. nachfolgen.

Allein dieser gesetzlichen Nachfolge stand der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 hemmend im Wege. Bei diesem Vertrage hatten weder der deutsche Bund, noch die Stände der drei Elb-Herzogthümer mitgewirkt. Der-

ſelbe hatte alſo augenſcheinlich für dieſe Herzogthümer keine rechtsverbindliche Kraft. Ganz Deutſchland kam in Bewegung, als nach dem Tode Friedrichs VII. die drei Elb-Herzogthümer nicht von Dänemark getrennt und dem Herzoge Friedrich VIII. übergeben, als dem deutſchen Bunde die entſcheidende Stimme in dieſer Angelegenheit verweigert wurde und die Häuſer Habsburg und Hohenzollern ſich derſelben mit Hintanſetzung der deutſchen Nation bemächtigten.

Bei dieſer Lage der Dinge entſtand der fragliche Artikel. Im Hinblick auf dieſe geſchichtlichen Thatſachen muß es wohl erlaubt ſein, mit Feuer und Eifer zu ſprechen. Es iſt allerdings ſehr ſchön, ruhig zu leben, aber im Hinblick auf ſolche Schändlichkeiten, auf ſolche Vergewaltigung eines deutſchen Landes ruhig bleiben zu wollen, iſt Schmach und Feigheit. Wer in ſolchem Momente ſich nicht ereifert, der hat kein warmes, kein patriotiſches Herz.

In den Worten des bezeichneten Artikels ſoll der Thatbeſtand eines Vergehens, namentlich einer Beleidigung und einer Drohung enthalten ſein. Eine Beleidigung ſetzt die Abſicht zu beleidigen voraus, eine Drohung die Macht, dieſelbe zu vollziehen. Wer ſollte aber nicht erkennen, daß die klar ausgeſprochene Abſicht dieſes Artikels vielmehr darin beſtand, das deutſche Vaterland vor einer Gefahr zu bewahren, vor der Gefahr, drei wichtige Herzogthümer zu verlieren? Auch wir wollten unſer Scherflein beitragen, daß dieſe Gefahr abgewendet werde.

Wer den Artikel vorurtheilsfrei prüft, kann ſich der Ueberzeugung nicht verſchließen, daß dieſe und keine andere Abſicht dem fraglichen Artikel zu Grunde lag.

Doch ich will mich nicht mit dieſer allgemeinen Bemerkung begnügen, will tiefer auf den Inhalt des fraglichen Artikels eingehen. Es wird nicht ſchwer ſein, zu beweiſen, daß die in dem Artikel behaupteten Thatſachen *wahr* ſind und dieſes vorausgeſetzt, uns unſer Urtheil über dieſelben frei ſtand. Es iſt dieſes ein Grundſatz, welcher in der Lehre von den Injurien feſtſteht, und welchen namentlich Weber in ſeinem bekannten Werke über Injurien über allen Zweifel erhoben hat.

§. 143 der Reichsverfaſſung vom 28. März 1849 verfügt klar und deutlich:
„Jeder Deutſche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Meinung frei zu äußern.“

§. 152. „Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.“

§. 186. „Die Miniſter ſind der Volksvertretung verantwortlich.“

Dieſe Paragraphen rechtfertigen vollkommen den angegriffenen Artikel. Derſelbe enthält meine Meinung in Betreff des Verfahrens der Unterzeichner des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 und der Majorität der Stimmen, aus welcher der Bundesbeſchluß vom 7. Decbr. 1863 hervorging. In dem fraglichen Artikel liegt ein Stück Staatswiſſenſchaft, welches, wie überhaupt die Wiſſenſchaft und ihre Lehre frei iſt, namentlich inſofern es ſich um die Verantwortlichkeit von Miniſtern handelt. Da dieſe der Volksvertretung verantwortlich ſind, iſt die Preſſe doppelt aufgefordert, dieſe Verantwortlichkeit praktiſch zu machen, indem ſie das Publikum auf dieſelbe hinweiſt.

Nach dieſen Worten, ſollte man glauben, liegt dem Schreiber derſelben nichts ferner, als Männer zu verfolgen, welche den Volksgeiſt treu ausgeſprochen haben.

Täuſchen Sie ſich nicht, meine Herren, auf unſerer Seite ſteht der Volksgeiſt, eben ſo gut, als er vor 31 Jahren hinter Dr. Wirth ſtand und dieſen durch den Mund der Geſchworenen freiſprach. Dieſer Volksgeiſt wird uns um ſo größern Beifall zollen, je höher die Strafe ſein mag, welche Sie gegen uns ausſprechen ſollten.

Wenn Sie uns verurtheilen, feiern wir den Triumph des Märtyrerthums. Wenn Sie uns freiſprechen, feiern Sie den Triumph der Gerechtigkeit.

§ 8. Schluß.

Nach den Vorträgen des Vertheidigers und der beiden Angeklagten nahm der Staatsanwalt nur noch zu einer kurzen Replik das Wort, in der er hauptſächlich der vom Vertheidiger gegen die Anklage auf Drohung mit ſtaatsgefährlichen Handlungen eingewendeten Einrede der Nichtigkeit entgegentrat. Nachdem der Vertheidiger und die Angeklagten auf Befragen erklärt hatten, daß ſie bei ihren geſtellten Anträgen trotz der Einwendungen der Staatsanwaltſchaft ſtehen blieben und zu deren Begründung Weiteres nicht hinzuzufügen gedächten, wurde die Verhandlung geſchloſſen und die Verkündigung des Urtheils auf den 27. Juli d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt. An dieſem Tage iſt denn das Urtheil gefällt worden.

Die Einrede der Incompetenz iſt verworfen, weil die Grundrechte des deutſchen Volks durch das Einführungsgeſetz zu der coburgiſchen Verfaſſung für Coburg aufgehoben ſeien. Hinſichtlich der Anklage wegen „Drohung mit ſtaatsgefährlichen Handlungen" ſind die Angeklagten freigeſprochen, hinſichtlich der Anklage wegen Beleidigung deutſcher Regenten und ihrer mit „repräſentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten" dagegen für ſchuldig erklärt und zu einer 4wöchentlichen Gefängnißſtrafe, ſowie in die Hälfte der Prozeß-Koſten verurtheilt worden. Die Entſcheidungsgründe räumen die patriotiſchen Motive und den Mangel einer beleidigenden Abſicht ein, erkennen auch die Richtigkeit der Thatſachen an, auf welche der Beweis der Einrede der Wahrheit geſtützt worden, nehmen aber an, daß der Beweis der „verbrecheriſchen Abſicht" von den Angeklagten gegen die von ihnen Angeſchuldigten nicht geführt ſei, daß auch über deren Schuld nur ein zuſtändiger Gerichtshof entſcheiden könne, von welchem eine Verurtheilung derſelben nicht vorliege. Die Beleidigung liege daher in der Form und komme es deßhalb auf den Mangel der beleidigenden Abſicht gar nicht an.

Den Wortlaut des Erkenntniſſes und der mehrfach intereſſanten Entſcheidungsgründe werden wir, ſammt deren Kritik, in einem zweiten Hefte bringen.

Druck von F. Streit's Buchdruckerei in Coburg.

Ueber die Lage

der arbeitenden Klassen

unter dem Systeme

der individuellen Freiheit.

Ein Vortrag

von

Prof. Dr. J. C. Glaser.

Berlin.
Druck und Verlag von F. Heinicke, Deßauerstraße Nr. 5.
1863.

viel geringeren Kosten herzustellen, als es vorher der Fall war. Der mit dem Fallen der Preise steigende Absatz vermehrte die Zahl und Größe der Unternehmungen. Die Verbesserungen in den Verfahrungsweisen machten es möglich, die frühere Art des Gewerbebetriebes zu beseitigen oder auf ein immer kleineres Feld zu beschränken. Die Handwerker wurden einem Theile nach genöthigt, die Stelle von Fabrikarbeitern zu übernehmen. Viele Personen, besonders Frauen, welche bis dahin ihren Unterhalt in der Haushaltung gefunden, wurden genöthigt, sich zur Beschäftigung in öffentlichen Werkstätten zu entschließen. Auch auf dem Gebiete des Handwerks löste sich das frühere Verhältniß. Der Handwerksmeister ist Gewerbsunternehmer, der Geselle ist bloßer Arbeiter geworden. Er lebt außer dem Hause des Arbeitgebers. Die Gesellen bilden einen besonderen Stand. Nur ein Theil derselben tritt in die Reihe der Meister ein. Viele gründen als Gesellen eine Familie.

Der Uebergang aus den frühern Verhältnissen in die neue Ordnung der Dinge war nicht immer eine bloße Auflösung der Bande und Beziehungen, welche die Glieder der Gesellschaft vereinigten. Oft wurden die Gewerbszweige von einer Provinz in die andere, von einem Land in das andere, ja von einem Welttheil in den andern übertragen, wie z. B. die Baumwollenmanufactur, welche durch Erfindung der Spinnmaschine aus Asien, namentlich Ostindien, nach Europa, vorzugsweise nach England, übertragen wurde. Dadurch wurden die Arbeiter, welche bis dahin mit der handwerksmäßigen oder hauswirthschaftlichen Anfertigung der Producte beschäftigt waren, und welche die Veränderung erst bemerkten, wenn sie bereits vollendet war, in Massen in den Zustand vollständiger Erwerblosigkeit gesetzt. Wir alle erinnern uns der furchtbaren Noth, welche auf diese Weise durch die Einführung der Maschinen zum Spinnen und Weben der Leinwand und die Verpflanzung dieses Gewerbes nach Großbritannien über die Weber in Schlesien, Sachsen, Westfalen, Flandern und an andern Orten gebracht und durch welche das Mitgefühl von ganz Europa erregt wurde. Dieses Leiden der Weber und der Hungertyphus, von dem es begleitet war, ist nur ein Beispiel von vielen. Ueberall, wo solche Veränderungen vorgehen, da bilden sich so zu sagen Geschwüre am Socialkörper, welche lange schmerzen und eitern, später vielleicht verharschen, deren Krankheitsstoff aber schwerlich wieder ganz beseitigt wird.

Es sind aber nicht bloß diese Uebergangszustände, welche durch die Gewerbefreiheit erzeugt werden. Sobald die Zahl der großen Werkstätten sich so weit vermehrt hat, daß sie den Markt mit ihren Producten zu versorgen im Stande sind, entsteht unter den Gewerbsunternehmern selbst ein Kampf. Sie suchen durch immer größere Ausdehnung der Unternehmungen und die dadurch mögliche Ersparung der Kosten, und Verbesserung der Werkzeuge und Verfahrungsweisen einander den Absatz streitig zu machen. Durch diese Verbesserungen werden bei den größern Unternehmungen die Arbeiter zum Theil überflüssig und die Arbeiter der kleinern werden durch die Ausdehnung der Production in den größern ganz außer Thätigkeit gesetzt. Es ist dies eine Art Bürgerkrieg unter den Gewerbetreibenden, in welchem, wie in allen Kriegen, zwar manche noch mehr Soldaten fallen oder verkrüppelt werden.

Zu diesen regelmäßig die Arbeiter und ihre Lohnverhältnisse drückenden Ursachen kommen noch außerordentliche. Der Gewerbsunternehmer ist genöthigt, um den Mitbewerb zu bestehen, seine Production so viel als möglich auszudehnen. Nur wenn er im Stande ist, große Massen auf den Markt zu bringen vermag er den Kampf zu bestehen. Um sich dazu das nöthige Capital zu verschaffen, nimmt er den Credit in Anspruch. Er borgt Rohstoffe, Werkzeuge, er nimmt Geld auf Wechsel, um die Arbeiter bezahlen zu können; alles in der Hoffnung, durch den Verkauf der Producte nicht nur die gemachten Schulden zu bezahlen, sondern auch einen reichlichen Gewinn zu erzielen. Nun aber tritt eine Mißernte ein, es wird ein Krieg erklärt, ein Handelsvertrag wird abgeschlossen, die Gewerbsunternehmer eines andern Landes haben durch ein verbessertes Verfahren die Möglichkeit gewonnen, ihre Erzeugnisse wohlfeiler zu verkaufen; der gehoffte Absatz findet nicht statt, die Waaren können gar nicht, oder nur mit großem Verluste verkauft werden, der gehoffte Gewinn bleibt aus, die Schulden können nicht bezahlt werden, Jedermann wird ängstlich, alle ausstehenden Forderungen werden eingezogen, die Banken erschweren den Credit, die Privaten verborgen gar nicht. Es ist eine Handelskrisis eingetreten und mit ihr eine Arbeitsstockung. Die Capitalisten und Gewerbsunternehmer gehen mit ernsten und nachdenklichen Mienen umher, die Augen auf die Erde gerichtet, mancher verschwindet plötzlich und unerwartet, die Arbeiter werden zu Tausenden und zu Hunderten von Tausenden brodlos.

Diese Krisen wiederholen sich in kürzern oder längern Zeitabschnitten. Auch sie sind keine zufälligen Erscheinungen, sondern organische Erzeugnisse der Gewerbefreiheit. Auch sie gehören zum Lebensdasein derselben.

Die Löhne der Arbeiter sind in der Regel nicht hinreichend, um ihnen die Möglichkeit zu gewähren, Ersparnisse zu machen, um solche Krisen zu überstehen. Sie werden genöthigt, zum Leihhaus und dann zur Mildthätigkeit ihre Zuflucht zu nehmen. Auch diese Mittel erweisen sich unzulänglich. Die Arbeitsstockungen haben daher mehr als einmal Zustände erzeugt, wie sie sonst nur in belagerten Festungen vorzukommen pflegten. Ehegatten und Väter sah man im Unmuthe der Verzweiflung sich den Armen der Ihrigen entreißen, weil sie das Klagegeschrei ihrer Weiber, das Gewimmer ihrer mit dem Hungertode ringenden Kinder nicht mehr zu ertragen vermochten.

Eben so wie in den übrigen Erwerbszweigen hat sich auch die Stellung der Hülfsarbeiter beim Handel durchweg verändert. Die Commis, die Buchhalter, sonst die zur Selbstständigkeit bestimmten Gehülfen, sind jetzt ebenfalls ein besonderer Stand. Nur ein Theil derselben kann sich später selbstständig machen. Die übrigen bleiben in ihrer abhängigen Stellung ihr ganzes Leben hindurch. Sie sind wegen ihrer mehr allgemeinen Bildung und wegen der Natur ihrer Beschäftigung am ehesten im Stande, sobald sie in einer Beschäftigung brodlos werden, in andere Verhältnisse überzutreten.

Die Fuhrleute und Schiffer, welche ehemals für eigene Rechnung den Waarentransport übernahmen, sind durch die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt ebenfalls zu einer abhängigen Klasse von Arbeitern herabgesunken, vielmehr durch eine abhängige Klasse von Arbeitern ersetzt worden. Es

Auch der Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863 hat seine Bedeutung verloren von dem Augenblicke an, da der Krieg mit Dänemark entbrannte. Die Position, welche die deutschen Mächte am 8. März 1852 und welche der deutsche Bundestag am 7. December 1863 einnahm, ist aufgegeben.

Wir sind weit entfernt, uns diesen Wechsel der Dinge zuzuschreiben. Allein wir glauben nicht unbescheiden zu sein, wenn wir behaupten: auch wir haben zu diesem von ganz Deutschland mit Jubel begrüßten Wechsel unser Scherflein beigetragen. In diesem Bewußtsein werden wir uns trösten, Ihr Urtheil möge ausfallen, wie es wolle.

Es ist wahrhaft ergötzlich, zu sehen, wie die Herren Diplomaten, der Freiherr von Beust voran, welche das Londoner Protokoll unterzeichneten, sich jetzt, da es gefallen ist, spreizen, und sich stellen, als hätten sie sich die größten Verdienste um Deutschland erworben, da sie doch nur ihr eigenes Werk zerstörten, ohne aber freilich im Stande zu sein, das unendliche Elend wieder gut zu machen, das sie über Schleswig-Holstein während elf voller Jahre brachten, oder die Leichen wieder ins Leben zu rufen, welche im Kriege wider Dänemark fielen.

Wir haben keinen Antheil an dem Londoner Vertrag und an dem Bundestagsbeschluß vom 7. Dec. 1863, keinen an dem Lobe, welches den Theilnehmern an diesen Aktionen gespendet wurde dafür, daß sie ihr eigenes Werk zerstört haben. Allein wir können mit gutem Fug und Recht verlangen, daß man uns unbehelligt lasse wegen unserer Bemühungen, jene von allen Seiten angegriffenen und von deren Begründern selbst aufgegebenen Handlungen — zu beseitigen. Jetzt, nachdem der Londoner Vertrag vom 8. März 1852 und der Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863 thatsächlich aufgegeben worden sind, nachdem sich die deutschen Unterzeichner des ersteren sogar ausdrücklich von demselben losgesagt haben, kann man allerdings sehr kühl von beiden sprechen. Vor sieben Monaten aber waren alle deutschen Blätter voll von Wuthausbrüchen gegen dieselben. Der angegriffene Artikel enthält keinen Wuthausbruch, vielmehr eine juristische Andeutung, welchen Charakter jene beiden Akte in sich schlossen. An Beleidigung und Drohung dachten wir nicht. Wir standen auf einer höheren Warte; wir lieben unser Vaterland, und der Liebe zum Vaterland, zur Freiheit und Recht ist dieser Artikel entsprossen, das sind die Quellen desselben.

Ich erinnere Sie, meine Herren, an die Worte, welche damals aller Orten, selbst von Staatsdienern gesprochen wurden vor versammelter Menge. Ich will diese Worte nicht näher bezeichnen, allein sie leben in der Erinnerung des Volkes, das ihnen Beifall zollte, und jetzt Vergleiche anstellt, zwischen denselben und denjenigen des angegriffenen Artikels.

Der Herr Staatsanwalt hat vorhin ein Beispiel gebracht, zum Beleg für die Richtigkeit seiner Anklage auf Beleidigung. Er sagte: wenn Jemand vor 20 Jahren einen Diebstahl oder Betrug begangen, seitdem aber ein ehrbares Leben geführt habe, so sei es nicht erlaubt, den Menschen nun noch einen Dieb oder Betrüger zu nennen, das sei eine strafbare Beleidigung. Allein das Beispiel paßt keineswegs auf die bebänderten und besternten Staatsmänner, die wir angeklagt haben; hier handelt es sich um das Verbrechen

und die Verbrecher auf frischer That. Aber ich will Ihnen ein anderes Beispiel sagen. Wenn es sich um eine Bande von Räubern und Mördern handelte und wenn wir nun deren Verbrechen, deren Raub- und Mordthaten öffentlich bezeichnet und zu ihrer Bestrafung aufgefordert hätten, dann würde man gewiß nicht eine Beleidigung darin finden, dann würde man gewiß nicht von Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen sprechen. Dann würde man uns keinen Preßprozeß machen. Das ist der Unterschied. Das Verbrechen jener Excellenzen ist viel schwerer, es trifft nicht bloß einzelne, sondern das ganze Vaterland, aber sie sind noch in Macht und Würden und darum haben wir einen Preßprozeß.

Man wirft uns vor, unser Artikel enthalte eine Drohung mit staatsgefährlichen Handlungen, der Hinweis auf Polen wird uns zur Last gelegt.

Ich habe aus meinen politischen Anschauungen nie ein Geheimniß gemacht. Schon vor 17 Jahren habe ich in meinen Grundzügen der Staatswissenschaft ausgeführt, daß, wenn einer Nation nichts anderes übrig bleibe, als Untergang oder Revolution, oder mit anderen Worten, als Stumpfsinn oder das Schwert, sie nicht blos ein Recht, sondern eine heilige Pflicht habe, zur Revolution zu schreiten, das Schwert zu ergreifen. Wäre es denn nicht besser gewesen, Polen hätte gleich bei dem ersten Versuche, den die theilenden Mächte 1772 machten, zum Schwerte gegriffen? Wäre wohl mehr Blut vergossen worden, wenn sie sich damals, als sie noch ihre volle Kraft besaßen, zur Wehre gesetzt hätten, als später vergossen wurde, da sie es thaten, nachdem ihre beste Kraft schon erschöpft war? Je eher sie zum Schwerte griffen, desto besser! Nur das Schwert kann sie befreien. Und wer es den Polen zum Vorwurfe macht, daß sie sich gegen die Russen erhoben, der hat keinen Begriff von Geschichte, Staats- und Völkerrecht.

Ja, meine Herren, es ist meine volle Ueberzeugung: wenn wir keine andere Wahl haben, als getheilt zu werden, wie Polen getheilt wurde, oder zum Schwerte zu greifen, wird nur ein Feigling zagen, wird nur ein Wicht lieber leben ohne Kampf, als in diesem sterben.

Diese Ueberzeugung habe ich hundertmal ausgesprochen in hundert verschiedenen Formen, so auch wieder in dem angegriffenen Artikel, und es war bei mir nicht Phrase, ich habe im Sinne dieser Worte gehandelt diesseits und jenseits des Oceans. Eine Nation, in deren Schooße diese Ueberzeugung nicht mehr ausgesprochen werden darf, ist verloren. Die deutsche Nation ist aber nicht verloren, denn dieser Satz ist immer klarer und bestimmter in unsere Ueberzeugungen übergetreten, und wenn Sie es uns zum Verbrechen rechnen, ihn wieder aufgefrischt zu haben, so werden Sie dieselben Worte, die Sie uns zur Last legen, durch ein hundertfältiges Echo von allen Bergen Deutschlands wiederhallen hören.

Die Revolution vom staatsrechtlichen Standpunkte aufgefaßt, ist gar nicht so abscheulich, als die Schmeichler der Höfe sie verschreien. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß fast ganz Europa und Amerika ihre Zustände auf Revolution gründen. Die s. g. Legitimität ist in England mit dem Hause Stuart, in Frankreich mit den s. g. Bourbonen, in Spanien und Portugal

mit dem Mannesstamme der Bourbonen und der Braganza, in Italien seit den Jahren 1859 und 1860, in Schweden seit der Thronbesteigung des Hauses Bernadotte untergegangen.

Nicht die Legitimität, sondern die Revolution ist Meisterin der Geschichte diesseits und jenseits des Oceans. Selbst in Rußland herrscht seit der Ermordung Peters III. die Revolution.

Meine Herren! Ich bin kein Soldat von Profession, ich habe keine Freude an Mord und Todtschlag. Ich ziehe die friedliche, die gesetzliche Entwicklung unendlich den wilden Stürmen der Revolution und des Krieges vor. Allein auf dieser Erde hat alles Maß und Ziel, selbst die Geduld der Deutschen. Das sehen auch die Machthaber ein, die zu Berlin und Wien auf hohem Throne sitzen. Um zu verhüten, daß die deutsche Nation zum Schwerte greife, zogen sie selbst das ihrige und begannen Krieg mit Dänemark, wie die Aeußerungen Bismarks und Rechbergs gegen die an ihren Höfen beglaubigten englischen Gesandten klar beweisen. Und was endlich unser liebes Deutschland betrifft, so ist allgemein bekannt, daß wir durch die gewaltsame Auflösung der constituirenden Versammlungen von Wien, Berlin und Frankfurt a. M. und durch den Umsturz der Reichsverfassung vom 28. März 1849 unseren Rechtsboden vollständig verloren haben.

Wir müssen uns daher mit dem Gedanken vertraut machen, daß wir auf einem Vulkane leben, dessen Krater zwar durch die in denselben geworfenen Leichen vieler Freiheitskämpfer für den Augenblick künstlich verschlossen worden ist, der aber jeden Augenblick wieder anfangen kann, Feuer zu speien.

Was wir in unserem angegriffenen Artikel gesagt haben, ist wahr und gut, und wenn es nach dem Coburg'schen Preßgesetz strafbar ist, um so schlimmer für das Coburg'sche Preßgesetz. Es geht daraus hervor, daß die Stände des Landes es mit gutem Grunde einstimmig verworfen haben.

Wenn wir auf den Grund dieses Preßgesetzes, welches durch die öffentliche Meinung längst gerichtet ist, verurtheilt werden, um so schlimmer für die Coburg'sche Rechtspflege und den behaupteten Coburg'schen Liberalismus. Dieser wird sich von einer solchen Kraftanstrengung nicht wieder erholen.

Man kann in unseren Tagen unmöglich zwei Männer wegen ihrer nationalen und freiheitlichen Tendenzen bestrafen und zugleich sich den Schein nationalen und freiheitlichen Strebens erhalten.

Wir beiden Angeklagten können uns kühn als die Vertreter zweier Anschauungen bekennen, welche bisher zu keinem Bunde gelangen konnten, der entschieden constitutionellen und der republikanischen. Mein verehrter Freund Streit, welcher keine Gelegenheit hatte, das Bürgerrecht einer Republik zu erwerben und welcher immer Hand in Hand ging mit den fortgeschrittensten Männern Deutschlands, hat die Schranke zwischen Monarchie und Republik thatsächlich noch nicht überschritten. Ich, als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika bin natürlich ein Republikaner. Jenseits des Oceans wird es mir Niemand zum Verbrechen machen, daß ich diejenige Art und Weise, durch welche sich Nord- und Südamerika von einem unwürdigen Joche be-

freit hat, rühme und preise; und im Osten des Oceans wird der uns gemachte Prozeß dazu beitragen, dieser Anschauungsweise mehr und mehr Eingang zu verschaffen.

Wenn sich erst alle Deutschen in den beiden bezeichneten Anschauungsweisen vereinigt haben werden, wie wir beide uns vereinigt haben, dann werden solche Tendenzprozesse, wie der vorliegende, nicht mehr möglich sein.

Die Oeffentlichkeit, welche hier in Coburg unserem Prozesse gestattet wurde, ist im Hinblicke auf diese Räumlichkeit eine sehr beschränkte. Allein die Kunde von Ihrem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen wird über die Grenzen Coburgs hinaus dringen und man wird sich wundern, wenn man vernehmen sollte, zwei Männer seien dafür bestraft worden, daß sie kräftige Worte zur Abwendung einer das Vaterland bedrohenden Gefahr verbreitet haben.

Daß aber an der Scheide des Jahres diese Gefahr bestand, das wird doch wohl heute Niemand ableugnen wollen. Ja! sie ist sogar nach allem Blute, das vergossen wurde, noch immer nicht abgewendet.

Hätten wir beleidigen und drohen wollen, so hätten wir die von uns angegriffenen Personen mit ihren Namen genannt, wir hätten schwerlich mit so vielem Maße geschrieben. Dann hätten wir gewiß weder den Großherzog von Baden, noch den Herzog von Coburg namentlich von dem Urtheile ausgenommen, das wir über deren Gegner fällten, wir hätten sie nicht gepriesen wegen ihres Verhaltens in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit. Damals hatten wir freilich keine Ahnung davon, daß ein so patriotischer Artikel und zwar in — Coburg zum Gegenstand eines Prozesses gemacht werden könne.

Wenn Sie uns verurtheilen sollten, meine Herren, so wird auch Ihr Urtheil der öffentlichen Kritik anheim fallen, und mancher Schriftsteller und Volksredner, ja selbst mancher Staatsdiener, welcher an der Scheide des Jahres denselben Ton wie wir angeschlagen hat, wird sich darüber wundern, wie es komme, daß unter den Tausenden, die sich in gleichem Sinne ausgesprochen haben, gerade wir beide herausgegriffen und so zu sagen zu Sündenböcken für die allgemeine Volksstimmung, für die ganze Bewegung, welche Deutschland vor Verlust und Schmach bewahren sollte, gemacht wurden.

Auf unserer Seite werden dann die Millionen stehen, welche für Schleswig-Holstein in die Schranken traten, nicht blos Bürger, sondern auch jene Tapferen, welche die Dänen zu Schleswig-Holstein hinaustrieben.

Wer aber wird für das uns verdammende Urtheil in die Schranken treten? Etwa die Unterzeichner des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852? Keineswegs! Denn sie wurden ja durch die Macht der öffentlichen Meinung gezwungen, dieses Machwerk aufzugeben? Etwa die Theilnehmer an dem Bundestagsbeschluß vom 7. December 1863? Keineswegs! Denn die Execution ist längst in eine Occupation und offenen Krieg übergegangen.

Auf Ihrer Seite wird kaum Jemand stehen, außer dem Herrn Minister von Seebach, welcher den Befehl zur Anstellung dieses Prozesses gab und vielleicht dem Freiherrn von Beust, welcher zuerst den angegriffenen Artikel mit

Nach dieſen Worten, ſollte man glauben, liegt dem Schreiber derſelben nichts ferner, als Männer zu verfolgen, welche den Volksgeiſt treu ausgeſprochen haben.

Täuſchen Sie ſich nicht, meine Herren, auf unſerer Seite ſteht der Volksgeiſt, eben ſo gut, als er vor 31 Jahren hinter Dr. Wirth ſtand und dieſen durch den Mund der Geſchworenen freiſprach. Dieſer Volksgeiſt wird uns um ſo größern Beifall zollen, je höher die Strafe ſein mag, welche Sie gegen uns ausſprechen ſollten.

Wenn Sie uns verurtheilen, feiern wir den Triumph des Märtyrerthums. Wenn Sie uns freiſprechen, feiern Sie den Triumph der Gerechtigkeit.

§ 8. Schluß.

Nach den Vorträgen des Vertheidigers und der beiden Angeklagten nahm der Staatsanwalt nur noch zu einer kurzen Replik das Wort, in der er hauptſächlich der vom Vertheidiger gegen die Anklage auf Drohung mit ſtaatsgefährlichen Handlungen eingewendeten Einrede der Nichtigkeit entgegentrat. Nachdem der Vertheidiger und die Angeklagten auf Befragen erklärt hatten, daß ſie bei ihren geſtellten Anträgen trotz der Einwendungen der Staatsanwaltſchaft ſtehen blieben und zu deren Begründung Weiteres nicht hinzuzufügen gedächten, wurde die Verhandlung geſchloſſen und die Verkündigung des Urtheils auf den 27. Juli d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt. An dieſem Tage iſt denn das Urtheil gefällt worden.

Die Einrede der Incompetenz iſt verworfen, weil die Grundrechte des deutſchen Volks durch das Einführungsgeſetz zu der coburgiſchen Verfaſſung für Coburg aufgehoben ſeien. Hinſichtlich der Anklage wegen „Drohung mit ſtaatsgefährlichen Handlungen" ſind die Angeklagten freigeſprochen, hinſichtlich der Anklage wegen Beleidigung deutſcher Regenten und ihrer mit „repräſentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten" dagegen für ſchuldig erklärt und zu einer 4wöchentlichen Gefängnißſtrafe, ſowie in die Hälfte der Prozeß-Koſten verurtheilt worden. Die Entſcheidungsgründe räumen die patriotiſchen Motive und den Mangel einer beleidigenden Abſicht ein, erkennen auch die Richtigkeit der Thatſachen an, auf welche der Beweis der Einrede der Wahrheit geſtützt worden, nehmen aber an, daß der Beweis der „verbrecheriſchen Abſicht" von den Angeklagten gegen die von ihnen Angeſchuldigten nicht geführt ſei, daß auch über deren Schuld nur ein zuſtändiger Gerichtshof entſcheiden könne, von welchem eine Verurtheilung derſelben nicht vorliege. Die Beleidigung liege daher in der Form und komme es deßhalb auf den Mangel der beleidigenden Abſicht gar nicht an.

Den Wortlaut des Erkenntniſſes und der mehrfach intereſſanten Entſcheidungsgründe werden wir, ſammt deren Kritik, in einem zweiten Hefte bringen.

Druck von F. Streit's Buchdruckerei in Coburg.

Ueber die Lage

der arbeitenden Klassen

unter dem Systeme

der individuellen Freiheit.

Ein Vortrag

von

Prof. Dr. J. C. Glaser.

Berlin.

Druck und Verlag von F. Heinicke, Dessauerstraße Nr. 5.

vollzogen hat, theils noch zu vollziehen im Begriff ist. Dort will sie der staatlichen, hier der gesellschaftlichen Ordnung eine neue Gestaltung geben; dort soll das Verhältniß der Herrscher und Beherrschten, hier das Verhältniß der verschiedenen Klassen der Gesellschaft zu einander anders bestimmt werden. Beide Bewegungen haben einerlei Voraussetzung und verfolgen einerlei Ziel, beide haben den Zweck, die Freiheit der Einzelnen zur ungeschmälerten Geltung zu bringen. Vermöge der politischen Umgestaltung soll dieselbe zur Grundlage der öffentlichen, vermöge der socialen zur Grundlage der privatrechtlichen Ordnung der Verhältnisse gemacht werden. Im Staate soll nicht mehr die Geburt, nicht mehr das Herkommen Gewalt verleihen, sondern dieselbe durch Verdienst erworben und aus Uebertragung abgeleitet werden. In der gesellschaftlichen Ordnung soll Jedermann seine Stellung nur seinem Fleiße, seinem Talente, überhaupt seiner persönlichen Anstrengung verdanken.

Diese Revolution hat auf dem Gebiete des Gesellschaftslebens viel früher angefangen, als auf dem Gebiete des Staatslebens, ihre Wirkungen sind daher auch dort bereits viel vollständiger hervorgetreten, als es hier, der Natur der Sache nach, der Fall sein konnte. Die Verhältnisse des Gesellschaftslebens sind deswegen besser geeignet, uns über den wahren Charakter dieser Revolution zu belehren und uns das Verständniß unserer Zeit, welches der Ausgangspunkt aller unserer praktischen Thätigkeit sein muß, zu gewähren, als es durch die bloße Betrachtung der politischen Fragen geschehen kann, die überall erst die Folge der socialen Zustände sind. Besonders sind aber hierzu die wirthschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes geeignet; denn einestheils bilden die arbeitenden Klassen die bei Weitem größere Mehrheit des Volkes und der wirthschaftliche Wohlstand derselben ist daher die Bedingung einer gesunden gesellschaftlichen und staatlichen Entwickelung, anderntheils ist es der ausgesprochene Zweck der umgestaltenden Bewegung unserer Zeit, den geistigen und sittlichen Fortschritt auf die Pflege der materiellen Verhältnisse zu gründen und Religion, Bildung und Moralität von dem wirthschaftlichen Wohlstande abhängig zu machen. In den Wirkungen, welche die Principien der neuen Ordnung der Dinge auf die wirthschaftlichen Zustände der arbeitenden Bevölkerung ausüben, werden wir daher, wenn irgend wo, Belehrung über die wahre Natur und den eigentlichen Werth derselben erlangen.

Um uns nun hiervon ein übersichtliches und geordnetes Bild zu machen, wollen wir nach Anleitung der Wissenschaft zunächst die Einkommensverhältnisse und dann die darauf beruhenden häuslichen und sittlichen Zustände derselben untersuchen. Selbstverständlich, daß wir uns bei dem Reichthum des Stoffes auf die großen Umrisse beschränken müssen.

Das Wirthschaftssystem, welches auf der Grundlage der individuellen Freiheit errichtet wird, geht von der Annahme aus, daß jeder Einzelne, angespornt von seinen Bedürfnissen, nicht nur ununterbrochen bemüht sei, seine Lage zu verbessern, sondern daß auch er allein zu beurtheilen vermöge, wie er seine

eit und sein Capital am zweckmäßigsten verwenden und dadurch den größten *heil erzielen könne.* Sonst nahmen die Religionslehrer und Gesetzgeber

aß der natürliche Mensch dem geistigen Menschen widerstreve, und daß also

nicht Jedermann von selbst seiner Bestimmung zu genügen bestrebt sei. Sie suchten daher sein Interesse seinen, wie sie glaubten, höhern Aufgaben unterzuordnen und diese Unterordnung durch Zucht und Disciplin, durch Gesetz und Strafe herbeizuführen. Seitdem man aber erkannt hat oder erkannt zu haben glaubt, daß die Selbstliebe die oberste, alle andere beherrschende Macht des menschlichen Gemüthes und die Befriedigung derselben das letzte und höchste Ziel aller menschlichen Bestrebungen ist, seitdem kann man alle jene Zwangsmittel entbehren. Die Aufgabe des Gesetzgebers, welche man sonst für so schwierig hielt, daß man nur wenig auserwählte Menschen derselben gewachsen glaubte, ist dadurch sehr erleichtert worden. Sie besteht in der Erkenntniß, daß die Menschen bei ihren mannichfaltigen Bestrebungen nur durch ihre Bedürfnisse und Begierden geleitet werden, und daß es also nur darauf ankommt, zu verhüten, daß sich die Staatsgewalt in die Thätigkeit der Privaten einmische, weil dadurch die individuelle Freiheit geschmälert und die Entwicklung des Wohlstandes behindert würde, daß der Staat bei seiner anordnenden Thätigkeit sich darauf beschränken müsse, theils die Hindernisse zu beseitigen, gegen welche die Kräfte der Einzelnen und Verbindungen von Einzelnen unzulänglich sind, theils solchen Gefahren vorzubeugen, durch die ein nicht zu ersetzender Schaden eintreten könnte. Unter solchen Umständen ist Niemand im Stande, die Rolle eines Gesetzgebers zu übernehmen und die Forderung der Theilnahme Aller an der Gesetzgebung vollkommen begründet.

Auf Grund dieses „Princips der Nichtintervention" werden nun auch die Verhältnisse der Arbeiter und derer, die sie beschäftigen, geregelt. Der souveräne Arbeiter und der souveräne Arbeitgeber ordnen ihre Beziehungen durch freien Vertrag, für welchen der Staat keine Bedingungen vorzuschreiben hat. Die Natur der Beziehungen wird durch das gegenseitige Bedürfniß bestimmt. Der Arbeitgeber bedarf des Arbeiters wegen der Fähigkeiten, die er besitzt, gewisse Verrichtungen vorzunehmen; der Arbeiter umgekehrt des Arbeitgebers wegen des Lohnes, den er ihm für seine Leistungen zu gewähren vermag. Die Höhe des Lohnes wird geregelt durch die Art der Leistung und das Verhältniß von Nachfrage und Angebot in Betreff derselben. Je mehr eine gewisse Leistung verlangt wird und je geringer die Zahl derer ist, welche sie auszuführen vermögen, um so höher ist der Lohnsatz und umgekehrt.

Der Gesichtspunkt, unter welchem der Arbeitgeber den Arbeiter betrachtet, ist allein der des Interesses. Die Rücksicht auf den zulänglichen Unterhalt, die Gesundheit, die Moralität, die Zufriedenheit, überhaupt die materielle und geistige Wohlfahrt des Arbeiters kommt für ihn nicht in Betracht. Sie macht kein Element der Beziehung beider aus. Wo dieselbe hervortritt, ist sie ein Beiwerk, das in andern Verhältnissen seinen Grund hat. Für den Arbeitgeber als solchen ist der Arbeiter nichts weiter als ein Productionswerkzeug, welches dann am vollkommensten ist, wenn es für den verhältnißmäßig geringsten Aufwand die größte Kraft entwickelt. Der Arbeiter ist eine Maschine unter Maschinen, eine lebendige und bewußte unter todten und bewußtlosen, und muß sich daher gefallen lassen, wo es angeht, durch eine der letztern ersetzt zu werden.

es liegt in ihr eine sittliche Kraft, die durch nichts Anderes ersetzt werden kann; allein sie erweist dieselbe doch nur bei einer zweckmäßigen Einrichtung und Anwendung.

Was eine Frau zu erwerben im Stande ist, steht selten im Verhältniß zu dem, was sie leistet, wenn sie ihre Zeit und Kraft für ihre eigene Haushaltung anwendet. Die Frau des Arbeiters aber kann sich in ihrem Haushalte nicht durch andere Personen ersetzen lassen. Sie muß auf Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Hause verzichten, wenn sie um Lohn arbeiten muß.

Die Folge davon ist eine gänzliche Zerstörung des Familienlebens. Der Arbeiter fühlt sich in seiner Wohnung, in dem Kreise seiner Familie nicht behaglich. Er sucht außer dem Hause, in der Schänke die Zerstreuung und Erholung, die er in der Mitte der Seinigen nicht findet.

Zu welchen Uebelständen dies führt, will ich mit den Worten eines vor zwei Jahren veröffentlichten, sehr umfassenden und auf amtlichen Quellen beruhenden Darstellung der Armuthsverhältnisse im Departement Niederrhein (Elsaß) ausdrücken.

„Die Ausartung, die wir bezeichnen," sagt dieser Bericht, „wird von einer gewissen Zahl von Arbeitern, Familienvätern, so weit getrieben, daß ihnen ihre Haushaltung nach und nach zu einer Pension wird, die ihnen bequemer ist als eine andere. Diese Arbeiter sind schamlos genug, ihren Frauen, den Müttern ihrer Kinder, zu erklären, daß sie jede Woche eine Summe von 6—8 Francs in die Haushaltungskasse ihrer Frau geben und dafür Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Ausbesserung der Kleider verlangen, ohne nöthig zu haben, über den Rest ihres Lohnes ihnen Rechenschaft zu legen. Es ist Sache der Frau, die Unzulänglichkeit der Pension durch ihre eigene und ihrer Kinder Arbeit zu ergänzen. Wenn die Kinder heranwachsen, erwidern sie die Hartherzigkeit der Väter durch gleiche Hartherzigkeit; aufgewachsen in der Schule dieser Selbstsucht, tragen sie Früchte, würdig des Stammes, dessen Sprößlinge sie sind." Zum Beweise hiervon führt der Bericht die Worte des Friedensrichters von Bischwiller an (einer Fabrikstadt im Elsaß, in welcher Tuchweberei ist). „Wenn unsere jungen Fabrikarbeiter die Stellung eines Gehülfen annehmen," sagt derselbe, „so arbeiten sie auf das Stück. Alsdann wird zwischen den Eltern und dem Sohne ein Vertrag abgeschlossen. Dieser zahlt ihnen 5—6 Francs wöchentlich für Wohnung, Essen und die übrigen Lebensbedürfnisse. Der Arbeiter nimmt 16—18 Francs Wochenlohn ein. Es verbleiben ihm also zwei Drittheile seines Lohnes, um sich zu kleiden. Leibwäsche müssen in der Regel die Eltern auch noch stellen. So lange die Pension regelmäßig bezahlt wird, sind die Eltern zufrieden. Die sonstige Aufführung ihres Sohnes kümmert sie wenig. Finden sich ausnahmsweise Eltern, welche von ihrer Auctorität Gebrauch machen und den Ausschweifungen des blauen Montags entgegentreten wollen, so drohen die Söhne, das elterliche Haus zu verlassen und sich anderswo in Pension zu geben. Diese Drohung genügt, um die Zurechtweisung der Eltern zu beschwichtigen. Sie können sich glücklich schätzen, wenn die Söhne wenigstens die Leitung und Entscheidung der Angelegenheiten des Haushalts gar nehmen."

Die Nothwendigkeit, die Einkommensquellen der Wirthschaft zu vermehren, nöthigt auch die Eltern, ihre Kinder, sobald sie unter mangelhafter Pflege so weit herangewachsen sind, daß sie dazu die nöthigen Kräfte erlangt haben, zu einer lohnbringenden Beschäftigung zu verwenden. Daraus erwachsen die mannichfaltigsten socialen Uebelstände.*)

Zunächst ist darin der mangelhafte Gesundheitszustand, zum Theil auch die größere Sterblichkeit der Arbeiter begründet.

Sodann erhalten die Kinder nicht den nöthigen Schulunterricht. Es bestehen zwar Gesetze, daß die Kinder nicht zu frühe beschäftigt und auch dann, wenn sie beschäftigt werden können, doch nicht dem Schulunterrichte ganz entzogen werden sollen. Es ist aber sehr schwierig, eine wirksame Ausführung dieser Gesetze zu bewerkstelligen. Sie werden daher meistentheils umgangen.

In Großbritannien ergab die Zählung von 1851 4,908,696 Kinder in dem Alter zwischen 3 bis 15 Jahren. Von diesen wurden als die Schule besuchend angegeben 1,700,000. Es hat sich aber ergeben, daß die Angaben in Betreff des Schulbesuchs zu hoch waren, weil die Besitzer von Privat- und Damenschulen einen stärkern Besuch angaben, als sie hatten. Nach dem Berichte der „Lords of the Committee of council" vom 24. Mai 1859 befanden sich in den unter Staatsaufsicht stehenden Schulen 934,000 Schüler. Nach der Ansicht dieser Lords wären 3,000,000 Kinder ohne den nöthigen Schulunterricht. — Nach der Ansicht und Erfahrung der Schullehrer und Geistlichen in England ist die höchste Durchschnittsdauer des Schulbesuches eines Kindes in England und Schottland 4 Jahre. (Ed. Rev. No. 226, Ap. 1860, p. 304). In Elsaß und Lothringen giebt es viele Orte, wo Stickerei, Spitzen und Strohgeflechte gemacht werden. Diese sind nach amtlichen Feststellungen zum Mittel der betrübendsten Ausbeutung der Kinder durch ihre Eltern geworden. Vom zartesten Alter an werden die jungen Mädchen, oft auch kleine Knaben, an eine Stickerei-Arbeit gefesselt, an welcher sie mehr als 12 Stunden täglich ohne Erholung sitzen müssen, um einen Spottlohn zu erhalten. Da der Ertrag der Arbeit den Eltern zufließt, so betrachten diese jede Thätigkeit, welche die Kinder von der Arbeit abzieht, als eine Beeinträchtigung. In den Orten, wo diese wahrhafte Geißel herrscht, verwandeln sich die Schulen in Werkstätten. Viele Eltern geben die Einwilligung zum Schulbesuch ihrer Kinder nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie weder lesen noch schreiben lernen, und daß man sie keinen Augenblick in der hartnäckig fortgesetzten Arbeit störe, an die sie gefesselt sind.

---

*) Die große Mehrheit der ländlichen Arbeiter haben weniger als zwölf Schilling die Woche zur Anschaffung von Nahrung, Kleidung und Wohnung für sich und ihre Familien; durchschnittlich von fünf Köpfen, und wenn man die kostspieligen Gewohnheiten und Lebensweisen der Gewerbsarbeiter betrachtet, so befinden sie sich kaum, wenn überhaupt in einer bessern Lage. Sobald daher die Kinder ein Alter erreichen, wo ihre Arbeit zur Vermehrung *des Einkommens der Familie beitragen* kann, so macht es die für die Eltern entstehende Ver*mehrung der Kosten für Nahrung* und Kleidung zur physischen Nothwendigkeit, daß sie nach *rbeit suchen. Es sind nur Ausnahmefälle*, wo dieses über das 11. Jahr verschoben werden *Rev. Nr. 226, p. 350.)*

Wenn die Lehrerin Widerstand leistet, wenn sie diesen armen Wesen gegenüber die Pflicht erfüllen will, die ihr obliegt, so müssen die Kinder die Schule verlassen und arbeiten dann in den Werkstätten unter Verhältnissen, welche für Herz und Sinn verderblich sind.

In Preußen sind nach der Zählung von 1858 9721 Kinder unter 14 Jahren in den Fabriken beschäftigt gewesen. Darunter 4485 Mädchen.

Durch die Beschäftigung der Kinder unter erwachsenen Personen verschiedenen Geschlechts wird die Sittlichkeit derselben mannichfach beeinträchtigt.

Eine weitere Folge ist dann die, daß die Kinder nicht zu einem tauglichen Gewerbe ausgebildet werden können. Nicht nur müssen diese vernachlässigten Kinder sich begnügen, nachdem sie erwachsen sind, auf der untersten Stufe der Arbeiter stehen zu bleiben, sondern es entsteht auch ein Mangel an solchen Arbeitern, welche durch eine Vorbildung zu ihrem Berufe erzogen werden müssen namentlich an tüchtigen Handwerkern. Deutschland ist für Frankreich und England zum Theil die Pflanzschule, aus der sie ihre tüchtigen Arbeiter erhalten müssen.*)

In dem häuslichen Leben der arbeitenden Klassen liegt auch der Grund zu einer Reihe von Erscheinungen, die als große Uebelstände mit Recht beklagt sind.

Dahin gehört vor allen Dingen die vielbeklagte Vergnügungssucht. Wer sich in seinem Hause nicht wohl fühlt, der sucht den Frieden und das Wohlbefinden, welches die Seele nicht entbehren kann, wenn auch vergeblich, außerhalb des Hauses. Darum ziehen an allen Sonn- und Feiertagen und nicht selten auch an den Wochentagen, welche zur Arbeit bestimmt sind, nicht etwa bloß junge Bursche und unverheirathete Frauenzimmer, sondern Männer mit ihren Frauen und Eltern mit ihren Kindern nach den öffentlichen Localen, und vergeuden einen großen Theil dessen, was zur Lebensnothdurft bestimmt war, in berauschenden Getränken und Tanzvergnügungen, um einen Genuß zu erjagen, der in diesen Dingen nie gefunden werden kann. Kann auch die Ruhe und Ordnung an diesen Orten selbst durch die Polizei aufrecht erhalten werden, so liegt es doch nicht in ihrer Macht, die Begierden und Neigungen zu unterdrücken, die hier erzeugt werden und die ihre Wirkungen dann anderwärts zur Geltung bringen.

---

*) In Betreff Straßburgs und des niederrheinischen Departements sagt Reboul Deneyrol (in der Schrift pauperisme et bienfaisance, p. 98, 99): Ausgebildete Gewerbsarbeiter werden in der Stadt immer seltener. Die Inhaber der Werkstätten sind genöthigt, sich ihre Arbeiter von jenseit des Rheins (aus Deutschland) kommen zu lassen, wo die Gewerbe noch bestehen, oder sie aus den auf dem Lande gebildeten Burschen zu nehmen, wo die Lehrverhältnisse sich noch erhalten haben, aber unvollkommen sind. — Heute sind die brauchbaren Gewerbsbildungsanstalten für die ärmeren Klassen diejenigen, welche von der Wohlthätigkeit errichtet sind. Ohne diese würden die Gewerbsgenossenschaften noch mehr Mühe haben, sich zu rekrutiren. Dieser Mangel macht sich noch fühlbarer in den Fabrikgegenden, als in den *Städten, in welchen,* wie in Straßburg, keine Fabriken vorhanden sind. Denn, sie sind *welche, indem sie die* Kinder beim Eintritt in das Leben durch einen verlockenden Lohn *ziehen, den Unterricht* und die Ausbildung unmöglich machen und den Arbeiter auf die *Stufe herabdrücken.*

In den vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat man allen Kauf und Verkauf an Sonn- und Feiertagen untersagt, den Sonntags-Vergnügungen ist dadurch ein kurzes Ende bereitet worden; allein was eine demokratische Regierung bei nordamerikanischen Verhältnissen vermag, das dürfen darum monarchische Regierungen in Europa noch nicht nachahmen. In England wurde, wie auch bei uns, im Jahre 1854 der Kauf und Verkauf während der Stunden des Gottesdienstes untersagt. Im Jahre 1855 wollte man einen Schritt weiter gehen. Lord Grosvenor ließ sich gewinnen, im Unterhause ein Gesetz einzubringen, um allen Verkehr während des Sonntags aufhören zu lassen. Er handelte nicht im Interesse der Aristokratie, sondern der Krämer, welche gerne des Sonntags ihre Läden schließen möchten, wenn dies nur durch eine allgemeine Anordnung geschähe, welche ihre Concurrenten in die gleiche Lage mit ihnen setzte. In Folge dessen fanden an zwei Sonntagen (am 24. Juni und 1. Juli) die bekannten Versammlungen im Hyde-Park statt, durch welche sich Lord Grosvenor veranlaßt sah, mit Zustimmung des Ministeriums seinen Antrag zurückzunehmen. Die Personen, welche wegen Ausschreitungen verhaftet worden waren, wurden freigesprochen, gegen die Polizeibeamten, welche die Verhaftungen vorgenommen, wurde auf Veranlassung des Parlaments eine Untersuchung eingeleitet, und ein Mitglied des Parlaments, welches die Schwäche der Regierung und des Unterhauses getadelt und gesagt hatte, man hätte gegen die Ruhestörer einen Sechspfünder aufstellen sollen, mußte wegen beleidigter Volksmajestät abbitten.

Mit den öffentlichen Vergnügungen hängt auch die Neigung zum Kleiderputz, besonders des weiblichen Geschlechts, zusammen. Nicht nur suchen die Einzelnen mit einander zu wetteifern und sich den Rang abzulaufen, sondern es will auch bei jeder neuen Begegnung jede in einer neuen und gefälligeren Gestalt sich darstellen; denn das Gewohnte findet keine Beachtung. Ohne Zweifel hat sich die Neigung zum Kleiderputz zu allen Zeiten kund gegeben; eines aber hat unsere Zeit vor allen früheren doch voraus: den schnellen Wechsel der Moden. Ich habe nicht die Absicht, irgend Jemandem die Vortheile zu beeinträchtigen, die aus der Eleganz und der geschmackvollen Auswahl des Anzuges hervorgehen können. Ich habe nur Ursachen und Wirkungen festzustellen. Die Wirkungen des Kleiderputzes bekunden sich aber für die unverheiratheten Frauenzimmer des Arbeiterstandes nicht selten auf der Anklagebank vor den Geschwornen.

Endlich hat in diesen Zuständen auch das zerstörende Laster des Branntweintrinkens seine Wurzel. Zum Theil entspringt es aus dem Bedürfniß, den durch Arbeit und Vergnügen abgespannten Körperkräften nachzuhelfen, zum Theil soll es auch in den Zwischenräumen von einem Vergnügen zum andern den Rausch der Sinne aufrecht erhalten, bis es zur vollständigen Gewohnheit geworden ist. Wie an den Vergnügungen und Erholungen nehmen auch die Kinder an dieser Stärkung frühzeitig Theil. Das Laster wird erblich.

Ueberblickt man die Gesammtheit der wirthschaftlichen Zustände des Arbeiterstandes unter dem Systeme der freien Concurrenz, so kann man sie einstweilen dahin zusammenfassen, daß der Erwerb des Arbeiters ein Krieg und sein